I. germ.
141 2

Manuskript

<366310384200016

Bayer. Staatsbibliothek

Hamburgisches
Privatrecht

erläutert

von

Christian Daniel Anderson

B. R. D.

Zweiter Theil,

welcher

das neueste Hamburgische Stadtrecht,

und zwar

des ersten Theils ersten und zweiten Titel,

nebst

einem Verzeichnisse

der über dasselbe vorhandnen Abhandlungen,

enthält.

Hamburg.

Gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, E. Hochedlen und Hochweisen Raths Buchdrucker.

1784.

BIBLIOTHECA

W. Wilda.

Fortsetzung
des Verzeichnisses der Herren Beförderer dieses Werkes.

A.

Herr Albert Heinrich Adamy, in Hamburg.
Herr Garlieb Amsink, in Hamburg.
Herr Senator Georg Anckelmann, Lt. in Hamburg.

B.

Herr Doctor de Beuche, in Hamburg.
Herr Diederich Wilhelm Blum, in Hamburg.
Herr Barthold Johann Christian Bickhoff, in Hamburg.

C.

Herr Regierungs- u. Obergerichts-Advocat Callisen, in Glückstadt.
Die Wohllöbliche Hamburgische Cämmerey.
Herr Raphael Conradi, in Hamburg.
Herr Doctor und Subphysicus Cropp, in Hamburg.

D.

Herr Franz Hinrich Donnenberg, in Hamburg.
Herr Peter Hinrich Drösch, in Hamburg.

E.

Herr Johann Gottfried von Exter, Doctor u. Inspector der Naturalien u. Kunstsachen auf der Hamb. öffentl. Bibliothek.

F.

Herr Johann Heinrich Matthias Färber, in Hamburg.
Herr Emanuel Friedrich von Festen, in Hamburg.
Herr Johann Georg Fritsch, Frans Sohn, in Hamburg.

G.

Herr Syndicus Gülich, Lt. in Stralsund.

H.

Herr Nicolaus Hammann, in Hamburg.
Herr Jürgen David Hammann, Buchhalter des Wohllöbl. Hamburgischen Zehnten-Amts.
Herr Notarius Franz Hinrich Heinke, in Hamburg.
Herr Franz Christian Hoff, in Hamburg.

K.

Herr Johann Nicolaus Kiesewetter, in Hamburg.
Herr Johann Köpke, in Hamburg.
Herr Auctionarius Hinrich Jürgen Köster, in Hamburg.
Herr Jacob Diederich Kryck, in Hamburg.

L.

Herr Doctor Lamprecht, in Hamburg.
Herr Theodor Gottfried Lesenberg, in Hamburg.
Herr Christian Hinrich Lohmann, in Hamburg.
Herr Licentiat Heinrich Luis, in Hamburg.
Herr Johann Walther Luis, in Hamburg.
Herr Luther, in Hamburg.

M.

Herr Bogislaus Heinrich Maack, in Hamburg.
Herr Peter Hinrich Martens, in Hamburg.

Herr Albert Wilhelm Martens, in Hamburg.
Herr Johann Friedrich Mohn, in Hamburg.

N.

Herr Hans Rudolph Albert Nahrmann, in Hamburg.
Herr Notarius Christian Gotthold Neumeister, in Hamburg.
Herr Cammergerichts-Assessor von Neurath, in Wetzlar.
Herr Anthon Jacob Nobiling, in Hamburg.

P.

Herr P. T. Parey, in Hamburg.
Herr Johann Ulrich Pauli, Doctor und Hofmeister des Hospitals zu St. Georg, bey Hamburg.
Herr David Pauly, in Hamburg.
Herr Obristlieutenant Johannes Poppe, in Hamburg.

R.

Herr Johann Wolffgang Reisse, in Hamburg.
Herr Andreas Rettel, in Hamburg.
Herr Franz Christian Reuter, in Hamburg.
Herr Cammergerichts-Assessor von Riedesel, in Wetzlar.
Herr Licentiat Corn. Joh. Rudolph Ridel, in Hamburg.
Herr Christian Ritter, in Hamburg.
Herr Herrmann Rosen, in Hamburg.
Herr Siegmund Rücker, in Hamburg.

S.

Herr Vincent von Schiebeler, Capitain beym Dragoner-Regiment und Stallmeister, in Hamburg.
Herr Bürgermeister H. W. Schmelke, in Otterndorf.
Herr Schreier, in Hamburg.
Herr G. C. H. Schröder, in Hamburg.
Herr Justitzrath Schmidt, in Hamburg.
Herr Herrmann Seldenschlo, in Hamburg.
Herr Herrmann Hinrich Seldenschlo, in Hamburg.
Herr Notarius Gotthilf Leberecht Singer, in Hamburg.
Herr Doctor Soltau, in Hamburg.
Herr Pastor Michael David Steen, in Hamburg.
Herr Senator Joachim Wilhelm Steetz, in Hamburg.
Herr Johann Georg Stinzing, in Hamburg.
Herr Meno Christian Stresow, in Hamburg.
Herr Procurator Hieronym. Joh. Bernh. Suse, in Hamburg.

T.

Herr Advocat Taubmann, in Hamburg.
Herr Johann Daniel Tefes, in Hamburg.

V.

Herr Wilhelm August Friedrich Vaack, in Hamburg.
Herr Hinrich Volstedt, in Hamburg.

W.

Herr Consistorial-Secretair E. F. Webber, Dr. in Stade.
Herr Cammergerichts-Assessor von Wenkstern, in Wetzlar.
Herr Syndicus und Hofgerichts-Assessor Werner, in Stade.
Herr Licentiat Willebrandt, in Hamburg.
Herr Heinrich Daniel Wunderlich, in Windebuy.

Einleitung.

§. 1.

Den, in dem ersten Bande meiner Erläuterung des Hamburgischen Privat-Rechts, gelieferten Abdrücken der Hamburgischen Statuten von den Jahren 1270, 1276, 1292 und 1497, habe ich einige, die Geschichte derselben betreffende, Anmerkungen vorgesetzt. Eben so nothwendig halte ich es auch, dem Statut vom Jahr 1603 und dessen Erläuterung, womit ich in gegenwärtigem Bande den Anfang mache, eine kurze Nachricht über folgende Puncte vorauszuschicken: 1) von den Veränderungen des Hamburgischen Stadtrechts in dem sechszehnten und den folgenden Jahrhunderten; 2) von den verschiednen Ausgaben des Statuts von 1603, und 3) von den Schriftstellern, welche sich mit Erläuterung dieses jüngsten Statuts beschäftiget haben.

§. 2.

Bereits im Receß von 1529. Art. 50. wird, unter der Rubric: "Van beſichtinge und voränderinge "deß Stadtbockes„, folgendes angetroffen:

"Dem Erbaren Rade ſambt denn vorordenten Borgeren
"der ver Carſpele ſchall ock upgelegtt unde bevalen ſyn,
"datt ſie tho bequemer tidt, unſe Stadtbocke die
"ordenynge des ſideſten Rechtes und Buhrſpracke
"genzligk und alſo beſichtigenn und concorderen
"(al. commodern) ſcholenn, dat ſick hernamalß nie-
"mandt myt redenn (al. Rechten) dariegenn hebbene
"tho beclagende;„

Und in dem Receß von 1548 Art. 9. wurde abermals beliebt;

"zu Abſchaffung der Feyl (al. Fehle) und Beſchwerunge,
"ſo Gerichts und Rechts halber, und ſonderlich des
"Articuls von der Succeſſion der Kinder, in Stede
"ihrer Eltern angezogen, ſolle durch den Herrn Syndi-
"cum und etzliche Rahts-Perſonen und Borgern, ſo
"E. Erb. Rath dazu verordnen wird, zu forderſamſter
"gelegenheit, das Stadt-Buch und Ordnung des
"Obern und Niedern Gerichts, der Burſpracke, und
"letz aufgerichtete Receſs beſichtiget, und ohne unnö-
"thige beſchwerliche Veränderunge, ein gewiß und
"klahr Recht und Statuta ſampt einer beſtändigen rich-
"tigen Ordnunge und guter Policey gemachet und ver-
"faſſet werden.„

Hierauf baten die deputirten 40 Bürger im Jahr 1557 E. E. Rath wiederum inſtändig, die Verbeſſerung des Stadtbuchs ſowohl, als der Receſſe und der Burſprake vorzunehmen.

ſ. meine Erläuterung des Hamburg. Privat-Rechts. Th. I. S. 509.

Allein,

Doch findet man vor 1603, keine weitre Revidirung des Statuts, als eine Niedergerichtsordnung von 1560, eine Obergerichtsordnung von 1567, und den wahrscheinlich zu Anfang des Jahrs 1603 publicirten Receß.

s. meine Erläuterung Th. I. S. 511.

§. 3.

Desto ernstlicher wurde hingegen, in dem Jahre 1603, an eine Revision des ganzen Stadtbuchs gedacht, und, wie die Vorrede des jüngsten Statuts bezeuget, am 10ten October gedachten Jahres wirklich ein von den ältern Statuten ganz verschiednes Stadtbuch abgefasset.

§. 4.

Wie viele und welche Personen eigentlich mit dieser Revision beschäftigt gewesen, ist unbekannt. Vermuthlich hat indessen der Wohlseel. Senator und nachmalige **Bürgerm. von Bergen** hauptsächlich die Feder dabey geführt; da verschiedne dahin einschlagende Manuscipte von seiner Hand unter den auf die Hamb. öffentliche Stadtbibliothek, und von da ins Archiv gekommenen Handschriften des **Fridr. Lindenbrog**, der sein Nachfolger in der Ehe war, befindlich sind.

s. Hist. Stat. Hamb. C. I. §. ult.

Jedoch hat Senator **Langenbeck** in Protocollo extrajud. de 1667. Fol. 326. beyläufig angemerkt, daß der Rath sich auch eines fremden Doctors der Rechte, Namens **Dieterich**, dabey bedienet habe;

vermuthlich der Reinigkeit der Hochdeutschen Sprache wegen, worin das vorhin platdeutsch abgefaßte Stadtrecht, bey der Revision im Jahre 1603, übersetzt worden.

ſ. Hist. Stat. Hamb. l. c.
Samml. Hamb. Gesetze, Th. III. S. 109.

§. 5.

Daß aber dieses 1603 publicirte Statut noch vor dem im Jahre 1605 veranstalteten Abdruck wiederum an vielen Stellen verändert und berichtigt worden, ist schon aus folgendem Antrage des Senats, in dem am 3ten May 1604 gehaltnen Rath- und Bürgerconvent, zu muthmassen,

"No. 10. So ist zu unterschiedlichen mahlen begehret, daß das
"neue reformirte Stadt-Buch im offenen Druck ver-
"fertiget werden mögte. Dieweil aber in Praxi und
"indem man sich darnach gerichtet befunden, daß etliche
"Sachen noch wohl deutlicher zu setzen, als wie es
"damahlen in der Eile geschehen, auch der Titel von
"Wechseln eine nähere Erklärung bedürftig: Als hat
"E. E. Rath durch Personen ihres Mittels und etlichen
"Personen von der Börse die Wechsel-Ordnung in
"etwas ändern, und auf Maasse und Weise wie hiemit
"wird übergeben, verfahren lassen. Dieweil auch im-
"mittelst, wie in schriftlichen Processen zu verfahren,
"auch das vierte Theil des Stadtbuchs etwas förmlicher
"gesetzet, aber doch in substantialibus nichts geändert,
"den Oberalten übergeben, welche aber sich hierauf
"nicht erklären wollen, sondern solches zu der gemeinen
"Bürgerschaft Beliebung gestellet, als stehet nun bey
"denselben zu schliessen, ob sie den Ober Alten nicht
"committiren und gänzliche Volmacht geben wollen,
"hierin mit E. E. Rath vollkömlich zu schliessen.„

worauf

worauf die Bürgerschaft am 4ten Mai in der Quadruplic antwortete:

"wat im Stadtbock to corrigeren künftig werd hoch-
"nödich erachtet, schall met Consent und Medeweten
"der Aber Olden gescheen. „

Völlig überzeugt werde ich auch davon durch die in meinen Händen befindliche erste gedruckte Ausgabe des Statuts, bey welcher der Wohlseel. Bürgermeister Anderson im Jahr 1740 allenthalben die Abweichungen, welche er in dem damit verglichnen Original-Manuscript des Statuts von 1603 angetroffen, mit gröster Genauigkeit bemerkt hat.

s. meine Erläuterung Th. I. S. 511.

Ich werde meinen Lesern diese Abweichungen, die an manchen Stellen zur Aufklärung dienen können, unter jedem Artikel bey meiner künftigen Erläuterung, mittheilen.

§. 6.

Ob nun gleich seit dem im Jahr 1605 veranstalteten ersten Abdruck des Hamburgischen Stadtrechts keine neuere Revision des ganzen Statuts zu stande gekommen, so ist doch manche einzele Verordnung desselben durch neuere Ordnungen und Mandate berichtiget, verändert, oder aufgehoben, ja selbst auf eine gänzliche Umarbeitung des Statuts mehrmals gedacht worden.

§. 7.

Schon in dem am 13ten Febr. 1618 gehaltenen Rath- und Bürgerconvent that der Senat der Bürgerschaft den Antrag, wie nach fleißiger Verlesung nöthig

befunden worden, den art. 3. tit. 30. art. 8. tit. 43 P. I. art. 7. tit. 11. art. 35. tit. 14. art. 2. tit. 18. P. II. Stat. wie auch den art. 52 und 53 Art. Recessus d. 1603. zu reformiren; Senatus habe daher keinen Umgang nehmen können, dieses zu erinnern, und der Erbgesessenen Bürgerschaft zu Gemüthe zu führen, nicht zweifelnd, sie werde solches auch wohl erwegen und diese Aenderung sich gefallen lassen, und könne solches alsdann durch einen öffentlichen Anschlag Männiglichen kund gethan, auch in der Burspracke abgelesen werden.

s. meine Erläut. Th. I. S. 498-3.

Bey diesem Antrage übergab der Rath zugleich unter den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. einen Entwurf zur Verbesserung jener Artikel.

Hierauf antwortete die Erbgesess. Bürgerschaft, in eben diesem Convent, unter No. 1. wie sie sich die Reformation der angedeuteten Sieben Artikuln des Stadtbuches und Recessus wohl gefallen liessen. Dieweil sie aber in etlichen Puncten diverse Meinung hätten, und sich in der Eile nicht gänzlich vereinigen könnten, so werde solche Reformation zu fernern Bedenken **E. E. Raths und der 60 Bürger** gestellet, und was alsdann verabscheidet würde, solle fest und genehm gehalten werden, möge darauf E. E. Rath die günstige Anordnung thun, daß solche Bürger, nach Gelegenheit convociret und beschieden würden.

Die hierin verordneten 60 Bürger besprachen sich nun am 28sten August desselben Jahres wegen solcher Aenderung auf dem grossen Saal zu St. Marien Magdalenen

balenen, und übergaben am 2ten Sept. E. E. Rath schriftlich ihre Meinung.

In diesem Aufsatz, welcher in den geschriebnen Actis Conv. Sen. et Civ. anzutreffen ist, machten dieselben nur wenige Erinnerungen wider jene Entwürfe E. E. Raths, jedoch schlossen sie damit, wie sie dafür hielten: "daß wohl andere und mehr Artikel, "sonderlich im Stadt-Buche sich finden würden, so "damals in der Eile, als dasselbe revidiret, nicht vollen- "kömlich hätten ponderiret und erwogen werden kön- "nen, und also neue Revision und Aenderung wohl "erfoderten. Sey denn ihre der Verordneten dienstl. "Bitte und Begehren, daß E. E. Rath durch die Her- "ren Syndicos und andere ihres Mittels gelahrte "Personen um gebührliche Erstattung für ihre Arbeit "und Mühe solch hochnöthiges Werk noch einmal vor "die Hand nehmen, die Artikel nacheinander revidiren, "und was darin mangelhaft, und den gemeinen Rech- "ten nicht allerdings gemäß, günstiglich corrigiren und "ändern wolle, damit man, wann das Stadt-Buch "noch einmal sollte aufgeleget, und aufs neu gedrucket "werden, ein beständiges Werk, darauf man sich ver- "lassen könne, so viel müglich, haben und vielen unnö- "thigen Zank und Hader, unter streitigen Parteyen "vorgebauet werden mögte."

Am 16ten Januar 1619 wurden hierauf die veränderten Artikel wirklich in einem Receß publiciret, welches der Völkerschen Ausgabe des Statuts von 1603, so wie der von Königs Erben besorgten Auflage angedruckt ist; und woraus ich die darin bekannt ge-

machten Abänderungen unter jedem dadurch verbesserten Artikel künftig anführen werde.„

§. 8.

Nach der Zeit, nemlich in dem am 6ten December 1621 gehaltenen Convent, that der Rath abermals der versammelten Bürgerschaft den Antrag: "obwoll "Ao. 1603 unter andern eine gute richtige Masse, wie "in gerichtlichen Sachen procediret werden solle, ge- "troffen, dennoch, weil nach der Zeit gespüret worden, "daß dieselben, so woll im Obern als Niedern Gerichte "nützlich in etzlichen Puncten wohl könne geändert "werden, und dan mit den dazu deputirten Bür- "gern der Sachen Beschaffenheit nach, sorgsame com- "municatio deßwegen gepflogen, auch ziemliche Mit- "tel erdacht, und zu Papier gebracht worden, wie "schleunig und mit geringen Kosten die gerichtlichen "Sachen zur Endschaft gelangen können, so verhoffet "E. E. Rath die Erbgesessene Bürgerschaft darob ein "Gefallen tragen und solches alles allerdings ratificiren "werde.„ wobey zugleich das Concept übergeben wurde, so wie solches in den geschriebnen actis Conv. Sen. et Civ. anzutreffen ist.

Da nun die Bürgerschaft sich sofort einig erklärte, so wurde im folgenden Jahr, am 28sten Febr. eine **revidirte Gerichts-Ordnung** öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Und so ist auch noch in der Folge, sowohl in dieser Gerichtsordnung, als auch sonst in andern Theilen des

Statuts,

Statuts, vieles durch neuere Verordnungen verändert und verbessert worden; allein, es würde unnöthige Weitläuftigkeit seyn, dieselben hier nach einander anzuführen, da ich sie bey jedem Artikel des Statuts, wohin sie gehören, so vollständig als möglich, anzeigen werde.

§. 10.

Was aber noch insbesondre obige Behauptung betrift: daß der Rath wirklich auf eine Revision des ganzen Statuts von 1603 bedacht gewesen sey, so beweiset solches, theils, die im Rath und Bürger-Convent vom 10ten May 1627 vom Senat geschehene Anerinnerung:

"daß zu der längst vor nütz und nötig befundenen Re-
"vision des Stadt-Buches, daran bereits eine grosse
"Arbeit geschehen, die Oberalten itzo von der Erbge-
"sessenen Bürgerschaft darein neben eines Erbaren
"Rates Deputirten, ein gewisses zu schliessen so künftig
"zu publiciren, gemächtiget werden mügen;" —

welchen Punct sich die Bürger wohl gefallen lassen,

"jedoch daß die Oberalten ihrem Gutachten nach 12
"wohl qualificirte Personen aus der Bürgerschaft,
"diesem Werke mit beyzuwohnen, zu sich ziehen."

theils verschiedne annoch im Manuscript vorhandene Verbesserungen, die Bürgermeister **Joachim Clan.** Lt. Bürgerm. **Ulrich Winkel** Lt. Syndicus **Vincent Möller** Dr. und Syndic. **Jo. Garmers** Dr. auf Verlangen des Senats, entworfen haben, welche Verbesserungen ich auch in der Folge mit benutzen werde.

Es ist indeß, wie gesagt, bis itzt kein durchgängig revid:rtes Statut, nach dem Jahr 1603 zu stande gekommen.

§. 11.

Ausgaben des Statuts von 1603.

Die Betrachtung, wie nöthig und nützlich es zur Bekanntmachung der Gesetze sey, dieselben dem Druck zu übergeben, machte den Hamburgischen Senat sehr geneigt, dem, gleich nach der 1603 geschehenen Publicirung des revidirten Statuts, geäusserten Verlangen der Bürgerschaft, daß gedachtes Statut zum Druck befördert werden mögte, zu willfahren.

s. die im vorigen §. 5. abgedruckte Propos. Senat. in Conv. d. 3 Maji 1604. No. 10.

Weil derselbe aber vor dem Abdruck einige Verbesserungen gern berichtigen wollte, so wurde der Druck noch einige Zeit verschoben.

Endlich wurde im Jahr 1605, nachdem das Hauptsächlichste geändert war, wirklich zum Abdruck des Statuts geschritten, und es sind gegenwärtig mit diesem ersten Abdruck folgende vier Ausgaben davon vorhanden.

§. 12.

Die erste Ausgabe ist also die, welche mit Erlaubniß eines Hochweisen Raths im Jahr 1605 veranstaltet wurde. Auf dem letzten Blatte derselben lieset man:

"Gedruckt zu Hamburg, Mit eines erbaren Raths da-
"selbst befreyhung, — In Verlegung M. Frobenii,
"durch Paul Langen. — Im Jahre 1605.

Nach der Vorrede, welche von dem Original-Manuscript des im Jahre 1603 publicirten aber nie gedruckten Statuts, (s. oben §. 5.) sehr abweicht, folgt das

Stadt-

Stadtrecht selbst, in nachstehender, von der Eintheilung jenes Manuscripts gleichfalls sehr verschiednen, Abtheilung.

Es besteht nemlich überhaupt aus vier Theilen:

I. Der erste Theil enthält 43 Titel und handelt

Tit. 1.	Von Bürgermeistern und Rathmannen, in = =	14	Art.
— 2.	Von Bürgern und Einwohnern, in	4	—
— 3.	Von den Gerichtsverwaltern und derselbigen Ampte, in =	6	—
— 4.	Von dem Vogte und dessen Ampte, in	5	—
— 5.	Von dem Gerichtschreiber und seinem Ampte, in =	4	—
— 6.	Von den Dingleuten, in =	3	—
— 7.	Von den Procuratoren, in =	11	—
— 8.	Von Gewalt oder Vollmacht der Procuratoren und Anwalde, in =	4	—
— 9.	Von Kriegischen Vormündern, in	7	—
— 10.	Welche Personen ihre Verwandte ohne Gewalt vertreten mögen, in =	2	—
— 11.	Von Endtschaft der Gewalt, in =	3	—
— 12.	Was Sachen vor das Niedergericht, in erster Instanz, gehören, und das kein Bürger, Unterthan oder Einwoner den andern in fremde Gerichte ziehen oder beklagen soll, in =	3	—
— 13.	Von Citation und Ladung zu Rechte, so wol der Inheimischen als Abwesenden, in = =	8	—

Tit. 14. Von dem Proclamate oder öffentlichen Citation, in = = 4 Art.
— 15. Von Ungehorsam des ausbleibenden Klägers, in = = 3 —
— 16. Von Ungehorsam des Beklagten, in 6 —
— 17. Von Arresten und Kummern, in 17 —
— 18. Von der Ehehafft und der ausbleibenden Partheyen Entschuldigung, in 7 —
— 19. Von der gerichtlichen Klage, in = 3 —
— 20. Von des Beklagten Exceptionen und Einreden, in = = 6 —
— 21. Von der Exception praescriptionis oder Verjährungen, in = 3 —
— 22. Von der Wiederklage, in = 5 —
— 23. Von der Exception Compensatio-nis, in = = 1 —
— 24. Von der Exception non numeratae pecuniae, in = = 1 —
— 25. Von Cautionen und Vorstanden zum Rechte, in = = 15 —
— 26. Von Dilation, Berath, Vacauz und Ferien, in = = 3 —
— 27. Von Antwort zur Klage und Kriegs-Befestigung, in = 1 —
— 28. Von Beweisung mit lebendigen Kundschaften oder Zeugen, in 29 —
— 29. Von der fürgestellten Zeugen Beeydigung, in = = 1 —
— 30. Von Beweisung mit schriftlichen Uhrkunden, in = = 9 —

Tit. 31. Von Kundschafft oder Verhör der Zeugen zu ewiger Gedächtniß, in = 4 Art.
— 32. Von Publication und Eröffnung geführter Beweisung und Einreden wider die geführte Kundschafft, in = 7 —
— 33. Von Beweisung durch Augenschein, in 1 —
— 34. Von Beweisung durch der Partheyen Eydt, in = = 18 —
— 35. Von Findungen und Urtheilen des Niedern-Gerichts, in = 2 —
— 36. Von Expensen und Gerichtskosten, in 4 —
— 37. Von der Appellation an den Rath, und in welchen Fällen die nicht gestattet wird, in = 7 —
— 38. Vom Obern-Gericht, und Sachen, die daselbst in erster Instanz anhängig gemacht werden, in = 5 —
— 39. Von Processen in Schrifften, in 1 —
— 40. In welchen Fällen, an das Hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht nicht appellirt werden mag, in 4 —
— 41. Von Execution und Vollnziehung der ausgesprochenen Urtheil, in = 13 —
— 42. Von Feilbieten, Subhastation und Verkauffung der ausgepfändeten und verholffenen Güter, in = 3 —
— 43. Von Bancorothierern und flüchtigen Schuldenern, und wie gegen ihre Personen und Güter gehandelt und procedirt werden soll, in = 13 —

II. Der zweite Theil enthält 20 Titel und handelt:

Tit. 1. Von Leihen und Entlehnen mutuum genandt, in = 21 Art.
— 2. Von Leihen zum ziemlichen Gebrauch, Commodatum genandt, in 8 —
— 3. Von Gütern, so zu treuer Hand gegeben, und hinterlegt werden, in 17 —
— 4. Von Pfandschaft und Verpfändungen, in = 16 —
— 5. Vom Vorgange der Gläubiger in Pfandschafften und sonsten, in 17 —
— 6. Von Bürgen und Bürgschafften, in 17 —
— 7. Von Wechsel und Wechselbriefen, in 12 —
— 8. Von Kauffen und Verkauffen, in 19 —
— 9. Von Miethen und Vermiethen, in 18 —
— 10. Von Gesellschaft oder Mascopey, in 14 —
— 11. Von ehelicher Vertrauung, Verheyrathung und Brautschatz, in 16 —
— 12. Von Anwaldschafft und Befehlich, in 10 —
— 13. Von Schiffs-Redern oder Freunden, in 4 —
— 14. Von den Schiffern und Schiffs-Volke, in = 44 —
— 15. Von den Befrachtern, in 5 —
— 16. Von Werffung und geworffenem Gute, in = 10 —
— 17. Von Schiffbruch und Schiffbrüchigen Gütern, in = 8 —
— 18. Von Boddemerey, in = 7 —

Tit. 19. Vom See-Raube, in = 3 Art.
— 20. Von Gebäuen und derselben Ordnung, in = 15 —

III. Der dritte Theil enthält 7 Titel und handelt:

Tit. 1. Von Testamenten und letzten Willen, in = = = 38 Art.
— 2. Von Legaten und Geschäfften, in 14 —
— 3. Von Gefällen und Erbschafften, darüber keine beständige Disposition oder Testament verordnet, in = 19 —
— 4. Von Einbringung zur Erbschaft, und was man einzubringen schuldig ist, in 7 —
— 5. Von Theilung der gemeinen und Erbgüter, in = = 3 —
— 6. Von Vormund und Pflegschaften, in 25 —
— 7. Von Inventarien oder Beschreibung der Güter, in = = 8 —

IIII. Der vierte Theil ist bloß in Artikel abgetheilt, und handelt von peinlichen Sachen, Injurien, und andern zugefügten Schäden, auch Strafe und Busse, nemlich:

Art. 1. Straffe der Gotteslästerer.
— 2. Straffe der Zauberer und Zauberinnen.
— 3. Straffe der Verräther.
— 4. Straffe der falschen Münzer.
— 5. Straffe des Meyneydes, und falschen Zeugnissen.

Art. 6. Straffe derjenigen, die ihre beschworne Uphede brechen.
— 7. Straffe derjenigen, die Schmähe-Schrifft und Paßquillos sprengen, oder falsche Instrumenta machen.
— 8. Straffe derjenigen, die falsche Maß, Ellen und Gewichte gebrauchen.
— 9. Straffe der Kirchenräuber und Mordtbrenner.
— 10. Straffe der Seeräuber.
— 11. Straffe der Schiffs-Knechte, die in den beygelegenen Haven, frevel und muthwillen treiben, oder auch Ballast in die Elbe werffen.
— 12. Straffe derjenigen, die junge Hestern und Wieden bey den Graben und Wällen vernichtigen.
— 13. Straffe der Schiffs-Knechte, die gegen ihre Schiffere frevelen.
— 14. Straffe der, die Feide-Brieffe oder Brandt-Zeichen bedreulich sprengen, oder ausstecken.
— 15. Straffe dero, die aus Unachtsamkeit Brandt oder Feuer verursachen.
— 16. Straffe der Mörder und Straffen-Räuber.
— 17. Straffe der Todtschläger.
— 18. Wie mit denjenigen, die Nothwehre beweisen, zu verfahren.
— 19. Wie gegen den Flüchtigen nach begangenem Todtschlage zu verfahren.
— 20. Wie gegen den, der einen Bürger, Einwohner, oder deroselben Diener, ausserhalb dieser Stadt entleibet, zu verfahren.

Art. 21. Straffe derjenigen, die mit der Entleibung an der rechten Person feilen.
— 22. Straffe der Unsinnigen und Minderjährigen Todtschläger.
— 23. Straffe derjenigen, die ihre Eltern, Kinder, Schwester, Brüder, oder nahe verwandte Freunde ermorden.
— 24. Wie es in dem Falle, da kein gewisser Thäter bey dem beschehenen Todtschlage vorhanden, zu halten.
— 25. Straffe der Auffrührer.
— 26. Von Straffe derer, die anderer Ehefrauen, oder auch Jungfrauen wegführen.
— 27. Straffe der Blutschänder.
— 28. Straffe derjenigen, die Jungfrauen, Wittwen, oder Mägde verunehren, oder beschlaffen.
— 29. Straffe des Ehebruchs.
— 30. Daß den Gerichts-Dienern erlaubt, berächtigte Personen und Oerter zu besuchen.
— 31. Straffe desjenigen, der sich zweyen Ehefrauen zu gleich hat getrauet.
— 32. Wie es in dem Fall, da eine Ehefraue, in Abwesenheit ihres Ehemannes, aus Irrung einen andern Ehemann freyet, soll gehalten werden.
— 33. Straffe des Diebstals.
— 34. Straffe derjenigen, die den Dieben Fürschub thun, und des Diebstahls mit geniessen.
— 35. Wie es mit dem gestohlenen Gute zu halten.

Art. 36. Wie mit denselben, die aus Unwissenheit sich frembdes Guts anmassen, zu verfahren.
— 37. Straffe der Eximenten, die aus dem Gerichte, oder der Gerichts = Diener Händen, einen Missethäter entwäldigen.
— 38. Strafe der Receptatorn, die verfestete Personen beherbergen.
— 39. Daß des Raths Dienere und Wächtere, in Verrichtung dero ihn anbefohlenen Sachen, gesichert, und nicht zu beleidigen.
— 40. Wann der Verwundte bettlägerich worden, und darüber stirbet, wie alsdann gegen den Thäter zu verfahren.
— 41. Wann der Verwundte bettlägerich wird, und wiederumb sich auff der Gassen sehen lässet, so ist die Peinlichkeit erloschen.
— 42. Wann der Verwundte nicht betlagerich worden, und gleichwol von der Wunden stürbe, wie alsdann gegen den Thäter zu verfahren.
— 43. Straffe derjenigen, die jemand verwunden, dabey keine Gefahr zu befürchten.
— 44. Die etwas verwirken, daß Peinligkeit auff sich trägt, können keiner Bürgen geniessen.
— 45. Was für eine handhafftige That zu achten.
— 46. Straffe derjenigen, die die Todten ihrer Bekleidung berauben.
— 47. Wie in beschehener Beymässigung eines Todtschlags zu verfahren.
— 48. Welchen Personen mäßige Züchtigung sey erlaubt.

Art. 49. Wie es mit dem Gastgeber, wann ein Gast wird entleibet, und der Thäter davon läufft, sey zu halten.
— 50. Daß die Flucht den Todtschläger sol mügliches Fleisses werden gewehret.
— 51. Straffe der Freveler.
— 52. Straffe derjenigen, die mit gewehrter Hand auff freyer Strasse einen andern vorsetzlich überfallen.
— 53. Straffe derjenigen, die ungefährlich in Zanck gerathen, und dem Flüchtigen in ein Haus nacheilen, und daselbst beleidigen.
— 54. Straffe der Backenschneider.
— 55. Strafe derjenigen, die aus bösem Vorsatz auff einen die Wehre blössen, und gleichwol keinen Schaden damit anfügen.
— 56. Strafe derjenigen, die einen andern braun oder blau schlagen.
— 57. Von gefährlicher Bedrauung.
— 58. Straffe der Injurianten, Calumnianten, Lästermäuler und Ehrenschänder.
— 59. Straffe derjenigen, die jemand in offenem Gerichte schmähen.
— 60. Straffe derjenigen, die jemand auf offenem Marckt und gemeinen Plätzen, oder vor dem Rath schmähen.
— 61. Straffe derjenigen, denen durch einen oder zwey Raths-Verwandte Friede geboten und denselben nicht halten.

Art. 62. Straffe derjenigen, die den Friede, welchen Bürgere ausserhalb der Stadt, in wehrendem Unwillen ankündigen, verächtlich nicht halten wollen.

— 63. Die Verbrecher müssen die Atzungen und Unkosten der Gefängniß selbst abtragen.

— 64. Wie es mit denen zu halten, die ihrer Verbrechung halben in Hafft genommen, aber die Atzung und Unkosten nicht zahlen können.

— 65. Von derjenigen Verhafftung, die bey nächtlicher Weile ihres Muthwillens halben billich einzuziehen seyn.

— 66. Wie gegen die Eigenthumbs-Herren zu verfahren, die mit ihrem niederfallendem Gebände andern Schaden zufügen.

— 67. Wie diejenigen, die durch anderer Wagen oder Karren werden beschädiget, ihre Ergetzung zu gewarten.

— 68. Von Erstattung des Schadens, der einem durch eines andern Ochsen oder Pferde wiederfähret.

— 69. Von Erstattung des Schadens, der einem durch des andern wilde Thiere zugefüget.

Hierauf folgt der Schluß, worin verordnet ist, daß die Fälle, welche in dem Stadt-Rechte nicht specificiret sind, "nach gemeinen Kayserlichen Rechten, und "denen im Heil. Röm. Reiche publicirten Constitutionen "erörtert, jedoch auch die zu beweisenden wol hergebrachten und nicht aufgehobenen Gewohnheiten beob"achtet werden sollen."

Hinter

Hinter dem Statut findet man in jener Frobenischen Ausgabe,

1) Das Privilegium appellationis Kaiser Carl V. vom Jahr 1554.
2) Formulam iuramenti appellatorii.
3) ——— fideiussoriae cautionis.
4) ——— pignoratitiae cautionis.
5) Ein Register über das Statut, nebst Berichtigung der Druckfehler.

Der Receß von 1603, welcher den folgenden Ausgaben angedruckt worden, ist hinter dieser ersten noch nicht abgedruckt, jedoch gemeiniglich, samt mehrern derzeitigen Ordnungen, hinzugeschrieben.

§. 13.

Die zweite Ausgabe des Statuts ist ein vom Hochweisen Rath äusserst gemißbilligter Nachdruck.

Das Statut selbst ist, dem ersten Anblick nach, jener Frobenischen Ausgabe völlig gleich, indem sogar auf dem letzten Blatte der Verleger, der Drucker und die Jahrzahl, gerade wie bey jener, fälschlich angegeben sind, auch die Verzierungen, Seitenzahlen und Druckfehler in beyden übereinkommen. Allein es ergiebt sich aus den Zahlen und Anfangsbuchstaben einiger Artikel, z. B. Theil I. Tit. 1. Art. 8. und 10, welche in der ersten Ausgabe anders beschaffen sind, und aus dem, nebst der Gerichtsordnung von 1622, in hochdeutscher Sprache angedruckten Receß von 1603. (s. oben S. 3 und 8.) daß dieses eine ganz andre Ausgabe und Nachdruck sey. Placcius in ICto Hamb.

hält einen aus Regensburg gebürtigen Poeten, **Georg Gräflinger**, welchen er persönlich gekannt, für denjenigen, durch dessen Feder der Receß aus dem Plattdeutschen in das Hochdeutsche übertragen worden; und fügt hinzu, daß die Uebersetzung so schlecht gerathen sey, "ut nulla humana divinandi peritia saepe sen"sus indagari possit, ac non raro risum qualis "exhibetur, moveat." Sowohl beym **Placcius** l. c. als in Hist. stat. Hamb. C. III. §. 3. findet man eine nicht geringe Anzahl von Fehler, welche den gedachten Receß unbrauchbar machen, mit den Berichtigungen, angeführt. Jedoch ist in letzterer die Muthmaßung beygefügt, daß **Gräfling** durch eine vorhandne sehr fehlerhafte hochdeutsche Uebersetzung des Recesses von 1529, der mehrentheils in dem Receß von 1603 wiederholet ist, zu manchem Fehler verleitet sey; bey welcher Gelegenheit zugleich erwähnet wird, daß eine ältere "longe dignior metaphrasis Rec. de 1603" im Manuscript vorhanden sey. Daß nun aber diese fehlerhafte Ausgabe des Statuts und Recesses, welche wahrscheinlich erst im Jahr 1663 erschienen, E. Hochw. Raht höchst misfallen habe, ergiebt sich aus folgendem am 31 August 1663 ergangenen Maudat:

"Nachdem E. E. Raht in glaubhafte Erfahrung "gebracht, daß das Hamburgische Stadtbuch, einige "Recesse, und hiesige Gerichts-Ordnung, von neuem "aufgeleget, daneben einige, von E. E. Raht und der "Erbgesessenen Bürgerschaft nach und nach geänderte, "und also ungültige Articuli Stadt-Buchs und Re"cesses mit hinein gerücket, und die Exemplaria in

dieser

"dieser Stadt heimlich hin und her distrahiret worden;
"solches aber ohne E. E. Raths Vorwissen und
"Einwilligung geschehen, in keine Wege sich gezie-
"met, und männiglich dadurch in Handel und Wandel,
"aus seinen Rechts-Uebungen verleitet und gefährdet
"werden mögte: Als thut E. E. Rath allen dieser
"Stadt Bürgern und Einwohnern, zuforderst aber den
"Buchführern und Buchbindern, hiemit ernstlich un-
"tersagen, solches unrichtige neu aufgelegte Stadt-
"Buch in diese Stadt nicht zu bringen, oder an jemand
"zu verkauffen; alldieweil E. E. Rath das Stadt-
"Buch, Land-Recht, Receß und Gerichts-Ordnung
"ohne dem, mit der Bürgerschaft Belieben, drucken
"zu lassen gemeinet: mit der Verwarnung, da jemand
"hiegegen handeln würde, daß mit Confiscation der
"Exemplarien, und ernstlicher willkührlicher Strafe
"verfahren werden soll. Wornach sich ein jeder zu
"richten, und für Schaden zu hüten. Actum den
"31 Aug. Anno 1663."

3) Die dritte Ausgabe des Statuts ist die soge-nannte **Völkersche**. Sie ist auf Kosten eines dama-ligen Buchbinders und Bürger-Capitains **Heinrich Völker** gedruckt worden. Das Druckjahr ist zwar nicht vorgesetzt; allein nach den, auf dem Titelblatte befindlichen, Wapen der vier Herren Bürgermeister zu schließen, ist dieselbige, ohnerachtet in jenem Mandate vom 31sten August 1663 eine neue Ausgabe angekündigt, auch nachmals wiederum im Windischgrätzischen Receß von 1674 art. 47. beschlossen worden, daß

"das Stadtbuch zusamt der Falliten-Ordnung, der "Recefs de Anno 1603, und die Gerichts-Ordnung, "wie die jetzo ist, oder künftig beliebet wird, gedruckt "werden sollen,

doch nicht eher, als zwischen den Jahren 1681-83, (als in welchen jene vier Herren Bürgermeister zusammen gelebt haben,) zu Stande gekommen. Ausser dem Statut selbst findet sich in dieser Ausgabe 1) das Privileg. Appellat. und die drey Eidesformeln, wie bereits in der Ausgabe von 1605. 2) Ein Register über das Statut nach dem Alphabet. 3) Der Receß von 1603 in niedersächsischer Sprache, mit einem Register. 4) Neue revidirte Banquerottir- und Falliten-Ordnung, publ. den 1 Oct. 1647. 5) Das Landrecht, mit Register und verschiednen Eiden. 6) Bilwärder Land- und Deich-Ordnung. 7) Recessus d. 1618. worin etliche Artikel des Statuts und des Recesses von 1603 geändert worden. (s. S. 5.) 8) Die revidirten Gerichts-Ordnungen vom 18 Febr. 1622, vom 5 Oct. 1632 und vom 18ten März 1645. 9) Articuli so bey der Tabula causarum zu observiren, publ. den 12 August 1635. 10) Ordnung und Taxa des Salarii der Procuratoren und Anwälde im Niedern und Obern Gerichte, ꝛc. publ. den 10 Dec. 1632. 11) Niedern Gerichts Procuratoren-Schrage. publ. den 28 Jan. 1633. 12) Impugnations-Schrage d. 1588. 13) Mandat contra diejenigen, welche an der Börse und am Rathhause Dolche und Messer entblössen. publ. d. 3 Maji 1629. 14) Ernstliche Verwar- und Vermahnung an alle, die unrechte falsche Eide schwe-

ren.

ren. 15) Die sieben Articulen Stadt-Buches und Recessen, so in Ao. 1618 den 18 Februarii zwischen einen Ehrbaren Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft, zu reformiren und zu verändern beliebet worden. 16) Mandat wider die Verführung der Jugend. publ. d. 4 Mart. 1670. 17) Edictum Poenale gegen die Verkuppelung und Entführung u. s. w. Renovirt, declariret und publiciret den 21 Sept. und in den Haupt-Kirchen abgelesen den 1 Oct. 1676. 18) Ordnung und Form des Juden-Eides. Uebrigens ist der Druck dieser Ausgabe, welche sowohl in Folio als in Quart erschienen, rein und deutlich, jedoch haben sich hin und wieder Druckfehler eingeschlichen, welche auch bereits in jener zweiten Ausgabe angetroffen werden, und in hist. Stat. Hamb. C. III. §. 6 und 7. mit vieler Mühe angezeigt und verbessert sind.

4) Die **vierte** Ausgabe endlich ist allererst im Jahr 1771 in Verlag sel. **Conrad Königs** Erben erschienen. Diese war bereits viele Jahre vorher mit Erlaubnis E. Hochweisen Raths von dem Rathsbuchdrucker **Conrad König** unternommen, wobey die wohlsel. **Syndici Surland** uud **Lipstorp** die Revision, der gelehrte **Professor Richey** aber die Correctur übernommen hatte; Es ist jedoch diese Arbeit beym Anfange des dritten Theils bis 1771 liegen geblieben. — Die nachher zu Stande gekommne Ausgabe ist, wie auch auf dem Titel durch die Worte: „Neue unveränderte Auflage„ angezeiget worden, völlig der urgedachten Völkerschen gleich, ausgenommen

nommen daß jene von den meisten in dieser befindlichen Druckfehlern gereiniget worden.

Und diese letzte Ausgabe werde ich bey meiner gegenwärtigen Arbeit zum Grunde legen, jedoch solche jedesmal mit dem ersten Abdruck von 1605 auf das genaueste vergleichen.

Verzeichniß

der

Abhandlungen,

wodurch das

Hamburgische Stadtrecht

bis itzt erläutert worden,

nach

den Titeln und Artikeln des Statuts

von 1603.

nebst

alphabetischem Namenregister der

Verfasser.

Es ist bereits von mehrern ein Verzeichniß der Schriftsteller, welche das Hamburgische Recht zu erläutern gesucht haben, mitgetheilet worden;

Bibliotheca Iuris Statutarii Hamburgensis s. Dnn. Hamburgensium Graduatorum aliorumque Disputationes Iuridicæ, quæ ad Ius Statutarium et Processum Hamburgensem facile possunt referri, sub duplici serie 1) iuxta materias s. ordinem Statutorum, imprimis titulorum et articulorum cujuscunque partis. 2) Secundum nomina auctorum, una cum serie earum disputationum iuridicarum a Hamburgensibus ab Anno 1582 usque ad nostra tempora (sc. 1718) habitarum, edita a *C. I. F. L.* (i. e. Carl. Ioh. Fogel, Lt.) Anno 1719. Fol.

Antiqua et nova bibliotheca disputationum Dnn. Hamburgensium literatorum iuridica &c. &c. edita per Carolum Iohannem Fogel, Lt. Hamb. 1730. 4.

Primum Supplementum sive desiderata ulterior continuatio antiquæ et imprimis novæ bibliothecae disputationum Dnn. Hamburgensium literatorum iuridicae, &c. &c. editum a *Carolo Iohanne Fogel* Lt. *) 1737. 4.

Historia

*) Ausserdem hat Licentiat Fogel noch im Jahr 1730 herausgegeben: "*Bibliotheca virorum Hamburgen-*
"*sium clarissimorum s. Collectio fere omnium*
"*librorum et scriptorum minorum theologicorum,*
"*iuridicorum, medicorum, philosophicorum, et*
"*historicorum, cum indice. &c. &c. Hamb.* 1730.„

Hiſtoria Statutorum Hamburgenſium. Cap. V. §. XII.

Sammlung Hamburgiſcher Geſetze, Theil V. Hamb. 1768. S. 637-650.

Io. Henr. Chriſtiani de Selchow Specimen Bibliothecæ Iuris Germanici Provincialis ac Statutarii. Editio V. Göttingæ 1782. C. I. T. VI. §. 82.

Allein, Lt. Fogel hat viele Abhandlungen eingemiſcht, worin des Hamburgiſchen Rechts mit keinem Worte gedacht wird. Die Uebrigen hingegen haben ſich mehrentheils auf academiſche Diſſertationen eingeſchränkt, und es ſind überdem nach Beendigung vorſtehender Verzeichniſſe, verſchiedne neuere Abhandlungen erſchienen, von welchen folglich in jenen noch keine Nachricht gegeben werden konnte. Meine Leſer werden es daher auch nicht für überflüſſig halten, wenn ich hier nochmals, ein nach den Theilen und Titeln des Hamburgiſchen Statuts geordnetes Verzeichniß aller gröſſern und kleinern, ſowohl akademiſchen als ſonſtigen Abhandlungen, wodurch das Hamburgiſche Stadtrecht bis jetzt iſt erläutert worden, mittheile. Ich habe demſelben ein alphabetiſches Namenverzeichniß der Verfaſſer aller darin angeführten Schriften, mit den nöthigen Nachweiſungen beygefügt, damit jeder, welcher etwa eine Sammlung ſolcher Abhandlungen ſelbſt beſitzt, und nach jenem Verzeichniſſe ordnen will, ſogleich finden könne, an welcher Stelle jeder einzele Aufſatz von mir angeführet iſt.

I.

Abhandlungen

welche

das Hamb. Recht überhaupt, oder mehrere Theile, Titel und Artikel desſelben erläutern.

Hiſtoria Statutorum Hamburgenſium ductu *Michaelis Richey* P. P. delineata et ad d. VII. Oct. Ao. 1738. in Gymnaſio Hamburgenſi examini publico expoſita a *Franc. Antonio Wagnero*. Hamburg. Hamburgi. 4. (ſteht auch abgedruckt im Theſauro Iur. Prov. et Statut. illuſtr. Germ. Th. 1. Bd. 1. No. 1.)

Iacob Schuback Diſſ. epiſtolaris de origine Statutorum Hamburgenſium non Suſatenſi. Gött. 1749. (ſteht gleichfalls im gedachten Theſauro l. c. No. II.)

Sammlung der Hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen in Bürger- und Kirchlichen, auch Cammer- Handlungs- und übrigen Policey Angelegenheiten und Geſchäften ſamt hiſtoriſchen Einleitungen. I. Theil. Hamb. 1765. II. Th. 1766. III. Th. 1767. IIII. Th. 1767. V. Th. 1768. VI. Th. 1768. VII. Th. 1769. VIII. Th. 1770. VIIII. Th. 1771. X. Th. 1771. XI. Th. 1772. XII. Th. 1773. 8vo. Jeder Theil iſt auch unter einem beſondern Titel allein zu bekommen.

Register über die sämtlichen zwölf Theile der Samml. Hamb. Gesetze und Verfass. nebst einer Betrachtung über den Inhalt des ganzen Werks von Gottfried Schütze, Dr. und Professor. Hamb. 1774. 8vo.

Sammlung der von E. Hochedlen Rathe der Stadt Hamburg sowol zur Handhabung der Gesetze und Verfassungen als bey besondern Eräugnissen = = vom Anfange des 17ten Jahrhunderts bis auf die itzige Zeit ausgegangenen Mandate, bestimmten Befehle und Bescheide, auch beliebten Aufträge und verkündigten Anordnungen. Hamb. I. Th. 1763. II. Th. 1764. III. Th. 1764. IIII. Th. 1764. V. Th. 1765. VI. Th. 1774. 8.

Sammlung Hamburgischer Verordnungen, herausgegeben von Christian Daniel Anderson B. R. D. Eine Fortsetzung sowohl der Sammlung Hamb. Gesetze und Verfassungen, als der Sammlung Hamb. Mandate. I. Band, welcher die Jahre 1774 bis 1782 enthält. Hamb. 1783. 8.

Sammlung der meisten von E. Hochedlen Rath der Republik Hamburg ausgelassenen grösstentheils gedruckten mandatorum, constitutionum et edictorum, untermischt mit einigen auswärtigen dieselbe mit angehenden Verordnungen, samt beygefügter Nachricht von Anordnung der wollöbl. besondern Collegien und Deputationen nach den Materien und der Zeit-Rechnung eingetheilt und

zusam=

zusammengetragen von Johann Dieterich Tode p. t. Pächter zum Zollenspeicher. Anno 1732. Fol. Mscrpt.

Von eben diesem Tode besitze ich ein gedrucktes "Ohnvorgreifliches Project eine Hamburgische voll-"ständige, dabey compendieuse Commercien-Registra-"tur anzuordnen. Hamburg 1740.„ Fol. wie auch eine geschriebene "Mühlen- und Matten-Registratur "der Republic Hamburg, worin der ganze Zusam-"menhang des Mühlen- und Vermattungs-Wesens "von Anno 1164 bis 1730 in einer gewissen Ordnung "zu finden ist. Hamburg medio Martii 1731. Fol.„

Neu vermehrtes und wohl eingerichtetes Register des Hamburgischen Stadt Buches, ꝛc. ꝛc. zusammen getragen und cum approbatione E. Hochweisen Raths herausgegeben von Carl Johann Fogel, Lt. Hamburg 1719. Fol.

Vincent Placcii Idea Iurisconsulti Hamburgensis perfecti. Holmiæ et Hamb. (steht unter No. V. in *Placcii* Opuscul. Iuridicis, welche unter dem Titel, "Musæ Iuridicæ sive opuscula iuridica "novem„ im Jahr 1609 in Quart erschienen sind.

Henr. Giesebertí Periculum Statutorum Harmoniæ practicæ, occasione Iuris *Ditmarsorum* provincialis novissimi susceptum. Peric. I. Lub. 1652. 4. Peric. II. Hamb. 1665. 4.

Matth. Diet. Schafshausen de differentiis iuris in statu naturali et adventitio. (*Præs. Hertio*) Giessæ, 1705. 4.

Matth. Diet. Schafshauſen Diſſ. inaug. ſiſtens: Parallelismum Iuris Hamburgenſis cum legibus aliorum populorum. Gieſſæ 1706. 4. (ſteht im Theſ. Iur. Prov. 1 Th. 1 Band. No. IV.)

Iac. Block Iuris Civilis ac Canonici cum *Hamburgenſium* Statutis differentiæ principes. Tubing. 1656. (Præſ. *W. A. Lauterbach.* in Vol. II. Diſp. Lauterb.)

Pauli Koch I. U. D. Brem. Specimen Collationis Differentiarum Iuris Romani, Saxonici, Statutarii liberæ Reipublicae *Bremenſis*, Lubecenſis et *Hamburgenſis*, uti etiam civitatis Oldenburgenſis et Verdenſis, collectum, iuxta ſeriem alphabeti diſpoſitum, et in gratiam ſtudioſæ iuventutis in lucem editum. Oldenburgi. 1676. 12.

Steph. Alberti Ius Pandectarum, ex ipſis legum fontibus depromtum, cum ſtatutis variorum locorum, ut Magdeburgicis, Saxonicis, Lubecenſibus et *Hamburgenſibus* et Conſtitutione Criminali Caroli V. collatum, ad forum hodiernum accommodatum, multisque præjudicatis et Reſponſis confirmatum. Regiom. 1733.

Nic. Gothofr. Steuernagel Memorabilia Statutorum Lubecenſium et Hamburgenſium Axiomatico-Harmonica. &c. Altona. 1731. 4.

Ern.

Ern. Io. Frid. Mantzel Ius Mecklenburgicum et Lubecenſe illuſtratum una cum acceſſionibus *Iuris Hamburgenſe* ex et applicantibus, conſtans ex Iudiciis Collegii Iuridici Roſtochienſis aliorumque virorum, de dictis Iuribus conſultorum. P. I. Cent. I-III. Roſt. 1749. P. II. Cent. IV. ib. 1751. P. III. Cent. V. ib. 1753.

Gerhardi Oelrichs Index Statutorum Bremenſium, indicans Legum, quæ in Codice I. Statutor. de Anno 1303. reperiuntur, in Codice II. de eodem anno, Codice III. de Ao. 1428. Codice IIII. de Ao. 1433. et in Codice Oldenburgenſi, diſpoſitionem, ut et harmoniam cum ſtatutis Verdenſibus, *Hamburgenſibus* Stadenſibus, Rigenſibus, Lubecenſibus, nec non Speculo Saxonico. (ſtehet in des Verfaſſ. Sammlungen alter und neuer Geſetzbücher der Kaiſerl. Reichs-Stadt Bremen. Bremen. 1771. S. 849-856.)

Frid. Gottl. Struve Collationum Iuridicarum inter Ius Lubecenſe et *Hamburgenſe* ſpecimen. Kil. 1745.

Wold. a Spreckelſen Diſput. continens differentias theoriæ et praxeos &c. Heidelb. 1662. (Præſ. *Böckelmann.*)

Ioach. Sillem Theſes ex Iure Civil. et Statutario Hamburgenſi. Groningæ 1718.

Theſaurus Iuris Provincialis et Statutarii illuſtrati Germaniæ, oder Sammlung zur Erläuterung

derer Provincial- und Statutarischen Rechte Teutschlandes ꝛc. Deren Erster Band dem Statutarischen Rechte der Kayserlichen freyen Reichsstadt Hamburg gewidmet worden; herausgegeben von B. C. H. N. S. Giessen. 1 Band, 1 und 2 Abschnitt. 1756. (Mehrere Bände sind nicht herausgekommen.)

Matthæi Schlüters I. U. D. Tractätlein von einer zu Recht beständigen Gewohnheit u. s. w. Hamb. 1694. 4.

Desselben Tractat von denen Erben in Hamburg, derer Achterfolge, und Loskündigung der darin versicherten Gelder u. s. w. Hamburg. 1698. 4.

Hieronym. Müllers I. U. D. Untersuchungs-Tractat der Umstände, welche vor, bey und nach dem öffentlichen Verkauf der unbeweglichen Güter, oder sogenannten Erben in Hamburg üblich == in XII. Versuchen abgehandelt. Hamb. 1747. 4.

Ant. Cordes Tempora legalia ex Statut. *Hamburgensi*, præcipua ac singularia. Altorfii. 1726.

Wold. Schele de auctoritate Iudicis in variis actibus privatis adhibenda. Ultraj. 1737.

Nic. Luc. Schafshausen de Iure singulari foeminarum Hamburgensium. Halæ. 1702. (Præs. *I. S. Stryk.*)

Luc. Andr. von Bostel, diss. inaug. de usu hodierno patriæ potestatis Romanae in foris Germaniæ, speciatim Hamburgensi. Lipsi. 1732. (Præs. *Hommel.*)

Georg

Georg Leſſius Diſſ. de Tacito. Argentor. 1663.

Diet. Langermann Diſſ. inaug. de iure auxilii. Heidelb. 1663. (Præſ. *Böckelmann.*)

Eberh. Draing Diſſ. inaug. de amicitia ac reverentia, in effectibus ſuis iuridicis conſiderata. Tub. 1716. (Præſ. *Graff.*)

Petr. Lutkens de Permutatione. Heidelb. 1658. (Præſ. *Chunone.*)

Io. Anderſon Diſſ. inaug. de meliorationum atque impenſarum uſuris. Traj. ad Rhen. 1741.

Sonſt gehören noch hieher die ſogenannten Commentatoren über das Hamburgiſche Stadtrecht von 1603. Ich will hieſelbſt diejenigen nennen, welche mir bis itzt zu Geſicht gekommen, und dabey anzeigen 1) wann jeder derſelben verſtorben iſt, woraus ſich zugleich der Vorzug dieſer oder jener Anmerkung vor der andern von ſelbſt ergiebet, 2) welche Commentare gedruckt worden, *) 3) wo ſolcher Abdruck angetroffen wird.

1) Johann Anderſon, Dr. und Bürgermeiſter, ſtarb 1743. May 3.

2) Walther Beckhof, Dr. ſtarb 1780.

3) Jo. Fried. Borcholt, Procurat. ſtarb 1705.

* Zur Vermeidung unangenehmer Wiederholungen habe ich bey denjenigen Commentaren welche ungedruckt geblieben ſind, ſo wie bey denen, welche keinen beſondern Titel bekommen haben, ſondern bloß Noten über die IV. Theile des Statuts von 1603, den Receß von 1603, die Falliten=Ordnung von 1647 und die drey Gerichts=Ordn. von 1622, 1632 und 1645 enthalten, nichts weiter bemerkt.

4) Joachim Clan, Lt. und Bürgerm. starb 1632.

s. Thesaur. Iuris Provincialis et Statutarii illustrati Germaniæ. I Band. 1. Abschnit. No. VII. S. 721=782.

5) Nicol. von der Fecht, Lt. u. Senat. starb 1650.

s. Thes. Iur. Prov. et Stat. I Band. 1 Abschnilt. No. IX. S. 861=964.

6) Vinc. Garmers, Dr. und Synd. starb 1638.

Seine Notæ reformatoriæ ad Statuta Hamb. stehen im Thesaur. Iur. Prov. Th. 1. Abschnit II. No. V. S. 491=500.

s. oben in meiner Einleitung §. 10. am Schluß.

7) Jo. Klefeker, Lt. u. Syndic. starb 1775.

8) J. J. Lange, Lt.

9) Herm. Langenbeck, Dr. u. Senat. starb 1729.

Sein noch ungedruckter Commentar erstreckt sich bloß auf den ersten Theil des Statuts.

10) Georg Leß, Lt. starb 1676.

11) Hinrich Meurer, Lt. u. Bürgerm. starb 1690.

12) Vincent Möller, Dr. u. Bürgerm. starb 1621.

s. Thes. Iur. Prov. et Statutarii. Th. 1. Abschnit II. S. 211=336.

13) Martin Müller, Lt.

Ich besitze von demselben ein geschriebnes Ius Hamburgense breve, welches gleichsam in einem Auszuge aus dem Stadtbuch, unter gewissen nach dem Alphabet geordneten Rubriquen, bestehet.

14) Jo. Joach. Müller, Dr. u. Actuarius des Nieder=Gerichts. starb 1733.

s. Thesaur. Iur. Prov. Theil 1. Abschn. II. No. VI. S. 501=886.

---

15) Dav. Penshorn, Lt. u. Senat. starb 1660.

16) Johann Rumpf, Dr. u. Dohmherr, starb 1780.

17) Albert Schreining, Dr. u. Synd. starb 1688.

s. Thes. Iur. Prov. et Stat. 1 Band. 1 Abschn. No. X. S. 965=1032.

18) Jo.

18) Jo. Schulte, Lt. u. Bürgerm. starb 1697.
f. Thes. Iur. Prov. et Stat. Th. I. Abschn. II. No. III. S. 337=462.

19) Matth. Slüter, Dr. u. Senator. starb 1719.
Dessen Commentar steht im Thes. Iur. Prov. et Stat. I Band. 2 Abschn. No. I. S. 1=210. abgedruckt. Er geht eigentlich nur über den ersten Theil des Statuts, und den Receß von 1603, die drey Ger. Ordnungen von 1622, 1632 u. 1645, und die Falliten=Ordnung von 1647. Es finden sich aber in den mehrsten Manuscripten, so wie in dem Thes. Iur. Prov. et Stat. viele Zusätze über die folgenden Theile des Statuts, von andern Verfassern.

20) Joach. von Spreckelsen, Lt. und Senator, starb 1707.

21) Joach. Steetz, Dr. u. Actuar. des Niedergerichts, starb 1750.

22) Wern. Jo. Uffelmann, Dr. und Senator, starb 1690.
f. Thes. Iur. Prov. Th. I. Abschn. II. No. IV. S. 463=490.

23) Johann Wagner, Lt. u. Syndic. starb 1714. 19. Oct.

24) Nicol. Wilkens, Dr. u. Archiv. starb 1724. 2. Oct.
Seine Anmerkungen über die beiden vordersten Titel im ersten Theile des Hamb. Stadtbuchs, wie auch über den Receß von 1603 u. s. w. hat M. Christian Ziegra zu Hamb. 1773 in 4. herausgegeben.

25) Ulrich Winkel, Lt. u. Bürgerm. starb 1749.
f. Thes. Iur. Prov. et Stat. I Band. No. VIII. S. 783=849.

26) Joh. Ludwig Winkler, Dr. u. Senat. starb 1767. 8. Aug.

27) Eggert Wolf, Dr.

28) Johann Wunderlich, Dr. u. Professor, starb 1779.

II.

Abhandlungen,

welche den ersten Theil des Statuts betreffen, und zwar

(1.)

mehrere Titel desselben.

Carol. Frid. Richardi Collation. Iuridicar. inter Ius Lubec. et Hamburgense specimen. Kil. 1745. 4.

Io. Christ. Schnelle Dissert. inaug. Delibata quædam ad Processum Hamburgensem. Franequorum. 1694. 4.

Phil. Iac. Meurer de investigando definiendoque statu causæ forensis. Gryphisw. 1690.

Gerh Lutken de æquitate Iuris Statutarii *Hamburgici* circa processum iudiciarium, deque differentiis ejusdem a processu iuris communis et Saxonici. Lugd. Bat. 1721.

Christian. Phil. Krieger ICti Introductio in Praxin fori Hamburgensis.

Diese Abhandlung, deren Verfasser 1746 verstorben ist, steht abgedruckt im Thes. Iur. Prov. et Stat. Th. I. Abschn. 1. S. 471-630.

Sonderbare Anmerkungen über den in Hamburg üblichen Proceß, nach Anleitung der alten und neuen Hamburgischen Gerichtsordnungen, in verschiednen Versammlungen in Gegenwart nachbenannter Herren und Gönner, so hier an Hand gangen, als Herr David Schlüter I. U. D. Herr Hermann Langenbeck I. U. Lt. Herr Zimbert Amsing I. U. Lt. Herr Joach. Stülmacher, Herr Hinr. Frid. Borcholt und Herr Hinr. Wördenhoff Notar. *) von Matthäus Slüter Dr. angefangen 1692, 24. November Mscpt. Fol.

*) Diese Gesellschaft hat sich bey 10 Jahr erhalten. s. Hist. Stat. Hamb. C. V. §. IX. not. 11.

Nachrichten und unvorgreifliche Gedanken von den Hamburgischen Gerichten, Gesetzen und Anwälden. 1 bis 45stes Stück. 1768 u. 69.

*) Die letzten Stücke sind ihrer Anzüglichkeiten halber confisciret.

Matth. Slüter Dr. Tractat vom richterlichen Amt. Mscpt. Fol.

*) In diesem Tractat, wovon nur der 1ste Theil fertig geworden, findet man besonders die Lehre von den Arresten sehr gut aus einander gesetzt.

Versuch einer Systematischen Abhandlung vom Richterlichen Amte in Hamburg, I u. IIte Section, entworffen im Jahr 1747.

Die versprochne dritte Section dieser bis itzt ungedruckt gebliebenen vortreflichen Abhandlung ist nicht fertig geworden.

(2.)

einzele Titel deſſelben,

nemlich

Theil I. Tit. I.

Art. 13.

Hiſtoriſch und Rechtsbegründeter Tractat von dem Verlaſſungs-Recht ꝛc. von Matthäo Schlütern, D. Hamb. 1703. 4.

ſ. Nova lit. Germ. d. 1703. p. 76. ſeq.

Hier. Müller, Verſuch von der Ausrufung, Verlaſſung und Zuſchreibung der ſubhaſtirten Erben, nebſt der dabey vorkommenden Impugnationen u. ſ. w. Hamb. 1747.

Es iſt ſolcher in Müllers Tractat vom Verkauf der Erben die XI Abhandl.

Guil. Amſinck Diſſ. inaug. de Impugnatione Reſignationis ex iure Hamburgenſi. Gött. 1774.

Theil I. Tit. II.

Art. 1.

Io. Zachar. Hartmann D. et Iur. Profeſſ. Programma de etymologia vocis *Weichbild*, occaſione Statuti Hamb. P. I. tit. 2. art. 1. Kiliæ 1734. 4.

Henr. Gotthilf Niſſen diſſ. inaug. de adquirendo vel amittendo iure civitatis Hamburgenſis. Lipſ. 1777. (Præſ. *Hommel.*)

ſ. unten im Anhang.

Theil I. Tit. IV.

Hier. Müller, Dr., Versuch eines Auszugs verschiedner Nachrichten von dem Herren Gerichts-Voigt, mit Beleuchtung desselben Amts-Verrichtungen nach uhrältsten Zeiten. Hamb. 1745. 4.

Ist in Müllers Tractat vom Verkauf der Erben, die V. Abhandlung.

Desselben Versuch - von der vormaligen Gerichtshegungs-Art nach deutscher Weise - - Als eine Fortsetzung mitgetheilt, von den Amts-Verrichtungen des Herren Gerichts-Voigts in mittleren Zeiten, von 1270 bis 1622. Hamb. 1746.

s. gedacht. Tract. X. Abhandl.

Desselben Versuch - von den Amts-Verrichtungen des Herrn Gerichts-Voigts nach neuern Zeiten, mit Beleuchtung der vormaligen Beschaffenheit des hiesigen Actuariats. Hamb. 1747.

s. gedacht. Tract. XII. Abhandl.

Theil I. Tit. V.

Hieron. Pet. Müller, Diss. inaug. de *Iure Actuarii* Hamburgensis. Kiliæ 1726. (sub Præsidio *Steph. Christ. Harpprecht.*)

Theil I. Tit. VI.

Hieronymus Müllers, Dr. Schreiben an die Herren Verfasser der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen über die verschiedene Ableitung des alten deutschen Wortes Ding. Zum Theil aus Hamburgischen Statuten oder Ordelboeken von 1270 u. 76 erörtert. Hamb. 1746. 4.

Theil I. Tit. VII.

Von den Procuratoribus und dero ursprünglichen Einführung, s. Slüt. Tract. vom Verlassungs-Recht. Cap. VIII.

Theil I. Tit. IX.

Georg Soltau, Diss. inaug. de variis Curatorum generibus. Traj. ad Rhen. 1745. 4. (s. besonders §. XIV.)

Andr. Ulken, Diss. inaug. exhib. Curatorem bonorum absentis. Tub. 1667. (Præs. *Bardilii.*)

s. unten Abhandl. zum Th. III. Tit. VI.

Th. I. Tit. XIII.

Art. 2. u. 5.

Heino von Hachten de Nuncio. Tub. 1660. (Præs. *Lauterb.*)

Th. I. Tit. XV.

Clem. Wilh. Carl. Prinshausen, Specimen inaug. de actore contumace, tam secundum iura communia quam Statutarium Hamburgense. Götting. 1770.

Th. I. Tit. XVII.

Art. 3.

Matth. Schlüter, Nachricht von den sogenannten Concordaten.

Ist abgedruckt in Westphal Monum. Cimbr. et Megapol. T. IV. p. 3034. u. f.

Th. I. Tit. XX.

Art. 2.

Mart. Luc. Schele, Dissert. de instrumentis indiscretis. Helmst. 1707. (Præs. *Engelbrecht.*)

Burch.

Burch. Io. Uffelmann, Diſput. inaug. de Exeptionibus contra Inſtrumenta guarentigiata. Traj. ad Rhen. 1710.

Ioh. Hanker, Diſſ. inaug. de cauſa debendi, ſpeciatim iuxta Jus Hamburgenſe. Buetzovii 1763. (Præſ. *Mantzeln.*)

Th. I. Tit. XXI.

Cph. Wiegers, Diſſert. de Uſucapionibus et Præſcriptionibus. Roſtoch. 1678. (Præſ. *Redekern.*)

David Otte, Diſſert. inaug. de con- et diſconvenientiis Iuris communis et Statutarii Hamburgenſis, quoad exceptionem præſcriptionis. Gieſſæ. 1705.

Io. Chrph. Hörmann, Diſſert. de præſcriptione, inprimis utrum exceptio præſcriptionis inſtrumento liquido et recognito, vulgo guarentigiato, valide opponi poſſit. Groningæ. 1724.

Hier. Müller, D. Verſuch eines Auszugs verſchiedner Nachrichten von der Verjährung und Nichtverjährung der Servitut-Gerechtigkeiten ꝛc. aus deutſchen Rechten — nebſt alten, mittlern und neuern Hamburgiſchen Statuten ſo wie aus den Römiſchen Rechten zuſammengetragen. Hamb. 1746.

* Es iſt die VIII. Abhandl. in Müllers Verſuch vom Verkauf der Erben; und iſt damit die IX. Abhandl. zu verbinden.

Th. I. Tit. XXII.

Wold. Schele, Diss. inaug. de Reconventione. Basileæ. 1672.

Th. I. Tit. XXIII.

I. A. Dimpfel, Diss. inaug. de Compensatione, quæ ex debito vel credito tertii oritur. Traj. ad Rhen. 1749.

Adolph Erich Coulon, Diss. inaug. de compensatione in concursu creditorum. Kil. 1754.

Th. I. Tit. XXIV.

Io. Slüter Diss. inaug. de Exceptione non numeratæ pecuniæ non privilegiata. Giessæ. 1742.

Th. I. Tit. XXV.

Herm. Langenbeck Diss. de iuratoriæ cautionis usu, quoad reconventionis et expensarum punctum, ex Iure Civ. pariter ac Statutario Hamburg. Alt. 1691. (Præs. *Linken.*)

Henr. Martens, de cautionibus iudicialibus. Argent. 1670.

Th. I. Tit. XXVIII.

Franciscus Krohn, Diss. inaug. exhibens selecta capita processualia de Probationibus ac Reprobationibus. Erlangæ. 1782.

Alb. Block, unicus testis nullus testis. Tubingæ. 1681.

Franc. Anth. Wagner, de testimonio invalido ex conventione litigantium convalescente. Giessæ 1742. 4.

Th. I. Tit. XXX.

Art. 6. und 7.

Gerh. Langermann, Diss. inaug. de probatione per libros mercatoris mortui, in primis ex mente Stat. Hamburg. Groningæ 1727.

Io. Hieron. Edzardus, Diss. inaug. de fide librorum mercatoriorum. Argent. 1740.

Art. 8.

Heino von Hachten de epistola. Tubingæ. 1661. (Præs. *Lauterbach.*)

Art. 9.

Carl Wilh. Martens, Dissert. inaug. de instrumento communi eiusque editione. Götting. 1773.

Th. I. Tit. XXXIV.

Rutg. Rulant, de purgationis iuramento. Argent. 1648.

Lue. vom Kampe, Dissert. inaug. de iuramento in litem. Traj. ad Rhen. 1741.

Conr. Stein, Diss. de iurisiurandi abusu. Franq. 1731.

Mart. Iac. Faber, Diss. inaug. de eo quod iustum est, si conscientiam probatione defensurus in probatione defecerit. Götting. 1775.

Th. I. Tit. XXXVIII.

Art. 1.

Iac. Georg. Berckenmeyer, Dissert. inaug. de Iure circa sacra in lib. Republica *Hamburgensi* cum Iurisdictione civili connexo. Giessæ. 1725.

Th. I. Tit. XXXIX.

Io. a Spreckelsen de usu forensi articulor. positionalium eorumque abusu præscindendo. Helmst. 1712. (Præs. *Engelbrecht.*)

Th. I. Tit. XL. nebst dem Privil. de non appellando.

Wilh. Schröder, Dissert. inaug. de privilegio Hamburgensium de non appellando. Traj. ad Rhen. 1690.

Casp. de Lengerke Dissert. de caussis ad Cameram Imperii non appellabilibus. Halæ. 1705. (Præs. *Strykio.*)

Nicol. Schuback, Dissert. inaug. de licito per querelam nullitatis ad Summa Imp. Dicasteria recursu, in causis alias vel per privilegium vel per legem ab illorum Iurisdictione exemptis; occasione Privil. Hamb. de non appellando. Giessæ. 1725. (Præs. *Weber.*)

Heinr. Christ. Georg Erdmann, Diss. inaug. de vera indole, fine et effectu cautionis ab Appellante præstandæ secundum Ius Hamburgense. Rintelii. 1778. (Præs. *Wippermann.*)

Io. Georg Langenbeck, Diss. inaug. de iudicio revisorio Romano, Camerali et Hamburgensi. Ultraj. 1730.

Thom. Brunnemann, Diss. inaug. de remedio Revisionis speciatim ex Iure Hamburgensi. Gött. 1774. (Præs. *G. L. Boehmero.*)

Th. I. Tit. XLI.

Art. 11. et 13.

Io. Ioach. vom Kampe de Ejuratione bonæ copiæ. Altd. 1683.

Th. I. Tit. XLII.

Hieron. Müller, D. Versuch von der bey den Römern üblich gewesenen öffentlichen Verkaufung sub Hasta, nebst vormals hiesigen der Erben bey brennender Kertze u. s. w. Hamb. 1745.

* Dieses ist in Müllers Tractat vom Verkauf der Erben die II. Abhandlung, womit die IV. Abhandlung zu verbinden.

Art. 2.

Matth. Schlüter, D. Tractat von dem Entsetzungsproceß. Hamb. 1699. 4.

Th. I. Tit. XLI. XLIII. nebst Fallit-Ordnung.

Io. Waltherus, Disp. inaug. de iure successionis Creditorum in locum anteriorum. Argent. 1653. (cf. § 39. in fin.)

Io. Theod. Schaffshausen de Cessione bonorum. Basil. 1667.

Pet. Neukranz de Decoctoribus, seu debitoribus non solvendo existentibus. Helmst. 1667. (Præs. *Werner.*)

Iac. Iohn de apprehensione debitoris fugitivi. Kil. 1695. (Præs. *Strykio.*)

Io. Frid. Christ. Wiederhold, Diss. inaug. de levamine singulari inopiæ debitorum Iure Hamburgensi introducto. Rostoch. 1744. (Præs. *Manzel.*)

Pet. Henr. Carſtens, Commentatio de iure compenſationis et retentionis in Concurſu Creditorum, ſecundum Ius Lubecenſe et Hamburgenſe. Hamb. 1768.

Io. Mencken, Diſſ. inaug. de differentiis novæ Hamburgenſis Fallimentorum Ordinationis de Ao. 1753 ab antiqua de 1647. et a iure communi. Roſtoch. 1757. (Præſ. *Becker*.)

Frid. Aug. Cropp, Diſſ. inaug. de iure retentionis eiusque effectu. Gotting. 1773. (Præſ. *Bœhmer*.)

Petr. Henr. Widow, Diſſ. inaug. de dominio mercium intervenientibus litteris recognitionis transmiſſarum moto Concurſu Creditoribus cedente. Gœtt. 1761. (wird in der Samml. Hamburg. Geſ. Th. III. S. 240. beſonders gelobt.)

Io. Nic. et *Io. Godofr. Misler* Eſſai ſur le droit de Hambourg touchant les Faillites. à Genève 1781.

III. Ab-

III.

Abhandlungen

den zweyten Theil des Statuts betreffend,

und zwar

(1)

mehrere Titel desſelben.

Iac. Hintzellmann, de diſſonantia Iur. Civilis et *Hamburgenſis* in contractibus. Roſt. 1703. (Præſ. *Stein.*)

Erneſt. Erlenkamp de ſimulatis contractibus. Argentor. 1664.

Ioach. Steetz, Diſſ. inaug. de Pactis, Iure Civili, ſpeciatim *Hamburgenſi*, aut invalidis, aut reprobatis. Traj. ad Rhen. 1737.

I. N. Grotjan, Theoria Pactorum et Contractuum generatim ſumtorum. Gieſſ. 1754.

(2)

einzele Titel des zweiten Theils,

nemlich

Tit. I.

Art. 4.

Iobſt von Overbeck de Foenore quincunces excedente. Traj. ad Rhen. 1696.

Art. 16.

Tim. Ern. Lud. Orlich, Diſſ. inaug. de eo quod iuſtum eſt circa legatum pecuniæ, valore monetæ poſt teſtamentum conditum mutato. Hamb. 1763.

Th. II. Tit. II.

Art. 7.

Nicol. von Spreckelſen, Diſſert. inaug. de rei vindicatione contra bonæ fidei poſſeſſorem non competente, ad art. 7. tit. 2. Part II. Stat. *Hamb.* Halæ. 1703. (Præſ. *Bodino.*)

Io. Conr. Firnhaber, Diſſert. inaug. exhibens dominum a rei vindicatione excluſum, ſecundum Statuta *Hamburgenſia.* Ienæ. 1715. (Præſ. *Wildvogel.*)

Vinc. Rumpff. Diſſert. inaug. de rei vindicatione e Iure Romano atque *Hamburgenſi.* Gœttingæ. 1764. (Iſt vorzüglich gelobt in der Samml. Hamb. Geſetze Th. III. S. 240.)

Th. II. Tit. III.

Art. 4.

Matth. Alb. Block, Diſput. inaug. de caſu fortuito a depoſitario præſtando, occaſione Iuris Statutarii *Hamburgenſis.* Part II. Tit. III. Art. 4. Roſtoch. 1734. (Præſ. *Hering.*)

Th. II. Tit. IIII.

Io. Iac. Sievert, Diſſ. inaug. de Contractu pignoratitio *Hamburgenſi.* Ienæ. 1769. (Præſ. *Walchio.*)

Io. Nic. Lütkens, Diſſ. inaug. de actione pignoratitia contra tertium non competente. Gœtt. 1777.

Eberh. Draing, Diſſert. de autoritate publica ad pignoris ſeu hypothecæ publicæ conſtitutionem neceſſaria. Tub. 1716. (Præſ. *Schweder*.)

Io. Otte, Diſſ. inaug. de iure hypothecæ publicæ ſecundum Stat. Hamb. Traj. ad Rhen. 1732.

Io. Eric. Dühmcke, Diſſ. inaug. de iure hypothecæ tacitæ ſecundum Stat. Hamb. Kilon. 1762. (Præſ. *Dorn*.)

Georg Guil. ab Eitzen, de prærogativa hypothecæ publicæ tacitæ æque ac expreſſæ competente. Ienæ. 1771. (Præſ. *Hellfeldt*.)

Io. Helw. Zielinsky, Disput. de Cautela, bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter. Regiomont. 1725. (Præſ. *Balth. Thileſius*.)

Art. 2.

Died. de Dobbeler de negata mobilibus ſequela. Groning. 1718.

Io. Paul. Trummer, Diſſert. inaug. de effectu hypothecæ poſt reſolutum dominium conſtituentis. Lipſ. 1741.

Art. 9.

Dav. Slüterus de iure antichreſtico. Altorfii 1682.

Io. Henr. Wenzhardt, Diſputatio inaug. de pacto antichreſtico, ad Statut. Hamb. P. II. tit. 4. §. 9. Lugd. Bat. 1723.

Th. II. Tit. V.

Georg. Frid. Deinlinus, D. et *Anton Cordes* de ordine quorundam Creditorum peculiari in Concurſu, ex Stat. *Hamburg*. Part. II. tit. 5. Altorf. 1726.

Art. 3.

Mart. Wolder Schrötteringk, Dissert. inaug. de dominii reviviscentia, occas. Part. II. tit. 5. art. 3. Stat. Hamb. Giessæ. 1711.

Car. Andr. Hœfer, Dissert. inaug. de iure retentionis in concursu Creditorum. Kilon. 1764. (Præs. *Dorn.*)

Art. 10 u. 11.

Elard Vedeler, Dissert. de obligatione uxoris ob æs alienum mariti. Francq. 1694.

Contr. Diet. Volckmann, de æris alieni inter Conjuges *Hamburgenses* communione, occasione inprimis Stat. Hamb. P. II. tit. 5. art. 10 & 11. Halæ. 1728. (Præs. *Böhmer.*)

Io. Godofr. Ruter, Diss. inaug. sistens Ius mariti circa bona paraphernalia ex legibus Romanis ac Patriis illustratum. Gœttingæ. 1781. (v. §. 13. Sect. II.)

s. unten Th. II. Tit. XI. Art. 13.

Art. 12.

Thom. Stolley, Dissert. de usurarum prærogativa in Concursu Creditorum. Altd. 1684. (Præs. *Linken.*)

Art. 13.

E. Wördenhoff, Dissert. inaug. de Concursu et Collusione utriusque hypothecæ, cum generalis tum specialis. Traj. ad Rhen. 1751.

Art. 15.

Io. Waltherus, Dissert. de iure successionis creditorum in locum anteriorum. Argent. 1653.

Th. II. Tit. VI.

Gilb. Erlenkamp. de Fideiussorib. in genere. Tub. 1658. (Præs. *Lauterbach.*)

Io. Lutterloh, Dissert. inaug. de Fideiussoribus. Lugd. Bat. 1720.

Art. 5.

Aug. Rud. Ios. Bünemanni, Commentatio de Fideiussore usuras non iubente, ad Stat. *Hamb.* Hannov. 1749.

Art. 15.

Io. Hartm. Misler, Meditatio de effectu temporis circa fideiussionem, secundum art. XV. Stat. Hamb. von Bürgen und Bürgschaften. Giessæ. 1752.

Th. II. Tit. VII. nebst Wechsel-Ordnung.

David Otto de Cambiis, eorumque iure ac privilegiis. Aureliæ. 1687.

Barth. Hinr. Brockes de Cambio. Lugd. Bat. 1704.

Barth. Nic. Schaffshausen de iure assignandi inter mercatores. Halæ. 1708.

Io. Died. Lochau, Disput. inaug. de vitiis negociationis collybisticæ vel cambialis. Franeq. 1726.

Georg Iacob Hoefft, Dissert. de cessione litterarum cambialium, von Transport der Wechselbriefe. Giessæ. 1711. Edit. 2. Lips. 1718. (Præs. *Grolmanno.*)

Mich. Witte de induciis ad litteras cambiales solvendas earundum termino addi solitis vulgo Discretions-Tagen. Halæ. 1715.

Io. Gottfr. Misler, Dissert. inaug. de Querela et Exceptione non numeratæ pecuniæ in cambiali negotio, maxime ad Iura Hamburgensia applicata. Giessæ. 1747.

Phil. Wilh. Schütze, Dissert. inaug. de ultimo indossatario litterarum cambialium, omnium indossantium, nec non remittentis, imo ipsius trassantis mandatario, eiusque obligatione et culpæ præstatione. Kil. 1761. (Præs. *Dorn.*)

Vinc. Baumann, Dissert. inaug. de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris. Ultraj. 1752.

Th. II. Tit. VIII.

Iac. Langermann, Periculum academicum in evolvendis Nat. Rom. Germ. et speciatim Patrii Iuris differentiis circa periculi seu casus fortuiti naturam, præstationemque Contractuum, qui dominium natura sua transferunt: Permutationis, Cambii, Emt. vend. Specimine triplici præstitum. Gron. 1727.

Car. Io. Fogel, Positiones de materia emtionis et venditionis, tam Iur. Civilis quam Iur. Stat. *Hamb.* Aureliæ. 1701.

Io. Guil. Spring. Disput. inaug. de emtione venditione tam secund. Ius Civile Iustinianeum quam secundum Ius Statutarium Hamburgense. Lugd. Bat. 1713.

Christ.

Chriſt. Dresky, Diſſ. inaug. de fundamento retractus duplicis in agris Hamburgenſium uſitati. Occaſione art. 61. des Landrechts. Halæ. 1722. (Præſ. *Böhmer*.)

Dan. Reimbold, Diſſert. inaug. de Femina Mercatrice, ad tit. 8. Pag. II. art. 1. Iuris Hamburgenſis. Buetzovii 1779. (Præſ. *Quiſtorp*.)

Ioach. Sillem, Diſſert. de Retentione Pretii propter imminentem evictionem. Traj. ad Rhen. 1749.

Henr. Luis, Diſſert. inaug. de indole et effectu pacti quo litis denunciatio remittitur et evictionis præſtatio firmatur. Gieſſæ. 1751.

Io. Phil. Dreſſer, Diſſert. inaug. de Pactis evictionis cauſa initis, ſecundum Ius commune et Statuta Hamburgenſia. Ienæ. 1757. (Præſ. *Hellfeldt*.)

Matth. Slüters Tractate 1) von den Erben in Hamburg ꝛc. 2) Vom Verlaſſungs-Recht. (ſ. oben unter No. 1.)

Th. II. Tit. IX.

Art. 10.

Chriſt. Dan. Anderſon, Diſſert. inaug. de Iure quod competit primo locatori in ſubconductorem, occaſione P. II. tit. IX. art. 10. Stat. Hamb. Gœtt. 1778.

Art. 12.

Matth. Paulſen, Diſſert. inaug. de Relocationis tacitæ effectu in prædiis urbanis ad l. XIII. §. fin. D. Loc. Cond. Gœtt. 1775.

Art. 13.

Rutger Rulant, Diſſert. inaug. de iure expellendi conductores, quod ſingularibus ſucceſſoribus competit. Traj. ad Rhen. 1690.

Th. II. Tit. X.

Henr. Meurer de eo quod inter ſocios iuſtum eſt. Argent. 1665.

Reinhard Garlinghoff de Societate omnium ſive univerſaliter bonorum. Franeq. 1701.

Hieron. Herm. Guil. Heuſinger, Diſſert. inaug. de Societate mariti et uxoris mercatoriæ. Gœtt. 1773. (Præſ. *Ayrer.*)

Th. II. Tit. XI.

Nic. de Graffen, Diſſ. inaug. de eo quod iuſtum eſt circa matrimonia, ſpeciatim ſecundum Statuta Hamburgenſia. Gœtt. 1779.

Hier. Böckel, Diſſert. de iure mulierum Hamburgenſ. circa contract. connubialem. Franeq. 1689.

Rutg. Nic. Slüter, Diſſert. inaug. de variis matrimonii perfectionibus et earum effectibus. Gœtt. 1753.

Art. 2.

Corn. Verdunck, Diſſert. inaug. de neceſſitate conſenſus paterni in nuptiis Liberorum. 1698. (Præſ. *Schöpfer.*)

Chriſt. Thomaſii ICti Tractatio de validitate conjugii invitis parentibus contracti et per benedictionem ſacerdotis depoſiti conſummati. Edit. noviſſ. Halæ et Lipſ. 1722.

Dan.

Dan. Iencquel, Dissert. inaug. de nuptiis sine consensu parentum contractis. Argent. 1774.

Luc. Andr. von Bostel, Dissert. inaug. de usu hod. patriæ potestatis &c. (s. oben S. 36.)

Vinc. Rumpf, Dissert. inaug. de crimine raptus &c. s. unten Th. IIII. Art. 26.

Art. 4 u. 5.

Io. Matth. Biester, Dissert. inaug. de probatione sponsaliorum. Halæ. 1711. (Præs. *Stryck.*)

Art. 7.

Herm. Burmester, Specimen inaugurale de repudio propter errorem bonorum fortunæ, occasione Statuti Hamburgensis. Rostoch. 1733. (Præs. *Carmonn.*)

Georg Tischer, Disp. inaug. exhibens Casus binos matrimoniales. Gron. 1721.

Art. 8.

Rütger Rulant, d. R. Doct., Speculum Conjugale &c. d. i. ein ausführl. Bedenken über einen Fall, so zwischen Eheleuten, sonderlich aber der Frawen und Creditoren entstanden, da dann fürnemlich von unterschiedlichen Fremden sowohl als Deutschen, sonderlich aber der Stadt Hamburg Statutorum und Gewohnheit, communionem inter Conjuges introducentium, Natur und Eigenschaft, wie auch dieß abgehandelt: Ob eine Fraw ihren Mann deswegen, daß er in Schuldenlast gerathen, zu deseriren ꝛc. befugt. Hamburg. 1630.

Art. 11.

Art. 11.

Died. Anckelmann, Disput. inaug. de Pactis dotalibus ad P. II. tit. XI. art. 11. Iuris Statutarii Hamburgensis. Halæ. 1695. (recus. 1711.) (Præs. *Thomasio.*)

Io. Richey, Diss. de pactorum dotalium mutatione, ob favorem bonorum hereditariorum, iure Hamburgensi restricta. Traj. ad Rhen. 1732.

Henn. Bühring, Diss. inaug. de valore pactor. dotalium, quibus communio bonorum, statutis introducta, tollitur aut restringitur. Giessæ. 1740.

Pet. Holzmann, Dissert. inaug. de pactis dotalibus super bonis acquisitis tantum confectis, absque proximorum cognatorum consensu Iure Hamburgensi validis. Kilon. 1748. (Præs. *Dorn.*)

Heinrich Rellinghusens, ICti u. Canonici, Rechtsgutachten über einen Hamburgischen Ehezärter, der nach Ableben der unterschriebenen nächsten Freunde ohne der nachherigen Einwilligung von den Eheleuten in einem Wechselteſtamente aufgehoben ist. Hamb. 1753. 4.

Art. 13.

Sciagraphia bonorum inter Conjuges Hamburgenses communionis. Hamb. 1735.

* Der Verfasser soll Dr. M. W. Schrötteringk seyn.

Franc. Gœder Krohn, Diss. inaug. de bonorum coniuges inter Hamburgenses communione. Ienæ 1747. Edit. 2da. Francof. & Lips. 1750. (Præs. *Brokes.*)

Christ.

Chriſt. Cph. Ehlers de bonorum communione in Societate coniugali, præcipue ſecundum Statuta Hamburg. Traj. ad Rhen. 1732.

Henning Lochau de privilegio dotis. Aurel. 1688.

Ioach. Rentzel, Diſſert. inaug. de privilegio dotis in Concurſu, et quatenus uxor Hamburgenſis Creditoribus mariti teneatur. Aurel. 1719.

Th. II. Tit. XIII. bis XIX.
nebſt Aſſecuranz- und Haverey-Ordnung.

Herman Langenbeck, I. U. D. et Senat., Anmerkungen über das Hamburgiſche Schiff- und See-Recht, u. ſ. w. Hamb. 1727. 4. Zwote Auflage, mit vielen Zuſätzen und Verbeſſerungen. Hamb. 1740. 4.

Der wohl inſtruirte Schiffer u. ſ. w. Dritte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Lübeck und Wismar. 1773. 8.

Franc. Vasmer de Admiralitate. Argent. 1674.

Io. Frid. Krüger de Iudicio Admiralitatis Hamburgenſis. Helmſt. 1709.

Io. Krahmer de Navi et Navigatione. Heidelb. 1661.

Henr. Kellinghuſen, Diſſert. de Discrimine tempeſtatis marinæ, von See-Schaden. Halæ Magdeb. 1709. (Præſ. *Böhmer.*)

Th. II. Tit. XVI.

David Otte, Disp. inaug. de eo quod iuſtum eſt circa Periculum imminens. Ienæ 1705. (Præſ. *Wildvogel.*) (cf. §. 16.)

Paul

Paul. Gerkens, Delibata quædam ad tit. 16. P. II. Stat. Hamburgenſium de Havaria. Gron. 1721.

Theod. Schröder, Diſſert. de Avaria. Alt. 1676.

Luc. Andr. von Boſtell, Diſſert. inaug. de Contributione propter iactum marinum, vulgo Havaria. Argentor. 1735.

Io. Schulze, Diſſert. de contributione iactus. Baſil. 1647.

Gottl. Rud. Ladchoff, Diſſert. inaug. de Havariarum discrimine, inprimis ex legibus nauticis Germaniæ Septentrionalis. Kiliæ. 1773. (Præſ. *Fricke*, cum Dni Præſidis Comparatione Iuris nautici *Rigenſis* et *Hamburgenſis* antiqui in materia Havariarum. ib. eod.)

Io. Pet. Soltau, Diſſertat. inaug. de eo quod iuſtum eſt circa Havariam particularem, ſecund. Stat. Hamb. P. II. tit. XVII. et XIX. Lipſ. 1774.

Mart. Luc. Scheele, Diſſertat. inaug. de Inſtrumento Aſſecurationis vulgo Polizza. Helmſt. 1707. (Præſ. *Werlhof.*)

Franc. Mich. Poppe, Diſſert. inaug. de litium aſſecurationis cauſſa orientium deciſione. Gœttingiæ. 1752.

Rütger Rulant Erledigung einer ſchweren, in Aſſecuration-Sachen, vorgeſtelter Fragen: Ob nemlich, wann einer auf ein Schiff verſichern leſt, aber kein præmium bezahlet, und hernacher zur See Schaden erfolgt, alsdann denſelben er als Aſſeeuratus von den Aſſecuratoribus mit Recht zu fordern vermöge? Hamb. 1630.

Rud.

Rud. Gülich, Dissert. inaug. de termino a quo præscriptionis actionis ex contractu Assecurationis secundum Ordinat. Assecurat. Hamburgensem. Tit. XVII. art. 1. 2. Gœtting. 1776.

Th. II. Tit. XVII.

Io. Schele de iure naufragii colligendi. Arg. 1674.

Iac. Schuback, Dissert. inaug. de iure littoris, vom Strandrechte. Gœttingæ 1750. 4.

Iac. Schuback, I. U. Lt. Commentarius de iure littoris, vom Strand-Rechte. Hamburgi 1751. 4. mit Kupfern.

Vom Strandrechte. 1ster Theil. — Jac. Schubacks, Synd., Abhandlung vom Rechte des Strandes, aus dem Lateinischen übersetzt. Auf Kosten der Deputation des Hamburgischen Commercii herausgegeben von Jo. Christ. Greilich. Hamb. 1767. 4.

Vom Strandrechte. IIter Theil. Verbesserungen und Zusätze nebst Beylagen und Kupfer zum ersten Theil. Hamb. 1781. 4.

Io. Osterloh, Diss. inaug. de Præscriptione rerum per mare allatarum secundum Statuta Hamburgensia. Halæ. 1710. (Præs. *Strykio.*)

Th. II. Tit. XVIII.

Henr. Rademin, Dissert. inaug. de Bodemeria, Halæ. 1697. (Præs. *Bodino.*)

Io. Iul. Surland, Dissert. inaug. de litteris maritimis, vulgo von See-Briefen. Groning. 1715.

Anhang.

Chriſt. Steetz, Diſput. inaug. de inſtrumento recognitionis, vulgo vom Connoſſement. Traj. ad Rhen. 1735.

Io. Dan. Blanck, Diſſert. inaug. de litteris recognitionis vulgo Connoscementen vel Erkentenisſen. Groning. 1744.

Io. Diet. Slüter, Diſſert. inaug. de traditione mercium per litteras recognitionis. Traj. ad Rhen. 1750.

G. Rentzel, Diſſert. de litteris recognitionis, præſertim duplicibus, vulgo von doppelten Connoſcementen. Lugd. Bat. 1754.

Pet. Henr. Widow, Diſſ. inaug. de dominio mercium, intervenientibus litteris recognitionis transmiſſarum, moto concurſu creditoribus cedente. Gœtting. 1761.

ſ. oben Th. I. Tit. XLI-XLIII.

Lucas Langerman, Diſſert. de Iure in Curia mercatorum uſitato. Tub. 1655. (Præſ. *Lauterbach.*)

Marc. Eſtor, Diſſert. de Iure commerciorum privilegiato. Baſil. 1690.

Io. Slüter, Diſſert. de Reſponſis mercatorum, vulgo Parere dictis. Gieſſæ. 1706.

Bart. Nic. Schaffshauſen, Diſſert. de iure aſſignationis inter mercatores. Halæ 1708. (Præſ. *Strykio.*)

Henr. Storck de Commerciis inſtitoriis, vulgo Factorey- oder Commißion-Handlungen. Jenæ. 1682. (Præſ. *Roth.*) Edit. 2da. Ienæ. 1736.

IIII.

Abhandlungen

den dritten Theil des Statuts betreffend,

und zwar

Tit. I. Art. 1=3.

Hieronymus Müller, Dr. Historisch= juristischer Tractat von den Testamenten und letzten Willen, Geschäften und Ordnungen, Erbverträgen und Ehezertern u. s. w. Hamb. 1750. 4.

Alb. Henr. tho Bühren, Dissert. inaug. de Hamburgensium testamentis. Halæ. 1700. (Præs. *Strykio.*)

Pet. Lütken, Dissert. inaug. de relinquendis hereditatibus, secundum principia Iur. Naturæ et determinationes iuris Hamburgici. Lugd. Bat. 1718.

Io. Otto, Dissert. de testamentis rusticorum. Altd. 1675.

Art. 4.

Laur. Peters, Disput. inaug. de alienatione bonorum hereditariorum. Lugd. Bat. 1693.

Eric. Wordenhofius, Dissert. inaug. de libertate testandi Statutis Hamburgens. restricta. Lugd. Bat. 1706.

Io. Gerh. Goebel, Dissert. de diverso iure bonor. adquisitorum et hereditariorum. Halæ. 1714. (Præs. *Ludovici.*)

Io. Chriſt. Ulken, Diſſert. inaug. de alienatione bonorum hereditariorum, in caſu ubi forenſes libere de iis diſponere poſſunt, iure novo Hamburgenſi licita. Kiel. 1759. (Præſ. *Dorn.*)

Parid. Frid. Anckelmann, Diſſertat. inaug. de herede ab inteſtato per conſenſum in teſtamentum imperfectum bona hereditaria non alienante. Gœtting. 1758. (wird vorzüglich gelobt in der Samml. Hamb. Geſ. Th. III. S. 239.)

Io. Richey de Pactorum dotalium mutatione &c.
ſ. oben Th. II. Tit. XI. Art. 11.

Art. 11 - 19.

Nic. Wolpmann, Diſſert. inaug. de vera indole teſtamenti coniugum reciproci, ſecund. iura Germanica, et ſpeciatim ſecund. Statuta Hamb. Altorf. 1746.

Chriſtoph. Lipſtorp, Diſſert. inaug. de teſtamentis feminarum Hamburgenſium. Kilon. 1748. (Præſ. *Dorn.*)

Art. 20.

Andr. von Boſtel, Diſſert. inaug. de legatō ad pias cauſas iure Hamburgenſium irrevocabili; ad art. 20. tit. 1. P. 3. Stat. Hamb. Lugd. Bat. 1698.

Alb. Wittenberg, Diſſert. inaug. de iure legatorum piorum, ſecundum Statuta maxime Hamburgenſia. Gœtting. 1751.
ſ. unten Th. III. Tit. II. Art. 2.

Art.

Art. 29 = 33.

Henr. Rogge, Dissert. de iusta exheredatione liberorum Iure Hamburgensi. Rintl. 1728. (Præs. *Pestel.*)

Io. Schulte, Dissert. inaug. de exheredatione bona mente, speciatim in bonis hereditariis ex Iure Hamburgensi. Gœtting. 1774.

Art. 34 = 38.

Io. Slüter, Diss. inaug. de fratris germani querela inofficiosi adversus quoscunque. Giessæ. 1705.

Nic. Luc. Schaffshausen, Dissert. de mutatione et conservatione ultimarum voluntatum. Halæ. 1751.

Iac. Schuback, Epist. de transmissione hereditatis non aditæ. Hamb. 1752.

Nic. Schafshausen, I. U. D. Consilium s. ἐξερεύνησις trium iuris quæstionum ex facti casu et mota lite — super Hereditate Henr. Becmanni — — desumpt. &c. Hamb. 1637. 4.

Th. III. Tit. II.

Tim. Ern. Lud. Orlich, Dissert. de eo quod iustum est circa legatum pecuniæ &c.

s. oben Th. II. Tit. I. Art. 16.

Art. 2.

Hier. Hartw. Eybe, Diss. inaug. de interpretatione legati ad pias causas in formula dubia. Giessæ. 1743.

s. oben Th. III. Tit. I. Art. 20.

Art. 13.

Died. Anckelmann, Triga caſuum ex regulis iurisprud. examinatorum ac deciſorum. Halæ. 1695. (Præſ. *Thomaſio.*) ſ. Caſ. II.

Th. III. Tit. III.

Eggert Wolff, Diſſert. inaug. de iuribus ſingularibus circa ſucceſſionem legitimam in bonis Hamburgenſium. Roſt. 1718. (Præſ. *Sibrand.*)

Hieron. Müller, Diſſert. inaug. de Succeſſione ab inteſtato, ſecund. Ius Civile, Hamburgenſe ac Belgicum. Traj. ad Rhen. 1729.

Kurzer Begriff, wie es in Hamburg mit der Erbfolge ohne Teſtament gehalten wird. Hamb. 1759. 4. (Der Verfaſſ. iſt Doctor Walther Bechof.)

Art. 1.

Pet. Bentzen, Triga caſuum practicorum, iure Statutario Hamburgenſi maxime controverſorum. Groningæ. 1721.

Pet. Stüven, Diſſert. inaug. de eo quod iuris eſt circa bona communia, poſt mortem unius coniugum, intuitu ſuperſtitis ac liberorum, ſecundum Statuta Hamburgenſia. Traj. ad Rhen. 1735.

Jo. Schlüters Rechtliche Erörterung der Frage: Ob, nach denen Hamburgiſchen Rechten, ein Wittiber, oder Wittibe ſchuldig ſey, dasjenige, ſo ſie, nach Abſterben ihres Ehegatten, durch Erbfälle gewinnen, einzubringen, wann ſie, auf einen oder andern Fall, von ihren Kindern ſich abtheilen wollen? Hamb. 1698.

Io.

Io. Gottfr. Graape, Diſſert. inaug. de transmiſſione iuris ſuccedendi, anteceſſoris morte non delati. Ienæ. 1772. (Præſ. *Hellfeldt.*)

Henr. Kellinghuſen, Diſſert. inaug. de Avi præmortui bonis ad hæreditatem neptis pertinentibus; ad Stat. Hamb. Tit. III. Partis III. Franeq. 1778.

Art. 2. 4. 6.

Io. Hier. Kirchhoff, Diſſert. de Separatione liberorum per elocationem et diviſionem. Gieſſæ. 1711. (Præſ. *Grolmann.*)

Eb. Andr. Alſſen, de eo, quod hodie iuris eſt circa poenas ſecundis nuptiis ſcriptas. Gœtt. 1751.

Io. Died. Wahn, Diſſ. inaug. de Poenis ſecundarum nuptiarum genuinis ac ſpuriis. Francof. 1758. (Præſ. *I. S. F. Böhmer.*) cf. p. 15 & 20.

Herm. Doormann, Diſſert. inaug. de Uſufructu paterno in bonis liberorum adventitiis ex communione bonorum Hamburgenſi. Gœttingæ. 1776.

Io. Henr. Dresky, Diſſert. inaug. de reſtricta de bonis ſuis in favorem ſecundi coniugis diſponendi facultate. Gœtt. 1768. (Præſ. *Bœhmer.*)

Iac. Voſſ, Diſſert. de diſtinctione bonorum. Frf. ad Viad. 1708. (Præſ. *Coccejo.*)

Art. 5.

Nic. Rumpff, Exercit. iuridica de Uſufructu materno iuris Germanici, in primis *Hamburgenſis*; ad P. III. Tit. III. art. 5. Statutor. Hamburg. Frf. ad Viad. 1730. (Præſ. *Heineccio.*)

Ioach. Baumann, Diſſert. inaug. de executione in uſumfructum debitori in re aliena competentem rite perficienda. Ultraj. 1752.

Art. 6.

Iul. Henr. tho Bühren, Diſſ. inaug. de portione ſtatutaria viduæ *Hamburgenſi*, tempore ſecundarum nuptiarum, cum liberis conſortibus bona communia dividente, competente. Lugd. Bat. 1731.

G. Anckelmann, Diſſ. inaug. de ſucceſſione ab inteſtato liberorum naturalium et ſpuriorum in bona matris eiusque collateralium Iuri Statutario *Hamburgenſi* non adverſante. Gœttingæ. 1764.

Art. 7.

Nic. Schaffshauſen, Diſſ. inaug. in qua ſeparationis liberorum a parente ſuperſtite ſecundum diſpoſitionem iuris Statutarii Hamburgenſis intempeſtive et invalide factæ exemplum proponitur. Roſtoch. 1753.

Io. Arnold. Amſinck, Diſſ. inaug. de ſucceſſione liberorum ſeparatorum ex iure Hamburgenſi. Gœtt. 1774.

Art. 8.

Mart. Hieron. Schele, Diſſ. inaug. de portione Statutaria Hamburgenſi, ad P. III. tit. III. art. 8 Statutor. Marburg. 1728.

Herm. Mancke, Diſſ. inaug. de ſucceſſione coniugum in concurſu cum liberis diverſi matrimonii, ſpeciatim Iure Hamburgenſi. Gœtt. 1758.

(Jo.

(Jo. Philipp Dreſſer Lti) Das Recht einer in Hamburg mit ihren Kindern, oder mit ihres verſtorbnen Ehemannes näheſten Freunden theilenden Wittwe. Altona. 1778.

Alb. Schulte, Diſſ. inaug. de iure fiſci in hæreditates privatorum. Lipſ. 1740.

Art. 11.

Pet. Theod. Wieſe, Diſſ. inaug. de privatione dotis et ſucceſſionis Statutariæ ex capite adulterii. Halæ. 1724. (Præſ. *Böhmer.*)

Art. 14.

Conrad. Widolw, Diſſ. inaug. Utrum avus et avia eiusdem lineæ una cum fratribus et ſororibus, vel conſanguineis, vel uterinis defuncti heredes nepotis exiſtentes, unam tantummodo partem, an duas partes ſecund. art. 14. tit. 3. Part. III. Stat. Hamb. capere poſſint. Traj. ad Rhen. 1749.

Art. 17.

Henr. Wellmann, Diſſert. inaug. de Orphanotrophiis. Franeq. 1701. (Præſ. *Ant. Schulting.*)

Th. III. Tit. IV.

Art. 1.

Gerh. Lütkens, Diſſ. de collatione ſuccedentium. Frcf. ad Viad. 1682. (Præſ. *Strykio.*)

Art. 3.

Io. Georg. Bauſch, Diſſ. inaug. de ſubſidio parentum collationi obnoxio. Gœtt. 1773.

Th. III. Tit. VI.

Pet. Meurer, Positiones iuris noviſſimi, ad Libr. XXVI et XXVII Digeſt. Frcf. ad Viadr. 1691. (Præſ. *Urſino.*)

Io. Eybe, Diſſ. inaug. de ſingularibus iuris Statutarii Hamburgenſis circa tutelam; occaſione P. III. tit. 6. Stat. Hamb. Gœtt. 1778.

Aug. Frid. Lodde, Diſſ. inaug. de protutoris obligatione ex Iure Romano per Statuta Hamburgenſia nunquam abrogata. Rint. 1768. (Præſ. *Moeckert.*)

Art. 5.

Nic. Syllm, Diſſert. de ſingulari matrum iure. Gieſſæ. 1669.

Casp. de Lengerke, Diſſ. inaug. de fœmina tutrice, cum parallelismo iuris Romani et Statutarii Hamburgenſis. Groning. 1706.

Io. Behrmann, Diſſ. inaug. de iuribus atque obligationibus matris tutricis circa adminiſtrationem bonorum a defuncto marito relictorum, ſecundum ius ſtatutarium Hamb. P. I. Gœttingæ. 1771.

Art. 8.

Chriſtoph. Friedrichs, Diſſ. inaug. de tutore interimiſtico. Roſtoch. 1747. (Præſ. *Mantzel.*)

Art. 9.

Frid. Alb. Anckelmann, Diſput. inaug. de improbatis coniugum donationibus. Traj. ad Rhen. 1727.

Art. 10.

Io. Alb. von Sienen, Dissert. inaug. Commentatio ad l. III. in fin. Cod. si tutor vel curator intervenerit. Traj. ad Rhen. 1747.

Art. 20.

Hier. Harthv. Möller, Diss. inaug. de munere tutelari haud gratuito, ex iure Statutario Hamburgensi. Rost. 1738. (Præs. *Hering*.)

Art. 21.

Mart. Wilh. Mundt, Diss. inaug. de majoris ætatis termino legibus et moribus, inprimis novissima sanctione Hamburgensi, definito. Frcf. ad Viadr. 1734. (Præs. *Hoffmanno*.)

Art. 22.

Io. Wunderlich, Disquisitio de iure retentionis, quatenus tutori competat, occasione Statut. Hamb. P. III. tit. 6. art. 22. Ienæ 1758.

Th. III. Tit. VII.

Art. 1.

Iul. Henr. Schaffshausen, Disput. inaug. de Inventario in genere eiusque speciebus nobilissimis. Lugd. Bat. 1671.

Art. 2.

Henr. Gerh. Guil. Moldenhawer, Diss. inaug. de Inventarii hereditatis forma Statutis in Hamburgensibus præscripta. Ienæ. 1774. (Præs. *C. F. Walch*.)

Nic. Rumpff, Diſſ. inaug. de iure deliberandi et beneficio Inventarii, et utriusque differentiis ſecundum Ius Commune, et conſtit. noviſſimam Hamburgenſem. Gœtt. 1777.

Art. 5.

Chr. Hartmann, Diſſ. inaug. de herede, legatariis atque fideicommiſſariis, neglecto licet inventario, ultra vires hereditatis non obligato. Lipſ. 1744.

V.

Abhandlungen,

welche den vierten Theil des Statuts erläutern.

Io. Bapt. Mutzenbecher, Diſſert. inaug. de convenientia et disconvenientia Iuris Communis et proprii Hamburgenſis in poenis Criminum. Halæ. 1713.

Art. 1 und 3.

Pet. Draing, Collatio Iur. Civ. Rom. cum Receſſibus Imperii R. G. in ſpecie cum ordinatione Imperatoris Caroli V. &c. &c. Tubing. 1719. (Præſ. *Graſs.*)

ſ. Collation. Graſſian. XV.

Art. 5.

Aug. Wygand, Diſſ. de falſis. Roſt. 1687. (Præſ. *Sibrand.*)

Art. 16.

Io. Ioach. Koch, Diſput. iurid. de venenis et veneficiis. Hamb. 1682. (Præſ. *Büttnero.*)

Art. 17. 21. 40. 41. 42 u. 49.

Andr. Klefeker, Diſput. inaug. de lethalitate vulneris non ſcrupuloſe requirenda ad poenam capitalem homicidæ doloſi, occaſione Statuti Hamburgenſis. Traj. ad Rhen. 1734.

Art. 19.

Art. 19.

Iac. Dan. Horbius de iure viarum circa clamorem violentiæ, vulgo Straſſen-Recht, das Mordgeſchrey betreffend. Franeq. 1699.

Art. 26.

nebſt Poenal-Edict gegen die Verkuppelung und Entführung ꝛc. d. 1676.

Vinc. Rumpff, Diſs. inaug. de crimine raptus ex Iure Nat. Gent. Civ. Canon. aliisque, in ſpecie ex Edicto pœnali Hamburgenſi. Groningæ. 1725.

Art. 28.

Georg. Iac. Hoefft, Diſs. de virgine ſtuprata a ſtupratore non dotanda. Gieſſæ. 1712.

Art. 33.

Clem. Sam. Lipſtorp, Diſſ. inaug. de furto tertio ſimplici, prima alteraque vice non punito, ne Carolino quidem iure capitali. Lugd. Bat. 1726.

Nic. Gerh. Feyga, Diſſ. inaug. de iuſtitia poenarum capitalium, præſertim in crimine furti periculoſi et tertii, ſecundum Conſtitutionem Carolinam et Ius Hamburgenſe. Ienæ. 1772. (Præſ. *Hellfeld.*)

Art. 35 & 63.

Io. Müller, Exercit. inaug. de bonis damnatorum. Græn. 1725.

Art. 48.

Art. 48.

Herm. Langenbeck, Diſſ. inaug. de Caſtigatione moderata. Altd. 1692.

Herm. Matth. Rademacher, Diſſ. de iure circa correctionem diſciplinarem. Hamb. 1711.

Io. Henr. Leyding, Diſſ. inaug. de limitibus art. 48. coll. art. 17. Part. IV. Stat. Hamb. qua poenas in caſtigatione excedentium. Roſt. 1744. (Præſ. *Manzel.*)

Schluß des Statuts.

Math. Slüter I. U. D. von einer zu Recht beſtändigen Gewohnheit u. ſ. w. Hamb. 1694. 4.

Frid. Kirchhoff, Diſſ. inaug. differentias doctrinæ de Iure Conſuetudinis, ex Iurisprudentia Univerſali, Romana, Canonica et Germanica exhibens. Frf. ad Viadr. 1730. (Præſ. *Hoffmann.*)

VI.

Anhang
einiger
Abhandlungen,
welche das Hamburgiſche Staatsrecht oder einige einzele Ordnungen betreffen.

A. Staatsrecht.

Nicol. Stampeel, Diſſ. de eo quod intereſt Imperii R. G. circa Civitates Imperiales. Lugd. Bat. 1707.

Godofr. Dan. Hoffmann, ICti. Tub. Commentatio de Inſtauratione Suffragii Comitialis S. R. I. Lib. et. immediatæ Civitatis Hamburgenſis. Tubingæ. 1770. 4.

Io. Anth. Winckler, Diſſ. inaug. de Iure Stapulæ, cum acceſſionibus illuſtri Hamburgenſium Reipubl. Ius hoc vindicantibus. 1753.

Io. Iulius Surland, Diſſ. de vero ſenſu art. VII. §. 2. Capitulat. Noviſſ. Francof. ad Viadr. 1753.

Carl. Ulr. Frid. Knorre, Diſſ. inaug. An Imperantis exercitium iuris circa ſacra maieſtatici ad conſenſum cleri — der Geiſtlichkeit, ſit adſtrictum. Buetzovii. 1782. (Præſ. *I. I. Prehn.*)

Io.

Io. Klefeker, Specim. iurid. inaugur. de neglectis quoad acquirendi modos Fisci commodis, iuxta Ius Civ. Rom. et mores maxime hodiernos, cum Iurib. Hamburgensium collatos. Tub. 1720.

Alb. Schulte, Diss. inaug. de Iure Fisci in hereditates privatorum. Lipſ. 1740.

ſ. oben Th. II. Tit. III. Art. 8.

Io. Klefeker, Diss. inaug. de Effectu privilegior. ab Imperat. concessorum quoad Ius detractus Statuum in genere, et inprimis Lib. Civit. Imp. Hamburgensis. Gœttingæ. 1755.

Garl. Sillem, Diss. inaug. de Censu Habitationis Collecta reali non personali. Giessæ. 1756.

M. I. von Mitthoff, Diss. de venditionibus officiorum, vulgo, von Verkaufung der Aemter. Rost. 1693. (Præs. *Willebrand.*)

Henr. Gotth. Nissen, Diss. inaug. de adquirendo vel amittendo Iure civitatis Hamburgensis. Lipsiæ. 1777. (Præs. *Hommel.*)

ſ. oben Th. I. Tit. II.

B. ein=

B. einzele Verordnungen.

1) Aemter-Reglement.

Henr. Schemel, Diſſ. de privilegiis opificum. Heidelb. 1669. (Præſ. *Danckelmann.*)

Io. Otto Lutterloh, Diſſ. inaug. de Statutis Collegiorum opificum, eorumque uſu et abuſu, ſpeciatim iure Hamburgenſi. Gœtt. 1759.

Io. Arnold. Heiſe, Diſſ. inaug. de re opificiaria Hamburgenſi. Kil. 1771.

2) Aſſecuranz- und Haverey-Ordnung.

ſ. oben Th. II. Tit. XIII-XIX.

3) Brau-Ordnung.

Io. Ioach. Koch, Diſſ. inaug. de iure braxandi, vulgo Brau-Recht. Argent. 1686.

4) Falliten-Ordnung.

ſ. oben Th. I. Tit. XLI-XLIII.

5) Landrecht.

Chriſt. Dresky, Diſſ. inaug. de fundamento retractus duplicis in agris Hamburgenſium uſitati. Occaſ. art. 61. des Landrechts. Halæ. 1722. (Præſ. *I. H. Böhmer.*)

ſ. oben Th. I. Tit. VIII.

6) Leyhaus-Ordnung.

Nic. Colbrandt, Diſſ. inaug. de montibus pietatis. Argent. 1670. cf. C. III. §. 6. 7. C. IV. §. 3.

7) Mäk-

7) Mäckler-Ordnung d. 1660.

Eric. vom Rönne, Diss. de proxenetis et proxeneticis. Alt. 1664.

8) Münz-Edict d. 1726.

Will. Gull, Diss. inaug. de utilitate bonæ monetæ, et maxime novæ *Hamburgensis*, in commerciis. Traj. ad Rhen. 1728.

9) Wayſenhaus-Ordnung.

Henr. Wellmann, Diss. de Orphanotrophiis. Von Wayſenhäuſern. Franequ. 1701. (Præs. *Ant. Schulting.*)

10) Wechſel-Ordnung.

ſ. oben Th. II. Tit. VII.

Alphabetisches Namensverzeichniß der Verfasser vorangeführter Abhandlungen.

A.

Steph. Alberti. Königsb. 1733. über das ganze Statut.

Eb. Andr. Alssen. Gött. 1751. Th. III. Tit. III. Art. 4.

Jo. Arnold Amsink. Gött. 1774. Th. III. Tit. III. Art. 7.

Wilh. Amsink. Gött. 1774. Th. I. Tit. I. Art. 13.

Died. Ankelmann. Halle 1695. (1711) Th. II. Tit. XI. Art. 11.

——— ——— Halle 1695. Th. III. Tit. II. Art. 13.

Fried. Alb. Ankelmann. Utrecht 1727. Th. III. Tit. VI. Art. 9.

Paridom Fried. Ankelmann. Gött. 1758. Th. III. Tit. I. Art. 4.

Georg Ankelmann. Gött. 1764. Th. III. Tit. III. Art. 6.

Jo. Anderson. Utrecht 1741. über das ganze Statut.

Christ. Dan. Anderson. Götting. 1778. Th. II. Tit. IX. Art. 10.

B.

Vinc. Baumann. Utrecht 1752. Th. II. Tit. VII.
Joach. Baumann. —— 1752. Th. III. Tit. III.
Art. 5.
Jo. Georg Bausch. Gött. 1773. Th. III. Tit. IV.
Art. 3.
Walther Bechoff. Hamb. 1759. Th. III. Tit. III.
Jo. Behrmann. Gött. 1771. Th. III. Tit. VI.
Art. 5.
Pet. Benzen. Gröning. 1721. Th. III. Tit. III.
Art. 1.
Jac. Georg Berkenmeyer. Gieff. 1725. Th. I.
Tit. XXXVIII.
Jo. Matth. Biester. Halle 1711. Th. II. Tit. XI.
Art. 4. 5.
Jo. Dan. Blanck. Gröning. 1744. Th. II. Tit.
XVIII. Anhang.
Jac. Block. Tüb. 1656. über das ganze Statut.
Alb. Block. Tüb. 1681. Th. I. Tit. XXVIII.
Matth. Alb. Block. Rost. 1736. Th. II. Tit. III.
Art. 4.
Hieron. Böckell. Franeck. 1689. Th. II. Tit. XI.
Art. 1.
Andreas von Bostel. Leyd. 1698. Th. III. Tit. I.
Art. 20.
Luc. Andr. von Bostel. Leipz. 1732. über das
ganze Statut.
Luc. Andr. von Bostel. Strasb. 1735. Th. II.
Tit. XVI.

Bart. Hinr. Brockes. Leyd. 1704. Th. II. Tit. VII.
Thom. Brunnemann. Gött. 1774. Th. I. Tit. XL.
Alb. Heinr. tho Bühren. Leyd. 1731. Th. III. Tit. III. Art. 6.
Aug. Rud. Jes. Bünemann. Hannover 1749. Th. II. Tit. VI. Art. 5.
Henning Buehring. Giess. 1740. Th. II. Tit. XI. Art. 11.
Herm. Burmester. Röst. 1733. Th. II. Tit. XI. Art. 7.

C.

Pet. Heinr. Carstens. Hamb. 1768. Th. I. Tit. XLI-XLIII.
Nic. Colbrandt. Strasb. 1670. im Anhang zur Leihaus-Ordnung.
Anton Cordes. Altorf 1726. Th. II. Tit. V.
Ad. Frid. Coulon. Kiel 1754. Th. I. Tit. XXIII.
Frid. Aug. Cropp. Götting. 1773. Th. I. Tit. XLI-XLIII.

D.

Jo. Alb. Dimpfel. Uetrecht 1749. Th. I. Tit. XXIII.
Died. de Dobbeler. Gröning. 1718. Th. II. Tit. IIII. Art. 2.
Herm. Doormann. Gött. 1776. Th. III. Tit. III. Art. 4.
Eberh. Draing. Tüb. 1716. über das ganze Statut.
——— ——— — 1716. Th. II. Tit. IIII.

Pet. Draing. Tüb. 1719. Th. IV. Art. 1-3.
Christ. Dresky. Halle. 1722. Th. II. Tit. VIII.
im Anhange zum Landrecht. Art. 61.
Jo. Heinr. Dresky. Gött. 1768. Th. III. Tit. III.
Art. 4.
Jo. Phil. Dresser. Jena. 1757. Th. II. Tit. VIII.
——— ——— Altona. 1778. Th. III. Tit. III.
Art. 8.
Jo. Erich Dühmke. Kiel. 1762. Th. II. Tit. IIII.

E.

Jo. Hier. Ezardus. Strasb. 1740. Th. I. Tit. XXX.
Georg. Wilh. von Eitzen. Jena. 1771. Th. II.
Tit. IIII.
Chr. Christoph. Ehlers. Utrecht. 1732. Th. II.
Tit. XI. Art. 13.
Heinr. Christ. Georg Erdmann. Rint. 1778.
Th. I. Tit. XL.
Ernst Erlenkamp. Strasb. 1664. Th. II. überhaupt.
——— ——— Tüb. 1658. Th. II. Tit. VI.
Marc. Estor. Basel. 1690. Th. II. Tit. XVIII.
Anhang.
Hier. Hartw. Eybe. Giess. 1743. Th. III. Tit. II.
Art. 2.
Jo. Eybe. Gött. 1778. Th. III. Tit. VI.

F.

Mart. Jac. Faber. Gött. 1775. Th. I. Tit. XXXIV.
Nic. Gerh. Feyga. Jena 1772. Th. IV. Art. 33.

Jo. Conr. Firnhaber. Jena 1715. Th. II. Tit. II. Art. 7.

Carl Jo. Fogel. Orlean. 1701. Th. II. Tit. VIII.

Carl Jo. Fogel Lt. Hamb. 1719. über das ganze Statut.

Jo. Henr. Fricke. Kiel. 1773. Th. II. Tit. XVI.

Christoph Friedrichs. Rost. 1747. Th. III. Tit. VI. Art. 8.

G.

Reinh. Garlinghoff. Franeck. 1701. Th. II. Tit. X.

Paul. Gerkens. Grön. 1721. Th. II. Tit. XVI.

Heinr. Giesebert. Lübeck 1652. Hamb. 1665. über das ganze Statut.

Joh. Gerh. Göbel. Halle. 1714. Th. III. Tit. I. Art. 4.

Jo. Gottfr. Graape. Jena. 1772. Th. III. Tit. III. Art. 1.

Nic. von Graffen. Gött. 1779. Th. II. Tit. XI. Art. 1.

J. N. Grotjan. Giess. 1754. über den II. Theil.

Wilhelm Gull. Utrecht 1728. s. im Anhang, zum Münz = Edict.

Rud. Gülich. Gött. 1776. Th. II. Tit. XVI.

H.

Heino von Hachten. Tüb. 1660. Th. I. Tit. XIII. Art. 2.

——— ——— Tüb. 1661. Th. I. Tit. XXX. Art. 8.

Jo.

Jo. Hanker. Bützow. 1763. Th. I. Tit. XX. Art. 2.
Jo. Zachar. Hartmann D. Kiel. 1734. Theil I. Tit. II. Art. 1.
Christ. Hartmann. Leipz. 1744. Th. III. Tit. VII. Art. 5.
Jo. Arn. Heise. Kiel. 1771. s. im Anhang beym Aemter-Reglement.
Hier. Herm. Wilh. Heusinger. Götting. 1773. Th. II. Tit. X.
Jac. Hinzelmann. Rost. 1703. Th. II. überhaupt.
Carl Andr. Hoefer. Kiel. 1764. Th. II. Tit. V. Art. 3.
Georg. Jac. Hoeft. Giess. 1711. (1718.) Th. II. Tit. VII.
——— ——— ——— 1712. Th. IV. Art. 28.
Jo. Christoph Hörmann. Grön. 1724. Th. I. Tit. XXI.
Gottf. Dan. Hoffmann. Tüb. 1770. im Anhang A.
Pet. Holzmann. Kiel. 1748. Th. II. Tit. XI. Art. 11.
Jac. Dan. Horbius. Franeck. 1699. Th. IV. Art. 19.

J.

Dan. Jenquel. Strasb. 1744. Th. II. Tit. XI. Art. 2.
Jac. John. Kiel. 1695. Th. I. Tit. XLI-XLIII.

K.

Jo. Joach. von Rampe. Altd. 1683. Th. I. Tit. XLI. Art. 11. 12.

Luc. von Rampe. Utrecht. 1741. Th. I. Tit. XXXIV.

Heinr. Rellinghusen. Halle. 1709. Th. II. Tit. XIII-XIX.

Heinr. Rellinghusen. ICt. et Can. Hamb. 1753. Th. II. Tit. XI. Art. 11.

Heinr. Rellinghusen. Franeck. 1778. Th. II. Tit. III. Art. 1.

Jo. Hier. Kirchhoff. Gieff. 1711. Th. III. Tit. III. Art. 2=6.

Friedr. Kirchhoff. Frankf. 1730. zum Schluß des Statuts.

Jo. Klefeker. Tüb. 1720. im Anhang. A.

Andreas Klefeker. Utrecht. 1734. Th. IV. Art. 17 = 49.

Jo. Klefeker. Gött. 1755. im Anhang. A.

Carl Ulr. Frid. Knorre. Bütz. 1782. im Anhang. A.

Paul. Koch. Oldenb. 1676. über das ganze Statut.

Jo. Joach. Koch. Hamb. 1682. Th. IV. Art. 16.

——— ——— Strasb. 1686. im Anhang zur Brau = Ordnung.

Jo. Krahmer. Heidelb. 1661. Th. II. Tit. XIII-XIX.

Christ. Phil. Krieger. Hamb. 1746. Theil I. überhaupt.

Franc. Goeder Krohn. Jena. 1747. (1750.) Th. II. Tit. XI. Art. 13.

Franc. Krohn. Erlang. 1782. Th. I. Tit. XXVIII.

Jo. Frid. Krüger. Helmst. 1709. Th. II. Tit. XIII - XIX.

L.

Gottl. Rud. Ladehoff. Kiel. 1773. Th. II. Tit. XVI.
Herm. Langenbeck. Alttorf. 1691. Th. I. Tit. XXV.
——— ——— ——— 1692. Th. IV. Art. 48.
——— ——— Hamb. 1727. (1740.) Th. II.
Tit. XIII - XIX.
. Jo. Georg Langenbeck. Utrecht. 1730. Th. I.
Tit. XL.
Luc. Langermann. Tüb. 1655. Th. II. Tit. XVIII.
Anhang.
Died. Langermann. Heidelb. 1663. über das ganze
Statut.
. Jacob. Langermann. Gröning. 1727. Th. II.
Tit. VIII.
. Gerh. Langermann. Gröning. 1727. Theil I.
Tit. XXX.
. Jo. Heinr. Leiding. Rost. 1744. Th. IV. Art. 48.
Caspar von Lengerke. Halle. 1705. Th. I. Tit. XL.
——— ——— Gröning. 1706. Theil III.
Tit. VI. Art. 5.
Georg. Less. Strasb. 1663. über das ganze Statut.
Clem. Sam. Lipstorp. Leyd. 1726. Th. IV. Art. 33.
. Christoph Lipstorp. Kiel. 1748. Th. III. Tit. I.
Art. 11=19.
Henning Lochau. Orlean 1688. Th. II. Tit. XI.
Art. 13.
Jo. Died. Lochau. Franeck. 1726. Th. II. Tit. VII.
. Aug. Frid. Lodde. Rinteln. 1768. Th. III. Tit. VI.
Heinr. Luis. Giess. 1751. Th. II. Tit. VIII.

Peter Lütkens. Heidelb. 1658. über das ganze Statut.

Gerh. Lütkens. Frankf. 1682. Th. III. Tit. IV. Art. 1.

Pet. Lütkens. Leyd. 1718. Th. III. Tit. I. Art. 1-3.

Gerh. Lütken. Leyd. 1721. Th. I. überhaupt.

Jo. Nic. Lütken. Gött. 1777. Th. II. Tit. IIII.

Jo. Lutterloh. Leyd. 1720. Th. II. Tit. VI.

Jo. Otto Lutterloh. Götting. 1759. im Anhang zum Aemter-Reglement.

M.

Herm. Maneke. Gött. 1758. Th. III. Tit. III. Art. 8.

Ern. Jo. Frid. Mantzel. Rost. 1749-53. über das ganze Statut.

Henr. Martens. Strasb. 1670. Th. I. Tit. XXV.

Carl Wilh. Martens. Gött. 1773. Th. I. Tit. XXX. Art. 9.

Jo. Menken. Rost. 1757. Th. I. Tit. XLI-XLIII.

Henr. Meurer. Strasb. 1665. Th. II. Tit. X.

Phil. Jac. Meurer. Greifsw. 1690. Theil I. überhaupt.

Pet. Meurer. Frankf. 1691. Th. III. Tit. VI.

Jo. Gotth. Misler. Gieff. 1747. Th. II. Tit. VII.

Jo. Hartm. Misler. Gieff. 1752. Th. II. Tit. VI. Art. 15.

(Jo. Nic. u. Jo. Gottfr. Misler.) Genf. 1781. Th. I. Tit. XLI-XLIII.

M. J. von Mithof. Rost. 1693. im Anhang A.

Hier. Hartw. Möller. Rost. 1738. Th. III. Tit. VI. Art. 20.

Heinr. Gerh. Wilh. Moldenhawer. Jena. 1774. Th. III. Tit. VII. Art. 2.

Jo. Müller. Grön. 1725. Th. IV. Art. 35. 36.

Hier. Pet. Müller. Kiel. 1726. Th. I. Tit. V.

Hier. Müller. Utrecht. 1729. Th. III. Tit. III.

—— —— Hamb. 1745. Th. I. Tit. IV.

—— —— Hamb. 1745. Th. I. Tit. XLII.

—— —— Hamb. 1746. Th. I. Tit. IV.

—— —— Hamb. 1746. Th. I. Tit. VI.

—— —— Hamb. 1746. Th. I. Tit. XXI.

—— —— Hamb. 1747. Th. I. Tit. IV.

—— —— Hamb. 1747. Th. I. Tit. I. Art. 13.

—— —— Hamb. 1750. Th. III. Tit. I.

Jo. Bapt. Mutzenbecher. Halle. 1713. über den ganzen IVten Theil.

Mart. Wilh. Mundt. Frankf. 1734. Theil III. Tit. VI. Art. 21.

N.

Pet. Neukranz. Helmst. 1667. Th. I. Tit. XLI-XLIII.

Heinr. Goth. Nissen. Leipz. 1777. Th. I. Tit. II. und im Anhang.

O.

Gerhard. Oelrichs. Brem. 1771. über das ganze Statut.

Tim. Ernst Lud. Orlich. Hamb. 1763. Th. II. Tit. I. Art. 16. Th. III. Tit. II.

Jo. Osterloh. Halle 1710. Th. II. Tit. XVII.

Jo. Otto. Altd. 1675. Th. III. Tit. I. Art. 1-3.

David Otto. Orlean. 1687. Th. II. Tit. VII.

David Otte. Giess. 1705. Th. I. Tit. XXI.

—— —— Jena. 1715. Th. II. Tit. XVI.

Joh. Otte. Utrecht. 1732. Th. II. Tit. IV.

Jobst von Overbeck. Utrecht. 1696. Th. II. Tit. I. Art. 4.

P.

Matth. Paulsen. Gött. 1775. Th. II. Tit IX. Art. 12.

Laur. Peters. Leyd. 1693. Th. III. Tit. I. Art. 4.

Vinc. Placcius. Stockh. 1609. über das ganze Statut.

Franc. Mich. Poppe. Gött. 1752. Th. II. Tit. XVI.

R.

Herm. Math. Rademacher. Hamb. 1711. Th. IV. Art. 48.

Heinr. Rademin. Halle. 1697. Th. II. Tit. XVIII.

Dan. Reimbold. Bützow. 1779. Th. II. Tit. VIII.

Joach. Renzel. Orlean 1719. Th. II. Tit. XI. Art. 13.

G. Renzel. Leyd. 1754. Th. II. Tit. XVIII. Anhang.

Carl Fried. Richardi. Kiel. 1745. Theil 1. überhaupt.

Jo. Richey. Utrecht. 1732. Th. II. Tit. XI. Art. 11. Th. III. Tit. I. Art. 4.

Henr. Rogge. Rint. 1728. Th. III. Tit. I.
Art. 29=33.
Erich. vom Rönne. Altd. 1664. s. im Anhang zur
Mäkler=Ordnung.
Jo. Gottf. Rüter. Gött. 1781. Th. II. Tit. V.
Art. 10. 11.
Rutg. Ruland. Dr. Hamb. 1630. Th. II. Tit. XI.
Art. 8.
—— —— Dr. Hamb. 1630. Th. II. Tit. XVI.
Rutg. Rulant. Strasb. 1648. Th. I. Tit. XXXIV.
Rutg. Rulant. Utrecht. 1690. Th. II. Tit. IX.
Art. 13.
Vinc. Rumpff. Grön. 1725. Th. IV. Art. 26.
Nic. Rumpff. Frankf. 1730. Th. III. Tit. III.
Art. 5.
Vinc. Rumpff. Gött. 1764. Th. II. Tit. II. Art. 7.
Nicol. Rumpff. Gött. 1777. Th. III. Tit. VII.
Art. 2.

S.

Nic. Schafshausen. Hamb. 1637. Th. III. Tit. I.
Art. 34=38.
Jo. Theodor Schafshausen. Basel. 1667. Th. I.
Tit. XLI.-XLIII.
Jul. Heinr. Schafshausen. Leyd. 1671. Th. III.
Tit. VII. Art. 1.
Nic. Luc. Schafshausen. Halle. 1702. über das
ganze Statut.
Nic. Luc. Schafshausen. Halle. 1751. Th. III.
Tit. I. Art. 34=38.

Matth. Died. Schafshausen. Giess. 1705. über das ganze Statut.

Matth. Died. Schafshausen. Giess. 1706. über das ganze Statut.

Barth. Nicol. Schafshausen. Halb. 1708. Th. II. Tit. VII. Th. II. Tit. XVIII. Anhang.

Nic. Schafshausen. Rost. 1753. Th. III. Tit. III. Art. 7.

Jo. Schele. Strasb. 1674. Th. II. Tit. XVII.

Wolder Schele. Basel. 1672. Th. I. Tit. XXII.

Mart. Luc. Schele. Helmst. 1707. Th. I. Tit. XX. Art. 2.

Mart. Luc. Schele. Helmst. 1707. Th. II. Tit. XVI.

Mart. Hier. Schele. Marb. 1728. Th. III. Tit. III. Art. 8.

Wolder Schele. Utrecht 1737. über das ganze Statut.

Heinr. Schemel. Heidelb. 1669. im Anhang zum Aemter-Reglement.

Matth. Schlüter. D.
- Hamb. 1692. Th. I. überhaupt.
- Hamb. 1694. über das ganze Statut.
- Hamb. 1699. Th. I. Tit. XLII. Art. 2.
- Hamb. 1703. Th. I. Tit. I. Art. 13.

Jo. Schlüter. ICt. et Cons. Hamb. 1698. Th. III. Tit. III. s. Slüter.

Jo. Christ. Schnelle. Franeck. 1694. Th. I. überhaupt.

Theod. Schröder. Alt. 1676. Th. II. Tit. XVI.

Wilh. Schröder. Utrecht. 1690. Th. I. Tit. XL.

Mart. Wolder Schrötteringk. Giess. 1711. Th. II. Tit. V. Art. 3.

M. W. S*** Hamburg. 1735. Th. II.
Tit. XI. Art. 13.

Nic. Schuback. Gieſſ. 1725. Th. I. Tit. XL.

Jac. Schuback. Gött. 1749. über das ganze Statut.

——— ——— Gött. 1750. Th. II. Tit. XVII.

——— ——— Hamb. 1751. Th. II. Tit. XVII.

——— ——— Hamb. 1752. Th. III. Tit. I.
Art. 34=38.

Phil. Wilhelm Schütze. Kiel. 1761. Th. II.
Tit. VII.

Alb. Schulte. Leipz. 1740. Th. III. Tit. III. Art. 8.
und im Anhang A.

Jo. Schulte. Gött. 1774. Th. III. Tit. I.
Art. 29=33.

Jo. Schulze. Baſel. 1647. Th. II. Tit. XVI.

Jo. Alb. von Sienen. Utrecht. 1747. Th. III.
Tit. VI. Art. 10.

Jo. Jac. Sievert. Jena 1769. Th. II. Tit. IIII.

Joach. Sillem. Grön. 1718. über das ganze Statut.

——— ——— Utrecht 1749. Th. II. Tit. VIII.

Garl. Sillem. Gieſſ. 1756. im Anhang A.
ſ. Syllm.

Dav. Slüter. Altorf. 1582. Th. II. Tit. IIII.
Art. 9.

Jo. Slüter. Gieſſ. 1705. Th. III. Tit. I. Art. 34=38.

——— ——— Gieſſ. 1706. Th. II. Tit. XVIII. Anhang.

——— ——— Gieſſ. 1742. Th. I. Tit. XXIV.

Jo. Died. Slüter. Utrecht. 1750. Th. II. Tit. XVIII.
Anhang.

Rutg. Nic. Slüter. Gött. 1753. Th. II. Tit. XI.
Art. 1.
s. Schlüter.
Georg. Soltau. Utrecht. 1745. Th. I. Tit. IX.
Jo. Pet. Soltau. Leipz. 1774. Th. II. Tit. XVI.
Jo. von Spreckelsen. Helmst. 1712. Th. I.
Tit. XXIX.
Wold. von Spreckelsen. Heidelb. 1662. über das
ganze Statut.
Nic. von Spreckelsen. Halle. 1703. Th. II. Tit. II.
Art. 7.
Jo. Wilh. Spring. Leyd. 1713. Th. II. Tit. VIII.
Nic. Stampeel. Leyd. 1707. im Anhang. A
Christ. Steetz. Utrecht. 1735. Th. II. Tit. XVIII.
Anhang.
Joach. Steetz. Utrecht. 1737. Th. II. überhaupt.
Conr. Stein. Franeck. 1731. Th. I. Tit. XXXIV.
Nic. Gottf. Steuernagel. Alton. 1731. über das
ganze Statut.
Thom. Stolley. Altd. 1684. Th. II. Tit. V.
Art. 12.
Heinr. Storck. Jena. 1682. (1736.) Th. II. Tit.
XVIII. Anhang.
Fried. Gottl. Struve. Kiel. 1745. über das ganze
Statut.
Pet. Stüven. Utrecht. 1735. Th. III. Tit. III. Art. 1.
Jo. Jul. Surland. Grön. 1715. Th. II. Tit. XVIII.
Jo. Jul. Surland. Frankf. 1753. im Anhang. A
Nic. Syllm. Giess. 1669. Th. III. Tit. VI. Art. 5.
s. Sillm.

T.

Christ. Thomasius. Halle 1722. Th. II. Tit. XI. Art. 2.
Georg Tischer. Grün. 1721. Th. II. Tit. XI. Art. 7.
Jo. Diet. Tode. Hamb. 1732. über das ganze Statut.
Jo. Paul Trummer. Leipz. 1741. Th. II. Tit. IIII. Art. 2.

U.

Andr. Ulken. Tüb. 1667. Th. I. Tit. IX.
Jo. Christ. Uelken. Kiel. 1759. Th. III. Tit. I. Art. 4.
Burchard. Jo. Uffelmann. Utrecht 1710. Th. I. Tit. XX. Art. 2.

V.

Franc. Vasmer. Strasburg. 1674. Th. II. Tit. XIII-XIX.
Elard Vedeler. Franeck. 1694. Th. II. Tit. V. Art. 10. 11.
Corn. Verdunk. Rost. 1698. Th. II. Tit. XI. Art. 2.
Conr. Diet. Volkmann. Halle. 1728. Th. II. Tit. V. Art. 10. 11.
Jac. Voss. Franeck. 1708. Th. III. Tit. III. Art. 4.

W.

Franc. Ant. Wagner. Hamb. 1738. über das ganze Statut. Giess. 1742. Th. I. Tit. XXVIII.
Jo. Fried. Wahn. Frankf. 1758. Th. III. Tit. III. Art. 2=6.
Jo Walther. Strasb. 1653. Th. I. Tit. XLI-XLIII. Th. II. Tit. V. Art. 15.

Bayerische Staatsbibliothek München

. Heinr. Wellmann. Franeck. 1701. Th. III. Tit. III. Art. 17. und im Anhang, zur Wayſenhaus-Ordnung.

. Jo. Heinr. Wenzhardt. Leyd. 1723. Th. II. Tit. IIII. Art. 9.

Conr. Widow. Utrecht. 1749. Th. III. Tit. III. Art. 14.

. Pet. Heinr. Widow. Gött. 1761. Th. I. Tit. XLI-XLIII. Th. II. Tit. XVIII. Anhang.

. Jo. Fr. Chriſt. Wiederhold. Roſt. 1744. Th. I. Tit. XLI-XLIII.

Chriſt. Wiegers. Roſt. 1678. Th. I. Tit. XXI.

. Pet. Theod. Wieſe. Halle. 1737. Th. III. Tit. III. Art. 11.

Jo. Anth. Winkler. 1753. ſ. im Anhange A.

Mich. Witte. Halle 1715. Th. II. Tit. VII.

. Alb. Wittenberg. Gött. 1751. Th. III. Tit. I. Art. 20.

Eggert Wolff. Roſt. 1718. Th. III. Tit. III.

Nic. Wolpmann. Alt. 1746. Th. III. Tit. I. Art. 11–19.

. Erich Wördenhof. Leyd. 1706. Th. III. Tit. I. Art. 4.

——— ——— Utrecht. 1751. Th. II. Tit. V. Art. 13.

. Jo. Wunderlich. Jena. 1758. Th. III. Tit. VI. Art. 22.

Aug. Wygand. Roſt. 1687. Th. IV. Art. 5.

X. Y. Z.

Jo. Helw. Zielinsky. Königsberg. 1725. Th. II. Tit. IIII. überhaupt.

Der

Der

Stadt Hamburg

Statuten

und

Gerichts-Ordnung

vom Jahr 1603

oder vielmehr von 1605.

Vorrede
des
Statuts
vom Jahr 1603 oder vielmehr 1605.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit.

Wir Bürgermeister und Rathmänner (1) der Stadt Hamburg thun allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, die itzo seyn, und hernach kommen werden (2), hiemit zu wissen, nachdem alle menschliche Satzung, Recht und Gerichte, die zu Schutz der Frommen, und Strafe der Bösen seyn verordnet, von Gott herkommen, und auch unsere Anteceſſorn und Vorfahren zur Erhal-

---

Abweichung
der Handschrift, nach welcher das Statut von 1603 zuerst publiciret worden. (s. oben S. 5.)

Im Nahmen der Heil. Dreifaltigkeit! — Nachdem die Vernunft u. tägliche Erfahrung jedermännigl. lehret, u. überzeuget, daß ohne ordentliche Gericht und Recht dadurch ein jeder was ihme gebüret, erlanget, u. bey dem seinen geschützet u. gehandhabet wird, keine Policey oder Regiment, in Friede, Ruhe, Einigkeit u. gedeylichem Wohlstand beständig erhalten werden kann oder mag; u. dann der Obrigkeit, welcher Gott der Allmächtige das

Gericht

tung friedlicher Einigkeit, und gedeilichen Wohlstandes, bey Exequirung dieser Stadt uralten (3) Statuten, redlichen Gewohnheiten, Herkommen und Gerichts-Ordnungen solches haben in fleißige Obacht genommen: Daß Wir auch zu hochnöthiger Handhabung der heiligen Justitien, zu Fortsetzung friedliches Wesens, und Erhaltung ersprießlicher Einigkeit, in Observierung und Verfolgung solcher Statuten und Gerichts-Ordnungen aus tragenden Amt dasselbe Ziel sorgfältig zu respectiren Uns schuldig erkennen, und aber gleichwohl bey eingefallener Aenderung der Zeiten und Läufte, zu förderlichen Entscheidung der streitigen Partheyen, und schleuniger Abrichtung der täglich erhobenen und häufig erwachsenden Sachen vor rathsam, nutz und nöthig ist erachtet, solche alte Statuta, Satzung, und Gerichts-Ordnung, in eine gute verständ-

---

Gericht u. Schwerd befohlen, tragenden Amts halber obliget, getreu u. fleißig Aufsicht zu haben, das Gericht u. Recht dermassen bestellet, damit sich Niemand, daß er über Recht beschweret oder rechtloß gelassen mit Fuge zu beklagen haben möge; Als haben Wir Bürgerm. u. Rathmanne dieser Stadt Hamburg, dieweil wir befunden, daß nach jetzigem dieser guten Stadt Zustande dienlich, daß die Ger. Ordnung und Stadtrecht, in eine andere Ordnung gebracht, gemehret und verbessert werden müssen, Gott dem Almächtigen zu Lobe u. Fortsetzung gleichmäßigen Rechtes, auch zu gemeiner Stadt, aller

Bürger

verständliche Richtung zu bringen (4): So seyn Wir demnach, um gemeines Nutz und Besten willen, mit einmüthiger Beliebung und Bevolbortung Unserer Erbgesessenen Bürgerschaft (5) solche Statuta und Gerichts-Ordnung zu männiglichen, der allhie in diesen Nieder- und Obergerichte in seinen Sachen Rechts zu gebrauchen gemeinet, nöthiger und bequemer Anleitung mit guten vorbedachten Rath publiciren zu lassen dadurch bewogen und geursacht worden.

Befehlen demnach allen und jeden unsern Gerichtspersonen, Fiscalen, Procuratorn, Schreibern und Anwalden, und wollen, daß dieselben, auch sonst männiglich, sowohl Bürger, Einwohner und Fremde, (6) die allhie (7) ihre Action und Sachen zu Rechte anzustellen und einzuführen, als auch diejenige, die darauf zu Rechte sich einzulassen, und zu antworten schuldig, innerhalb

Bürger und Einwohner friedlichem Wesen und gedeihlichen Wohlfahrt nach zeitigen vorgehabten Rath und dieser Stadt jetzigen Gelegenheit, u. Vorwissen u. Beliebung unser gemeinen Erbges. Bürgerschaft nachfolgende Statuten und Recht aus unserm Stadtbuche, unserer Bauersprache, Gerichtsordn. u. gemeinen beschrieb. Rechten, fleissig zusammentragen u. in vier Theile ordentlich abfassen lassen. Befehlen demnach nicht allein unsers Niedern und Obergerichts Personen, Procuratoren und Anwälden, sondern wollen auch, daß sie und sonst jedermänniglich der von Bürgern u. Fremden ihre Sache für dem

Ober-

zweyer Monats Frist nach beschehener Publication, (8) mit Anstellung des Processes, der hierin abgefaßten Ordnung, bey Vermeidung der den unterschiedlichen Articuln angehängter Strafe (die Wir nach Beschaffenheit der Verbrechung, unnachläßig abzufordern entschlossen) (9) gehorsamlich und gemäß bezeigen. Jedoch bleibet Uns und unsern Nachkommen die Aenderung und Verbesserung dieser Satzungen und Ordnungen mit Beliebung unserer Erbgesessenen Bürgerschaft in künftiger Zeit, da es die gemeine Nothdurft erfordert, billig reserviret und vorbehalten. (10)

Publiciret (11) am zehnten Tage des Monats Octobers, als man nach Christi unsers Seelichmachers Gebuhrt zählt, ein tausend sechs hundert und drey Jahre. (12)

Erläu-

Obergericht fürzutragen anhero gefordert worden, künftig innerhalb zweyer Monaten nach Publication dieses Stadtrechtes mit Anstellung des Processes sich der hierin verfaßten Ordnung bey Vermeidung der in unterschiedlichen Articuln bestimmten Strafe, die Wir nach Gelegenheit der Uebertretung unnachläßig abzufordern gemeinet, gehorsamlich und gemäß bezeugen sollen. Jedoch halten Wir uns u. unsern Nachkommen bevor dies Stadtrecht nach Gelegenheit der Zeit und Verlauf der Fälle, mit Vorwissen u. Belieb. unsrer Erbges. Bürgerschaft zu erklären, zu ändern u. zu verbessern.

Erläuterung der Vorrede des Statuts.

§. 1.

Nachdem die Gesetzgeber zuvörderst durch Anrufung der heiligen Dreyfaltigkeit dem löblichen Beyspiel ihrer Vorfahren gefolget sind,

s. den Eingang der Statuten von 1270, 76, 92 u. 1497.
l. 2. C. de offic. Præs. Prætor. Africæ. Nov. 85. pr.

so fangen sie hierauf in dem 1705 veranstalteten Abdruck des Statuts die Vorrede mit den Worten an:

"Wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt "Hamburg ꝛc.„

In den Statuten von 1270 und 76. 1. Stück, lieset man statt derselben:

"— sind desse Ordeelen beschreven van der meine "Stadt Willen, unde van den Wittegesten Raden "van Hamborg„

im Statut von 1292 aber:

"— deit de raet unn dhe witteghesten van hamborch "witlich;„

welches auch im Statut von 1497 A. 1. wörtlich wiederholet ist.

Nun ist es vielleicht manchem auffallend, daß das Stadtbuch vom Jahr 1603 blos im Nahmen E. Hochweis. Raths publiciret worden, da doch die Gesetzgebende Macht in Hamburg dem Hochweisen

Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehet.

s. Hauptreceß von 1712. Art. 16; wie auch die Anmerk. zu dieser Vorrede §. 5.

Allein, so wie im Deutschen Reich die Gesetze vom Kaiser und den Reichsständen bewilliget, aber blos im Nahmen Sr. Kaiserl. Majestät publiciret werden,

s. *Stryk.* U. M. Lib. I. tit. 3. §. 3.

so geschiehet auch in Hamburg die Publication der von E. Hochweis. Rath und der Erbges. Bürgerschaft beliebten Gesetze, seit langen Jahren nur im Nahmen des Senats. Im Hauptreceß von 1712 ist solches aufs neue festgesetzt, indem darin, unter die Gerechtsame E. E. Raths, im Art. 5. No. 23. "die Ausfertigung und Beantwortung aller Briefe, "*Mandatorum*, *Ordinationum*, Bestallungen, Con"tracten ꝛc. *nomine Senatus* vig. Rec. d. 1603. "Art. 25." ausdrücklich gerechnet worden.

s. Receß von 1529. Art. 46.

§. 2.

Und bey dieser Publication des jüngsten Statuts, haben die Gesetzgeber ihre Rede

"an alle und jede dieser Stadt Bürger, Einwohner "und Unterthanen ꝛc."

gerichtet, und zwar nicht bloß, an diejenigen, welche derzeit lebten, sondern auch ausdrücklich an alle

"die hernach kommen würden," (welches das Statut "von 1292, durch "dhe nu hiir sind unn noch scolen "werden geboren" ausdrücket.)

um

um dadurch ihr Gesetzbuch auch für die künftigen Zeiten, so lange dasselbe nicht, entweder im ganzen oder in einzelen Stellen, aufgehoben seyn sollte, desto verbindlicher zu machen.

Von den **Bürgern und Einwohnern** insbesondre, werde ich beym Statut selbst, Theil I. Tit. 2., ein mehrers anführen. Die Anmerkungen, welche einige Commentatoren bey dieser Vorrede über die Bedeutung der Wörter Civis, Civitas, Peregrinus, Peregrinitas machen, sind blosse Auszüge aus Jo. Schilters Praxi Iuris Romani in foro Germanico. Exercit. III. §. 6. und aus Desselben Dissertation de Iure Peregrinorum, §. 7=48. welche in ebengedachter Praxi Iur. Rom. Edit. II. T. I. p. 157. anzutreffen ist.

In Ansehung der **Unterthanen**, welche im Hamburger Landrecht Art. 1. "**Undersaten**„ genannt werden,

"Dat Recht gebedet dat ein Jewelick schall Gehorsahm
"wesen synen Aversten, darumb bedet de Rath van
"Hamborg ehren Undersaten wanhafftig in dem Bill=
"werder, Utschlage, Ossenwerder, Mohrwerder, und
"Finckenwerder, Mohrborg, Taten Barge, und Spa=
"den Lande thosahmen und ein igliken besonders, Ge=
"horsahmb to wesende dem Rahde van Hamborg, eh=
"ren verordneten Land=Heeren„ (Im Land=Recht von 1498 stehet "ühren Richtern„) "und Vögden„;

merkt der Wohlsel. Syndic. **Wagner** in seinem Commentar über das Statut folgendes an:

"*Subditi* sunt, qui degunt in agris Hamburgensium.
"Landr. art. 8. — Omnes autem, qui sunt de territorio
"Hamb., statutis huius civitatis ligantur. *l. 2. π de LL.*
"*l. 3. C. eod.* quare etiam *omnibus* hic notum redditur,

quod

"quod civitas ſtatutis in hoc libro comprehenſis pro ſtabili
"firmoque iure uti velit, ex quo ipſo obligatio reſultat
"omnium ad obſervantiam harum legum, ita ut nemo
"ignorantia iuris ſe excuſare poſſit. Leges enim publica-
"tæ ad ſcientiam obligant, *l. 9. C. de LL. l. 12. C. de iur.*
"*et facti ignor.* et ad obedientiam. *l. 2. π de LL. l. 3. l. 9.*
"*C. eod.*

§. 3.

Hierauf wiederholen gleichſam die Geſetzgeber in den Worten:

"nachdem alle menſchliche Satzung = = = = = von Gott
"herkommen„

den l. 2. π de Legib. und rühmen demnächſt die Sorgfalt, welche von ihren Vorfahren bey Exequirung

"dieſer Stadt uralten Statuten redlichen Ge-
"wohnheiten Herkommen und Gerichts-Ordnungen„

angewandt worden. Bey dieſer Stelle hat der ſeel. Prof. **Wunderlich** ſehr wohl angemerkt, daß das darin gebrauchte Wort: **uralt**, nicht bloß den Gegenſatz des **neuen** Rechts, ſondern ſo viel als ein von **undenklichen Zeiten her ſorgfältig beobachtetes Recht** andeuten ſolle. Seine Worte ſind dieſe:

"vox *antiqua* non ſemper opponitur *novæ*. Sic in inſcriptione tit. II. de diverſis regulis iuris *antiqui*, ponitur, non quod illud iure novo ſit abrogatum, ſed quod a ICtis, *qui veteres appellantur*, continuo uſu ſit retentum, et ad nos translatum.

l. 39. π de Pact.
l. 1. §. 16. π de acquir. poſſ.
l. 91. §. 3. π de V. O.
§. 7. Inſt. de Obl. quæ ex quaſi contr.
l. ultima C. Vnde vi.

Atque

Atque ita hæc particula: **uralt**, non tantum noſtris *nihil detrahere*, ſed etiam *valde commendare* poteſt.

Io a. Sande in Comment. ad tit. π de R. I. ad rubric. verſ. additur in inſcriptione.

ſ. unten Erläuter. zum Art. 1. u. 2. Tit. I. Th. I.

Die uralten Statuten ſelbſt findet man in dem 1ſten Theile meiner Erläuterung des Hamb. Privatrechts vollſtändig abgedruckt. Von den Gerichts-Ordnungen hingegen, welche in Hamburg, theils vor theils nach dem Jahre 1603, publiciret worden, und den zu deren beſſern Befolgung, im Obern- und Niedern-Gerichte, nach und nach publicirten ſogenannten Gemeinen Beſcheiden, werde ich ein chronologiſches Verzeichniß, beym Statut, Th. 1. Tit. 3. zu liefern ſuchen.

Hier aber muß ich folgende Bemerkung des ehemaligen Hamb. Actuarius **J. J. Müller** über das Wort: **Statuten**, einrücken:

"Statuta hæc, reſpectu Legum totius Imperii, dicuntur "*Statuta*; Quia tamen ſunt *Ius Civitatis Imperialis*, quæ, "in ſuo territorio, tantum poteſt, quantum Imperator "in Imperio, re vera *Leges proprié dictæ* ſunt. Hopp. "Comm. p. 27. „

Es ſtimmt ſelbige mit demjenigen überein, was J. C. Firnhaber zur Begründung der Behauptung, daß die Benennung Stadtrecht den Reichsſtädtiſchen Geſetzbüchern angemeſſener ſey, als das Wort *Statuta*, in ſeiner Inaugural-Diſſert. (exhibens Dominum a rei vind. excluſum ſecund. Stat. Hamb. Jenæ 1715. p. 5.) angeführt hat, der denn auch unter andern aus dem unrechten Gebrauch des Worts *Statuta* dieſe Folge gezogen.

"Ex

"Ex incongrua denominatione *Statutorum* profluxit com-
"munis et pernicioſus error, non tantum veterum ſed et
"complurium recentiorum Iurisconſultorum, qui docent,
"quod Statuta in dubio interpretationem ex jure communi
"ſ. Romano, paſſivam recipiant, et ſic accipienda ſint,
"ut ius commune quam mininum lædant; de qua opinione
"videatur unus inſtar omnium *Ferd. Chriſt. Harpprecht,*
"P. II. Tractat. Academicor. de Succeſſ. p. 1185. No. 2. 3.
"Quem errorem non ſolum novi auctores explodunt,
"*Thomaſ.* Diſput. de Stat. Imper. Poteſtat. legislator.
"contra ius commune, §. 77. *Kreſſ.* Spec. Iurisprud.
"in Proleg. §. 36. et *Conr. Sincerus* i. Kulpiſius, de Ger-
"manic. Leg. auctor. §. 55. ſed et iam olim caſtigavit
"*Dav. Mevius* in Dedicatione Commentarii ad Ius Lubecenſe,
"his verbis: *Rectioris tramitis mihi hoc principium fuit*
"*apprehendiſſe, quod Lubecenſis Iurisprudentia aliis ſuis-*
"*que propriis ex fontibus magis, quam Romanis legi-*
"*bus, haurienda eſſet,* quo etiam ſpectant, quæ idem
"eodem loco, Qu. prælim 1. No. 57. egregie differit:
"*non leviorem*, inquiens, *errorem illos errare exiſtimo,*
"*qui ex Iuris Civilis rationibus ſtatutorum æquitatem exa-*
"*minant, quam qui ad eandem formam cuilibet ætati,*
"*ſexui et corpori, crepidas calceosve conficiunt.* Inſerui au-
"tem hanc obſervationem ideo, quia in ſequenti tracta-
"tione (ſc. de Domino a rei vind. excluſo ſec. Stat. *Hamb.*)
"facile apparebit, quanto uſui ea ſit in interpretatione
"*iuris patrii.*"

Wer ſonſt etwas von den verſchiednen Bedeutungen des Wortes Stadtrecht wiſſen will, ſehe Wieſand Juriſt. Handbuch, unter dem Worte "Stadt-Recht," §. 1.

Von den redlichen Gewohnheiten, welche im Schluß des Statuts ausdrücklich confirmiret worden, dergeſtalt

"daß ſolche dem Stadtrechte gleich gelten, und bey
"Erörterung der ſtreitigen Sachen, in Acht genommen
"werden ſollen."

werde

werde ich beym Schluß des Statuts das nöthige bemerken, und dabey den vortreflichen Tractat des sel. Matth. Schlüter, von einer zu Recht beständigen Gewohnheit, Hamb. 1694. 8. benutzen.

§. 4.

Die Gesetzgeber fügen hinzu, wie auch sie sich schuldig erkennten, jene alten Statuten und Gerichts-Ordnungen zu beobachten, wie aber die Aenderung der Zeiten und Läufte sie bewogen habe, selbige in eine verständliche Richtung zu bringen.

Obgleich die Gesetze nicht ohne dringende Ursache geändert werden müssen, so ist solches doch keinesweges zu tadeln, wenn die nach und nach veränderten Sitten es erfodern, weil selbigen die alten Gesetze, worin auf die vormaligen Sitten Rücksicht genommen worden, nicht mehr anpassend sind.

l. 5. *π de Decret ab ord. fac.* "Quod semel ordo de-
"crevit, *non oportere rescindi*, D. Hadrianus Nicomedensi-
"bus rescripsit, *nisi ex causa*, id est, si ad publicam utili-
"tatem respiciat rescissio prioris decreti.„

c. 8 X. de consangu. et adfin. "Non debet reprehensibile
"iudicari, si *secundum varietatem temporum, statuta*
"*quandoque varientur humana*, præsertim cum urgens
"necessitas, vel evidens utilitas id exposcit; quoniam ipse
"Deus ex his, quæ in veteri testamento statuerat, non-
"nulla mutavit in novo.„

l. 2. *π* de Constit. Princ. "In rebus novis constituendis
"*evidens esse utilitas debet*, ut recedatur ab eo iure, quod
"diu æquum visum est.„

ſ. Myler de Princ. et Stat. Imper. P. II, c. 39. §. 3.

Es ist jedoch die abermalige Revision der im Jahr 1497 zuletzt revidirten Hamburgischen Statuten nicht etwa erst im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts nöthig erachtet, sondern man findet schon weit früher, daß E. E. Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft auf selbige bedacht gewesen.

Ich habe solches aus dem Receß von 1529. Art. 50. von 1548 Art. 9. u. s. w. bereits in der Einleitung zu diesem Bande §. 1. gezeiget, und füge hier nur noch die Frage bey, ob durch die im Jahr 1603 geschehene Revidirung des Stadtbuchs, die alten Statuten gänzlich aufgehoben und cassiret worden? Die sämtlichen Commentatoren verneinen selbige einstimmig, weil die Gesetzgeber selbst ausdrücklich gesagt, wie solche "nur in eine verständliche Richtung gebracht worden."

Senator von der Fecht beantwortet nemlich selbiges damit: "Was den alten Statuten zuwider läufft, "solches hebt die alten Statuten auf. Im übrigen "werden selbige eben nicht cassiret."

Dieselbe Meinung äussern Synd. Wagner, Bürgermeister Anderson, Licent. Wördenhoff, Actuar. J. J. Müller u. a. m. in den Worten: "Videmus "ex hoc, *antiqua* Statuta per hæc nova *non esse* "*abdita*, sed saltim *repetita* et *in meliorem ordi-* "*nem* redacta. Valent itaque adhuc antiquæ leges, "nisi expresse in hoc Codice sint mutatæ. *Rec. d.* "*1657 Nov. 4.* — *l. 27. C. de testam.* — *Cothm.* "*Consil. Vol. III.* | *Cons. 45. no. 2 et 3.*" s. Slüter vom Erbrecht der Eheleute III. n. 7. und von den

Erben

Erben in Hamburg, im Schluß der Vorrede wie auch S. 387.

Und auf gleiche Weise behauptet ein Ungenannter: "Hæc Statuta nova d. 1603 non plane derogant "statutis veteribus d. 1497. Sed si in posteriori "statuto aliquid præter ius antiquum statuatur, aut "statutum posterius ab antiquo non expresse rece- "dit, hisce in casibus *et antiqua et nova* statuta "valent, et *recentiora ex antiquis in dubio expli-* "*cantur* per l. 32. in fin. C. de Appellat.„

Auch Senat. **David Penshorn** hat in seinen Handschriften die Nachricht hinterlassen, daß er einmal über jene Frage seine Meinung sagen müssen, weil in einer zu Speir von Hamburg aus anhängig gemachten Sache, von einem Theil das alte Stadtbuch angezogen worden, und daß er, ohnerachtet von vielen vornehmen Rechtsgelehrten alhier schriftlich die gänzliche Ungültigkeit des alten Stadtrechts behauptet worden, solcher Meinung dennoch, aus vielen erheblichen Gründen, nicht beytreten können.

Am umständlichsten aber hat Archivarius **Wilkens** sich hierüber erklärt, indem er sich auch über die Gültigkeit der alten **Recesse** ausgelassen, und nach aufgeworfner Frage, "ob durch die Revidirung des "alten Stadtbuchs und Errichtung des Recesses von "1603 **die vorigen Statuten und Recesse** aufgeho- "ben worden?„ weitläuftig anführt, daß E. Hochweiser Rath solches, in seinen Gravaminibus an die Kaiserl. Commiss., bejahet, das Collegium der Sechziger aber dasselbe in seiner Beantwortung verneinet habe.

Die von beyden Seiten beygebrachten Gründe trage ich Bedenken hier nochmals abdrucken zu lassen, theils weil sie schon vorhin dem Druck übergeben worden,

s. Nicol. Wilkens Anmerkungen über die beiden vordersten Titel im ersten Theil des Hamb. Stadtbuchs u. s. w. herausgegeben von M. Christ. Ziegra. Hamb. 1773. 4. S. 43-59.

theils weil, was die **Recesse** anbetrift, in dem Hauptreceß von 1712 Art. 38 u. 39. gänzlich entschieden ist, in wie weit die **ältern Recesse** künftig gültig und verbindlich seyn sollten.

s. diese Artikel in meiner Erläuter. des Hamb. Priv. Rechts Th. I. S. 518-521.

Was aber insbesondre die **ältern Statuten** anlanget, so glaube ich mit obigen Commentatoren behaupten zu dürfen, daß nicht allein die Artikel des jüngsten Hamburgischen Statuts, welche aus den vorigen Statuten sind übertragen worden, in den etwanigen dunkeln Stellen schlechterdings aus selbigen erkläret werden müssen, sondern daß auch die Verordnungen, welche aus demselben nicht wörtlich in dem neuern Statute wiederholt sind, z. E. Statut von 1497 J. XVI. dadurch eben nicht als stillschweigend aufgehoben angesehen, sondern, **wofern nicht etwa in dem neuern Statut eine nicht wohl damit zu verbindende Verordnung angetroffen wird**, des Epilogus dieses Statuts ohngeachtet für annoch gültig gehalten werden können, besonders, da aus den Actis Conv. Sen. et Civ. d. 3. Maji 1604 zu ersehen ist, daß die Revision des Statuts im Jahr 1603 nicht mit der behörigen Genauigkeit sondern **in Eile** geschehen, wobey denn

gar

gar leicht einer oder der andre Artikel weggelassen seyn kann, ohne daß es der Revisoren Absicht war, denselben aufzuheben.

s. oben in der Einleitung §. 7. S. 7.

Die Stellen, welche nicht im Statut von 1603 ausdrücklich wiederholet sind, kann ein Jeder nunmehr ohne Mühe selber auffinden, da ich im 1sten Theil meiner Erläuterung des Hamb. Priv. Rechts, in dem alda S. 363=488. nach dem Original besorgten Abdruck des Statuts von 1497, unter jedem Artikel angezeigt habe, ob und wo derselbe in dem Statut von 1603 wiederum angetroffen wird.

§. 5.

Ich habe oben (§. 1. zu dieser Vorrede) behauptet, daß die Gesetzgebende Macht in Hamburg dem Hochweis. Rath und der Erbgesess. Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehe. Einen Beweis desselben finden wir in dieser Vorrede des Statuts von 1603, indem E. H. Rath darin erwähnet, daß derselbe die revidirten Statuta,

"mit Beliebung — der Erbgesessenen Bürgerschaft
"publiciren lassen.„

Eine genauere Bestimmung, in welchen Fällen der Consens der ganzen erbgesessenen Bürgerschaft erfoderlich sey, und wann hingegen die Beystimmung einzeler Bürgerlichen Collegien hinreiche, s. unten bey dieser Vorrede §. 10.

Das Wort Erbgesessen werde ich beym Statut Theil I. Tit. I. Art. 6. aus dem Neuen Reglement der Rath und Bürger Convente vom Jahre 1710.

Tit. 1. Art. 6. erklären, und zugleich einige mit der Erbgesessenheit verbundne Vortheile anführen.

Von der innern Einrichtung des Hochansehnlichen Raths-Collegiums und den bey Erwählung eines neuen Mitgliedes desselben üblichen Formalitäten wird von mir beym Statut, Theil I. Tit. 1. Art. 3 bis 6. von den Hochlöblichen Bürgerlichen Collegien und den ansehnlichen Raths- und bürgerlichen Deputationen aber Th. I. Tit. 2, Nachricht gegeben werden.

§. 6.

Nunmehr komme ich auf die Personen, welche durch das revidirte Hamburgische Statut verpflichtet werden.

"Iura," sagt der l. 8. π de Legib. "non in singulas personas, sed *generaliter* constituuntur," und so heist es auch in gegenwärtiger Vorrede des Statuts, daß selbiges für "männiglichen," d. i. wie es etwas weiter unten erkläret wird: "für Bürger, "Einwohner und Fremde," publiciret worden. Noch deutlicher aber läst sich der Wille der Gesetzgeber, von wem das Statut befolget werden solle, aus den Worten der Vorrede erkennen:

"Befehlen demnach allen und jeden unsern Gerichts-
"personen, Fiscalen, Procuratoren, Schreibern und An-
"wälden, und wollen, daß dieselben, auch sonst män-
"niglich, sowohl Bürger, Einwohner und Fremde,
"die alhier ihre Action — einzuführen, als auch diejе-
"nige die darauf — zu antworten schuldig, — gehor-
"samlich bezeigen."

So wie nun E. Hochweis. Rath sich bereits in dem Unions-Receß von 1710. Art. 3. verbunden;

"Gleichergestalt wollen wir sambt und sonders über
"alle und jede dieser Stadt *Statuta* und Rechte,
"in soweit dieselbe nicht geändert und auffgehoben
"seyn, noch künftighin bey fürwährender Hoher Kai-
"serlichen Commißion aufgehoben werden möchten,
"auch über die sothanen Gesetzen nicht zuwiderlauffende
"wohl hergebrachte, redliche und bishero in unstreitiger
"Observance verbliebene Gewohnheiten halten, den-
"selben nicht allein für Uns nachleben, besondern auch
"alle andere dagegen handelnde Gesetz- und Pflicht-
"mäßig bestraffen; nicht weniger dieser Stadt Privile-
"giorum Freyheiten und Gerechtigkeiten möglichste Bey-
"behaltung Uns besten Fleisses angelegen seyn lassen.„

und wiederum im Art. 7.

"Die heilige Justice wollen wir nach hiesigen Stadt
"Rechten, der neuen Gerichts-Ordnung, auch wohl-
"hergebrachten, und in unstreitiger Obsservanz geblie-
"benen Gewohnheiten, und in specie in See- und Han-
"dels-Sachen, nach hiesigen See- und Handels-Rech-
"ten, in den Fällen aber, worüber hiesige Iura Statuta-
"ria nicht disponiret, nach den allgemeinen beschriebe-
"nen Kaiserlichen Rechten und Reichs-Constitutionen,
"aufrichtig und unpartheilich, nach bestem Wissen und
"Gewissen, ohne alle Neben-Absichten und Ansehen der
"Personen, aufs schleunigst einem Jeden, er sey Fremd
"oder Einheimisch, wiederfahren lassen; ꝛc.„

So hat derselbe auch jenen Befehl an die Gerichtlichen Procuratoren, von welchen ich unten Th. I. Tit. 7-10 ein mehrers anführen werde, in den neuern Gerichts-ordnungen mehrmals wiederholet.

Ger. Ord. v. 1622. Cap. II. Art. 1. (u. von 1645. Cap. III. §. 1. "Die Procuratores, Anwälde, und wer
"sonsten im Ober- und Nieder-Gerichte zu handeln,

"sollen sich dieser Stadt Statuten, Recesse, dieser "revidirten Gerichts-Ordnung, und allen gemeinen "Bescheiden, so bereits publiciret, und publiciret "werden möchten, allerdings gemäß bey Vermeidung "willkührlicher Strafe verhalten.„

Ger. Ord. v. 1622. Cap. II. Art. 16. "Im übrigen "sollen die Procuratores dieser Stadt Statuten, so "weit dieselbe in dieser Verordnung (sc. von 1622.) "nicht geändert, gemäß leben.„

Ger. Ord. v. 1622. Cap. II. Art. 8. (wie auch von 1632. Art. 20, und von 1645. Cap. III. Art. 11.) "was in dieser revidirten Gerichts-Ordnung nicht spe- "cificirt, solches soll, bis ein anderes statuiret, nach "dem vorigen Herkommen, und hiebevor publicirten "Stadtbuch, dijudiciret werden.„

Auf gleiche Weise ist in Ansehung der **Diehlen-Anwälde**, in den *Articulis*, "wornach sich die Hamb. "Extrajudicial- oder sogenannten Dielen-Procurato- "ren zu richten haben. Hamb. 1724, im §. 35. ver- ordnet worden:

"— und sind die Procuratores Extrajudiciales allesamt "schuldig, wie der jetzigen Gerichts-Ordnung dieser "Stadt, also auch denenjenigen, welche künftig noch "beliebet werden mögten, so weit sie selbige ange- "hen, in allem zu geleben.„

Sonst aber finden sich, wegen der **Einwohner**, und der **Juden**, noch folgende, die **Beobachtung der Statuten** betreffende, Verordnungen.

1) *Articuli* darauf von E. Hochw. Rath der Stadt Hamburg die Einwohnere daselbst angenommen werden, d. 5 Sept. 1653. "Anfänglich soll ein Jeder, "der zum Einwohner an- und aufgenommen wird, — "zusagen, daß er — dafern er sich in Rechtlichen oder "andern Sachen etwan zu beschweren, nach dieser "Stadt Statuten und Recessen verfahren, und nir-

gends

"gends anders, als bey der Röm. Kaiserl. Majestät, "oder dem Kaiserl. Cammergerichte, Hülfe suchen "wolle, u. s. w.„

Diese Stelle ist, obgleich jene Artikel mehrmals revidirt und aufgelegt sind, (s. unten beym Statut Th. I. Tit. II.) immer wörtlich wiederholt.

2) Neues Reglement der Judenschaft in Hamb. d. 7. Sept. 1710. I. Portugies. Juden. Art. 23. "In allen andern "Geistlichen und Weltlichen Fällen, so alhie„ (sc. in den vorhergehenden Artikeln des Reglements) "aus= "drücklich nicht exprimiret, sol es der Juden halber "bey dieser Stadt Statuten, auch des Heil. Röm. "Reichs und dieser Stadt Policey=Ordnung, so weit "jene nach dieser Stadt Verfassungen statt findet, "auch gemeinen Kayserl. Rechten allerdings sein Ver= "bleiben haben, denenselben auch, daß sie in gewissen "Fällen, als in Matrimonial- Testament- und Erbschaft= "Sachen, nach Inhalt der Mosaischen Gesetze verfahren "mögen zwar erlaubet, hingegen aber contra præscrip= "tum contractus d. Ao. 1650 art. 16. 17. et 18. 1) in "gradibus prohibitis Levit. 18. sich zu verheuraten, "2) Polygamie oder Vielweiberey' zugleich zu exer= "cirn, und 3) ohne Obrigkeitliche Erkänntniß Scheide= "Briefe zu geben, oder sonsten die Ehe zu trennen, "ernstlich verboten seyn. Gestalten sie auch sonsten "dieser Stadt *Iurisdiction*, nach wie vor, in Bür= "gerlichen Sachen allerdings unterworffen bleiben.„

In Ansehung der Hochdeutschen Juden ist diese Verordnung Cap. II. Art. 22. wörtlich wiederholt, ausser daß anstatt "in Bürgerlichen Sachen„ stehet, "in Bür= "gerlichen und Peinlichen Sachen„ und die Stelle, "contra præscriptum contractus d. 1650 art. 16. 17 & 18„ weggeblieben ist.

Das Reglement selbst ist grösstentheils in der Saml. Hamb. Ges. Th. II. S. 385=393. abgedruckt.

Endlich hat Syndicus **Wagner** in Ansehung der **Fremden**, von welchen die Verfasser des Statuts dasselbe gleichfals befolget wissen wollen, folgendes niedergeschrieben:

"Mirum videri possit, quare et *peregrinis* hic statuto-
"rum et ordinationum iudicialium observantia præcipia-
"tur, quum tralatitium sit, leges *subditis, non extraneis*
"præscribi.

l. fin. π de iurisd.

Carpz. I. Feud. P. II. c. 14. def. 83. no. 4. et P. III. c. 6. def. 12. no. 4. 5.

"Ast ratio est in promtu, quod extranei, quotiescunque
"aliquid agere apud nos vel iudicialiter vel extraiudiciali-
"ter velint, se conformare debeant nostris legibus. Om-
"nes quippe actus, qui in nostris terris celebrantur, dis-
"positioni nostrarum legum subiacent, et peregrinus, quam
"diu apud nos commorat, et negotia expedit, pro subdito
"temporario habetur.

Coler. de Proc. Ex. L. I. c. 3. no. 167.

Huber. Præl. ad π. tit. de LL. sub rubr. de conflict. legum diversar. in diversis imperiis per l. 7. §. 10 π de interd. et releg.

Sand. Dec. Fris. L. IV. D. 7. tit. 8.

Rodenburg, Tract. de iure quod oritur e Stat. diverss. (inserto libro de Iure Coniug.)

Brunn. Diss. de iure peregrinor. Frcf. memb. I. §. 11.

"Meliorem autem *peregrinorum* quam *civium* circa
"*ignorantiam* statutorum esse conditionem, idem *Brunne-*
"*mannus* asserit.

Es ist hiemit zu verbinden des *Mevii* Comment. in Ius Lub. Quest. Prælim. III. "De iis personis,
"quas Ius Lubecense receptum obligat vel non obli-
"gat, und besonders Quæst. Prælim. IIII. An et qua-
"tenus *Forenses* ligantur et utuntur iis, quæ Iure
"Lubecensi scripta sunt.„ in welcher letztern Abhand-

lung

lung sehr vieles auf das Hamburgische Statut anwendbares angetroffen wird.

In wie weit die dem Hamburgischen weiblichen Geschlechte vorgeschriebnen Verordnungen und ertheilten Rechtswohlthaten auf fremde Frauenspersonen Anwendung leiden, hat Nic. Luc. Schafshausen, in seiner Inaugural-Dissertation, de iure singulari feminarum Hamb. C. I. §. 1 & 2. umständlich auseinander gesetzt. Ich theile seine Worte mit, weil die Dissertation selbst in wenigen Händen ist:

"Oritur quæstio: *An et quatenus etiam feminæ forenses*
"*seu extraneæ ligentur et possint uti iis iuribus singularibus,*
"*quæ feminis in nostris statutis sunt concessa, si illæ vide-*
"*licet Hamburgi negotia, controversias, aliasve causas*
"*peragere necesse habeant?* Equidem regulariter forenses
"statutis localibus non ligantur *Tiber. Decian. consil. 17.*
"*n. 17. n. 14. Coler. de Proc. execut. P. I. c. 3. no. 186.*
"Verum id non perpetuum esse, apparet ex iis quæ Dd.
"de conflictu statutorum discrepantium concinnare solent.
"*v. Chr. Rodenburg, de iure quod oritur ex statutor. vel*
"*consuetudin. discrepantium conflictu. Mev. ad I. Lub. qu.*
"*præl. IV. Hertius de Colliss. LL. Sect. 4.* Hinc in fundamentum ut inquiramus, supponendum est, toties personam extraneam ligari statutis locorum, *quoties statutum*
"*directo negotium vel rem respicit, de qua quæritur in*
"*loco ubi statutum viget.* Hactenus enim extranei subiiciuntur statutis loci, ut illis sese accommodare debeant.
"Distinguunt enim communiter Dd. utrum statutum principaliter *in personam* sit conceptum, an vero *in rem.*
"*Mev. l. c. n. 26.* Tunc vero principaliter in personam est
"constitutum, quando omnis statuti dispositio qualitatem
"conditionem aut statum personæ determinat, circumscribit, et ita persona solum obiectum dispositionis statutariæ constituit. *Hertius l. c. §. 5. Mev. l. c. §. 26.* Sic
"iure Stat. Hamb. omnes feminæ habentur pro minoren-

"nibus *P. 1. t. 9. a. 1.* An itaque etiam femina forenſis ad "effectum agendi in iudicio pro tali habetur? id quod af- "firmo. Quia quando lex in perſonam dirigitur, reſpicien- "dum ad leges civitatis, quæ ad certum effectum ibi produ- "cendum perſonam habilitat vel inhabilitat. *v. Ch. Roden- "burg c. l. P. I. t. I. c. 3. n. 4. Hertius l. c. §. 8.* Statu- "tum vero principaliter *in rem* conſtitutum eſt, ſi diſpo- "ſitio unice et primario *circa res* occupata eſt, ita ut ad "illas res tota legislatoris intentio directa fuit, quod ta- "men tantum ad res immobiles ſpectat, quum mobiles, "niſi forſan rei immobili adhæreant, perſonam ſequantur. "*Coler. de Pr. Exec. P. II. c. 3. n. 30. Franzk. L. III. Re- "ſol. 15. n. 16.* Quando autem res mobilis perpetui uſus "gratia in aliquo loco habetur, tunc induit naturam rei "immobilis. Quemadmodum itaque quis reſpectu rei ſitæ "forum ſortitur, ita eodem modo extranea femina quoad "bona in ſolo patrio ſita ſtatutis noſtris obſtringitur. *Coth- "mann. conſ. 21. n. 125. ſeq. Prukmann. conſ. 17. n. 23. "Vol. I. Hert. l. c. §. 9. Tib. Decian. conſ. 55, n. 5. Vol. I. "Mev. l. c. n. 22.* Hisce addi poteſt illud Axioma, quod "perſonæ extraneæ etiam ratione actuum, quibus ſtatutum "certam præſcripſit formam, in loco ſtatuti peragendorum, "ligentur ſtatuto. *l. 6. π de Evict. Mev. P. I. D. 163. no. 6. "Gabriel. commun. concl. L. VI. tit. de acquir. poſſ. concl. 2. "no. 4. Pruckmann, conſ. I. Vol. I. n. 26. Mascard de gen. "Statut. interpret. concl. 7. no. 1.* Quo pertinet ſi extra- "neæ perſonæ cauſas iudicialiter peragant: Et huc videtur "reſpexiſſe Præfat. Stat. Hamb. in verbis: Befehlen dem- "nach allen ſo wohl Bürgern und Einwohnern und Frem- "den, die allhier ihre Action u. Sache zu Rechte anſtel- "len und auszuführen, als auch diejenige die darauf zu "Rechte ſich einzulaſſen ſchuldig. Ex hisce itaque iam "patet, qua ratione etiam extraneæ feminæ hic compre- "hendi debeant, id quod in ſpecialibus concluſionibus ſe- "cundum hæc examinandis clarius fiet.„

§. 2. "Verum cum hic ſimul ſupponamus iura ſingularia "feminis Hamburgenſibus ſtatuto attributa, hinc alia quæ-

"ſtio occurrit, *an etiam extranea femina beneficiis iis,*
"*quæ iure patrio feminis Hamburgenſibus data ſunt, frui*
"*et gaudere ibi poſſint?* Equidem ſtatuta alias dicuntur eſſe
"ſtrictæ interpretationis, et ſi quæ iura ſingularia ibi de-
"prehendantur, illa potius intuitu ſubditorum ibi degen-
"tium introducta eſſe videntur. Verum hic itidem atten-
"dendum, utrum ſtatutum loquatur *generaliter* vel *indefi-*
"*nite*, quo caſu prodeſt etiam beneficium extraneis, in
"actibus voluntariæ iurisdictionis, niſi ſpecialiter proviſio
"in contrarium extet. *Mev. ad I. Lub. qu. præl. IV. no. 37.*
"an vero *ſpecialiter* tantum loquatur de illis, quæ ibi do-
"micilium habent, et iurisdictioni eius loci ordinarie ſub-
"ſunt, et an in earum perſonarum favorem tantum lata,
"quæ illic loci habitent, quo caſu extraneæ feminæ merito
"excluduntur, *v. Coler. de Pr. exec. P. I. c. 3. no. 104.*„

Was ſonſt von dem Vorrecht der **Fremden**, daß in ihren Sachen auch in den **Gerichtsferien** angerufen werden könne, von den Verordnungen, wodurch ſelbige zu einem ordentlichen Betragen angehalten werden, oder ſonſt wegen der Fremden überhaupt zu bemerken iſt, ſ. in den Anmerkungen zum Statut. Theil I. Tit. II. "Von Bürgern und Einwohnern„ und Tit. XXVI. "Von Dilationen, Berath. Vacanz u. Ferien.„

§. 7.

Bey den Worten "**die allhie ihre Action und Sachen anzuſtellen**„ entſtehet die Frage: in wie weit Hamburgiſche Bürger und Unterthanen auch auſſerhalb dem Hamburgiſchen Gebiete, durch die Rechte der Stadt Hamburg, verpflichtet werden? Es iſt dieſelbe beantwortet in *Mevii* Comment. in Jus Lub. in der, auch auf Hamburg paſſenden, Quæſt. præl. VI. "An Juris Lubecenſis recepta obſervantia

"ſe

"se extendat extra condentium aut recipientium "territoria & districtus.„

Zu mehrerer Deutlichkeit hat Mevius daselbst folgende zwo Fragen aufgeworfen, und beantwortet:

1. "An civis extra territorium necesse habeat circa actus, "quos agit, attendere civitatis statuta?„
2. "An & statutum bona *extra statuentium territorium sita* "comprehendat?„

§. 8.

Daß die Gesetze, einige wenige Fälle ausgenommen, (s. l. 7. C. de leg. — l. 3. C. de pact. pignor. ibique Brunnem.) nur auf zukünftige nicht aber auf vergangene Handlungen sich erstrecken, ist ausgemacht:

l. 7. C. de legib. "Leges & constitutiones *futuris* certum "est dare formam negotiis, *non ad facta præterita* revo- "cari: nisi nominatim & de præterito tempore, & adhuc "pendentibus negotiis cautum sit.„

l. 29. C. de testam — "Quid antiquitas peccavit, quæ "præsentis legis inscia, pristinam secuta est observationem.„

Die Hamburgischen Gesetzgeber haben aber zugleich in Erwegung gezogen, daß ihre noch an das vorige Gesetzbuch gewöhnten Unterthanen sich unmöglich augenblicklich mit diesem neuen Statut bekannt machen könnten. Um nun der Billigkeit Platz zu geben, jedoch zugleich der Entschuldigung der Unwissenheit für die Zukunft vorzubeugen, haben Sie einen gewissen Zeitraum bestimmt, binnen welchem ein jeder die Kenntniß jenes revidirten Statuts zu erlangen suchen sollte, nemlich "innerhalb zweyer Monats Frist.„ Licent. Wördenhoff, Bürgerm. Meurer, Bürgerm. Schulte und Actuar. Müller, haben bey dieser Stelle niedergeschrieben:

"Lex

"Lex *post* duos demum menſes, poſtquam inſinuata
"& palam propoſita fuerit, ſubditos obligat. *Nov.*
"*66. c. 1.* — *Treutler Dec. Vol. 1. D. 1. th. 5. lit. B.*
"— *Moller ad Conſtit. Elect. in Præf.* — *Mev. 66.*
"*c. 1.* — *Coll. Jur. Arg. tit. 3. l. 1. th. 4.* — *Carpz.*
"*Dec. 101. no. 20.*„ Allein Synd. **Wagner** wider-legt ſelbiges, indem er bey obigen Worten der Vorrede angemerkt:

"*intra* bimeſtre ſpatium, *non poſt* illud; ſtatim enim lex,
"ac innotuit, obſtringit, & bimeſtre ſpatium propterea con-
"ſtitutum, ut prætextus ignorantiæ civibus eripiatur. Quod
"etiam a *Juſtiniano* in *Nov. 66. c. 1.* factum. Nam, quam-
"vis aliqui hanc Novellam ita intelligant, ac ſi Imperator
"legibus novis *poſt* lapſum duorum menſium demum vim
"obligandi tribuat, verior tamen ſententia, duos menſes
"eum in finem præfigi ex intentione ſtatuentium, ut poſt
"eos nemo ignorantia legis ſe excuſare poſſit. *Hub. Præl.*
"*ad tit. de LL. no. 10.* Alias lex poſt promulgationem
"*ſtatim* obligat ſubditos.„

Bey gegenwärtigem Statut kann hierüber gar kein Zweifel entſtehen, da das Wort "innerhalb„ den Willen der Geſetzgeber deutlich genug an den Tag leget.

§. 9.

Und wie ernſtlich dieſer Wille, daß dem Statut Folge geleiſtet werden ſolle, gemeinet ſey, zeigt der Zuſatz "bey Vermeidung der den unterſchiedlichen Articuln angehängten Strafe.„

Hierbey bemerkt Bürgerm. **Anderſon**, daß, wenn das Statut von **Geldſtrafen** redet, ſolches vom **alten Gelde** verſtanden und darnach berechnet werden müſſe.

Von

Von der Aufzeichnung der im Gerichte zuerkannten Strafgelder sehe man Statut von 1292. B. VIII. von 1497. B. V. von 1603. Th. I. Tit. V. Art. 4.

In den ältern Statuten heist es gemeiniglich von der Anwendung der Strafgelder, "— dat gelt schal "men yn der stadt nutschop legghen „ z. E. Statut von 1497. A. I. II. oder "— dat gelt schal men legghen yn "der stat nuth„ s. Statut von 1497. A. XXII. XXIII. oder "— to der stadt behoeff„ s. das. M. XIIII. oder "— to der stadt kore„ s. das. N. I. — Eine besondre Anwendung der Strafgelder findet man im Statut von 1292. A. I. am Ende, und im Statut von 1497. A. III.

Wohin sonst die Strafgelder verfallen, s. *Rosenth.* de Feud. c. V. concl. 62. — *Stryck* U. Mod. tit. si quis ius dic. §. 1. — Fritsch Tractat von verbotnen übermäss. Geldbussen. — Hamb. Statut von 1603. Th. I. Tit. I. Art. 8.

Die Strafgelder der Aemter werden von den Herrn Patronen verzeichnet und jährlich in die Cämmerey geliefert,

s. Neues Reglem. der Aemter Tit. IV. Art. 9.

welches auch von den übrigen Mitgliedern E. Hochweis. Raths mit den bey ihrem Departement eingehobnen Strafgeldern geschieht.

s. Samml. Hamb. Ges. Theil II. S. 436.

Auf den Diehlen der Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Landherren, Patronen u. s. w. stehen verschlossene Armenbüchsen, für das Waisenhaus, den Pesthof, das Zuchthaus und Spinnhaus, in welche die sich vergehenden Partheyen manchmal zur Strafe etwas Geld

stecken

stecken müssen, das die Armenhäuser von Zeit zu Zeit abholen lassen.

Was endlich die Strafgelder beym Ober- und Niedergericht, und die Eintreibung derselben anbetrift, so werde ich davon beym Statut, Theil I. Tit. VII. das nöthige anführen.

§. 10.

So wie aber die Aenderung der Sitten die im Jahr 1603 vorgenommne Revidirung des Statuts erfodert hatte, so sah E. Hochweiser Rath voraus, daß auch künftig aus eben solchem Grunde eine abermalige Verbesserung von nöthen seyn würde, und reservirte sich daher ausdrücklich, das Recht

"diese Satzungen und Ordnungen mit Beliebung der "Erbgesessenen Bürgerschaft zu ändern und zu ver- "bessern."

Bey der Frage, **auf wie mancherley Art ein Statut seine Verbindlichkeit verliehren könne,** halte ich mich um so weniger auf, da solches bereits in *Mevii* Comment. in Ius Lub. Qu. Prælim. VIII. no. 56. umständlich auseinandergesetzt ist. Dagegen aber nehme ich aus den Worten: "**mit Beliebung der erbgesessenen Bürgerschaft,** Gelegenheit, in Ansehung dieser Beystimmung der erbgesessenen Bürgerschaft aus den ältern und neuern Recessen folgendes anzuführen:

Im Receß von 1529 Art. 50. ist nemlich wegen der Genehmigung der Bürgerschaft zur Veränderung des Stadtbuchs disponiret worden,

„ dar

"dar en baven will E. E. Radt ock tho nehnen thiden
"unser Stadtboek Recesse und Bursprake vorändern,
"mindern este mehrenn. Idt sy mit medewettende
"und volborde der vorordneten Borger der vier
"Carspeln.

Hierauf beliebte der Receß von 1603. Art. 28. folgende nähere Bestimmung:

"En Erbar Raht will ock tho neenen Tiden unse Stadt-
"Bock, Recesse und Landrecht verändern, mindern of
"vermehren, et sy mit medewethende der ganzen Bor-
"gerschop, wat averst de Veränderung der Bursprake
"belanget, solkes schall alle wege gescheen, mit mede we-
„thende und vulborde der verordneten Börger.„

Und so wie in solcher Verordnung zur Veränderung des Stadtbuchs der Consens der ganzen Bürgerschaft erfodert wird, so wird auch gedachtermassen in der gegenwärtigen Vorrede zum Statut von 1603 der Beliebung der gesamten "erbgesessenen Bürgerschaft„ gedacht.

Nun antwortete die Bürgerschaft zwar, in dem am 11 Mai 1604. gehaltenen Convent, in der Quadruplic auf den geschehenen Antrag des Senats:

"Wat im Stadt Bocke tho corrigeren künftig werd hoch
"nödich erachtet, schal met Consent unde Medeweten
"der Aver-Olden, de ehren Eed nebenst E. E. Rahde
"darup geleestet hebben gescheen.„

Allein, in dem Convent v. 10 May 1627 verlangte die Bürgerschaft selbst, daß die Oberalten zwölf wohl qualificirte Bürger mit zu Rath ziehen sollten, und auch dieses ward wiederum in dem Hauptreceß von 1712. Art. 15 und 16 noch genauer bestimmt und folgendermassen ein für allemal festgesetzt:

art. 15.

art. 15. "*Mandata pro nunc*, oder *temporalia & provi-*
"*sionalia*, wie auch diejenige, so zwar vim perpetuæ
"legis haben, aber nur zur Befestigung der bereits vor-
"hin durch Rath und Bürgerschaft gemachten und be-
"liebten Gesetze abzielen, auch Mandata, die im Lande
"zu publiciren, und nicht Ordinaria enthalten, noch zur
"Execution eines Articuli des Land-Rechts gereichen
"und die Strafe die Summe von fünf und vierzig
"Mark übersteiget, will E. E. Rath mit Vorwissen und
"Einwilligung der ehrbaren Ober-Alten publiciren,
"fals aber dieselbe mit E. E. Rath nicht einig werden
"können, will derselbe mit den übrigen *Collegiis* der
"respective ehrbaren Sechziger und hundert Achtziger
"darob communiciren, und deren Consens erfodern,
"übrigens nach dem Reglement der Raths- und Bür-
"gerconventen damit verfahren.„

art. 16. "Wenn ganz neue Gesetze zu machen, hat
"E. E. Rath, und die gesammte erbgesessene Bür-
"gerschaft sich darob zu vergleichen, und ebenfals,
"nach der, in dem Reglement von Rath- und Bürger-
"Conventen angewiesenen Methode, zu verfahren. Und,
"wie dieselbe gemacht, also müssen solche auch (jedoch
"diejenige Gesetze ausgenommen, welche als perpetuæ
"in Art. fin. "[des Hauptrecesses]„ werden exprimiret
"werden,)* mit einmüthigen Consens geändert, gemin-
"dert, gemehret und aufgehoben werden.„

s. I Theil meiner Erläuter. S. 24. Anmerk. (4.)

* Die im art. fin. des Hauptrecesses vorbehaltne Claßi-
fication der Artikel ist nie zu Stande gekommen, und
hat überdem die Erbges. Bürgerschaft sich dawider
ihre Erinnerungen ausdrücklich vorbehalten.

Welche Veränderungen nun nach der Publication des Statuts, in demselben nöthig befunden worden, habe ich theils bereits, oben in der Einleitung §. 6, u. f. ange-

zeigt, theils werde ich solches noch künftig, bey der Erläuterung eines jeden Artikels, anführen.

§. 11.

Sollen endlich die Gesetze eine rechtliche Verbindlichkeit hervorbringen, so müssen sie auf eine gehörige Art bekannt gemacht und publiciret seyn,

Mevius in Ius Lub. Qu. præl. VIIII. no. 63.
Meine Erläuter. des Hamb. Priv. Rechts. Th. I. S. 498.

Es ist jedoch, zur Verbindlichkeit der Reichsstädtischen Gesetze, keinesweges wesentlich erfoderlich, daß auch die Kayserliche Confirmation hinzukomme.

Mev. l. c. Qu. præl. I. no. 39.
Myler, de Stat. Imp. P. II. c. 39. §. 11.
Reinking, de Reg. Sec. et Eccl. L. II. cl. 2. no. 10.
de Selchow, Elem. Iur. Germ. Priv. hod. §. 47 & 52.

Desto nützlicher und nöthiger ist hingegen, daß die Gesetze zum Druck befördert werden, da sie auf solche Art desto besser und geschwinder zu jedermanns Kenntniß kommen können.

Mev. l. c. Qu. præl. I. no. 47.

Daher ward auch das im Jahr 1603 revidirte Hamburgische Statut, nach dem Wunsch der Bürgerschaft, von E. Hochweis. Rath, sobald es geschehen konnte, dem Druck übergeben. Ich habe hievon oben in der Einleitung umständlicher gehandelt, und zugleich eine Nachricht von den verschiednen Ausgaben des Statuts beygefügt, so daß ich itzt, zur Vermeidung der Widerholung, dahin verweisen darf.

§. 12.

§. 12.

Ich würde hier noch verschiednes von den Quellen des Hamburgischen Rechts, und von den Regeln, die man bey Erläuterung desselben, (da es nicht immer aus dem römischen Recht erkläret werden kann,) zu beobachten hat, anführen, wenn nicht bereits dasjenige, was darüber zu sagen seyn mögte, in folgenden vortreflichen Abhandlungen auf das umständlichste auseinander gesetzt wäre.

Historia Statut. Hamburg. C. II. *de Fontibus* Legum Hamburgensium. §. 1-19.

Iac. Schuback, Diss. epistolar. de origine Statutorum Hamburgensium non Susatensi. Gœtt. 1749. 4. In dieser Abhandlung, (welche auch in dem Thes. Iur. Prov. et Stat. ill. Germ. T. I. P. I. No. III. abgedruckt stehet,) sind die in *Westphal* Monum. ined. in der Vorrede zum T. III. p. 115. seq. not. c. und zum T. IIII. pag. 115. nota l. pag. 119. no. 5. und pag. 135. sequ., und von Herrn Prof. F. D. Haeberlin in Præf. ad Statuta Susatensia wider vorbenannte Hist. Stat. Hamb. gemachte Erinnerungen, auf das gründlichste untersucht und erlediget worden.

Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen. Theil III. S. 115. bis 235. woselbst man §. 23 und 24, die Algemeinen Gesetz-Quellen, §. 26-31 die Quellen des Deutschen Rechts insbesondre, §. 32-39 besondre Anmerkungen über die Sächsischen Rechte, §. 40-52 die Quellen des Lübeckischen Rechts, §. 53-92 die Quellen der Hamburgischen Rechte, und endlich §. 93 fünf Regeln, welche bey der Handhabung des Hamburgischen Rechtes zu beobachten sind, antrift.

Indem ich also meine Leser blos auf diese angezogenen Stellen verweise, theile ich nur noch nachstehende bis

itzt ungedruckte kurze Anmerkungen mit, welche Synd. Wagner seinem Stadtbuche über jenen Gegenstand beygeschrieben hat:

1) "Qu. *Ex quo iure Statuta nostra interpretationem reci-*
"*piant?* Si verba statuti sunt dubia, tunc *ratio statuti* in-
"vestiganda, et ex illa verus statuti sensus eruendus. Quod
"si ratio legis non sit clara, tunc recurrendum ad *loca*
"*parallela.* Maxime attendenda *Præfatio* et *Rubrica*, ex
"quibus statutum declarandum, restringendum et amplian-
"dum. *Mev. ad Ius Lub. Qu. prælim. X. no. 22.* — Inspi-
"cienda etiam sunt *statuta antiqua*, et semper inquirendum
"est in *fontes*, ex quibus textus statuti promanavit, et qui
"textus desumptus est ex *iure Saxonico*, ille ex eodem
"interpretandus; qui ex *iure Civili*, ille ex iure Civ., qui
"ex *iure Lubecensi*, ille ex isto iure. Nihil enim rationi
"convenientius, quam istius iuris insistere principiis, ex
"quo textus provenit, ne peregrinam illi adoptando amus-
"sim, sensum ipsi tribuamus peregrinum. Errant itaque,
"qui indistincte ius nostrum ex *iure Communi* interpreta-
"tionem recipere asserunt. Nam, quum minima statuto-
"rum nostrorum pars ex iure civili sit deprompta, et in
"minimis statutorum nostrorum capitibus obscuritati per
"ius Civile erit subveniendum, sed potius *ius Saxonicum*
"adeundum, utpote quod tanquam matrem recte ius no-
"strum veneratur. Quoties autem de casu res est, de quo
"statutum nostrum *nihil disponit*, tum *ius Civile* attenditur,
"utpote quod *in subsidium* est receptum. vid. Clausul.
"Stat. adject.

2) Qu. *An extensiva interpretatio statuti contra ius commune*
"*ad casus in iure statutario non expressos, quamvis simi-*
"*les, locum habeat?* Negant *Regn. Sixt.* Vol. II. Cons.
"Marpurg. 21. no. 27. — *Carpz.* Dec. III. no. 12. —
"*Corhm.* Cons. XXVIII. no. 232. — *Cravett.* Cons. 96.
"L. IIII. Vol. I. — *Rod.* in *Vult.* Cons. LIII. no. 41.
"§. 2. qui statuunt, statutum et consuetudinem contra ius
"commune neque de tempore ad tempus, neque de casu

"ad

"ad casum, neque de re ad rem, neque de loco ad locum,
"adeoque nec de una provincia ad aliam, nec de territo-
"rio ad territorium extendendam vel porrigendam, sed
"demonstrandam esse consuetudinem aut statuta in specie
"specialissima esse recepta. Immo sunt qui dicunt, dispo-
"sitioni iuris communis standum, quamvis casus isti ex
"iure civili decidi per se non possint. *Chassan.* Consuet.
"Burg. Rubr. de confisc. *Oldenb.* Præf. Class. art. 2. —
"Sed *affirmativam* defendit *Schilt.* Ex. ad π. II. §. 13.
"dicens: si de genere et quibusdam vulgatioribus speciebus
"dispositum sit, ista dispositio ad species non expressas
"extendenda, quoniam mens legislatoris ex adjecta gene-
"ralitate verborum et rationis apparet, velle derogare iuri
"communi, idque in genere; igitur et in singulis specie-
"bus: quæ quippe nec possint nec soleant singulæ semper
"a LLatore recensseri, præsertim quæ forte tum temporis
"non adeo frequenter acciderunt. Deinde etsi species ipsa
"non sit expressa, tamen eius *causa proxima*, quæ ratio
"iuris est, et decidendi didascalia. Ratione autem legis
"in ipsa lege expressa, extensio fit etiam in exorbitanti-
"bus, correctoriis, poenalibus et odiosis, nec tam *exten-*
"*siva* est dicenda, quam *comprehensiva*, aut enucleativa.
"*Reink.* L. 2. de reg. sec. cl. II. cap. 11. 27. *Carpz.* De-
"cis. 72. no. 10.„

Endlich sehe man auch, was die Interpretatio *extensiva* anlanget: *Vinc. Placcii* ICt. Perfect. cap. V. §. 4. cap. VII. §. 4. und von der Auslegung des Statuts überhaupt, *Mevii* Comment. in Ius Lub. Qu. præl. X.

§. 13.

Und nunmehr komme ich auf den Inhalt des Statuts selbst, worauf ein jeder seine Sache zu gründen,

durch den Receß von 1603 Art. 8. die ausdrückliche Befugnis erhalten hat.

s. meine Erläut. des Hamb. Priv. Rechts. Th. I. S. 503. §. 2.

Es ist dasselbe bey Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten in Hamburgischen Gerichten wohl in Acht zu nehmen, *)

*) Senat. von der Fecht bemerkt hierüber: "Statuta "localia müssen wohl in Acht genommen werden, "eorumque rationes. Was hier Recht ist, ist dort "Unrecht. Z. E. unsre Statuten sehen sehr mit auf "die Commercien. Es scheint zum Exempel hart, "daß unsere Statuten den Deponenten von der Rei- "vindication ausschliessen. Allein, dieses Gesetz ist "der Handlung halber so gegeben. Wenn ich nun "aber einem Schneider ein Kleid gebe, so kann ich "selbiges vindiciren, weil hier das Statut wegfällt.„

Die alleinige Kenntniß des Statuts macht indeß noch keinen volkommnen Hamburgischen Rechtsgelehrten aus, sondern es muß dieser auch von allen übrigen einzelen Hamburgischen Ordnungen und Mandaten, sie mögen noch gültig oder bereits abgeschaft seyn, eine, zur richtigen Anwendung derselben hinlängliche, Wissenschaft haben.

s. *Placcii* Idea ICti. Hamburg. Perfecti. C. I. pr.

PAR-

PARTIS I.

TITVLVS I.

Von

Bürgermeistern und Rathmannen.

Erläuterung.

l. 2. §. 13. π de O. I. "— Parum est ius in civitate esse, nisi sint, qui iura regere possint.„

§. 1.

Ein **Ungenannter** hat, in seinen geschriebenen Noten über das gegenwärtige Statut, angemerkt, daß obige Rubric zu enge sey, und nicht alles enthalte, was der Titel selbst in sich fasset. Er glaubt, daß folgende dem wahren Inhalt des Titels angemessener sey:

"Von Bürgermeistern, Syndicis, Rathmännern, und
"deren Amt bey gerichtlichen Audienzen, Relationen
"u. Commissionen, im Ober-Gericht, wie auch von
"den Verlassungen.„

Es findet dieselbe sich auch nicht in dem mehrgedachten Manuscript, (s. oben S. 102. in der Note) sondern es stehet daselbst folgende Ueberschrift:

"Von Ordnung des Obern Gerichts der Stadt
"Hamburg.„

worauf die, in dem 1705 veranstalteten Abdruck im Tit. I. und II. vertheilten Artikel, in einer ununterbrochenen Reihe auf einander (obgleich nicht in der nehmlichen Ordnung, wie im gedachten Abdruck) bis zum Tit. III. des gedruckten Exemplars folgen, welcher dritte Titel nicht, wie im Druck, "Des Niedern und Obern Gerichts-Ordnung, *Titulus III.*„ sondern

> "Von Ordnung des Niedern Gerichts und Personen
> "desselbigen. Titulus I. Von den Richt-Herren und der-
> "selbigen Ampte.„

rubriciret ist, woraus denn ein jeder bald die Verbindung und den Zusammenhang der beyden ersten Titel mit dem dritten u. f. bemerkt, der freylich in der gedruckten Ausgabe nicht so auffallend ist.

Vielleicht sind die Gesetzgeber zu der im Abdruck geschehenen Veränderung und Abtheilung, in zwey Titel, durch das Statut der Kayserl. freyen Reichsstadt **Lübeck** bewogen worden, in welchem gleichfalls der erste Titel: **Von Bürgermeister und Rathmannen,** und der zweyte Titel: **Von Bürgern und Einwohnern,** rubriciret ist.

§. 2.

Die von Syndicus **Schreining** und den übrigen Commentatoren, bey obiger Rubrik niedergeschriebenen Anmerkungen, über den Ursprung und der Bedeutung der Wörter: *Consules*, *Decuriones*, *Senatores*, sind sämtlich aus des *David Mevius Commentario in Ius*

Lube-

Lubecense. Lib. I. tit. I. welcher zuletzt von Wolfg. Adam Schöpf, Dr. zu Frankfurt und Leipzig 1744 in Folio, mit Jo. Sibrands Anmerkungen über das Lübische Recht, herausgegeben ist, entlehnt worden; daher ich denn auch lieber meine Leser dahin verweise, als jene, überdem mehr das Römische als das Hamburgische Recht erläuternde, Stellen, ausser dem Zusammenhang, hier abdrucken lasse.

§. 3.

Ich bemerke dagegen, daß vormals die Rathsherren in Hamburg *Consules*, die Herren Bürgermeister aber *Pro-Consules*, wie auch *Magistri Consulum* genannt wurden, z. E. in dem Verlassungs-Protocoll von 1264: "Anno Domini millesimo CCLXIIII. in die Scti "Iohannis baptistæ, Dn. Bernhardus de Buxtehude "et Dn. Wernerus, Procuratores S. Spiritus, et "Dn. Bertramus Esici et Dn. Godeco, filius Dnæ "Alheydis, *Magistri Consulum*, resignaverunt "Dno. Iordano, eorum Notario, domum et cu- "riam sibi et pueris suis hereditarié annuatim pro "duobus talentis, quos debet habere domus Sancti "Spiritus. Ista facta sunt coram *Consulibus et* "*Camerariis*„ (i. e. in Gegenwart der beyden Rathsherren, welche zugleich, nach der damaligen Einrichtung, das Cammer-Wesen verwalteten,) "Tiderico "de Grave et Tidero, filio Dni. Iacobi, et præ- "sentibus advocatis Helpone et Gerardo de "Mestekendorpe.„

Von den Benennungen *Consules* und *Pro-Consules* sehe man ein mehrers in *Lambec.* Rer. Hamb. Lib. II. (in der Folio-Ausgabe S. 4.) woselbst er unter andern anmerkt, daß die Römer eine ganz andre Bedeutung, mit solchen Wörtern verbunden hätten, und daß er, im 14 Jahrhundert, den Hamburgischen Rath zuerst in Consules und Pro-Consules abgetheilt gefunden habe.

Bürgerm. Schröder hat sich in seinen Fastis Proconsilaribus et Consularibus (s. unten beym Art. 3. §. 11.) dieses Unterschiedes zuerst beym Jahr 1350 bedient.

Uebrigens sind die Wörter **Rathsperson**, (s. Stat. v. 1603. Th. I. Tit. I. Art. 3. Tit. III. Art 1.) **Rathsverwandten** (Tit. I. Art. 3 u. 7.) **Rathsherr**, wie auch **Herr** κατ' εξοχην (s. Wahlreceß von 1663. Art. 18.) für Synonyma zu halten.

Articulus

Articulus I.

Es soll bey der uralten und noch jetzo üblichen Gewohnheit gelassen werden, daß hinführo ein Rath-Haus, und anders kein, und auch eine Ding-Bank, seyn und bleiben soll.

Erläuterung.

Diese Verordnung, welche in dem obgedachten Manuscript des Statuts von 1603 den 6ten Artikel ausmacht, und daselbst folgendermassen lautet:

"Ein Rathhaus soll man haben und anders kein, und
"eine Dingbank dabey.„

finde ich bereits und zuerst in dem Statut von 1292. A. 1. mit folgenden Worten:

"dat Hamborch ein is unn ein bliven scal iummer meir,
"unn dat men scal kiesen in den raet ioghelíken bederven
"man so wor he besheten is in desser stat,„ (d. i. er mag in der damaligen Alt oder Neustadt wohnen) "de
"des rades werdich is. Ein raet hus scal men och heb-
"ben unn anders nein unn eine Dincbanc dar bi. unn
"dhe markete scolen bliven also she eir weren.„

Die Absicht der Gesetzgeber ist hierbey ohne Zweifel keine andre gewesen, als den, vom Hamburgischen Bürgermeister **Wyrad von Boitzenborch**, auf Graf **Adolph** *III.* Erlaubniß, um das Jahr 1164, erbauten und immer mehr anwachsenden neuen Theil der Stadt,

s. *Lambec.* Rer. Hamburg. L. II. (in fol. pag. 18.) woselbst er einen Fehler, welchen Traziger in der Jahrzahl begangen haben soll, verbessert.

welcher

welcher itzt das Kirchspiel St. Nicolai ausmacht, mit der Altstadt, oder dem Petrinischen Kirchspiel, (s. unten §. 4.) durch die Beliebung einer und der nehmlichen Gerichtsstäte für beyde Theile der Stadt, desto genauer zu verbinden.

Im Statut von 1497 A. 1. ist die nehmliche Verordnung wörtlich wiederholt, und so wie dieselbe auch im Jahr 1603, (wie ich bereits angeführt habe,) im Entwurf zum damals errichteten Statut, unter dem 6ten Artikel, im nachherigen Abdruck aber, unter dem 1sten Artikel, obwohl mit einigen Veränderungen, erneuert worden, so wird sie auch in dem Project der Neuen Gerichts-Ordnung von 1711, jedoch mit einem, wegen der nach und nach eingeführten Instanzen, nothwendigen Zusatz, folgendermassen angetroffen:

"Es soll bey der uralten und bishero üblichen Gewohn-
"heit allerdings gelassen werden, daß hinführo ein
"Rath Haus und anders keins und auch eine Ding-
"bank oder Niedergericht seye und bleibe: vor wel-
"chen beiden Gerichten alle Sachen, respective in erster
"oder zwoter Instanz, jedoch alles nach Maaßgebung
"der deßfallß dem Admiralitäts- Amts- Land- und
"andern Gerichten gemachten Verordnungen, ausge-
"führt, entschieden und gerichtet werden sollen."

§. 2.

Unter Rathhauß wird in allen vorstehenden Verordnungen derjenige Ort verstanden, woselbst E. Hochweiser Rath sich, sowohl um das Obergericht zu hegen, als auch um sich wegen der bey demselben ausser-gerichtlich angebrachten Sachen zu berathschlagen, versammelt.

s. unten Art. 11.

In

In den alten Stadterbe- und Rentebüchern, Diplomen und andern Urkunden wird das Rathhaus *Domus Consulum* (*) genannt.

In dem Privilegio der Grafen **Adolph, Gerhard** ꝛc. vom Jahr 1292 heist es: "— Conferimus — ut "iura sua et sententias nusquam alias — quam in "*domo Consulum* ipsius civitatis secundum scripta "libri ipsorum liberius exequantur &c.„

s. *Lamb.* Rer. Hamb. L. II. (in fol. p. 75.)

Und so gedenkt auch Hieron. Müller, Dr. in seinem Tractat von den Erben. V. Versuch S. 16. eines vom Cardinal **Guido** 1265 hieselbst gehaltenen Verhörs, in welchem die Zeugen von einem Vorfall deponiren, so 1235 *in Domo Consulum* geschehen; und er fügt S. 32. hinzu, daß er die Benennung Domus Consulum zuletzt bey einer Verlassung von 1272 gefunden habe, ob er gleich das älteste Petrinische Erbe-Buch, das mit 1274 anfängt, sorgfältig durchsucht hätte. Nach etlichen siebenzig Jahren habe er endlich das itzige Rathhaus, unter dem Nahmen *Consistorium* angetroffen, da nemlich 1350 und 52 eine Verlassung geschehen, "super Wesle in cono plateæ *contra Consisto-* "*rium* versus Trostesbrugge, d. i. über die Wechslerey an der Kegelspitze der Strasse dem Rathhause gegen über, nach der Trostbrücke zu. Er leitet zugleich die Benennung Consistorium daher, weil derzeit die Erbe-Bücher von Römisch-Catholischen Geistlichen geschrieben,

(*) Von der Bedeutung des Worts *Consules* s. oben S. 137.

schrieben, auch das Wort *Consistorium* von alten Autoren, z. E. **Marcellinus**, pro Senatu, gebraucht worden.

Vorzugsweise wird das Rathhaus auch an verschiednen Stellen des Statuts blos "das Haus„ genannt. Z. E. unten Art. 7. "— auf dem Hause.„ Art. 11. "— Würde das Haus nicht geöfnet.„ indem es gleichsam das erste und vorzüglichste Haus in der Stadt ist.

§. 3.

Daß unter dem Worte **Dingbank** das Niedergericht zu verstehen sey, sieht man selbst aus obenangeführtem Art. 1. der N. Ger. Ordn. von 1711. Ich werde von diesem Niedergerichte, so wie von der Bedeutung des Wortes **Ding**, ein mehrers beym 6ten Tit. dieses Theils, anzuführen Gelegenheit haben.

§. 4.

Hier aber muß ich noch der von vielen aufgeworfnen Frage Erwähnung thun, Ob ehemals zwey Rathhäuser in Hamburg gewesen?

Thraciger meldet in seiner Chronick beym Jahr 1276 folgendes:

"Als man schrieb nach Christi Geburt 1276 voreinig-
"ten sich die Bürger undt Radtmanne zu Hamburgk,
"daß hinfurter nicht mehr dann ein Rathhaus und eine
"Dingbank seyn sollte; denn es waren vor der Zeit zwo
"Rathhäuser, das eine inn der Altenstadt in St. Nicla-
"weß Caspell. das ander zu der Neuenstadt gehörich an
"dem orte da diese Zeit das Radthaus belegenn und
"gebauet,

"gebauet, dann es oben angezeiget wie Herzog Bern-
"hard zu Sachsen ein Haus gebauet, welches er zu
"Unterscheid des Hauses an der Alster die Neueburg
"genennet, darum die Strasse noch im heutigen Tage
"den Nahmen beholdt, und das inn folgender Zeit,
"durch die Graven von Holstein der angelegene raum
"zur Erbauunge der Neuenstadt Wirad von Boytzen-
"burg, und seinen Mitbürgern gegeben zum Bürger-
"recht zu besitzen, daher sich dann zugetragen, daß die
"Neuestadt ihre besondere Rathhaus gehabt. Dieweil
"aber zur Einigkeit Gedeyn und Aufnehmen der Stadt
"für gut angesehen, daß beyde Rathhäuser in einander
"gezogen werden, ist solches des 76 Jahrs geschehen,
"und seynd also beider Städte Rathmanne in einen
"Rath zusammengekommen.„

Dieser Meinung des Thracigers ist Lambecius Rer. Germ. Lib. II. (nach der Ausgabe in Folio S. 76. am Ende) beygetreten, ausgenommen in Ansehung des Jahrs der erzählten Begebenheit, indem Thraciger derselben beym Jahr 1276 gedacht hat, Lambecius aber dieselbe ins Jahr 1292 setzet, weil, wie er behauptet, in allen alten Handschriften des Hamburgischen Statuts von 1497, mit der Langenbekischen Glosse, gleich über dem ersten Stücke die Rubric befindlich wäre:

"Wo Hamborg in een to eenem Rahthuse und eener
"Dingbank bracht ist by den Jahren dusent twehundert
"twe und negentig.„

s. Lamb. Rer. Germ. L. II. pag. 76. Nota 2.

wobey ich jedoch beyläufig anmerken muß, daß, in der auf der Hamburgischen Stadtbibliothek, vorhandnen schätzbaren Abschrift jenes Statuts, (s. meine Erläuter. Th. 1. S. 355. §. 5.) in dem vorgesetzten Register es

nicht,

nicht heisse "dusent twehundert twe und negentig," sondern:

"Wo Hamborch = = gebracht is, by den Jaren dusent "twehundert unde negentich."

So wie nun nach der Zeit **Gude** in der **Nachricht von Hamburg.** S. 192. **Adelungk** in der **Succes=sion der Herren Bürgermeister,** und **Stelzner,** im Versuch einer Nachricht von Hamburg. Th. 1. S. 212. dem **Thraciger** und **Lambecius** ohne weitre Unter=suchung gefolget sind, so haben auch Synd. **Wagner,** und Prof. **Wunderlich** in ihren Anmerkungen zum Stadtbuche sich auf **Thraciger** und **Lambecius** bezo=gen, und der Wohlsel. Bürgermeister **Jo. Schulte** hat seinem Stadtbuche die Worte beygefügt,

"Olim duæ fuerunt curiæ, una qua adhuc hodie utimur, "altera sita fuit prope forum piscium."

Doctor Walth. Beckhoff aber die Anmerkung nieder=geschrieben

"Aus den uralten Jahrbüchern dieser Stadt und andern "guten Nachrichten läst sich erweisen, daß im Jahr "1276 aus zwey Rathhäusern, so vorhin daselbst gewe=sen, eins gemacht worden, wie auch eine Dingbank "angestellet sey."

Dagegen wird die vormalige Existenz zweyer Rath=häuser vom Senator **Langenbeck,** in seinem, auf dem Hamb. Archiv befindlichen, geschriebenen Commentar über das Hamburgische Stadtbuch von 1603, gänzlich in Zweifel gezogen, indem derselbe anführt: "daß der "gottsel. Bürgermeister **Gerhard Schröder** J. U. D. "mit der ihm eigenen Genauigkeit, die Sache unter=sucht, aber nicht das geringste Merkmahl, woraus

solches

"ſolches mit Grund zu ſchließen, jemals gefunden "habe."

Und daß Thracigers Meinung wirklich noch vielem Zweifel unterworfen ſey, ſiehet man aus der Hiſt. Stat. Hamb. C. II. §. 11. welchen ich hier wörtlich einrücke.

"— At vero ne ſententiæ, a Thracigero primum inſinuatæ, "cum aliis præmature ſubſcribamus, velim locus detur "conjecturæ, quæ forte expendi prius, quam explodi me- "rebitur. Scilicet opinor, incolas Novæ Urbis ad Alſtriam "(quæ hodie diœceſis Nicolaitana eſt), quum per Pri- "vilegium Friderici II. (cf. Hiſt. Stat. C. I. §. 14.) Iuſti- "tiam Lubecenſem, et duas quotannis nundinas impetraſ- "ſent, ædem etiam ſacram, et rerum ſuarum incrementa "habuiſſent, ſuburbicario nexu forſan exſolvi cupiiſſe, et "ſuum ſibi Weichbildum, veteri urbi haud amplius obno- "xium, affectaſſe. Hoc ut eſt non incredibile, ita, ſi "admittatur, facile intelligemus, quæ mens, quæve cauſa "ſit allatæ legis, nec urgebimur dubiis, quæ duplicem "illam curiam de cetero circumſtant. Etenim

"1) Citata illa inſcriptio, quæ gloſſatoris eſt, non lo- "quitur neceſſario de Hamburgo ad unitatem *reducto*, ſed "*adducto*, nec de curia altera *ſublata*, ſed *præpedita*.

"2) Lex ipſa „ A. 1. "Dat Hamborch eyn ys, unn "eyn blyven ſchal iummermere. — Eyn Radthus ſchal "men ock hebben ꝛc." "commodiſſime explicatur de "*præcavendo*, nec quidquam habet, quod diviſionem civi- "tatis iam perfectam ſignificet, quum expreſſe dicat, Ham- "burgum *unum eſſe*.

"3) Ne verbum quidem habet Gloſſa vetus de duabus "curiis iam conſtitutis, multo minus locum earum deſignat, "ſed tota eſt in explicanda curia Romanorum, et in com- "mendanda unitate ſeu concordia animorum.

"4) Statutum recens. (ſc. d. 1603.) quod eandem le- "gem retinet, conſuetudinem de una tantum curia habenda

"non vocat eine alte, ſed notanter eine uralte Gewohn-
"heit, id eſt, ab ipſis originibus conſtantem.

ſ. oben S. 108.

"5) In codicibus Statutorum, quæ ante annum 1297
"condita ſunt, nullum uspiam apparet veſtigium duplicis
"curiæ, ſed ad *unam* domum, toties vocatam dat Hus,
"unumque et idem iudicium civicum omnia referuntur.„

"6) Pariter in privilegio A. 1292. Comites de uno tan-
"tum Conſulatu, unaque Domo Conſulum loquuntur.

"7) In libris vetuſtis hereditatum Hamburgenſium, qui
"ab anno 1276 ſuperſunt, altum eſt ſilentium de æde iſthac
"publica civitatis, in peculium privati transſcripta.„

"8) Vacillant, qui locum eius in foro piscario oſtendere
"conantur, aliis ad aſcenſum Baſilicæ ſacræ, aliis ad introi-
"tum plateæ piſtorum minoris inclinantibus.

"9) Denique certior fieri cuperem, quisnam Alſtriæ
"canalis a ponte molendini profluens, ea tempeſtate urbem
"novam a veteri discreverit; utrumne anguſtior ille, qui
"Pharmacopolium publicum et pontem Rolandinum ſub-
"terfluit, an ſpatioſior, qui iuxta porticum mercatorum
"et pontem telonii cum Albi committitur. Si poſterius
"habetur veriſimilius, oportet curiam hodiernam, quæ cis
"illum canalem ſita eſt, tunc temporis ambitu veteris urbis
"fuiſſe comprehenſam. Ne dicam, brevius videri abhinc
"ad forum piscarium intervallum, quam ut credibile ſit,
"urbis novæ incolas, occidentem verſus iam latius habi-
"tantes, curiam ſuam novam in tanta veteris vicinitate
"collocare voluiſſe.„

Es pflichtet auch Doctor Hieron. Müller, in ſeinem Tractat von den Erben, VI. Verſuch. S. 20. u. f. der Meynung bey, daß von jeher nur ein Rathhaus und eine Dingebank geweſen ſey, und daß durch die Verordnung: "Dat Hamborch eyn ys ꝛc. ꝛc., Eyn "radhus ſchal men ock hebben ꝛc. ꝛc.„ keinesweges eines von vorhin geweſenen zweyen Rathhäuſern hat aufgehoben werden ſollen, ſondern daß die Geſetzgeber dadurch

durch blos **vorbauen** wollen, daß in der Zukunft nicht mehr Rathhäuser und Gerichtsplätze angelegt würden, als nach einer "**uralten Gewonheit**„ (wie es in gegenwärtigem 1sten Art. heist, s. oben S. 139.) in Hamburg üblich gewesen.

Zugleich liefert derselbe verschiedne Auszüge aus sehr alten Urkunden, in welchen nie ein Unterschied zwischen einem Rathhause oder Rath der **Neustadt**, und einem Rathhause oder Rath der **Altstadt**, (obgleich solches, wenn jeder Theil seinen besondern Rath gehabt hätte, nöthig gewesen wäre) gemacht, sondern beständig **nur von einem Rath und einem Rathhause** überhaupt geredet **wird.**

Endlich hat Doctor **Müller** untersucht: 1) S. 15. "Ob bereits vor 1072 ein Domus Consulum in Ham"burg gewesen sey,„ welches er für sehr wahrscheinlich hält, und 2) S. 29. "In welcher Gegend der Stadt "und an welchem Ort und Stelle das Rath-Hauß vor "Erbauung des itzigen gestanden?„ Er bemerkt, daß er nirgend domus consulum in *nova* civitate gefunden, wohl aber entweder blos *Domus consulum*, oder auch domus consulum in *antiqua* civitate; mithin müsse es durchaus in der Altstadt gelegen haben, und zwar in der Petrinischen Gegend, indem das Nicolai (s. oben §. 1.) und Jacobi Kirchspiel einige Zeit die Neustadt geheissen, und das Catharinitische gleichfalls erst in neuern Zeiten zugebauet worden. Zu mehrerer Begründung seiner Meinung beruft er sich auf **Matth. Schlüters** Tractat von den Erben in Hamburg S. 640. "Es hat anfänglich Hamburg nur den soge-

"nannten Berg und die Plätze eingenommen, da die "St. Peters Kirche, und der Dom lieget, biß an den "Pferde Mark, und Kattrepel, wie dieses unter andern "noch abzunehmen aus denen zwischen dem Kattrepel "und dem Dohm befindlichen nachgebliebenen Stücken "der Stadtmauer und Thores u. s. w.„ mithin wäre auch das alte Rathhaus in solcher Petrinischen Gegend zu suchen. In welcher Strasse der Altstadt aber eigentlich dasselbe gestanden, wagt er nicht genau zu bestimmen. Jedoch vermuthet er, daß es in der kleinen Beckerstraße, unfern der Pilzerstraße gewesen, indem diese Straßen ausdrücklich mit dem Worte "alt„ in den ehemaligen Verlassungs-Büchern beleget, und die kleine Beckerstrasse "platea pistorum *antiqua*„ die Pilzerstraße, "platea penesticorum *in antiqua civitate*„ der Fischmarkt "*antiquum* forum„ und die Gegend um den Fischmarkt, "versus forum *antiquum*„ benannt würden.

§. 5.

Ob nun gleich, in folgenden Zeiten, verschiedne neue Justanzen, ausser dem Obergericht und Niedergericht, z. E. das Admiralitäts-Gericht, Amts-Gericht, Kriegsrecht, die Haus-Audienzen bey den präsidirenden Herren Bürgermeistern, Prätoren und Patronen. u. s. w. eingeführet worden, so ist doch bey denselben die Verordnung des obigen Artikels, daß die Gerichte sich über die ganze Stadt erstrecken sollten, eben so genau beobachtet worden, als man solcher in Ansehung des Obern- und Nieder-Gerichts bis diese Stunde gefolget ist.

Art. 2.

Nach altem Herkommen und sittlicher Gewohnheit, soll der Rath, vor *Petri ad Cathedram*, zusammen treten, und, auf vorhergehende Berathschlagung, sich mit einander vereinigen, ob der Stadt Nothdurft erfordere, Rathmanne zu erwehlen: da man alsdann einer künftigen Wahl, und ob zwo, vier, oder sechs Personen zu erwehlen, sich vergleichen wird; so soll darauf den folgenden Petri-Abend (es wäre denn, daß, auf eine andere Zeit solches zu verrichten, die Noth erforderte,) die Wahl vorgenommen, und zu Werke gestellet werden.

Erläu-

Abweichung der Handschrift.

"Art. 3.

"Vor St. Peters-Tage soll der Rath zusammen "kommen, und sich dessen mit einander vereinigen, ob "sie neue Rathmanne kiesen, und ob sie 2, 4. oder 6. "erwählen wollen. Und wie man sich alsdann vereinigen "wird, die sollen hernacher auf St. Peters Abend gekoren "werden; es wäre denn, daß die Noth einanders erfür-"derte.„

Erläuterung.

§. 1.

Die Gesetzgeber berufen sich, im Anfang des Artikels, auf ein **altes Herkommen.** Es ist dieses in dem Statut von 1292 A. VI. gegründet, als woselbst zuerst, jenes Zusammentreten vor Petri, verordnet ist. Denn, was die ältern Statuten von 1270 und 76 anbetrift, so findet man daselbst im I. Stück 2. und 3, zwar eine Vorschrift, daß und wie die Wahl **to Sunte Peters Dage** vorgenommen werden soll, aber nichts von einer vorher anzustellenden Zusammenkunft und Berathschlagung; daher denn auch obiger Artikel sich nicht auf ein **uraltes**, sondern nur auf ein **altes** Herkommen beziehet.

s. oben S. 146.

§. 2.

Wie in den ältesten Zeiten eigentlich der Rath besetzt gewesen, und ob derselbe, wie **Langenbeck**, in seinem vorhin gedachten Commentar, behaupten wollen, **alle Jahr in der Regierung abgewechselt** habe, oder, (nach dem Ausdruck einiger Commentatoren) *ambulatorius* gewesen sey, so daß jährlich auf Petri die eine Hälfte ab- die andre **zugetreten**, will ich hier nicht weitläuftig untersuchen, indem solches gewiß vielen meiner Leser, welche keine Liebhaber des Alterthums-Studiums sind, und lieber von dem **neusten** Hamburgischen

gischen Recht, eine umständlichere Nachricht zu erhalten wünschen, um so unangenehmer seyn würde, da sogar, selbst die im Statut von 1603 beliebte neue Einrichtung des Raths-Collegiums, und Art der Wahl neuer Mitglieder desselben, durch den Wahl-Receß von 1663 und einige jüngere Verordnungen, (wie ich beym folgenden Artikel erweisen werde,) wiederum gänzlich aufgehoben ist.

Wer sich indeß näher mit den Gründen bekannt machen will, worauf Senator **Langenbeck** seine Meinung, daß der Rath im 13ten und 14ten Jahrhundert jährlich abgewechselt habe, gebauet hat, den verweise ich auf die Samml. Hamb. Gesetze, Th. III. S. 376-379. woselbst die Langenbeckische Anmerkung vollständig abgedruckt stehet. (*)

Ich überlasse anbey einem Jeden die nähere Prüfung jener Gründe, gestehe aber zugleich offenherzig, daß solche mich nicht von der, ehemals üblich gewesen seyn sollenden, jährlichen **Alternirung des Raths** überzeugen: da 1) in den, aus den besten Quellen geschöpften, Fastis Proconsularibus et Consularibus, nicht etwa ein Jahr ums andre, sondern **Jahr auf Jahr**, die **nehmlichen** Bürgermeister und Rathsherren, auch jährlich, nicht etwa vierzig, sondern **nur zwanzig** Namen, angetroffen werden; nun aber, wenn man, (wie in der Samml. Hamb. Ges. Th. III. S. 379. geschehen) annehmen wollte, daß nicht blos die, welche, nach Langenbecks Meinung, das Jahr an der Regierung gewesen, sondern auch die, welche im vorigen Jahr regieret haben, daselbst genannt worden, bey jedem

Jahre durchaus vierzig angeführet werden müssen, indem, wie selbst Langenbeck anmerkt, der in Activität gewesene Rath alle Jahr aus zwey Bürgermeistern und zwanzig Rathsherren bestanden hat. — 2) Uebrigens aber scheint mir auch keine einzige der Stellen, welche Langenbeck zur Begründung seiner Behauptung aus dem Statut von 1497 und dem Receß von 1562 angezogen hat, dasjenige anzuzeigen, was er daraus verstanden wissen will. Vielmehr glaube ich, daß jeder, welcher solche mit ähnlichen Stellen des Statuts von 1603 vergleicht, und sich zugleich, besonders beym Receß von 1562, der noch heut zu Tage üblichen Eintheilung des Raths in Personen, welche *in*, und in solche, welche *de* Senatu sind,

s. Erläuterung des folgenden Art. 3. §. 2.

erinnert, sehr leicht einen ganz andern Sinn in jenen Allegaten finden wird.

* Anmerk. Beyläufig erinnere ich hiebey, daß man in der obenangezognen Sammlung Hamburgischer Gesetze S. 376. die Zeilen 19-21, zufolge des Langenbeckischen Commentars, (wovon ich das Original selbst in Händen gehabt habe,) folgendermaßen ändern müsse: "— die abtretenden 14 alten Rathmänner, die vorhin in dem Rath gewesenen, vor künftiges Jahr "gekeset oder erwählet, diese also erwählten 14 Rathmänner haben die Sechs, nach Maaß u. s. w.„ weil sonst gar kein Verstand in jenen Zeilen seyn würde.

§. 3.

Daß wenigstens im Jahr 1603 an keine jährliche Alternirung des Raths weiter gedacht worden, beweiset obiger Art. 2, indem darinn blos von einer, vor

Petri

Petri Abend, anzustellenden Zusammenkunft und Berathschlagung, über die am Petri Abend (in den ältern Statuten steht "to sunte peters daghe„) vorzunehmende etwanige Wahl die Rede ist, so wie der folgende Art. 3. auch nichts weiter, als eine Verfügung enthält, auf welche Art solche Wahl am Petri Abend vorgenommen werden soll. — Beyde Artikel sind durch die jetzige Einrichtung des Senats gänzlich aufgehoben, daher ich mich auch dabey nicht weiter aufhalten will, als daß ich nur kürzlich die bey jenem Zusammentreten beobachteten Formalitäten mittheile, so wie ich solche, aus den, am Ende dieses §. genannten, Commentatoren, zusammengetragen habe.

Wenn nemlich der Rath sich auf das Eimbeckische Haus, und zwar die Herren Bürgermeister in das daselbst derzeit mit dem Nahmen der Weinbude belegte Zimmer, die Herren Senatoren aber, in den sogenannten Herren-Saal begeben hatten, (1) so wurden von letztern die Namen einiger Candidaten, und zwar, aus jedem der damaligen vier Kirchspiele zwey, (2) den Herren Bürgermeistern präsentiret, die sodann über der Vorgeschlagenen Geschicklichkeit, und etwanige Verwandschaft mit bereits erwählten Raths-Gliedern, (3) deliberirten, und sich wegen der Anzahl der zu wählenden, ob nemlich 2, 4 oder 6 Personen in den Rath gezogen werden sollten, vereinigten. Man war indeß bey der nachher am Petri Abend vor sich gehenden Wahl, nicht schlechterdings an diese vorgeschlagenen Personen gebunden, sondern es konnten auch andre statt ihrer befördert werden. (4) Dagegen

aber sah der Rath sich durch obigen Art. 2. verpflichtet, in Ansehung der Anzahl, nach demjenigen zu verfahren, was bey der vorhin gehaltenen Zusammenkunft darüber verabredet worden war. Ob nun die Gesetzgeber etwas besonders darin gesucht haben, daß sie die Beobachtung einer geraden Zahl, nemlich "zwo, vier oder sechs Personen„ bey jeder Wahl vorgeschrieben, lasse ich dahin gestellet seyn. Ich finde indeß, in Thracigers Serie, und in den Fastis Proconf. et Conf., daß solche gerade Zahl bey allen, bis ins Jahr 1663 vorgenommenen Wahlen, genau beobachtet, jedoch immer nur 2 oder 4, niemals aber 6 Personen erwählet worden. Uebrigens geschah mehrgedachtes Zusammentreten, wovon die Benennung "auf der Rost„ gebräuchlich war, (5) am Freytage, und zwar etwa 14 Tage oder wenigstens so lange vor Petri Abend (welches der 21ste Februar gewesen, da das Festum Petri ad Cathedram, welches hier gemeint wird, allezeit auf den 22 Februar fällt,) (6) so daß noch eben an zwey Sonntagen in den Kirchen, für die bevorstehende Wahl, gebeten werden könnte, (7) wovon auch ohne Zweifel die Wörter des folgenden Art. 3. "— auf vorhergehende fleißige Anrufung göttlichen Nahmens„ zu verstehen sind. Noch heut zu Tage wird, zufolge des Wahlrecesses von 1663 Art. 1. bey jedesmaliger Bürgermeister- oder Rathswahl am Sonntage vorher in den Kirchen gebeten, wovon bey der Erläuterung des folgenden Art. 3. ein mehrers zu sagen seyn wird.

(1) Langenb. (2) von der Fecht. (3) Ungenannt.
(4) Langenb. (5) Schreining. (6) von der Fecht.
(7) von der Fecht, Schreining.

Art.

Art. 3.

Wann der Rath auf Petri-Abend zu der ordentlichen Wahl der Raths-Personen schreiten wird; so soll, auf vorhergehende fleißige Anruffung göttlichen Namens, daß seine Allmacht mit seinem Geiste und Gnade derselben Wahl beywohnen wolle, der älteste Worthaltende Bürgermeister, in gemeiner Raths-Versammlung, einen Anfang machen, und einen ehrlichen Mann namhaftig proponiren, auch bey seinem Eide aussagen, daß er keinen nützern zu dem Stadt-Rechte, und zu der Stadt Nutzen wisse. Wann solches geschehen, soll der Bürgermeister, neben der von ihm namhaftig gemachten Person Bluts-Freunden und Schwägern, die demselben, bis ins dritte Glied inclusiue, verwandt, (damit es eine freye Wahl seyn möge,) dem

---

Abweichung der Handschrift.

"Art. 4.

"Auff Petri Abendt, wann der Rath zu der Wahl der "Rathspersonen treten will, soll nach beschehener An- "ruffung Gottes, daß er bey der Wahle mit seyn wolle, "der eltister Bürgermeister der bey dem Worte ist anfan- "gen, und einen ehrlichen Mann proponiren, und reden "bey seinem Eyde daß er keinen nützern wisse zu dem "Stadtrechte, und zu der Stadt nutze. Wann solches "geschehen, soll der Bürgermeister ausgehen, auch dessen "Freunde

dem Rathe entweichen: und sollen die anderen Raths-Personen, die alsdann besitzen bleiben, in der Furcht Gottes, wegen der ernannten Person, ob dieselbe dem Rathe und der Stadt nutzbarlich seyn möge, sorgfältig berathschlagen. Wann solches geschehen, sollen die abgetretenen Bürgermeister und Raths-Personen wieder eingefordert werden: und da alsdann, die da besitzen geblieben, stillschweigen; so ist die ernannte Person nicht gewehlet. Darnach so stehet der andere Worthaltende Bürgermeister auf, und ernennet gleichmäßig, wie zuvor geschehen, eine Person: welches auch also ebenmäßig, wie hievor angedeutet, durch die anderen zwey Bürgermeister, und darnach durch die Raths-Verwandten, soll vollbracht werden, bis die Personen gekohren sind.

Erläu-

"Freunde der da proponiret ist biß ins dritte Glied, so-
"wohl von Blutsfreunden als Schwägern, damit eine
"freye Wahl seyn möge. Die da sitzen bleiben, die sollen
"sich bereden ob er dem Rathe und der Stadt nütze und
"gut sey. Nach beschehenem Berathe sollen die Personen
"wieder eingefürdert werden. Schweigen dann die da
"sitzen geblieben seyn, so ist der Mann nicht erwählet.
"Darnach so stehe der ander Bürgermeister auff, und
"benenne eine Person, gleich als vorgeschehen ist, dar-
"nach die anderen beyden Bürgermeistere, und einjeder
"Rathmann, deme die Kuer gebüret, gleich anfangs ge-
"schehen, biß die bestimmte Personen gekoren seyn.„

Erläuterung.

§. 1.

Dieser Artikel handelt von den Formalitäten, welche vormals bey der Wahl der neuen Mitglieder beobachtet werden musten. Er ist theils an sich deutlich genug, theils würde auch eine umständliche Erklärung von keinem besondern Nutzen seyn, da obgedachtermaßen, heut zu Tage die Wahl auf eine ganz andre Art geschieht. Ich wende daher lieber die nächstfolgenden Blätter dazu an, meine Leser mit der letztern, so wie überhaupt mit der heutigen Einrichtung des Senats, die von der vormaligen sehr unterschieden ist, bekannt zu machen, besonders da in der Sammlung Hamb. Gesetze wenig über diesen Gegenstand angetroffen wird.

§. 2.

Heut zu Tage gehören nemlich zu dem Hamburgischen Senat, zufolge des Kayserlichen Commißions-Decrets vom 24 Jul. 1710 und des Hauptreceßes von 1712, Art. 2,

1) vier Herren Bürgermeister, unter welchen drey Graduirte und ein Kaufherr ist, und von denen alle Jahr zwey in den Raths-Versammlungen präsidiren, jedoch so, daß einer der drey Herren Graduirten jederzeit der erste unter den präsidirenden Bürgermeistern ist. (s. Erläuter. des folgenden Art. 4. §. 1. no. 3.

2) vier und zwanzig Herren Senatoren, worunter eilf Graduirte, und dreyzehn Kaufherren

herren seyn müssen. Die Zahl der letztern ist daher grösser, weil bereits unter den Herren Bürgermeistern drey Graduirte und nur ein Kaufherr ist.

3) vier Herren Syndici. (s. §. 4.)

4) ein Herr Protonotarius, ein Herr Archivarius, und zwey Herren Secretarien, die im Range nach der früher oder später geschehenen Wahl unter einander folgen. (s. §. 5.)

Ueberhaupt aber wird gedachtes Collegium eingetheilt,

1) in Personen, welche *in* Senatu sind, d. i. die beym Votiren, ein votum *decisivum* haben, nemlich die Herren Bürgermeister und Herren Senatoren.

2) in Personen, welche *de* Senatu sind, d. i. die entweder nur ein votum *consultativum*, oder auch gar kein votum haben. Zu jenen gehören die oben unter No. 3, * zu diesen die unter No. 4. genannten Herren.

* s. Acta Conv. Senat. et Civiu. d. 31. Iul. 1638. hinter der Resolut. der Bürgerschaft im 8ten Nebenpunkt. — Conv. d. 14 Aug. 1644. in der Replic des Raths zum 2ten Nebenpunct.

Diese Eintheilung findet sich unter andern ausdrücklich in dem Unions-Receß von 1710, Art. 12, welcher beym folgenden Art. 4. §. 3. abgedruckt stehet.

§. 3.

In dem Wahlreceß vom Jahr 1663, Art. 3. (s. meine Erläuter. des Hamb. Priv. Rechts Th. I. S. 514.) war zwar festgesetzt, daß der Rath überhaupt und mit Inbegrif der Herren Bürgermeister nur aus 24 Personen bestehen sollte:

Es

"Es soll der Rath inskünftige allezeit mit 24 Personen,
"halb Graduirten und halb aus der übrigen Bürger-
"schaft besetzet seyn.„

welche Anzahl sich auch in den Fastis Proconsl. et Consl. derzeit findet.

Allein, die im Jahr 1710 in Hamburg niedergesetzte hohe Kayserliche Commißion, bemerkte, daß die Geschäfte sich nach und nach zu sehr vermehret hatten, als daß solche von E. Hochweisen Rath alle gehörig könnten vorgenommen werden, wofern demselben nicht noch einige Mitglieder beygefügt würden. Sie erließ daher, am 24 Jul. 1710, an die Erbgesessene Bürgerschaft ein Decret, welches nach geschehener Anführung der Ursachen, wodurch jener Antrag veranlasset worden, folgendermaßen lautet:

Commißions-Decret *d. d.* 24 Jul. 1710. "—— Die
"hohe Kaiserl. Commission — hat Ihre wohlbedächt-
"lich gefassete Resolution der Erbges. Bürgerschaft dahin
"eröfnen wollen, daß zu denen dermahlen im Rath
"sitzenden neun Graduirten- und zwölff Kaufherren,
"noch drey von jenen, wie auch der vierdte *Syndicus*,
"hiesiger Verfassung nach zugewählet, und also das
"ganze Raths-Collegium künftig aus dreyen Graduirten
"und einem Kaufmannschaft treibenden Bürgermeistern,
"vier Syndicis, und ferner aus zwölff Graduirten und
"eben so vielen Kaufleuten, als Rathsherren, nebst
"einem Protonotario und zweyen Secretariis, bestehen,
"von solchen Rathsherren aber fünff Prætores, nach
"Maaßgebung der fünff Kirchspielen, constituiret; Oder
"falls man es bey der bißher gewohnten Anzahl der
"zweyer Prætorum ferner zu lassen diensahm erachten
"mochte, ein eigen aus Rath-Männern und Bürgern
"bestehendes regulirtes Prætur-Gericht, nach Anleitung
"des dieserwegen eventualiter gemachten, und der Erb-
"gesessenen Bürgerschaft in nächstbevorstehendem Con-

"ventu

"ventu öffentlich vorzulesenden Aufsatzes introduciret,„ (s. unten meine Anmerk. zum folgenden Tit. III.) "und endlich auch, der unumbgänglichen Nothwendig- "keit nach, eine eigene taugliche Person zu ordentlicher "Einrichtung und Verwaltung des von langen Jahren, "und fast jeher, nicht ohne Nachtheil des gemeinen "Stadt-Wesens, in unzulänglicher Disposition und "Unordnung gelegenen, und ohnfehlbar sonst gar in "Confusion verfallenden Stadt-Archives, angesetzet "werden sollen.„ (Dieses Decret, welches laut dessen Eingang abgegeben worden, "weil die Stadt in ihrem "Umkreiß und an Bürgern und Einwohnern ansehnlich "vergrössert und vermehret worden, mithin auch die "expediendæ Senatus sehr angewachsen,„ ist in Quart derzeit abgedruckt worden.

Nachdem nun hierauf der Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft sich über diese vorgeschlagene Vermehrung des Senats vereiniget hatten, so wurden dem Art. 2. des Hauptrecesses von 1712, zu desto mehrerer Befestigung dieser Vereinbarung, die Worte angehängt:

"— Und, weil man auf das von der hohen Kaiserl. "Commißion an die Erbgesessene Bürgerschaft abge- "lassene Decret d. 24 Iul. 1710, durch Rath und Bür- "gerschluß den Numerum Senatorum noch mit zwey "graduirten und einen Kaufherrn, dergestalt, daß "das ganze Raths-Collegium hinkünftig aus vier "Bürgermeistern und vier und zwanzig Rathsherren "bestehen soll, zu vermehren, den vierten *Syndicum* "zuzuwählen, und einen besonderen *Archivarium* anzu- "nehmen nöthig befunden, also ist solches auch sofort "nach einander bewerkstelliget worden.„

§. 4.

Die Herren Syndici wurden in alten Zeiten *Doctores* genannt.

s. Receß von 1570. Art. 15.

Doch

Doch war der Name *Syndicus* daneben gebräuchlich, und man pflegte diesen jemanden schon beyzulegen, wenn die Stadt sich seiner auch nur in einer einzigen Angelegenheit bediente. Es beweiset solches das Exempel des **Albert Crantz**, welcher erst vom Jahr 1500 an beständig Hamburgischer Syndicus geblieben ist, jedoch schon in einem Instrumento Appellationis vom Jahr 1489, genannt wird: "Venerabilis Vir Magister *Alb. Crantzius* spectabilium et prudentum Virorum Pro-Consulum ac Consulum duarum Civitatum Lubeck. atque Hamburg. *Syndicus* et Procurator,„ als er nemlich im Nahmen der beiden Reichsstädte **Lübeck** und **Hamburg**, wider das von Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg wegen Demolirung des Gammerdeichs beym Kayser Friedrich IIII. ausgewirkte Mandatum sine clausula, appelliren müssen.

s. Des Archivar. Wilkens Lebensbeschreib. D. *Alberti Crantzii*, Hamb. 1722. §. 5.

Anfangs hatte der Rath nur einen Doctor oder Syndicus, ja zuweilen gar keinen; im Jahr 1570 aber befanden sich bereits drey derselben im Senat, wie solches aus dem Receß von 1570. Art. 10. zu ersehen ist.

Art. 10. "Unsere loefflicke Vor Olderen, welcker mit allen "Ehren so billig tho gedenken, hebben faecken nicht eenen "*Doctoren* gehabt, unde wo se idt van doende, man eenes "gebruecket unde geholden. Nun averst hefft E. E. Rahd "woll 3 in Besolding und JahrGeld, de dann billig, "wann E. E. Rahd se nich verschicket, stets by der Hand "syn schoelen, up dat se der Stadt thom besten gebrue"ket, wann se E. E. Rahd van doende. u. s. w.„

Im Jahr 1678 that der Rath in dem Convent vom 31sten Jan., der Bürgerschaft sub no. 2. den Antrag, ob nicht wegen der ausserordentlich gehäuften Stadt-Affairen "der vierte Syndicus zu dieser Stadt Besten "gewählet werden möge, mit der expressen Abrede, "daß wenn einer solcher vier Herren Syndicorum ster-"ben und sodann eine ruhigere Zeit seyn sollte, man "dessen Stelle nicht durchaus wieder besetzen wolle."

Die Bürgerschaft willigte auch darein, obgleich mit einiger Einschränkung.

Doch geschah die wirkliche Ernennung eines vierten Syndicus nicht eher, als nachdem solches in dem Hauptreceß Art. 2. von neuem und auf immer war beliebet worden.

s. oben S. 159.

§. 5.

Der Herren Secretarien geschiehet schon Erwähnung im

Receß von 1529 Art. 49.
Receß von 1548 Art. 13.
Receß von 1570 Art. 15.
Receß von 1603 Art. 27.

Unter dieser Benennung ist ohne Zweifel derzeit der Herr Protonotarius mit zu verstehen, nicht aber der Herr Archivarius, da dessen Stelle erst im Jahr 1712 ist angeordnet worden. *

s. Hauptreceß von 1712. Art. 12. oben S. 160.

* Daß indessen der Herr Archivarius mit den Herren Secretarien gleichen Rang und Privilegien habe, ist ausdrücklich verordnet in der, unter den Beilagen des Hauptreceßes befindlichen *Instruction* und Eid des Archivarius von 1712 Art. 22. in folgenden Worten: "Ferner

"Ferner soll derselbe, zu mehrerer seiner Honneur, so "wohl den Secretarien Habit, als denselben Rang, "Prærogativen und Privilegia haben, und also denje= "nigen Secretarien, die nach ihm gewählet werden, "im Rang vorgehen."

§. 6.

Bey allem bisher angeführten entstehen nun aber folgende Fragen:

1) wer das Recht habe, die erledigten Stellen im Senat zu besetzen.

2) zu welcher Zeit solche Besetzung geschehen müsse.

3) welche Formalitäten bey derselben zu beob= achten sind.

4) welche Eigenschaften der zu Erwählende ha= ben müsse.

Die drey ersten Fragen werde ich in nachstehenden §§. beantworten, und dabey zugleich

a) von den Ehrenbezeigungen, welche den Mit= gliedern des Senats annoch nach dem Tode er= wiesen werden, und

b) von den Schriften, woraus die bisherige Suc= ceßion des Hochweisen Raths zu ersehen ist, Nachricht geben.

Die vierte Frage aber werde ich bey den folgenden Art. 4. 5. und 6. zu erörtern suchen.

§. 7.

Zum Beweise, daß I.) das Recht, die erledigten Rathsstellen zu besetzen, wie vor Alters, also auch jetzt einzig und allein E. Hochweisen Rath zustehe, brauche ich mich nur auf den Hauptreceß von 1712 Art. 6. zu beziehen, alwo es ausdrücklich heißt:

"Die Wahl der Herren Bürgermeister, der Herren
"des Raths, der Herren Syndicorum, wie auch
"des Prorenotarii, Secretariorum & Archi-
"varii verbleibet gleichfals E. E. Rath — —
"gestalten dann auch die Wahl des Rev. Ministerii
"Senioris, der Physicorum und vieler anderer,
"in und auffer der Stadt E. E. Rath, wie vor
"Alters, allein verbleibet und überlassen wird."

welcher Artikel auch, sowohl von der hohen Commißion, als von der Bürgerschaft, sofort bey Proponirung desselben approbiret ward.

s. Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 274.

§. 8.

Und so beziehe ich mich auch II.) in Ansehung der Zeit, wenn die etwanigen Vacanzen wiederum zu besetzen sind, auf den Art. 2. des Wahl-Receßes, worin verordnet ist:

"daß innerhalb 8 Tagen, von des Verstorbnen
"Tode anzurechnen, zu der Wahl geschritten werde."

Es wird dieses auch in dem Fall beobachtet, wenn ein Herr des Raths zum Bürgermeister erwählet worden, indem E. Hochweiser Rath dessen Stelle jederzeit Acht Tage nach solcher Wahl wieder besetzet.

Sollte

Sollte indessen, wenn die Vacancen durch das Absterben eines Mitgliedes veranlasset worden, die Beerdigung nicht innerhalb Acht Tagen nach dem Tode geschehen können, so wird die Wahl gleich am Tage nach der Beerdigung vorgenommen. Im Jahr 1780 starb z. E. der Wohlsel. Senator und Gerichtsverwalter **Carl Heinr. Christ. Buck** Lt. am Sonntage den 31sten December. Die Beerdigung konnte erst am Montag über acht Tage vor sich gehen, daher ward auch erst am Dienstage darnach zur Wahl geschritten. Auch ersehe ich aus einer Fortsetzung der Fastor. Proconf. & Conf. daß in die Stelle des am 8ten Dec. 1750 verstorbnen Wohlsel. Bürgermeister **Clem. Sam. Lipstorp** Lt., sein Nachfolger, der jetzt gleichfalls Wohlsel. Bürgermeist. **Luc. von Sprekelsen** Dr. allererst am 17ten Dec. erwählet worden.

§. 9.

Ehe aber zu der Wahl wirklich geschritten werden kann, muß für dieselbe in den Kirchen gebeten werden. In mehrgedachtem Wahlreceß Art. 1. heißt es hievon:

"Daß in den öffentlichen Kirchengebeten ausdrückliche
"Erwehnung geschehe der bevorstehenden Bürgermeisters
"oder Raths Herrn Wahle.

und es ist, nach des Senator **Langenbecks** Bemerkung im Jahr 1664 ein besondres Formular für gedachte Wahl zu bitten, beliebet, welches am 31sten Januar gedachten Jahres zum erstenmahl abgelesen worden.

Auch diese öffentliche Fürbitte wird noch gegenwärtig so genau beobachtet, daß, wenn etwa am Sonna-

bend ein Sterbefall sich eräugnen sollte, gleich am folgenden Sonntag Morgen, für die, in der instehenden Woche vorzunehmende Wahl, in den Kirchen gebeten wird, wie solches z. E. im Jahr 1778 bey dem Absterben des Wohlsel. Bürgermeisters **Johann Slüter** Lt. und 1782 am 23sten Jun. beym Absterben des Wohlsel. Senators **Jo. Albrecht Dimpfel** Lt. geschehen ist.

§. 10.

III. Von den **Formalitäten**, welche E. Hochweis. Rath bey Besetzung einer erledigten Stelle beobachtet, kann ich wohl keine glaubwürdigere Nachricht geben, als wenn ich dasjenige mittheile, was der Wohlsel. Bürgerm. **Anderson Dr.** davon in den Jahren, in welchen er selbst solchen Wahlen als erster Bürgermeister beywohnte, aus eigner Erfahrung aufgesetzt hat.

Ich werde dabey zugleich allenthalben aus den Gesetzen die Stellen einschalten, worauf sich dieses oder jenes gründet, und diese mit etlichen eignen Bemerkungen begleiten.

I. Von den Rathswahlen.

Die Herren Bürgermeister und Senatoren versammeln sich um 10 Uhr auf dem Rathhause, erstere in der Schreiberey, letztere in der Rathsstube.

Einige Zeit darauf verfügen sie sich sämtlich auf das sogenannte grosse Rathhaus, und wenn die Thüren des Rathhauses verschlossen sind, fragt der präsidirende Herr Bürgermeister, ob Einem Hochweis. Rath gefällig sey, an der Stelle des am vorigen Tage zur Erde bestatteten

ſtatteten Herrn Senators, dem Wahl-Receß gemäß, ein neues Mitglied zu erwählen.

Wenn ſolches, nach geſchehener Umfrage, beliebet worden, wünſcht der präſidirende Herr Bürgermeiſter, daß Gott die Wahl dergeſtalt lenken wolle, daß eine tüchtige Perſon erwählet werden möge, und erinnert ſodann in allen Stücken nach dem Wahl-Receß zu verfahren, welches er ſelbſt, und nach ihm jeder Anweſende, auf ordentliche Umfrage zu thun verſpricht.

Unions-Receß von 1710. Art. 12. "Bey den vorkom-
"den Raths Wahlen wollen Wir Uns, mit allem Fleiß
"und höchſter Sorgfalt angelegen ſeyn laſſen, daß dem
"Wahlreceß in allen Stücken ſtricte nachgelebet, inſon-
"derheit ſowohl in als de Senatu, Tüchtige = =„
(ſ. unten beym Art. 4.) "erwählet werden, = =:
"Zu dem Ende denn auch der Präſidirende Herr Bür-
"germeiſter, bey vorkommenden Raths Wahlen, dahin
"eine Anrede und Ermahnung thun will, daß ein Jeder
"dabey auf nichtes, als der Perſonen Capacität und
"Tüchtigkeit zum Regiment, reflectiren wolle, welches
"die Anweſende, mittelſt ordentlicher Umfrage, durch
"ein wohlbedächtliches Ja, auf Ihr Gewiſſen zu ver-
"ſichern gehalten ſeyn ſollen: u. ſ. w.„

Auch gelobt jedes Mitglied des Senats auf den geleiſteten Raths-Eid an, von demjenigen, was bey der Wahl vorkommen werde, niemanden, als etwa den abweſenden Mitgliedern, wenn dieſe gleichfals auf ihren geleiſteten Eid Verſchwiegenheit verſprochen haben, einige Nachricht zu ertheilen.

Hierauf werden die von dem Herrn Protonotarius aufgeſchriebenen Namen der gegenwärtigen Herren Bürgermeiſter und Herren Senatoren, und eben ſo viel

Zettel, worunter vier mit dem Worte erwählt bezeichnet, die übrigen aber Nieten sind, durch die beiden präsidirenden Herren Bürgermeister gefaltet, und in zwei dazu bestimte kleine Kasten gezählet.

Nachdem nun diese von den beiden jüngsten Herren Senatoren sind geschüttelt worden, so wird Zettel bey Zettel herausgezogen und von dem ersten präsidirenden Bürgermeister eröfnet, wodurch die **vier Vorschlagsherren** ausfindig gemacht werden.

s. Wahlreceß Art. 16: "Mit der Wahl, so wohl der "Herren Bürgermeister als Herrn des Raths, soll auf "dem grossen Rathhause folgender Gestalt mit Zet- "teln, so einer von den Herren Secretarien gleicher "Grösse und Papiers verfertiget, verfahren werden. "Anfangs sollen, nach Anruffung Göttliches Nahmens "aller Anwesenden Herren Bürgermeister und Raths "Personen Nahmen, auf Zettel gezeichnet, in einer "Schachtel gethan, und in einer andern eben so viele, "darunter 3 Vorschlag-, und die übrige Niet Zettul seyn "geworffen werden, worauß erstlich durch einen der "jüngsten Raths Herren das Nahmen Zettul, und durch "den andern jüngsten Herrn ein Vorschlag oder Niet- "zettul soll ausgegriffen werden, biß also 3 * Personen "durchs Loß erwählet, welche den Vorschlag thun sollen.„

* Diese Verordnung scheint obiger Behauptung, daß vier Vorschlagsherren ausgezogen würden, zu widersprechen. Allein, daß und warum in neuern Zeiten diese letztre Anzahl beliebet worden, sehen wir aus dem Hauptreceß von 1712 Art. 6. "— daß so wohl "mit die Raths- als Syndicorum & Secretariorum "Wahlen nach dem Inhalt der Recesse de Ao. 1603, "1633 und 1663, wie auch nach gegenwärtigem Haupt- "receß, und in demselben allegirten Verordnungen, "in specie aber wegen der bei den Rathsmännerwah- "len nunmehro eingefürten vier Vorschlagsherren, "und Vier ins Los zu bringenden *Eligendorum* absque "extenfione, limitatione et restrictione, der im Wahl- "Receß vorgeschriebenen graduum Consanguinitatis, "nach denen a Commissione Cæsarea abgegebenen

Decretis

"Decretis vom 7 und 25 Nov. 1710 verfahren, mit "der Herren Bürgermeister Wahl aber es beim Alten, "und übrigens derer Herren Syndicorum respective "Bestallung und Eides es bey jetziger Form ohne alle "unnöthige Neuerung gelassen werde.„

Die vier Vorschlagsherren werden nachmals in den im Wahlreceß vorgeschriebenen besondern Eid genommen, und zwar stehend vor der Herren Bürgermeister Tische; worauf sie sich wieder an ihre Stelle setzen, und, nach der Ordnung, wie sie zu Rath erwählet sind, auf Anrede des präsidirenden Herrn Bürgermeisters: "Herr "N. belieben eine Person vorzuschlagen,„ jemand auf den geleisteten Eid benennen.

Wahl-Receß. Art. 17. "Wenn solches„ (sc. die Wahl der Vorschlags Herren) "geschehen, sollen die 3„ (jetzt 4) "also erwählte Vorschlags Herren, nach der Ord- "nung, wie Sie zu Rathe sitzen und erwählet, die Be- "nennung oder den Vorschlag thun. Ehe bevor aber "ein jeder solches thut soll er folgenden Eyd abstatten: "Ich lobe und schwere zu Gott dem Almächtigen, daß "ich die Person, so ich vorschlagen werde, eine der "tüchtigsten und bequemsten zum Regiment, Recht "und Nutzen dieser Stadt erachte, von ihrentwegen, "dieser bevorstehenden Wahl halber, nichts genossen "habe, noch sonsten ichtwas zu geniessen erwarte, und "also derentwegen kein Geschenk, Gifft, oder Gabe "genommen, oder zu nehmen gemeinet, weder selbst "noch durch andere, unter welchen Prätext oder "Schein solches immer geschehen kann oder mag. "Hierzu auch keine Freundschaft, Schwiegerschaft, "wenn bey derselben vor- und nachgesetzte Qualite- "ten nach meinem Wissen nicht befindlich, oder un- "ziemliche Vereinigung mich bewegen lassen, noch "deswegen einige Pacta gemacht, Münd- oder Schrift- "lich, besondern dieser Stadt Wohlfahrt, und die "verhoffende Dienste, so die benennende Person, mei-

"nes Ermessens, zu Erhaltung dieser Stadt Rechten,
"Freyheit und Gerechtigkeit, Aufnahm und Wachs-
"thum des gemeinen Besten leisten kann, ansehe,
"betrachte und suche. So wahr ꝛc.

Hierbey merke ich aus dem *Mevius* ad Ius Lubec. Lib. I. tit. I. art. 7. no. 15. folgendes an,

"*Iure Civili* qui nominabant ad magistratus electionem tan-
"quam fideiussores pro electis Reipublicæ obstringebantur.
"t. t. C. de peric. nominat. — l. fin. C. quo quisque or-
"dine conveniat. — *Vigel.* Method. Civ. Lib. III. c. 39.
"Reg. 4. Sed *nostris moribus*, quibus nominatores non
"sunt electores, sed arbitrium eligendi penes Senatum est,
"ei necessitati non subjiciuntur, quum non soli legant.„

Nach gethanem Vorschlage tritt der Vorschlagende, nebst den im determinirten Grade den Vorgeschlagenen verwandten Raths-Gliedern ab, und begiebt sich in die sogenannte Schreiberey. Worauf, bey jedem Vorschlage, die beiden jüngsten Herren einen Niet- und einen Wahl-Zettel an alle Zurückgebliebene austheilen, welche davon eins nach Belieben falten. Der jüngste Herr sammelt sodann die Zettel in seinem Hut, und schüttet sie vor dem präsid. Herrn Bürgermeister aus, welcher sie nachzählt, eröfnet, und anzeiget, wie viel Stimmen der Vorgeschlagene für und wider sich gehabt. Alsdann werden die Herren, welche abgetreten sind, durch den jüngsten Herrn wieder in den Rath gefodert. Sobald sie sich gesetzet, spricht der Herr Präses: "Herr *N.*. diejenige Person, welche Sie vorge-
"schlagen haben, ist zum Loose erwählet;„ oder ist die Person nicht erwählet, "Sie belieben eine
"andere Person vorzuschlagen,„ welches geschiehet, da denn wie zuvor verfahren wird.

Wahl-

Wahlreceß. Art. 18. "Worüber,„ (sc. über die vorgeschlagene Person) "ordentlich im Rathe, wann die im "dritten Grad inclusivé verwandte Burgermeister und "Herren abgetreten, mit Zettuln herum gestimmet "werden soll, ob die Person auf der Wahl kommen soll "oder nicht? Fällt dieselbe weg, so muß der Herr, wel"cher selbige Person vorgeschlagen, eine andere wieder"umb benennen oder vorschlagen, und damit continui"ren, biß eine Person bleibet, so auf die Wahl kommen "soll, welches gleichergestalt von den übrigen beyden "Vorschlags Herren verrichtet wird.„

cf. *Mev.* ad Ius Lub. L. I. tit. 1. art. 7. no. 1. sequ.

Sobald aber solchergestalt vier Personen zum Loose erwählt sind, wird mit der **Losung** auf folgende Art verfahren. Der Herr Präses schreibt solcher 4 Personen Namen auf 4 besondere Zettel, welche er faltet; der andere Herr Bürgermeister faltet gleichfals 3 Nieten und einen Wahl-Zettel. Beyde zählen dieselben in die obenerwähnten Kasten, und lassen diese durch die beyden jüngsten Herren wohl umschütteln, verwechseln und wieder schütteln, welche demnächst die Loose nach einander, und zwar beide zugleich eines ziehen, die der präsid. Herr Bürgermeister öfnet und laut vorlieset, wodurch einer von den vier Candidaten erwählt wird.

Wahlreceß Art. 19. "Wann also E. E. Rath wegen "der 3 Personen, so auf der Wahl kommen sollen, einig, "sollen die 3 Nahmen auf 3 Zetteln geschrieben, zusam"men gefalzet, und in eine der verdeckten Schachteln, in "die andere Schachtel aber ein Wahl- und 2 (itzt 3) Niet"Zettel gethan, auch mit und durch einander geworffen "werden, worauff dann einer von denn jüngsten Herren "einen Zettul aus der einen Schachtel nehmen, und "der ander jüngster Herr aus der andern verdeckten

Schachtel

"Schachtel ein Wahl- oder Niet-Zettel ausgreiffen
"soll, biß einer unter diesen dreyen zum Burgermeister
"oder Rathsherren erwehlet worden.„

Nach geschehener Wahl wird dem vorjüngsten Raths-herren committiret die Wache zu beordern, daß sie schleunig und so geheim als möglich des Neuerwähl-ten Haus besetze. Immittelst schreibt der präsidi-rende Herr Bürgermeister auf den **Wahlzettel** den Namen des Erwählten, und das Kirchspiel worin er wohnet: z. E. "**Catharinen. Herr N. N. Rathmann,**„ und committiret dem jüngsten Herrn des Raths, wenn die Wache einige Zeit weggewesen ist, den neuen Rathsherrn zu proclamiren; zu welchem Ende derselbe, durch die in der großen Rathhausthüre befind-liche kleine Oefnung, des Erwählten Kirchspiel und Namen mit heller Stimme ablieset und durch den Hausdiener dem Neuerwählten den Wahlzettel im Namen E. Hochweisen Raths überbringen und die Wahl kund machen lässet.

So bald der Neuerwählte zu Rathhause erscheinet, wohin ihn zwey seiner nächsten Anverwandten begleiten, wird er von dem jüngsten Herrn an der Thür empfan-gen, in die Schreiberey geführet, gratulirt und erin-nert, was er in seinen Taschen hat, abzulegen. *

* Senator Langenb. und Actuar. Müller haben schon mit Synd. Schreining angemerkt, daß der Neuer-wählte, Messer, Schlüssel, und dergleichen was er in der Tasche hat, bis nach abgestattetem Eyde in der Schreiberey ablege; sie gestehen aber, daß sie nicht wüßten, warum solches geschehe.

Hierauf wird er von demselben in den sitzenden Rath geführet, woselbst er stehend den **Wahleid** (1) abstattet, hernach aber kniend den **Rathseid** (2) ablegt und den **Receß** (3) anhöret und beeidigt. Wenn dieses alles beendigt ist, und der Neuerwählte den ihm vom präsidirenden Herrn Bürgermeister neben dem vorjüngsten Herrn des Raths angewiesenen Platz eingenommen hat, muß er annoch den **Unions-Receß** (4) eigenhändig unterschreiben, und mit seinem Petschaft untersiegeln.

s. Unions-Receß von 1710. Art. 23.

Anmerkung.

(1) Der Wahl-Eyd findet sich in dem Wahlreceß Art. 20. welcher Artikel folgendermaßen abgefasset ist:

"Wann demnach einer also zum Bürgermeister oder "Herrn des Raths erwählet, soll derselbe nachgesetz- "ten Eyd ablegen, und demselben unvorweißlich "nachkommen:

"Ich lobe und schwere zu Gott dem Almächtigen, "daß ich dieser Wahl wegen, weder Geschenk noch "Gabe gegeben, noch verheissen habe, oder durch "andere wissentlich versprechen lassen. Ich bin auch "ichtwas derenthalben, weder über lang noch kurz "zu geben nicht gemeinet, weder selbst noch durch "andere, unter einigen Schein und Vorwandt, wie "die immer Nahmen haben mögen: Habe mich "auch gegen niemand zu einiger Verpflichtung, die- "ser Wahl wegen, verbindlich gemacht, noch einige "Pacta derentwegen aufgerichtet oder gemacht, will "es auch dieser Wahl halber nicht thun. Ich will "auch niemandt in ein Ampt und Brüderschaft "setzen, oder deßfals einig Entgelt nehmen, weniger "einige neue Gerechtigkeiten verleihen, oder einig "neu Amt oder neue Brüderschaft anrichten. So "wahr, ꝛc.„

2) Das

(2) Das Formular des Raths-Eides ist in alten Zeiten von dem heutigen revidirten Rathseyde, welcher 1633 am 4 April festgesetzet, und am 17 April von dem ganzen Rath in der Rathsstube zuerst abgelegt worden, sehr verschieden gewesen. Das älteste, welches ich auffinden können, stehet vor dem auf dem Hamburgischen Archiv vorhandnen Original-Codex, des Statuts von 1292.

s. meine Erläuter. des Hamb. Priv. Rechts. Th. I. S. 229.

Ausser demselben aber besitze ich noch verschiedene neuere geschriebene Formeln des Rathseides, theils in plattdeutscher theils in hochdeutscher Sprache. Ich trage jedoch Bedenken, diese hier einzurücken und mit einander zu vergleichen, indem sie zu viel Raum wegnehmen würden, und ich überdem auch nicht zu entscheiden wage, ob sich nicht unter denselben verschiedne Formulare befinden, welche blosse Entwürfe geblieben sind.

(3) Der Receß welcher nach dem Rathseyde verlesen wird, ist der von 1633.

s. meine Erläuter. ꝛc. Th. I. S. 514. No. XIIII.

(4) Der Unions-Receß ist zur Zeit der in Hamburg niedergesetzt gewesenen hohen Kaiserl. Commißion, von E. Hochweis. Rath verabredet, und im Jahre 1710 publiciret worden. Es ist in demselben die Vereinigung E. Hochweisen Raths von 1577 und von 1674 erneuert und extendiret worden. Man findet ihn abgedruckt in Mosers Reichsstädt. Handbuch. Th. II. S. 984-1010. Ich besitze aber auch noch ein ungedrucktes "*Schema* des Unions-Recesses und Reglements," woraus der Inhalt des gedachten Recesses und des ihm angehängten "Reglement der Raths-Seßionen," mit einem Blick zu übersehen ist. Noch heut zu Tage wird der Receß so wie das Reglement, dem Art. 23. des Unions-Receßes gemäß, alle Jahr in der ersten Raths-Seßion nach Matthiä, in Gegenwart aller Herren des Raths sowohl *in* als *de* Senatu verlesen.

End-

Endlich committirt der präsidirende Herr Bürgermeister dem jüngsten Herrn des Raths, den Neuerwählten zu Hause, (*) am nächsten Sonntage in die Kirche, und an dem darauf folgenden Rathstage, zu Rath zu begleiten.

(*) Ein neuerwählter Herr des Raths oder Bürgermeister pflegt gleich nach der Wahl dem vor seinem Hause versammelten Volke Geld austheilen zu lassen. Weil aber dabey oft von Unverschämten Insolenzen verübt werden, so ist bereits am 26 Jul. 1690 folgendes Mandat (welches nicht in der Sammlung Hamb. Mand. stehet) publiciret und in allen Haupt- und Neben-Kirchen, von den Canzeln abgelesen worden.

"Nachdem neuerlicher Zeit bey vorgegangnen "Rathswahlen man sich unterstanden hauffen weise "nach ein oder andere Häuser sich zu begeben, und "daselbst allerhand grobe und unleidliche insolentien "zu verüben, auch Geld zu erpressen getrachtet, solches "aber wieder den Hauß-Frieden läuffet, auch aller- "hand böse consequentien nach sich ziehen könnte, und "dannenhero nicht weiter zu dulden ist, alß thut "E. E. Rath allen und jeden hiemit ernstlich gebie- "ten, sich dessen hinführo gänzlich zu enthalten, mit "der angehängten Verwarnung, daß da ein oder der "ander diesem zu wieder handeln und darauf betreten "werden sollte, derselbe mit willkührlicher, auch "nach Befinden, mit Leib und Lebens Straffe beleget "werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten und "für Schaden und Straffe zu hüten. Actum et "publicatum d. 26 Iulii. Anno 1690.

Wenn der Neuerwählte, nachdem er in die Kirche gegangen ist, in die Rathsstube geführet worden, bleibt er vor den Schranken so lange stehen, bis die Herren Bürgermeister eingetreten sind, und der Rath

sich

sich gesetzet hat; da denn der präsidirende Herr Bürgermeister auch ihm seinen Sitz in der Rathsstube, mit wiederholtem Glückwunsch, anweiset.

Als im Jahr 1735 Senat. R. Berenberg am Petri Tage erwählet war, wurde ihm, weil er am Matthiä Tage auf die Raths-Rolle (*) gesetzt werden muste, angezeigt, daß er gleich am nächsten Sountage, und zwar schon mit durchgestecktem Arm (**), zur Kirche gehen mögte.

(*) Auf der Raths-Rolle (welche im Gegensatz der 1595 beliebten Rolle, die Neue genannt wird, und zur Zeit der Kayserl. Commißion angeordnet ist,) steht, welche Departements jedes Mitglied E. H. Raths während des instehenden Jahres verwaltet. Es wird jährlich eine neue Rolle am Matthiä Tage durch den Druck publiciret. Die erste gedruckte, welche ich besitze, ist von 1711. und macht 2 Bogen in Folio aus, die folgenden aber nur 1 Bogen in Folio. Von einigen Jahren finden sich wegen unvermutheter Todesfälle zwey Rollen. Auch ist vormals eine besondre "*Rolle* betreffend die *Patronagen* der Aemter und "Brüderschaften„ jährlich in Quart gedruckt worden. Die letzte in meiner Sammlung ist von 1745. Jetzt wird sie den Staats-Calendern (s. unten §. 11.) angedruckt.

(**) Unter dem Durchstecken des Arms versteht man, daß der Neuerwählte Herr Senator, anstatt daß er anfangs in einem sogenannten Stalt- (Stand-) Mantel, welcher die Arme bedecket, erschienen, auf erhaltne Erlaubniß des präsidirenden Herrn Bürgermeisters, etwa 14 Tage bis 3 Wochen nach der Wahl, den ordentlichen Raths- oder Herrn-Habit anleget, wobey die Arme durch zwey dazu bestimmte Oefnungen gesteckt werden, und also unbedeckt bleiben.

Ich besitze eine seltne, in Kupfer gestochne und auf Atlaß gedruckte Abbildung dieses Herrn-Habits, welche ein gewisser Peter Heusch, Abrahams Sohn im Jahr 1705 besorget, und nebst einigen gedruckten Bogen in Folio, worinn besonders die auf jenem Kupferstiche angebrachten Sinnbilder erkläret worden, Einem Hochweisen Rath bey Haltung des vormals (bis 1724) unter gewissen Solennitäten celebrirten Petri-Mahles überreichen lassen.

II. Von der Wahl der Herren Bürgermeister.

Die Wahl der Herren Bürgermeister geschieht auf gleiche Weise, wie die Wahl der Herren des Raths *), ausser daß bey jener, die vorgeschlagenen gegenwärtigen Herren, wenn die Wahl angehen soll, aus dem Rathe in die Schreiberei entweichen, bis sie wieder eingefodert werden, worauf sie sich setzen, und der Herr Präses dem Erwählten die auf ihn gefallene Wahl kund thut.

(*) In dem oben angeführten Art. 16. des Wahlrecesses heist es ausdrücklich, daß, "sowohl bey der Wahl "der Herren Bürgermeister, als der Herren des "Raths,„ nach der daselbst vorgeschriebenen Weise verfahren werden soll.

Wenn ein Rathsherr zum Bürgermeister erwählet worden, wird ihm blos der Eid wegen der Wahl, (s. oben S. 173.) vorgelesen, und abgenommen, und er setzt sich sofort auf die Stelle des jüngsten Herrn Bürgermeisters.

Die beiden jüngsten Herren des Raths begleiten ihn hierauf zu Hause, weiter aber nicht, auch kömmt er gleich am folgenden Rathstage wieder zu Rath.

* In die Stelle des zum Bürgermeister ernannten Rathsherrn, wird, innerhalb acht Tagen, ein andres Rathsglied, auf vorhin gedachte Weise, nachdem in den Kirchen am Sonntage oder in der Betstunde für die Wahl gebeten worden, erwählet.

Ist einem der Herren Syndicen die Bürgermeisterwürde zugefallen, so wird ihm, durch den Haus = Diener, die Wahl mittelst Einreichung des

Wahl-Zettels, in seinem Hause, kund gethan. Zugleich wird er ersucht zu Rath zu erscheinen, worauf er sich, von zween seiner nächsten Anverwandten begleitet, sofort und zwar nicht im Syndicat-Mantel, sondern im Rathsherren-Habit, aufs Rathhaus begiebt, woselbst er, wie ein neuerwählter Herr des Raths, in Eid genommen wird. Die beiden jüngsten Herren bringen ihn hernach zu Hause, am folgenden Sonntag in die Kirche, und Montags darauf aufs Rathhaus, woselbst sie ihn, vor der Schreiberey, in welche er zu den übrigen Herren Bürgermeistern eintritt, verlassen, und sich sodann nach der Rathsstube verfügen.

III.

Von den Wahlen der Herren Syndicen, Secretarien, und des Herrn Archivarius *, habe ich zwar nichts aufgezeichnet gefunden, jedoch aus glaubwürdigen mündlichen Nachrichten in Erfahrung gebracht, daß sie auf folgende, von den Bürgermeister- und Raths-Wahlen unterschiedne Weise geschehen.

* Die Besetzung der Stelle des Herrn Protonotarius geschieht nicht durch Wahl, sondern eigentlich durch Succession.

Wenn ein Syndicat, Secretariat oder das Archivariat erledigt ist, bewerben sich die Hamburgischen Graduirten, (s. Erläuter. des Art. 4. §. 6.) um dasselbe. Sodann schreitet E. Hochweis. Rath nach Belieben, gewöhnlich einige Wochen nach der geschehenen Erledigung jener Stelle, folgendermaßen zur Wahl. Der präsidirende Herr Bürgermeister verlieset die Namen derjenigen, welche sich zu der erledigten Stelle gemeldet, und giebt hierauf einem derselben seine

Stimme.

Stimme. Ein gleiches geschieht, auf gethane Umfrage, von allen übrigen Mitgliedern eines Hochweisen Raths, und ist alsdann derjenige, auf welchen die mehresten Stimmen gefallen sind, der Erwählte. Sollten mehrere Personen gleiche Stimmen erhalten haben, so läßt man das Loos entscheiden. Dem Erwählten wird sodann die ihn getroffne Wahl durch den Raths-Schenken mündlich angezeigt, und er muß sich sofort im schwarzen Mantel und Kragen aufs Rathhaus, in die sogenannte Schreiberey begeben, woselbst er so lange verweilet, bis der versammelt gebliebene Senat ihn durch den jüngsten Herrn des Raths in die Rathsstube führen lässet. Der präsidirende Herr Bürgermeister nimmt ihm sodann den Eid stehend ab. Wenn dieses geschehen, setzt sich der Neuerwählte auf die ihm respective als Syndicus oder Secretarius competirende Stelle (*), und tritt die mit seinem Amte verbundnen Geschäfte sofort an. Endlich wird der neuerwählte Herr Syndicus von einem der Herren Syndicen, der Herr Secretarius oder Archivarius aber von einem der Herren Secretarien nach Hause begleitet.

(*) Der Herr Archivarius wird, sobald er in Eid genommen ist, vom ältesten Herrn Syndicus sogleich aufs Archiv geführet, daselbst introduciret und es werden ihm die Schlüssel überliefert.

§. 11.

Hoffentlich wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich hier noch der Ehrenbezeigungen gedenke, welche den Hochansehnlichen Mitgliedern des Senats noch nach ihrem Absterben erwiesen werden.

Wenn der Todesfall sich ereignet, läßt 1) E. Hochweiser Rath in dem Sterbhause sein Beileid bezeigen, und zwar im Hause des verstorbenen Herrn Bürgermeisters, durch einen der Herren Secretarien, in andern Fällen aber durch den Raths-Schenken, welches auch beobachtet wird, wenn ein Mitglied des Senats in den Wittwer-Stand versetzt worden.

Ausserdem werden 2) zu Ehren des verstorbnen Herrn Bürgermeisters, auf 14, zu Ehren des verstorbnen Herrn Senators (*) aber auf 8 Tage, die Gerichte gelägert, und die Haus-Audienzen auf der Herren Bürgermeister und Prätoren Diehle, (wovon unten ein mehrers) ausgesetzet (**); daher denn auch der präsidirende Herr Bürgermeister, wenn er das Ableben noch vor angegangner Raths-Versammlung erfähret, und es gerade ein Gerichts-Tag ist, sogleich, durch einen gewöhnlichen Ansage-Zettel, den Rath erst um 10 Uhr convociren lässet, anstatt daß derselbe sich sonst an Gerichts-Tagen itzt gewöhnlich um 9 Uhr versammelt.

(*) Es hat sich zwar ein Conclusum Senatus vom 15 Sept. 1630 gefunden, daß wegen Ableben des damals verstorbenen Herrn Protonotarius, Martin von der Fechren, die Gerichte geleget, auch die Leiche von zween Herren des Raths und zween Secretarien begleitet werden sollte; da man aber beym Nachsehen befunden, daß bey den eräugten beyden letzten Fällen ersteres nicht observiret worden, so ist auch wegen des am 26 May 1740. erfolgten Ablebens des Herrn Protonotarius Koch, das Gericht nicht gelägert, sondern continuiret und Audienz gegeben worden.

(**) Daß auch beym Ableben der Herren Senatoren die Haus-Audienzen ausgesetzt werden sollten, hat E.

Hochweis.

Hochweis. Rath im Jahr 1719 nach Senat Schultens Tode, und wiederum nach Senat. Schelhammer, und Senat. von Soms Absterben ausdrücklich beliebet.

Auch werden 3) die in jene resp. vierzehn und acht Tage fallenden **Verlassungen**, (da solches gerichtliche Handlungen sind) ausgesetzet, und keine **Rath- und Bürgerconvente** in solcher Zeit gehalten.

Der Hauptreceß rechnet Art. 5. nr. 28. unter die Gerechtsame Ampl. Senatus ausdrücklich

"Cessirung der gerichtlichen Audienzen und bürger-
"lichen **Conventen**, wenn Jemand ex Senatu ver-
"storben, bis dessen erledigte Stelle wieder ersetzt ist.„

Verschiedne neuere Beyspiele, da die Verlassung wegen Absterben eines Herrn Senators ausgesetzt worden, findet man beysammen in der von mir jüngst herausgegebnen **Sammlung Hamburgischer Verordnungen**, I. Band, im Register, unter dem Worte: **Verlassung**.

Sollte der **Bürgerconvent** schon vor dem Sterbefall angesaget seyn, so wird er, wenn einer der Herren **Bürgermeister** verstorben ist, wieder abgesagt, welches letztre aber beym Absterben eines Herrn Senators nicht geschiehet. — Im Jahr 1702 am 6 Dec. wurde vom Rath und Oberalten beliebet, daß, da Bürgermeister **Möller** in der Nacht vom Dingstag auf die Mittwoch verstorben, der damals schon angesetzte Rath- und Bürgerconvent wieder abgesaget werden solle, weil solches vormals beym Absterben der Wohlsel. Bürgermeister Schulte und Schafshausen geschehen.

Als, am 24 May 1726, des Senat. Fried. **Mente** Resignation angenommen wurde, ward zu-

gleich beliebet, daß die Gerichte acht Tage, nemlich bis zum folgenden Freitag, welcher zur neuen Wahl bestimmet war, gelägert werden sollten.

4tens) Läßt die Familie des verstorbnen Herrn Bürgermeisters eine silberne Gedächtnißmünze, oder einen sogenannten **Bürgermeister-Pfenning** schlagen, worauf angemerkt ist, in welchem Jahr der Verstorbne gebohren, erwählt, und mit Tode abgegangen ist. Eine complete Sammlung der bis itzt geprägten Bürgermeister-Pfennige ist sehr selten. Man findet indeß ein vollständiges Verzeichniß derselben mit der Abbildung, in **Joh. Paul Langermanns Dr. Münz- und Medaillen-Vergnügen**, Hamb. 1753. 4. S. 178. Den ersten von allen hat die Familie des Wohlsel. Bürgerm. Schrötering im Jahre 1676 prägen lassen. Nachher hat man bey einiger Herren Bürgermeister Absterben an dessen Statt blos eine Current-Münze schlagen lassen, bis endlich 1697 beym Absterben des Wohlsel. Bürgerm. **Johann Schulte** 1697 jene Gewohnheit wieder eingeführt und bis itzt ununterbrochen beybehalten ist.

—

Endlich und 5tens) läßt der Herr Rector des Hamburgischen Gymnasiums auf das Absterben der Herren Bürgermeister, des ersten Herrn Syndicus und des ersten Herrn des Raths ein Program in lateinischer Sprache drucken. Eine ziemliche Anzahl derselben stehet in *Jo. Alb. Fabricii* P. P. Memoriis Hamburgens. Vol. I—VII. Hamb. 1710—1730. und in dem vom ehemaligen Hamburgischen Profess. **Joach. Diet.**

Evers Dr. im Jahr 1745 herausgegebnen VIIIten Bande dieser Memor. Hamb.

§. 12.

Wer endlich zu wissen wünscht, welche Personen seit den ältesten Zeiten bis itzt zu Rath erwählet worden, sehe folgende Schriften:

Annotatio oder Beschriuinge der Namen der Radespersonen so tho Hamborch im Rade gewesen daruann man Narichtunge hefft uth olden Recessen, Schriften und Breuen thosamen gelesen und voruatet durch Magistrum Hermannum Roeuer. Ao. 1534. Nu averst upt nie wedderumb uthgeschreuen Ao. 1584. Mscpt.

Es fängt sich diese Annotatio von 1160 an, und findet sich vorher ein Sinn-Gedicht M. Jo. Ritzenberg, welches in den Memor. Hamb. Vol. I. S. 127. abgedruckt stehet. Die Wapen der Herren Bürgermeister und Senatoren sind hinein gemahlt.

Series oder kurzer historischer Begrif von der Succession der Herren Bürgermeister und Senatorn zu Hamburg von 1189 biß 1663 &c. &c. zusammengezogen durch Adam Trazigern Lt. Stade 1664. 4to.

s. *Möller*, Isagoge ad hist. Chers. Cimbr. P. IV. c. 8. §. 12. S. 546. 547. und in Cimbr. litt. Th. I. S. 570. 428. 684.

Die Succession der Herren Bürgermeister und E. E. Hochw. Rath zu Hamburg von 1189 bis 1696. zusammengebracht von Wolffgang Heinrich Adelungk. Hamb. 1696.

Befindet sich nebst einer Nachricht von der Succession

der Herrn Secretarien, von dem Hochehrwürdigen *Ministerio*, von den Herren Oberalten und von den Herren Bürger-Capitainen hinter Adelungks Beschreib. der Stadt Hamburg. Hamb. 1696.

Fasti Proconsulares et Consulares Hamburgenses, sive Series Dominorum Proconsulum Consulumque Reip. Inclytæ Hamburg. ab A. C. MCCXCIX ad MDCCIX. Cui adiuncta est Dnn. Syndicorum, Physicorum ac Secretariorum eiusdem Reip. accurata Recensio. Hamburgi MDCCIX. Fol.

Die Vorrede ist von dem Hamb. Professor Jo. Albert. Fabricius.

Fasti Pro-Consulares et Consulares Hamburgenses, secundis curis auctiores, ab A. M.CCXCII. ad MDCCX. Hamb. MDCCX. Fol.

Am Ende befinden sich 226 in Kupfer gestochene Wapen, von welchen der Hamburgische Kupferstecher, Herr Fritsch, eine Fortsetzung gestochen hat. Bey dieser zwoten Ausgabe der Fastor. Proconsl. et Consl. ist das Verzeichniß der Syndicen, Physicorum und Secretarien weggeblieben.

Series Consulum inclytorum Reip. Hamburgensis per annos circiter quadringentos.

Diese steht in Fabricii Mem. Hamb. Vol. I. p. 129—138. und gehet von 1248 bis 1704.

Verzeichniß der sämmtlichen Hamburgischen Herren Bürgermeister vom Anfang bis itzige Zeit. Hamb. 1767. 4.

Series *Syndicorum* Consultissimorum Reip. Hamburgensis, et quorundam ex illis quæ ad manus fuere vitæ atque elogia.

Man findet selbige in Fabricii Mem. Hamb. Vol. I. p, 437—482. und geht vom Jahr 1437 bis 1708.

Verzeichniß von den Herren **Syndicen**, Herren **Amtmännern zu Ritzebüttel** und Herren **Protonotarien**. Hamb. 1767. 4.

Series Ampliſſimorum Reip. Hamburgenſis *Senatorum* atque *Prætorum* ab Anno 1664 quo placuit electionem cuiusque membri nobiliſſimi Senatus ſtatim fieri poſt tumulationem defuncti.

In Fabricii Memor. Hamb. I. p. 483. 496. ſelbige geht bis den 17 Febr. 1708.

Series *Præfectorum Arcis Ritzbuttelenſis* quæ in poteſtate Reip. Hamb. eſſe cæpit A. 1393.

In Fabricii Mem. Hamb. I. p. 583—587. woſelbſt die Series ſich mit dem Jahr 1706. endiget.

Nachricht von dem Amte **Bergedorf**, deſſen Herren **Hauptleuten** und **Amtmännern**, wie auch Herren **Amts-Verwaltern** daſelbſt, **Amts-Bedienten** und **Dienern** bis 1717.

Fabricii Mem. Hamb. V. p. 288—296.

Series nobiliſſimorum *Protonotariorum* et *Secretariorum* Reip. Hamb. (ſ. S. 184.)

Steht gleichfals in Fabr. Mem. Hamb. I. p. 587—590. und geht vom Jahr 1381 bis 1708.

Brevis Catalogus Dn. *Secretariorum* qui ab Ao. 1400 usque ad præſentem annum 1592 Reipubl. Hamburgenſ. ſuis fidelibus operibus inſervierunt, ex diverſis antiquorum documentorum notis collectus ſtudio *Eberh. Tweſtreng* J. U. L. et Secret. Mſcpt.

Man hat auch ähnliche Verzeichnisse von den Hamburgischen Physicis, Subphysicis, Deputirten des Niedern-Gerichts, Oberalten, Cämmerey-Bürgern, Artiglerie-Bürgern u. s. w., welche ich wegen des Zusammenhanges mit den vorigen hier anhänge.

Series Excellentiss. Doctorum *Physicorum* et *Subphysicorum* Hamburgensium ab a. 1423. usque ad a. 1700.

In Fabricii Mem. Hamb. Vol. I. p. 1043.

Nachricht von dem löbl. Nieder-Gericht in Hamburg, bis zum Jahr 1715.

In Fabricii Mem. Hamb. Vol. IIII. p. 373.

Series Spectatissimi A. 1528. instituti Collegii *Duodecimvirorum* sive ut ab A. 1685. 11 Maji accedentibus tribus novæ quintæ Parochiæ Tribunis nominari par est *Quindecimvirorum.*

In Fabricii Mem. Hamb. Vol. I. p. 1130—1140.

Das Wohllöbliche Collegium der Herren Ober-Alten wie selbige von Anno 1528, da dieses Collegium aufgerichtet bis jetzo 1782 in denen fünf Kirchspielen erwählet worden.

Dieses besitze ich im Manuscript, und ist, so viel ich weiß, noch nicht gedruckt.

Verzeichniß der Herren Bürger, welche die Löbl. Cämmerey in Hamburg, jeder zu 6 Jahren von Ostern 1563 bis 1722 vorgestanden.

Steht in Fabr. Mem. Hamb. V. p. 275—287.

Verzeichniß der Artiglerie-Bürger von 1623—1729.

s. Fabr. Mem. Hamb. VI. p. 109.

Verzeichniß der Banco-Bürger, welche jedesmal, nebst zweyen Herren aus einem Hochedl. Rath, in der

der Zeit von A. 1619. als der Fundation der Löbl. Banco an, bis jetzo (1723) derselben vorgestanden.

In Fabricii Mem. Hamb. Vol. V. p. 249.

Ein solches Verzeichniß von 1619—1729.

In Fabr. Memor. Hamb. Vol. VI. p. 113—120.

Verzeichniß der Bauhoffs-Herren und Bauhoffs-Bürger von 1565 bis 1729.

s. das. Vol. VI. p. 121—137.

Vollständiges Verzeichniß der Succession sämmtlicher Colonell-Herren, oder Obristen, Colonell-Bürger, oder Obrist-Lieutenants und Capitainnes der Stadt Hamburg, wie solche von den Jahren 1619 und 1620, da die Colonell und Capitainschaft in 5 Regimenter angeordnet, bis auf gegenwärtige Zeit erfolget, auf das den 31 Aug. 1730 celebrirte 100ste Convivium, consensu Collegii zum Druck befördert, von J. D. W.

Der Herausgeber ist der Protocollist Jo. Died. Weland, und das Verzeichniß ist neu aufgelegt 1740, 1756 und 1769.

Wer sich von der vormaligen und gegenwärtigen innern Einrichtung des Hamburgischen Staats überhaupt einen Begrif machen will, der kann sich folgende Schriften mit Nutzen bedienen:

Itzlebendes Hamburg, Hamb. 8.

Dieses besitze ich von den Jahren 1712, 1722, 1723 und 1725 und zwar von 1712, als in welchem Jahr dasselbe zuerst herausgekommen, zwey Auflagen. Es werden die drey ersten Jahre sehr selten angetroffen.

Hamburgische Staatskalender, Hamb. 4.

Diese

Diese werden noch jährlich fortgesetzt. Sie fangen sich nicht, wie in der Vorrede zu dem gleichanzuführenden "Hamburgischen Staat,, behauptet worden, mit dem Jahre 1728, sondern bereits von 1726 an, und sind also vermuthlich eine Fortsetzung jenes "Itzlebenden Hamburgs,, jedoch werden die beyden ersten Jahre so wie überhaupt eine complete Sammlung der Hamburgischen Staatskalender nur selten angetroffen. In den Jahren 1768 und 1771 sind wegen verschiedener unerwarteter Sterbefälle zwey Staatskalender gedruckt worden. Der zweite vom Jahr 1771 hat den Titel erhalten:

Hamburgischer Staat, oder Nachricht von den sämmtlichen Collegiis und Deputationen der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Hamburg u. s. w. mit beygefügten kurzen historischen Anmerkungen, aufs Jahr 1771. Hamb. 4.

Die Anmerkungen sind kurze Auszüge aus der Sammlung Hamburg. Gesetze und Verfassungen.

Art. 4.

In den Rath sollen jugendliche und bedarve Männer, sie seind besessen in der Stadt, wo sie wollen, die des Raths würdig sind, gekohren werden. Jedoch werden diejenigen, die sich in Herren- und Fürsten-Diensten mit Eiden und Pflichten verwandt gemachet, so lange dieselbigen in den Diensten und Eiden stehen, in den Rath nicht erwählet.

Erläu-

Abweichung der Handschrift.

"Art. 1.

"In den Rath soll man kiesen joegliche und bedarve "Menne, sie seyn besessen in dieser Stadt wor sie wollen, "welche des Raths würdig seyn. Ausgenommen die in "Fürsten und Herrn Dienste mit Eyden und Pflichten ver- "wandt seyn, denn dieselben sollen so lange sie in den "Eyden stehen, zu Rathe nicht gezogen werden.„

Erläuterung.

§. 1.

Nunmehr komme ich zur Beantwortung der obigen vierten Frage: nemlich, welche Eigenschaften die Rathsfähigkeit voraussetzet.

I. Zuvörderst bemerke ich aus dem Wahlreceß von 1663 Art. 4, daß jedesmal in die Stelle eines Graduirten, ein Graduirter, und in die Stelle eines Kaufherrn, ein Kaufmann wieder zu erwählen ist.

Wahlreceß Art. 4. "Anstatt des verstorbenen Bürgermeisters oder Rathsherrn, soll stets eine Person "gleichmässiger Condition ein graduirter oder ander "Bürger wieder erwählet werden.„

Dieses wird indeß in den folgenden Artikeln des Wahlrecesses noch näher bestimmt, und zwar 1) in Ansehung der Herren Graduirten:

Art. 5. "Unter den Graduirten werden die Doctores "mit verstanden.„

Vor dem Wahlreceß findet man nemlich, (den Senator und nachherigen Bürgermeister M. Heinr. Murmester. Leg. Doctor, Senat. Hermann Langenbeck, Decret. Dr. und Senator Hinr. Salsborg, Jur. Dr. ausgenommen, s. am Ende dieses §.) daß sowohl die Stellen der Senatoren als der beiden gelehrten Deputirten zum Nieder-Gericht bloß von Licentiaten bekleidet werden. Langermann in seinem Hamburgischen Münz- und Medaillen-Vergnü-

gen

gen S. 70. führt hierüber folgendes beyläufig an: "Auch Hamburg hatte einigermassen die verkehrte Mei- "nung angenommen, nach welcher zu Anfange des "funfzehnten Jahrhunderts die Doctores, wegen ihrer "bezüchtigten Grillenfängereyen der Römischen Rechts- "gelahrtheit, wodurch die deutschen Rechte in grosse "Verwirrung gesetzt worden, aus den meisten Raths- "stühlen der Städte Deutschlands waren ausgeschlossen "worden. Man führt zu deren Behuef eine sogenannte "Reformation Kayser Friedrichs *III.* an, welche 1441 "zu Mainz soll errichtet worden seyn, und die beym "Goldast Th. 1. S. 166. und in Müllers Reichs- "tags-Theatrum unter Friedrich *III.* S. 57. ange- "troffen wird. *

* Der Art. 5. derselben lautet folgendermaßen: "Alle "Doctores der Rechten, sie seynd Geistlich oder Welt- "lich, im Heil. Römisch. Reich deutscher Nation, sol- "len nach laut der fürgenommenen Reformation, an "keinem Gericht bey keinem Rechten, auch in keines "Fürsten oder andern Räthen mehr gelitten, sondern "ganz abgethan werden. Sie sollen auch fürbashin "vor Gericht oder Recht nicht weiter reden, schreiben "oder Rath geben. Sintemal Gott den Menschen "mit seiner eignen Weisheit begnadet und versehen "hat. Denn die Doctores Juris Romani sind Stief- "Väter und nicht rechte Erben des Rechts, u. s. w.„

Langermann bemerkt indeß mit mehrern Gelehr- ten, daß diese Reformation nie die Kraft eines Reichs- gesetzes erhalten, sondern nur ein bloßer Vorschlag der Reichsstände gewesen, um der überhand genommenen Verwirrung der Rechte abzuhelfen. Es ist auch davon nichts in Kayser Friederich *III.* zu Frankfurt am

Mayn

Mayn 1442 wirklich errichteten Reformation eingerücket.

ſ. *Conring*, de origine iuris Germanici c. 32. p. 199. (Helmſt. 1665. 4.)
Struve, hiſt. iuris, c. 6. de iure Germ. §. 39. not. (†) p. 535. §. 40. p. 547.
Heineccii hiſt. iur. (Edit. I.) L. II. §. 99. n. *
Glafei hiſt. Germaniæ polemica L. II. c. 11. theſ. 3. p. 532.
D. Hauſchilds Gerichtsverfaſſ. der Deutſchen vom 8 bis 14ten Seculo §. 59. not. 3. S. 200.

In der Samml. Hamb. Geſ. und Verfaſſ. Th. II. S. 275. wird als eine Urſache warum vormals die Doctoren nicht zu Rathsherren erwählet worden, angeführt, "weil jene den Syndicaten und Canonicaten "vorbehalten zu ſeyn ſchienen, und ſie nicht gern ihren "Rang, den ſie ſonſt über die Senatoren hatten, verliehren wollen."

Der Wahlreceß von 1663 erklärt ſie nun aber gedachtermaßen wahlfähig, und Senat. Langenbeck merkt an, daß auch die Doctores Medicinæ im Jahr 1663 für rathsfähig haben angeſehen ſeyn wollen, jedoch ohne Erfolg. — Der erſte **Doctor der Rechte** welcher nach dem Wahlreceß in den Rath gekommen, iſt **Broderus Pauli**, B. R. D., der im Jahr 1670 als Syndicus zum Bürgermeiſter erwählet wurde; der zweite iſt der im Jahr 1677 zum Senator ernannte Doctor Jo. Diet. Schafshauſen, und der dritte **Werner Johann Uffelmann**, B. R. Dr., welcher im Jahr 1681 die Rathsherren-Würde erhielt.

ſ. Faſt. Proconſ. et Conſ.

2) We-

2) Wegen der aus der Bürgerschaft zu erwählenden Mitglieder des Senats fügt der Wahlreceß hinzu:

Art. 4. "Unter den übrigen Bürgern sollen stets einige "seyn, welche des Kauff- und Seehandels wohl "kundig."

Hierbey muß ich anführen, daß die Herren Oberalten im Jahr 1625 am 13 Febr. sich dahin vereinigten, daß derjenige, welcher aus ihrem Collegio in den Rath gewählt werden würde, dem Hospital zum Heil. Geist 500 Mark Lübisch erlegen sollte. Es steht dieser Vertrag in Staphorstens Hamb. Kirch. Gesch. Theil I. Band 4. S. 710.

3tens) bestimmt der Wahlreceß in Ansehung der Herren Bürgermeister insbesondre;

Art. 8. "Unter den Herren Bürgermeistern soll einer "ein Kauffmann seyn, welcher des Seehandels wohl "kündig und erfahren, jedoch daß die Gelehrten im-"merzu das Præsidat führen."

In den Fastis Proconsular. et Consular. findet man bis 1463 gar keinen Graduirten Rechts-Gelehrten unter den Bürgermeistern und Rathsherren angegeben. Von 1464 bis 1477 ist bloß Hinr. Murmester als Leg. Doctor. angeführt. Von 1477 bis 1504 steht allein beym Hermann Langenbeck der Zusatz Decret. D. Im Jahr 1505 ist dazu gekommen Gerhard von Holte J. U. L. und im Jahr 1523 bis 1531 Hinricus Salsborg Jur. D. Nachher kömmt erst wieder bey dem 1559 zu Rath erwählten Nicol. Vogeler das Prädicat J. U. Lt. vor, der wieder bis 1571 allein

als Graduirter aufgeführt wird, in gedachtem Jahr aber **Johann Schulte** J. U. L. und im Jahr 1580 **Reinhold Walrave** J. U. L. zu Collegen bekömmt. Von dieser Zeit an vermehrt sich nach und nach unter den Senatoren die Zahl der Licentiaten, und von 1599 bis 1605 befindet sich unter den Bürgermeistern ein Graduirter, nemlich **Vincent Möller** J. U. L., von 1606—1609 aber zwey, nemlich auffer **V. Möller** J. U. L., **Eberhard Twestreng** J. U. L. Von 1610 bis 1613 wider allein **Vinc. Möller** Lt., welcher von 1614 bis 1621 **Sebastian von Bergen** J. U. L. zum Collegen bekam. Von 1613 bis 1642 findet man unter den vier Bürgermeistern **drey** derselben, und von 1643 bis 1666 **alle vier** als **Licentiaten der Rechte** angegeben. Seit 1667 bis auf den heutigen Tag aber ist der gedachte Art. 8. des Wahlrecesses genau beobachtet, und die Bürgermeister-Würde jährlich drey Graduirten und einem Kauf-Herrn anvertrauet worden. Der erste Kaufherr, welcher nach dem Wahlreceß zu solcher Würde erhoben ward, ist der Wohlsel. Bürgerm. **Jo. Schröterink.**

§. 2.

II. Eine andre Eigenschaft, welche zur Rathsfähigkeit erfodert wird, finden wir in gegenwärtigem vierten Artikel des Statuts, in den Worten:

> "In den Rath sollen jugendliche Männer gezogen "werden.„

In den ältern Statuten von 1270 und 76 ist wegen des Alters der Wahlfähigen noch nichts gedacht, in denen

von

von 1292 A. 1. und von 1497 A. 1. aber heist es gleichfals bloß

"dat men scal kiesen in den raet jogheliken bedarven "man.„

Syndic. Wagner macht hierbey die Anmerkung:

"Secundum Jus *Civile* is, qui 18 habet annos, judex esse "potest, *l. 57. pr. π. de re iud.* ante 20 annum vero ad "hoc compelli nequit, *l. 41. π. de recept.* et a muneri- "bus personalibus excusatur minor 25 annis. *l. 8. π. de "mun. et honor. et ibi Gothofr. l. 2. pr. de Vocat. et Ex- "cusat. — l. 11. de Decur. — l. 2. C. Qui ætate vel pro- "fess.* Jn magistratu autem hæc ætas non attenditur, sed "hoc arbitrio principis relinquitur. *l. 57. pr. π. de re iu- "dic.* — Stryk. U. M. *ad tit. de Judic. §. 8.* — Jure "*Canonico* minor 28 annis ne quidem partibus consenti- "entibus admittitur. *c. 41. π. de offic.*„

Allein nun fragt sich, welches Alter sollen wir eigentlich unter jenem unbestimmten Ausdruck, jugendlich, verstehen? Ich beantworte dieses mit den Worten des Wahlrecesses, welcher im Art. 10. verordnet:

"Es soll niemand unter 30 Jahren zu Rathe gezo- "gen werden.„

Diese Vorschrift ist auch seit der Zeit des Wahlrecesses beständig dermassen beobachtet worden, daß man sogar bey ungewissen Fällen, nach der Bemerkung des Senat. Langenbecks, die Kirchenbücher nachgeschlagen hat. Jedoch wird dabey wohl l. 8. π. de muner. et honor. Anwendung leiden, "annus coeptus pro "pleno habetur.„

§. 3.

III. Hiernächst verlangt dieser Artikel, daß nur bedarve Männer in den Rath gewählet werden sollen. Was überhaupt unter diesem Ausdruck zu verstehen sey, habe ich schon beym Statut von 1270. I. Stück 3. no. (4) umständlicher angezeigt. Hier bedeutet es so viel als ein unbescholtner tugendhafter, gottesfürchtiger Mann.

In den alten Statuten von 1270. I. Stück 3. 1276. I. Stück 4. 1292. A. VII. 1497. A. VIII. wird eben diese Eigenschaft zur Rathsfähigkeit erfodert, in den Schlußworten:

"So — mach he an dheme rade wesen als ein ander
"bedarve man.„

Der Receß von 1529. wiederholt im Art. 41. diese Worte, drückt sich aber übrigens im Art. 9. darüber noch folgendermaßen aus:

"E. E. Radt will sick ock beslieten de Jenen na düssen
"Dagen na lude unser Stadtbocke tho Rade tho theen-
"de, de dat gemeine Beste mit Rade unde Dade, ock
"Eindracht und Wolvarth inn düsser guden Stadt und
"allen Besten mogen forderen helpen.„

Und so heist es nochmals auch im

Wahlreceß Art. 9. "Bey dem Vorschlag und der Wahl
"soll stets auffrichtig müglichstes Fleisses dahin getrach-
"tet werden, daß zu aller vacirenden Stellen Gottes-
"fürchtige, Wahrhaftige, Redliche Leute, die dem
"Geitze feind, dieser Stadt Zustandes, Rechten und
"Privilegien erfahren, sodann der tüchtigsten und
"bequemsten zu dem Regiment und Nutzen der Stadt
"seyn, erhaben werden.„

Unions-Receß von 1710. Art. 12. "Bey den vorkom-
"menden Raths-Wahlen wollen Wir Uns mit allem
"Fleiß und höchster Sorgfalt, angelegen seyn lassen,
"daß dem Wahlreceß in allen Stücken nachgelebet,
"insonderheit sowohl in- als de Senatu, Tüchtige,
"Fromme und Gewissenhafte, auch, so viel die Ge-
"lehrte betrifft, in Praxi Geübte, oder die sonst bey
"hiesigen Untergerichten, oder andern öffentlichen Fun-
"ctionen ihre Capacität spüren lassen, — erwählet wer-
"den. — Auch soll Niemand, der nicht der Evangeli-
"schen Lutherischen Religion zugethan, dabey unsträffli-
"chen Lebens u. Wandels ist, zu Rathe gezogen werden.„

§. 4.

Daß es jedoch bey der Wahl einerley sey, in welchem Kirchspiele der Stadt der zu Wählende wohne, sieht man aus dem Zusatz des obigen Art. 4.

"— sie seind besessen in der Stadt wo sie wollen.„

welche Worte aus dem Statut von 1292 A. 1. und von 1497 A. 1. beybehalten sind.

Senator **Langenbeck** meint hierbey, daß der Ausdruck **Stadt** mit auf die Vorstadt gehen müsse, und macht darüber folgende Anmerkung:

"*Civitatis* nomine comprehenduntur etiam *Suburbia*, quo-
"rum incolæ iisdem gaudent beneficiis, privilegiis, et iuri-
"bus cum cæteris.„

Ich möchte aber vielmehr die Worte:

"in der Stadt,„ — "he wone binnen der stat„

s. Statut von 1292. A. VI. bloß von denjenigen verstehen, welche innerhalb der Mauern Hamburgs wohnen. Wenigstens ist nicht zu leugnen, daß eine beständige Wohnung in der Vorstadt, besonders nach Schlies-

sung der Thore bey verschiedenen Departements, viele Unbequemlichkeit verursachen würde.

Synd. Garmers hält hiernächst in seinen entworfnen Verbesserungen des Statuts von 1603 bey jener Stelle den Zusatz nöthig:

"oder welche Rente, Geld im Stadt-Buche haben.„

vermuthlich, weil er jenes Wort: "besessen„ von wirklicher Erbgesessenheit verstanden hat. Vielleicht ist er hierzu durch den Schluß des im folgenden §. 5. anzuführenden Art. 41. des Recesses von 1529 bewogen worden.

"— und darna, wo he hier erffgeseten ist ꝛc.„

Allein, ich zweifle, daß jenes "besessen,„ welches in der Abschrift des Recesses wahrscheinlich bloß durch ein Mißverständniß oder einen Schreibfehler in erffgeseten verwandelt worden, mehr, als ein blosses wohnen in der Stadt ausdrücken solle. Denn es heist im Statut von 1292 A. VI. (und nachmals wieder im Statut von 1497 A. X.) ausdrücklich:

"— so scal de borgheremeister opstan, unn scal ein man
"kesen he wone binnen der stat so wor so he wone.„

und die Gesetzgeber haben bey dieser Verordnung oder diesem Zusatz, welcher sich, wie wohl zu bemerken, nicht in den frühern Statuten findet, sondern dem Statut von 1292 zuerst eingerückt ist, meiner Meinung nach eben diejenige Absicht gehabt, welche sie in gedachtem Statut A. 1. zu der Vorschrift "Ein raet hus scall men och hebben ꝛc. veranlasset hat, nemlich die genauere Verbindung des neuen Theils der Stadt oder des

itzigen

itzigen Nicolaitischen Kirchspiels, mit dem alten Theil oder dem Petrinischen Kirchspiele.

s. oben Erläuter. des Art. 1.

Dem sey indeß wie ihm wolle, so wird wenigstens heut zu Tage bey den Rathswahlen überall nicht auf Erbgesessenheit gesehen, indem so wenig der Wahl-Receß, als der Haupt- und der Unions-Receß derselben mit einem Worte gedenken.

§. 5.

IIII. Desto mehr aber wird darauf gehalten, daß keiner in den Rath gewählt werde, welcher in anderer Herren oder Fürsten Eid und Pflicht stehet.

Schon in dem Statut von 1270 I. Stück 3. ist hierüber folgendes ausdrücklich verordnet:

"Noch Voget, noch Muntemester, noch Tollner, noch
"Ungeldere, noch Molnere, noch Ammetmann vnses
"Heren, noch neen Man, de Deel an dißen Stücken
"hefft, noch neen Mann de der Heeren Raet ghesworen
"hevet, schall in dem Rade wesen, noch to dem Rade
"komen, men en sende ehm sunderlicke Boden, dat he
"to dem Rade kome, so wann he des over vortüget,
"so mag he an dem Rade wesen, alse ein ander bed-
"derve Mann."

So wie dieses nachmals in den Statuten von 1276 I Stück 4. — 1292 A. VII. und 1497 A. VIII. wörtlich wiederholet worden, so ist auch dem Receß von 1529 Art. 41. der Schluß angehängt:

"— Darumme mach ydermann de Fürsten Raed, edder
"Denst geschwaren, desfülven vortiet, sines geborlicken
"affschedes gnogsam segel und breve, vor dem Erbaren
"Rade unde den verordenten Börgern der 4 Carspele to

"ertögende heft, gelick einen anderen bedarven Manne,
"vor einen Borger angenamen, unde darna wo he hir
"erfseten is, to raede, so he des werdich is, getagen
"werden, süstes schollen sodane Lüde in düsser Stadt
"nicht wanen, dadorch de Stadt mit Heren, und Für-
"sten, Landen und Steden in gezenke und schaden kame.„
(s. unten Th. 1. Tit. 2. Art. 1.)

und im Receß von 1562. thom Achten. heist es abermals:

"Dat Neemand er sy des Rades edder nicht, in frem-
"den Eyde, edder Besoldung scall syn, by höchster
"Strafe.„

womit die Worte der Bursprake auf Petri Art. 3. und der Receß von 1603 Art. 24. zu verbinden sind.

s. unten Erläut. des Art. 2. Tit. 2. Th. 1.

Durch alles dieses ward nun der Schluß des gegenwärtigen Artikels unsers Statuts veranlasset:

"Jedoch werden diejenigen, die sich in Herren- und
"Fürsten-Diensten mit Eiden und Pflichten verwandt
"gemacht, so lange dieselbigen in den Diensten und Ei-
"den stehen, in den Rath nicht erwählet.„

und dieser hat wiederum nachstehenden Art. 11. des oftgedachten Wahlrecesses zur Folge gehabt:

Art. 11. "Diejenige, die sich in Herren und Fürsten
"Diensten mit Eyden und Pflichten verwand gemacht,
"werden, so lange Sie in den Diensten und Eyden ste-
"hen, nicht in den Rath erwählet; Da auch jemand,
"der deß Raths fähig, andern getrew oder hold zu seyn,
"eydlich oder mit Handschlag angelobet, erwählet wür-
"de, soll er zu der Stelle oder Rathes-Eydesleistung
"nicht zugelassen werden, er sey dann vorhin solches
"seines Gelübdes erlassen, und habe sothaner seiner Er-
"lassung und respective gethanen Resignation ein glaub-
"würdigen Schein beygebracht.„

§. 6.

§. 6.

Daß alle diese im §. 5. angezognen Stellen nicht bloß von der Bürgermeister- und Rathswürde, sondern auch von dem Syndicat und Secretariat zu verstehen seyn, zeigt schon der algemeine Ausdruck "in den Rath„ worunter sowohl die Personen, welche *in*, als die, welche *de* senatu sind, (s. oben S. 158.) begriffen werden. Es findet sich indeß, in Ansehung der Herren Syndicen und Secretarien, im Receß von 1529 Art. 49, und wiederum im Receß von 1603 Art. 27. noch eine besondre Verordnung, daß solche Würden nur Bürger-Kindern conferiret werden sollen. Die Worte derselben sind folgende:

"— ock schölen na düssen Dagen neene Papen dat Amt "der Syndicorum oder Secretariorum verwalten; denn "Börger Kinder, so vor andern Personen dartho be"quem sind, schölen vor allen, doch ohne jennige Ent"geldniß, Gift oder Gaven dartho geeschet und ange"namen werden, u. s. w.„

Eben wegen dieses Artikels widersprach denn auch die Erbgesessene Bürgerschaft im Jahr 1641 der Wahl des damals zum Syndicus ernannten, und nachher zur Bürgermeister-Würde beförderten Broderus Pauli D. R. D., dessen Vater kein Hamburgischer Bürger gewesen war.

s. Acta Conv. Sen. et Civ. d. 30 Jun. 1641 Grav. Civ. §. 4.

E. Hochweis. Rath machte zwar anfangs in Resol. ad 4. darwider einige Erinnerungen. Allein, nachdem die Bürgerschaft in Conv. d. 6 Jul. e. a. hierauf replicirt hatte, so duplicirte nicht allein E. E. Rath ad. 4.

"daß bey Erwählung der Herren Syndicorum und Secre-
"tariorum der 27 art. Receſſus d. 1603. allemal in gute
"Obacht genommen werden ſollte.„

ſondern er wiederholte dieſes auch nochmals in Conv. d. 7 Jul. 1641. im Antrag ad n. 4. und ſo wie die Bürgerſchaft in der Triplic ad. 4. ſolches ausdrücklich acceptirte, ſo iſt es auch von Seiten des Raths in Conv. d. 17 Aug. e. a. in ulter. Declar. Senatus ad 4. nochmals dahin bekräftiget worden, daß Senatus dem Buchſtäblichen Einhalt des 27 Art. Rec. d. 1603. nachleben wolle.

Uebrigens iſt obiger 4ter Artikel dieſes Statuts vom **Mevius** im Commentario in Jus Lub. Lib. 1. tit. 1. art. 1. wörtlich angeführet, und als die Abſicht der Geſetzgeber beym Schluſſe deſſelben angegeben worden: "ne publica vacillet utilitas.„

§. 7.

V. Endlich gehört noch nach dem Hamb. Statut zur Wahlfähigkeit, daß einer mit den bereits ernannten noch lebenden Rathsperſonen nicht zu nahe verwandt ſey; und hievon redet der folgende fünfte Artikel.

Art. 5.

Vater und Sohn, so wol auch zweene Brüder, können zugleich nicht zu Rathe seyn, noch gekohren werden: verstirbet aber deren einer, oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Raths, so mag man den andern, wenn er des Standes würdig, wol zu Rathe erwehlen. *

* Dieser Artikel ist in mehrgedachter Handschrift der 2te, sonst aber mit demselben gleichlautend.

Erläuterung.

§. 1.

In den Statuten von 1270 und 1276 ist wegen der Verwandschaftsgrade, welche einen der Raths-Wahl unfähig machen, nichts gedacht worden. Im Statut von 1292 A. II. und III. hingegen findet man bereits die im Statut von 1497 A. V. und VI. wörtlich wiederholte, und im gegenwärtigen Art. V. des Statuts von 1603 näher bestimmte Verordnung, daß **Vater und Sohn** so wenig, als **zween Brüder**, zugleich in den Rath seyn können.

§. 2.

In dem Wahlreceß ist nachmals diese Vorschrift auch auf den Schwiegervater und Schwiegersohn, wie auch auf diejenigen Personen, welche bereits zwey Schwäger, oder fünf Anverwandte im zweyten oder dritten Grad, im Rathe sitzen haben, extendiret worden. Die Artikel, worin solches geschehen, sind diese:

Art. 12. "Vater und Sohn, imgleichen auch zween "Brüder können nicht zugleich im Rathe seyn und ge- "kohren werden, wie dann auch Schwieger-Vater "und Schwieger-Sohn im Rath inskünftige nicht "erwählet werden können: Verstirbet aber deren einer, "oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Raths, "so mag man den andern, wann er des Standes wür- "dig, wohl zu Rathe wählen: Zweier Schwester Män- "ner, oder ein Bruder und ein Schwester Mann, kön- "nen zwar zu Rathe zugelassen werden, jedoch deren "keiner mehr."

Art. 13. "Diejenige, so einander im andern Grad ver- "wandt, sollen von der Wahl nicht ausgeschlossen wer- "den, allein wenn jemand albereit 5 Personen im Ra- "the sitzen hat, welche ihm inclusive in den dritten oder "nähern Grad der Blut- Freundt- und Schwieger- "schaft verwandt, soll derselbe nicht dazu gelassen "werden."

welchem noch in Ansehung der Herren Bürgermeister beygefüget ist:

Art. 14. "Es soll kein Herr des Raths auf die Bürger- "meister-Wahl kommen, der zweyen von den dreyen "übrigen Bürgermeistern im andern Grad inclusive mit "Blut-Freundschaft und Schwiegerschaft verwandt."

§. 3.

§. 3.

In welcher Absicht alles dieses verordnet worden, s. *Mev.* Comment. in Jus Lub. Lib. I. tit. 1. art. 5.

§. 4.

Daß in Hamburg von dem Schwiegervater und Schwiegersohn eben das gelte, was in dem Statut von Vater und Sohn verordnet worden, habe ich bereits im §. 2. durch Anführung des Art. 12. des Wahlrecesses gezeigt. Ich muß jedoch demselben hier aus des Mevii Commentar noch beifügen, daß unter der Benennung Vater alle Adscendenten sowohl väterlicher als mütterlicher Linie, und unter Sohn alle Descendenten, z. E. Enkel u. s. w. keinesweges aber Stiefvater und Stiefsohn verstanden werden, wofern nicht durch Observanz ein anderes eingeführt ist.

s. *Mevius* l. c. no. 8—14. "*Patris* appellatione veniunt avus "paternus et omnes per lineam paternam maternamve ad- "scendentes. *Surd. de aliment. tit. 1. quæst. 16. n. 6. Modest.* "*Pistor. Cons.* 27. no. 31. Vol. I. sicut *filii* voce omnes de- "scendentes, etiam in statutis, *l. 84. π de V. S. pr. Inst. ad* "*SConf. Orfician. l. 16. π ad SC. Macedon. l. 85. π de hæred.* "*inst. Surd. de alim. qu. 16. no. 9.* Et licet id non fiat ser- "monis proprietate, *§. fin. Inst. qui test. tut. l. 220. π de* "*V. S.* per extensivam tamen interpretationem ex identita- "tis æquitatisque ratione continentur. l. *84. π de V. S. ib.* "*Goedd. no. 2. l. 201 π eod. Tiber. Decin. Cons. 54. no. 4. et* "*seq. Vol. II.* quæ etiam ad statutorum intellectum exten- "dendum pertinet. Observantia fere communis hoc ipsum "traduxit ad *Socerum* et *Generum*, qui locum patris et "filii obtinent, *ut late demonstrat. Menoch. Lib. II. de A.* "*J. Q. cas. 348. n. 14. Surd. de aliment. P. I. qu. 38. no. 5.*

qu.

"*qu. 39 per tot.* ſi non uſu idem, quæ *Privignos* et *Vitricos*
"receptum ſit, eos verborum proprietate non contineri pu-
"to, tum quia patris et filii loco de iure non habentur *l.*
"*nondum C. de furtis. Surd. de alim. P. I. qu. 41. n. 3.* tum
"quia ſuperius adductæ rationes in his perſonis ceſſant, quæ
"una familia non continentur, odio etiam mutuo laborare,
"et ſibi invicem privatim ſuſpectæ præſumuntur *l. 1. ib. Gl.*
"*C. de pupill. educ. l. 4 π de inoff. teſtam. Cravett. Conſil.*
"*142. n. 18. Mascard de probat. Conel. 532. no. 6.*

§. 5.

Was die **Brüder** anbetrift, ſo ſind darunter wahrſcheinlich nicht bloß die **Vollbürtigen** ſondern auch die **Halbbrüder**, es ſey von Vater oder Mutter wegen, zu verſtehen. **Nevius** ad Jus Lub. L. 1. tit. 1. art. 5. n. 15. drückt ſich hierüber folgendermaſſen aus:

"— etſi præcipue in ſtatutis fratrum propria appellatione
"non veniunt, niſi *ex utroque parente* conjuncti, *Decian.*
"*reſp. 110. n. 14. Vol. II.* Corneus. Conſ. 235. *Vol. I.* uſus
"tamen multorum locorum iuxta et ratio ſtatuti efficit, ut
"*Conſanguinei* et *Uterini* fratres perinde excludantur, quam
"Germani. *Sibrand. de iur. publ. Lubec. P. I. S. 18. n. 1.*
"ubi id ad fratres nuptiis viri et uxoris unitos, **zuſam-**
"**mengebrachte Kinder**, producendum eſſe merito
"negat.„

Und ſo haben auch verſchiedne Commentatoren, z. E. Schreining, Schulte, Jo. Joach. Müller u. a. m. behauptet, daß obiger Art. V. weder von **zuſammengebrachten**, noch von **adoptirten** Kindern auszulegen ſey, "quia ſtatutum, a parentum dig-
"nitate excludens, ſtrictiſſime interpretandum.„

§. 6.

§. 6.

Auch bemerkt von der Lecht, daß obiger Art. V. auf die Herren Syndicen und Secretarien keine Anwendung leide, "weil, wie er hinzufügt, solches keine "Obrigkeitliche Personen wären," womit er ohne Zweifel sagen wollen, daß dieselben zwar *de* aber nicht *in* Senatu wären, mithin kein votum decisivum hätten.

s. oben S. 158.

§. 7.

Ueberhaupt aber verordnet das Statut sowohl, als der Wahl-Receß, daß derjenige, welcher mit einer Rathsperson in gedachter Verwandschaft stehet, übrigens aber des Raths würdig ist, nur so lang nicht wahlfähig seyn solle, als der Anverwandte noch am Leben und im Rathe ist, dagegen aber allerdings erwählet werden könne, wenn dieser verstorben ist, oder resigniret hat. In letzterm Fall erfodert nun das Statut, Art. 5., so wie der Wahlreceß, Art. 12.:

"daß er sich verzeihe, mit Wissen und Willen des "Raths."

Aus diesem Zusatz folgt 1) daß, wenn gleich keiner, welcher in den Rath gewählt wird, sich entlegen kann, die auf ihn gefallne Wahl anzunehmen,

s. den nächstfolg. Art. 6.

doch Jedem frey stehet, mit Genehmigung des Raths, sich der ihm übertragnen Rathswürde zu begeben, daß aber auch 2) Niemand dieselbe niederlegen könne, wofern

fern nicht E. Hochweis. Rath darein gewilliget hat. Auch hierüber findet sich, so wie über obige Worte:

"wenn er des Standes würdig.„

verschiedenes angemerkt in *Mevii* Comment. ad Jus Lub. Lib. I. tit. 1. art. 5. n. 20—27.

§. 8.

Allem diesen ist noch, als eine besondere Ausnahme beyzufügen, daß, wenn auch dem Herrn **Archivarius**, und den Herren **Cämmerey-Bürgern** sonst nichts im Wege stehet, um zur **Raths-Würde** befördert zu werden, dennoch jener in den ersten zehn Jahren nach erhaltnem Archivariat

s. die unter den Beilagen des Hauptreceß befindliche Instruction des Archivarii, §. 23.

und letztere während den sechs Jahren, in welchen sie nach der Hamburgischen Cämmerey-Verfassung, der Cammer vorstehen müssen, weder zu Rathsherren erwählt werden, noch zu andern Aemtern gelangen können.

s. Nucl. Recess. unterm Worte **Cämmerey-Bürger.**

Es findet sich jedoch in Actis Conv. Sen. et Civ. d. 19. Jun. 1760 ein Beyspiel, daß der derzeitige Herr Archivarius, jener Verpflichtung: binnen zehn Jahren kein anderes Amt annehmen oder suchen zu wollen, mit Genehmigung der Erbgesessenen Bürgerschaft entschlagen, und ihm vor Ablauf solcher zehn Jahre das Syndicat übertragen ist.

Art. 6.

Es kann niemand, der zu Rathe oder zum Bürgermeister gekohren wird, solcher beschehenen Wahl sich entbrechen oder verweigern, bey Verlust der Stadt Wohnung.

Abweichung der Handschrift.

"Art. 5.

"Niemand der zu Rath oder Bürgermeister gekohren "wird, kann sich des wehren, bey Verlust der Stadt "Wohnung."

Erläuterung.

§. 1.

Dieser Artikel wird in den ältern Statuten und Recessen vor 1603 nicht angetroffen. Er ist auch nicht in dem Wahlreceß und den übrigen neuern Verordnungen wiederholet. Indeß kann man wohl nicht annehmen, daß er durch dieses Stillschweigen aufgehoben sey, indem er in neuern Zeiten z. E. im Jahr 1762 wirklich in Erwegung gezogen ist.

§. 2.

Im Lübeckschen Statut, Theil I. Tit. 1. Art. 6. ist das nemliche verordnet, und Nevius commentirt

darüber umständlich. Zuvörderst bemerkt er, in wie weit diese Verordnung mit dem Römischen Rechte übereinstimmet;

l. 9. π de muner. et honor.

l. 2. π et t. t. de vacat. et excus.

l. fin. §. fin. π ad municip.

l. 13. π de Decur.

sodann aber zeigt er, woher es Schuldigkeit sey, die betrofne Wahl anzunehmen; nemlich

1) "quia communi illa sponsione quisque in civitate domici-
"lium constituens ad necessitatem suscipiendi oneris pro
"universitate obstringitur. „

2) "quod æquissimum est, onera ab illis lubenter suscipi, qui
"commoda protectionis, commerciorum, aliorumque iuri-
"um civilium percipiunt. *arg. l. 10. π de R. I.* — *l. un. §. s.*
"*C. de caduc. tollend.* „

3) "ex naturali illo vinculo quo quisque patriæ suæ ad om-
"nem utilitatem et salutem arctissime obligatur, l. 1. in
"fin. l. 2 et 3. π de J. et J. „

§. 3.

Die Worte: "**Es kann Niemand = = verweigern**„ verpflichten unstreitig, der Regel nach, einen jeden **Bürger** und **Einwohner**, im Fall die Raths- oder Bürgermeister-Wahl ihn treffen sollte, dieselbe anzunehmen:

Mev. l. c. n. 19—21. "Quum dicitur, *neminem* detrectare
"posse munera, non modo id ad *cives* pertinet, sed etiam
"ad *incolas*, qui domicilium seu Larem fortunarum suarum
"cum animo commorandi alicubi constituerunt, qui non
"minus, atque ut privilegiis et commodis civitatum fruun-
"tur, *Bartol. de repress. qu. 5. n. 1. Chassan in consuet. Bur-*
"*gund. rub. 3. de feud. §. 7. in fin. n. 7.* ad munera civilia susti-
"nenda

"nenda incolatus iure obligantur, *l. 29. π ad municip. l. 5.*
"*l. 6. C. de incol.* Idem enim iuris eſt incolis et civibus,
"quoad iura Reipublicae, *Chaſſan. d. §. 7. in fin.. n. 11.*
"*Alexand. Conſ. 142. Vol. II.*„

Auch ſind dadurch zugleich, nach des **Mevius** Meinung, alle, ſonſt im Römiſchen Rechte als gültig angenommne Entſchuldigungen für unzuläßig erkläret.

Mev. l. c. no. 36—40. "— Quamvis autem de iure commu-
"ni per plures excuſandi cauſas neceſſitatem honorum et
"munerum evitandi occaſio permiſſa ſit, *Weſenb. Conſ. 40.*
"*p. t.* eas tamen præcidiſſe videtur hic articulus, tum, quia
"præciſe vult, *nullum* detrectare poſſe munera illa honora-
"ta, non adjecta aliqua exceptione;„ (ſ. das Ende dieſes §.) "tum quia nihil novi, quod hac de re antea per com-
"mune ius non erat præviſum, disponeret; id quod in ſta-
"tutis nunquam præſumitur. Quocirca iſtis excuſationibus,
"quæ a *Weſenb. de loc.* allegantur, non ſuaderem, ut aliquis
"iurisdictioni civitatis ſubiectus, tuto confideret. Quoad
"Doctores, quos Romana iurisprudentia a muneribus rele-
"vat, aliud etiam obſervatur, ut teſtatur *Sibrand.* de iur.
"publ. Lub. P. I. ſect. 19. no. 11.„ (ſ. oben S. 190.)

Ja es kann einer ſich nicht einmal, weder durch Geld, noch durch den Eyd die etwa auf ihn fallende Wahl nicht annehmen zu wollen, das Recht verſchaffen, eine ihm angetragene Raths- oder Bürgermeiſter-Stelle auszuſchlagen.

ſ. *Mev.* l. c. no. 41. 42.
Puff. de J. Nat. et Gent. Lib. IV. c. 2. §. 24.

vielweniger von der ihn betroffnen Wahl appelliren.

ſ. *Mev.* l. c. no. 42—46.

Indeß nimmt Mevius von obiger Verpflichtung folgende aus:

1) qui non ſua voluntate, ſed ſingulari Senatus vocatione ad alia Reipublicæ munera adhibentur. cf. *Mev.* l. c. no. 22—24.

2) qui ſe ineptos muneri ſufficientibus rationibus oſtendere poſſunt. cf. *Mev.* l. c. no. 47.

3) qui electionem nulliter (i. malitioſe aut malo zelo) factam, demonſtrare quæunt cf. *Mev.* l. c. no. 48.

und Senat. Winkel hält in ſeiner entworffenen Verbeſſerung des Statuts eine Berichtigung des gegenwärtigen Art. V. dahin nöthig, daß allerdings "*legitimæ excuſationes*„ zugelaſſen ſeyn ſollten, wobey er zugleich den tit. π de vac. et excuſ. muner. angezogen. Es iſt dieſes auch wol bey dem Stillſchweigen des Wahlreceſſes (ſ. oben §. 1.) um ſo eher einzuräumen, da durch ſelbiges mehr dem Römiſchen, als dem Hamburgiſchen Rechte Platz gegeben zu ſeyn ſcheinet.

ſ. die vorſtehende Anmerk. des Mevius no. 36—40.

Die deutlichſte und geſetzliche Ausnahme von obigem Artikel findet ſich in Anſehung des Herrn Archivarius, als welcher, zufolge der ausdrücklichen Worte, des §. 23. ſeiner Inſtruction, (ſ. oben Art. 5. §. 8.) nach Verflieſſung der 10 Jahre, welche er das Archivariat der Regel nach verwalten muß, wider ſeinen Willen weder zum Secretarius erwählet, noch ſonſt befördert werden kann.

§. 4.

Wer aber ſonſt zum Rathsherrn oder Bürgermeiſter erwählet wird, muß die Wahl annehmen, oder ſich der Strafe, welche auf die Verweigerung geſetzt iſt, unterziehen.

Worin diese Strafe bey den Athenienſern, Römern und Spartanern beſtanden, findet man beym Mevius l. c. n. 25. angezeigt.

Nach dem Lübeckiſchen Stadtrecht Th. 1. Tit. 1. Art. 6. iſt der Verluſt der Stadt Wohnung und überdem eine Geldbuſſe von 10 Mark Löthigen Goldes angedrohet. Das Hamburgiſche Statut hingegen iſt hierin gelinder, indem es nach obigem Artikel die Ausſchlagung der getroffnen Wahl bloß mit dem Verluſt der Stadt Wohnung beſtraft wiſſen will, welchem Senat. Langenbeck noch beyfügt, daß zufolge eines Receſſes von 1563 von "Cämmerey-Bürgern„ der zehnte Pfennig abgefodert werden müſſe.

Man verwechſele jedoch dieſen Verluſt der Stadt Wohnung nicht mit der Relegation, welche, wie Mevius a. a. O. n. 27. wol bemerkt, von jener weit unterſchieden iſt.

"Detrectatoribus munerum, ut in Rempublicam delinquen-
"tibus, non injuria præſtituitur poena, ſc. *amiſſio habita-*
"*tionis in urbe*, quia indignus eſt commodo auræ civilis,
"qui recuſat onus civile. Quæ tamen multum diſtat a *rele-*
"*gatione* ſeu exilio. Huic obnoxiis in civitatem venire per-
"miſſum non eſt, *l. relegati in fin. π. de poenis*, ſed habi-
"tatione excluſis hoſpitii et commorandi Jura non ſunt de-
"negata, ſaltem incolatus et uſus civilium immunitatum at-
"que beneficiorum tollitur.„

§. 5.

Endlich entſtehen hier noch dieſe zwei Fragen: 1) ob einer, wenn er die Wahl angenommen hat, wieder abdanken könne? und 2) ob obiger Art. V. auch von den Syndicat- und Secretariat-Wahlen zu verſtehen ſeyn?

Die erstere Frage wird durch den vorstehenden Art. 4. dieses Statuts bejahet, jedoch (wie ich bereits daselbst §. 7. bemerkt habe) mit dem Zusatz, "daß die "Resignation **mit Wissen und Willen E. Hochweis. Raths** „ geschehen müße.

Was aber die **zweyte** anbetrift, so könnten freylich unter dem Ausdruck, "der **zu Rathe** — gekohren wird „ sowohl die Personen, welche *in* als welche *de* Senatu sind, verstanden werden. Allein ich glaube, daß der Artikel eigentlich nur von den **erstern** rede, **theils** wegen des Zusatzes "oder zum Bürgermeister „, **theils**, weil zu dem erledigten Syndicate und Secretariate die Herren Graduirten sich, wie ich oben S. 178. bemerkt habe, ordentlich melden, und darum bewerben, mithin der Fall sich fast nie ereignen kann, daß jemand unerwartet und wider seinen Willen zum Syndicus oder Secretarius erwählet werden sollte.

Auf andre bürgerliche Aemter leidet der Artikel überall keine Anwendung.

Mev. l. c. in Addit. ad art. 6. "Quod in hoc articulo disponitur *non est extendendum ad alia quævis munera civilia*, "quorum diversa est ratio, nec se exæquari sinunt illi muneri, quod in civitate cum præcipuo honore conjunctum, "ideo minus recusandum est. Viliora quippe, aut quæ plus "oneris, minus dignitatis habent, manent sub dispositione "iuris communis, cujus correctio non præsumitur, præsertim in poenalibus. Non attento itaque hoc statuto, appel"latio recipitur a delato alio munere, sicut juri civili con"venit. *l. 4. l. 7. C. de Appellat.*„

Art.

Art. 7.

Kommt jennig Mann auf das Haus, vor den Rath, der einen Raths-Verwandten um geldhaftige Schuld zu beklagen hat; den Raths-Verwandten soll der Bürgermeister heissen aufstehen, und dem Manne Rechts pflegen auf dem Hause, und anders nirgends. Da dann der Beklagte der Schuld geständig ist*, so soll man ihn tagdingen, wie recht ist: und geldet er in bestimmter Zeit** nicht; so soll man ihn nicht in den Rath lassen, bis er dem Manne recht thue. Da auch*** der Bürgermeister, durch Liebe oder Freundschaft, den Raths-Verwandten beschonen wollte, und nicht heissen aufstehen; so soll der andere Worthaltende Bürgermeister † dem Raths-Verwandten gebieten, bey seinem Eide, daß er aufstehe, und dem Kläger Antwort gebe auf seine Klage. Würde der Raths-Verwandte des Bürgermeisters Gebot verachten ††; soll solches stehen zu willkührlicher Straffe des Raths †††.

---

* Im Manuscript stehet: Ist er ihme der Schuld geständig.
** "binnen Tagdingunge.„
*** "Wäre es auch daß ꝛc.„
† "Der Bürgermeister, so mit ihm beym Worte ist ꝛc.„
†† "verschmaden ꝛc.„
††† "zu würklicher Strafe E. E. Raths.„

Erläuterung.

§. 1.

Diese Verordnung findet sich schon im Statut von 1292 A. 1. in der Mitte, und im Statut von 1497 A. 1. am Ende, mit welchen Stellen die Recesse von 1410 Art. 13. von 1458. Art. 22. und von 1483. Art. 27. zu verbinden sind.

Sie setzt den vormals in den Hamburgischen Gerichten üblichen **mündlichen** Proceß voraus; da dieser nun, wie ich unten zeigen werde, bey den Gerichten gänzlich aufgehoben und dagegen ein **schriftliches** Verfahren eingeführet ist, so folgt von selbst, daß auch jene Verordnung heut zu Tage überall keine Anwendung weiter leide. Es würde daher auch eine umständliche Erläuterung derselben von keinem Nutzen seyn, und ich begnüge mich also nur in Ansehung einzeler Wörter, folgendes kürzlich anzumerken:

1) **Geldhaftige Schuld** bedeutet ein debitum *civile*, das man gelden, d. i. bezahlen kann. In **Civil-Sachen** braucht man nemlich das Wort **gelden**, in **Peinlichen Fällen** aber **wedden**, wetten oder bussen.

s. Hamb. Landrecht, Art. 8. am Ende.

2) **Tagdingen** ist so viel, als jemanden einen Termin von 14 Tagen zur Bezahlung ansetzen; und **Tagdingung** ist "die in dem Urtheil zur Parition angesetzte Zeit," das Statut selbst Theil I. Tit. 41. Art. 3. erklärt es dahin ausdrücklich.

3) Bür-

3) Bürgermeister Schulte und Canonicus Rumpf merken bey den Worten "— und dem Manne Rechts- "pflegen, und anders nirgends„ an: Ex his verbis colligunt, quod Consules et Senatores in prima "instantia, non in inferiori iudicio (*), verum in "*Senatu* et *superiori iudicio*, convenire debeant,„ und Actuarius J. Müller hält dabey den Zusatz nötig: "— wann Kläger denselben erst auffergerichtlich vor "einem der Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwal- "ter besprochen, und zu Rath„ (soll vermuthlich vors Obergericht heissen) "citiren lassen, vig. Rev. Ger. "Ordnung." Allem diesen aber füge ich aus den Anmerkungen des Canonicus Rumpf bey: "Qui cum Sena- "tore litigat, semper debet cum titulo honoris ip- "sum nominare, *Mev.* P. V. Dec. 259.„

(*) Man sehe indeß das Statut Theil I. Tit. XII. Art. 2. in den Worten " — oder singular Rathspersonen u. s. w.„

Art. 8.

Wäre jennig Mann in dem Rathe, oder auſserhalb des Raths, der den Bürgermeister in seinem Stuhle berieffe oder ungütlich anspräche, der soll das* büssen mit drey Pfunden, und das Geld soll man in der Stadt Bestes wenden.**

Abweichung des Manuscripts.

* das soll er ꝛc. ** zu der Stadt besten legen.

Erläuterung.

§. 1.

Dieser Artikel ist aus dem Statut von 1292 A. 1. in der Mitte, und aus dem Statut von 1497 A. II. beybehalten.

Bey einzelen Wörtern desselben ist folgendes anzumerken: 1) "in seinem Stuhl„ bedeutet nach Senator Langenbecks und andrer Commentatoren Bemerkung: "im Gerichte, — in seinem Amte, — als regierender Bürgermeister, — als Richter.„

Wehner, Obs. pract. verb. Stuhl.

2) **Beruffen** ist so viel als einen **hart anreden, tadeln, widersprechen**, (verbis increpare, reprehendere, obloqui) nicht aber **injuriiren**; Procurator

tor **Borcholt** merkt daher bey dem Worte "berieffe" an, "i. e. obloqueretur, non vero, verba injurio-"ſa diceret, ſicuti factum, 1707. menſe Jan., in "Curia, uni Conſulum, a fabro quodam ferrario, "*Bülau.*„

vid. Acta in Peinl. Sachen *Fiſcal. in Crim.* contra *Bülau* et *Frahm.*

"Et quoniam art. 59 et 60 P. IIII. Stat. etiam hunc "caſum expreſſe in ſe non continet, merito ſpecia-"lis articulus cum inſigni poena eſſet formandus. "Iſtius modi enim delinquens, non ſolum per Fiſ-"calem accuſandus, ad poenam pecuniariam non "exiguam fiſco applicandam, ſed inſuper etiam "Domino Injuriato teneretur, pro ratione digni-"tatis læſæ, et ſi non habeat in ære, luat in corpo-"re, aut, ad minimum, in perpetuum relegan-"dus„ welche Anmerkung den gleich anzuführenden Artikel 4. Tit. 38. der Neuen Gerichts-Ordnung von 1711. worinn der **Injurien** beſonders gedacht worden, vielleicht mit veranlaſſet hat.

3) Ein **Pfund** iſt, wie Bürgerm. **Anderſon** anmerkt, in den alten, von den Secretarien in lateiniſcher Sprache geführten Cämmerey-Büchern, 20 Schilling.

ſ. *Wehneri* Obſ. Pract. verb. Goldgülden.

In den oben angeführten Stellen der alten Statuten, wird noch keiner **Pfunde** gedacht, ſondern es ſteht daſelbſt: "dat ſcal he eme (ſc. dem Bürgermeiſter) "wedden, mit achte ſchillingen unde yewelkem radmanne myt veer ſchillingen.„ Synd. Schreining unter-

unterscheidet "alt und neu Pfund, und nimmt das "Pfund für eine Mark." — Bürgerm. Schulte hingegen hält jene drey Pfund, für drey Pfund Pfennige, und fügt bey: "es gilt aber ein Pfund Pfenning "zehen Schilling und einen Witten." Bey dieser Ungewisheit hielt Senator Winkel für nützlich, "daß "bey der Revision des Statuts die Strafe nicht nach "Pfunden, sondern nach Mark Lübisch, deren Wehrt "besser bekannt ist, bestimmet würde," und es ist auch wirklich bey der Abfassung des Art. 4. der Gerichts-Ordnung von 1711 statt drey Pfund, die Geldbusse auf dreissig Mark festgesetzet.

(s. folgenden §.)

§. 2.

Ich bemerkte im vorigen §. 1. daß der gegenwärtige Art. 4. des Statuts, in der Neuen Ger. Ordn. Tit. XVIII. Art. 4. in einzelen Wörtern nähere Bestimmung erhalten habe. Er ist aber auch in Ansehung der Sache selbst merklich verändert worden, wie aus folgendem zu ersehen ist:

Ger. Ordn. v. 1711. Tit. 18. Art. 4. "Wäre einig Mann, "er seye Bürger oder nicht, der einen der Bürgermeistere in der Schreiberey, oder auch im Stuhl "des Raths, oder auch in Dero Häusern, wie imgleichen "andere Rahts-Glieder inn- oder außerhalb Rahts "in deren Ambts-Verrichtungen berieffe oder ungebührlich anspräche, der soll das büßen mit dreyßig Mark "straffe und das Geld soll man in der Stadt Besten "anwenden: Mögte aber ein solcher gar injurieuser- "und Schelt-Worte sich gebrauchen, mit der Hand

"auffm

"auffm Tisch schlagen, oder sich sonsten trotziglich ge-
"berden; Soll ein solcher noch weniger, als einer, der
"sich den Gerichts-Bedienten wiedersetzet, nach Anwei-
"sung Art. 39. Part. IIII. Bürgen zu genießen haben,
"sondern zur gefänglichen Hafft gebracht, fiscaliter
"angeklaget und nach größe seines Verbrechens ge-
"strafft werden."

Daß nun in neuern Zeiten wirklich nach dieser jüngsten Vorschrift verfahren sey, beweiset folgende Anmerkung des Senat. Langenbecks, bey den Worten des obigen Art. 8. "— der soll das büßen mit "drey Pfunden."

"Hodie, nach Gelegenheit der Umstände, mit
"persönlichem Arrest, und fiscalischer Ahndung,
"wie Hans Holst und andern wiederfahren."

wobey er noch zwey Fälle, die sich im sechszehnten Jahrhundert eräuget, der Nachwelt aufbehalten hat, und welche ich hier beyläufig einrücken will:

1) "1577 d. 30 Aug. ist Jochim Hartmann,
"welcher den Procunsul Herrmann Wetken
"in apener Audienz berufen, zur Wedde gewieset."

2) "1580 am 13 Jun. ist derselbe abermals, weil
"er einige Herren des Raths geschmähet und in-
"juriiret, beim Kopf genommen, bet tor tidt,
„dat he sulcks to Recht bewieset un utgeföret."

§. 3.

Den Grund jener Verordnungen ſetzet Bürgermeiſt. Schulte darinn: "ne ridicula et eluſoria exiſtat iudi-„ciorum autoritas *l. 75 π. de Judic. l. fin. π. ne quid* "*in loc. publ.*„ und Canon. Rumpf fügt hinzu: "Loca "tribunalium pro ſanctis habentur, in quibus qui-"libet a fraude et injuria hominum eſt ſecurus. "*Matth. Colerus de Proceſſ. P. IIII. c. 1. no. 173.*„

§. 4.

Endlich bemerken noch Prof. **Wunderlich** und Actuar. **Müller** bey dieſem Artikel folgendes:

1) **Wunderlich**: "Magiſtratus iniuriam, quam "*ratione officii publici* patitur, propria authoritate "punire poteſt, præſertim ſi ea notoria ſit, et poe-"na non tam ad privatam quam *reipubl. vindictam* "tendat. *Gail. 1. Obſ. 30. n. 4.* Multo magis in de-"lictis atrocioribus maleficos a Magiſtratu ſuper "delicto adverſus ſe ipſum commiſſo puniri et coer-"ceri poſſe, pluribus tradit Carpz. *in pr. Cr. P.* "*III. q. 104. n. 64. cum ſeq.* Nam ſi factum evi-"dens ſit in crimine perpetrato, tunc magis *Execu-*"*tor* quam Judex habetur. *Carpzov. d. l. n. 71.*„

2) **J. J. Müller.** "Si civis vel alienigena ſive "alius, *iudici* noſtrarum civitatum *pro tribunali* "*ſedenti* iniuriam dixerit, autoritatem eius con-"temſerit, ſive in loco iuſtitiæ vel iudicii ſe inobe-

"di-

"dientem immorigerumque gesserit, aut bonis "moribus adversum quid gesserit, is in loco admissi "delicti *tantisper detineri* aut ad carceres deduci "potest, *dum pro delicti qualitate iudicio satisfe-* "*cerit. l. 8. ubi gl. ad verb. cogendum C. quo Mod.* "*et quando. t. t. si quis ius dic. non obtemp. l. si quis* "*π. de interd. §. si vero. Wesenbec. ab eund. titul.*„

Uebrigens sehe man *Mevii* Comment. in Jus Lub. Lib. I. tit. 1. art. 12. in welchem Artikel eine gewissermaßen hieher gehörige Verordnung enthalten ist.

Art. 9.

Art. 9.

Wann eine oder mehr Personen auf dem Rath-Hause vor dem Rathe erscheinen, und ihre Sachen vorbringen, oder vorbringen lassen; so soll der Rath dieselben gebührlich hören, und niemand, als der Bürgermeister, dem das Wort befohlen ist, denselben antworten. Jedoch soll der Bürgermeister keinen Bescheid auf die Sache geben, er habe sich denn zuvor mit denjenigen, die mit ihm in dem Rath-Stuhle sitzen, berathet und beredet: Es wäre denn die Sache an sich selbst geringschätzig, und der Wortführende Bürgermeister solche Antwort unverweislich geben könnte. Da aber sonst jennig Mann im Rathe, Antwort zu geben, sich anmassen würde; der soll solches, nach Gelegenheit der Sache, auf des Raths Willkühr zu büssen schuldig seyn.

Erläu-

Abweichung des Manuscripts.

Art. 9.

"Were es auch also, daß ein oder mehr Personen auf "das Rathhaus vor den Rath quemen, ihre Sache zu "verkündigen, das soll der Rath gebührlich anhören, und "niemand soll darauf antworten, den der Bürgermeister, "dem das Wort befohlen ist, auch soll der Bürgermeister "kein Antwort geben auf die Sache, er habe sich erstlich "beredet mit denjennen die mit ihme in dem Rathsstule "sitzen, es wäre dann so geringe Sache, daß er dieselbe "wohl erwehren könnte oder möchte. Da auch jennig "man im Rathe Antwort geben würde, ohne Den präsi-"direnden Bürgermeister, das soll er büssen nach Gele-"genheit der Sache zu des E. Raths Willkühr."

Erläuterung.

§. 1.

Dieser Artikel ist eine bloße Wiederholung der, im Statut von 1292 A. I. am Schluß, und im Statut von 1497 A. II. enthaltnen Verordnung. Er setzt, so wie der vorige Artikel 8. des Statuts, den vormals in den Hamburgischen Gerichten üblichen mündlichen Proceß voraus, und ist daher eigentlich nicht mehr anwendbar, seitdem die Partheyen ihre Sachen nicht mehr selber vortragen, sondern die Procuratoren für sich auftreten lassen, auch diese gewöhnlich schriftlich handeln, und bey Uebergebung der Producte nur kurze mündliche Receſſe halten. Indeßen wird er noch heut zu Tage darin befolget, daß, wenn die Procuratoren in ihren Sachen submittiret und um Editionem actorum gebeten haben, (wovon im folgenden Bande ein mehrers,) der Präsidirende oder Worthaltende Herr Bürgermeister nicht sofort die Sache selbst entscheidet, sondern einen der Herren Senatoren oder auch wohl einen Herrn Syndicus zum Referenten in solcher Sache ernennet, auf dessen Relation denn dasjenige in der Sache gesprochen wird, was von den bey der Relation gegenwärtig gewesenen Mitgliedern des Senats durch Mehrheit der Stimmen ist beliebet worden.

Von diesen Relationen und der Distribuirung der Acten s. Reglement der Raths-Sessionen Memb. II. §. 6 u. f. wie auch wegen der Secretarien. 2.

Sogenannte *Extemporal*-Bescheide aber, welche auf Beybringung einer Handlung, Mittheilung der Copie u. d. gl. gehen, ertheilt der Präsidirende Herr Bürgermeister sogleich selbst in der Audienz, da solche einmal in der Proceß-Ordnung vorgeschrieben sind, und also keiner vorgängigen Deliberation bedürfen.

Im **Niedergerichte** wird alles dieses von dem daselbst Präsidirenden Herrn Graduirten gleichfals beobachtet, wie ich in dem folgenden Bande, welcher eigentlich vom Proceß in den Hamburgischen Gerichten handeln wird, umständlicher zeigen will.

§. 2.

In den ältern Statuten ist jener Verordnung noch beygefügt: daß nie mehr Partheyen als die, deren Gegenwart die vorseyende Sache erfoderte, zugleich auf das Rathhaus gelassen werden sollen.

s. Statut von 1292. A. I. im Schluß.
Statut von 1497. A. III.

Dieser Zusatz aber ist bey der gegenwärtig üblichen Proceßführung überflüßig.

Art. 10.

Wann der Rath, nach angehörter Klage und Antwort, (Bescheid geben oder) [1]) ein Urtheil fällen will; so sollen alle Raths-Verwandten, welche [2]) beiden Theilen mit Blut-freund- und Schwägerschaft, bis ins dritte Glied inclusiue, verwandt sind, aufstehen, und dem Rathe entweichen. Die da besitzen bleiben, [3]) sollen, ohne Ansehen der Personen, darin erkennen, nach dieser Stadt Rechten. Imgleichen soll es in allen anderen Fällen, so ausserhalb Gerichts, supplicando, oder mündlich, geklaget, also gehalten werden.

Abweichung des Manuscripts.

Art. 13.

1) Diese eingeschloßnen Wörter fehlen.
2) Die im Rathe ꝛc.
3) Die da besitzen seyn geblieben die sollen ꝛc.

Erläuterung.

§. 1.

Eine ähnliche Verordnung findet sich im Statut von 1270. VI. Stück. 29. von 1276. VI. Stück. 29, von 1292. A. IIII. G. XXIIII. von 1497. A. VII.

und XXI. Lt. Leß setzt die Absicht derselben darinn: "ut Patriæ nostræ Patres a suspicione, qua nun- "quam ferme caret iudicantium vita, liberi esse "possint. Sinistra enim semper erga eminentes "interpretatio." *Tacit in vit.* Agricol. p. 716.

Jac. Block Iur. Civ. ac Canon. cum Hamburg. Statut. differentiæ principes. Tub. 1656. (Præs. *Lauterbach.*) th. III. p. 8.)

Draing de Amic. et. Rever. th. II. p. 8.

§. 2.

Es entstehen hiebey die Fragen:

1) ob dasjenige, was in diesem Artikel von der Schwägerschaft verordnet worden, noch nach dem Tode derjenigen Person Anwendung leide, durch welche die Schwägerschaft entstanden war. (s. §. 3.)

2) ob hier die Grade der Verwandtschaft nach den Regeln des Römischen oder nach dem Canonischen Rechte zu berechnen seyn. (s. §. 3.)

3) ob jene Verordnung auch in dem Fall zu beobachten sey, wenn ein Mitglied des Senats beyden Partheyen gleich nahe verwandt ist. (s. §. 4.)

§. 3.

Ueber die beyden ersten Fragen finde ich in der Glosse zum Statut von 1497. A. XXI. folgendes angemerkt:

"Hir is tho fragende wo me hir de mageschop schoele "rekenen, na geistliken efte na weldtlicken Rechte, is "billick hir tho andtworden, na weltlicken Rechte und "nicht na Geistliken, wente stadt Recht iß wereltlike "Rechte. Effte overst in dißem Dele Sweger heten, "dem de frouwe afgestorven is, edder der frouwen de "Man, dar de Schwegerschop afkumpt, is billik tho

"twifelnde

"twifelnde, wente ein warheit, blifft na dode des einen,
"bi den anderen de band der Swegerſchop. So dat he
"nemande mach vortrouwen van dem Blode ſines vor-
"ſtorven gadhenn, C. 35. qu. 10. c. fraternitatis. welk
"text is tho vorſtande, dat de Schwegerſchop duret des
"Echtes„ (ſ. meine Erläuter. des Hamb. Priv. Rechts
Th. I. S. 42. am Ende.) "halven und nicht anders,
"wente ſe dorch den Dodt vorminret de Bandt der Leve
"jegen des vorſtorven gaden, ſo geit ock aff, dat, umme
"der Leve willen, tho laten und vorbaden was.

"Item ein Deel der Lerer willen ſeggen, dat na
"Dode de ſchwegerſchop duere, na Geiſtlikem und nicht
"na weldtlikem Rechte.

"Dut werdt vam Rade tho Hamborch ſo bewillet,
"dat man de grade ſcholde reken na Kayſer Rechte und
"dat Swegerſchop buten ſaken des Echtes nicht ſcholden
"werden geachtet na Doden der Perſonen dar ſe van
"entſpratet, ſo derhalven preſenteret wert ein ſchrifftlike
"informatie dorch Heren Harmen Langenbekenn, Borge-
"meiſtere und Doctor in beiden Rechten, de Doctor Cranz,
"de ſulven jegenwärdich, beſtädigte, Actum Anno 1503
"den 24 Martii darup ſententieret werd jegen Joachim
"Garleſtorpes Sohne, de upeſchede den ſulven Heren
"Harmen, in ſaken der Kinder ſeligen Lueder Langen-
"bekenn, in ſoß Lede, eme vorwandt Blodes halben,
"dardorch derſulven Kinder Frunde beſittende bleven
"im dorden Lede. Suß findet man ehrmals beſpraken
"binnen Rades, dat elk man des anderen Swager effte
"Mage bet an dat drudde Lidt, mach an des anderen
"Saken und Ordel nicht ſitten. Menn indt verde
"Lidt, de dem anderen tho hoeret van Mageſchop effte
"Swagerſchop de mach an ſinem Rechte woll ſitten.
"Actum im Jahre MCCCC und 54.„

Mit dieſer eben angeführten Behauptung der Gloſſe ſtimmen auch **Meurer**, **Winkel**, **J. J. Müller**, **Langenbeck**, **Wunderlich** u. a. m. in ihren Anmerkungen zum Statut von 1603 ſoweit überein, daß ſie

obigen Artikel verstehen, "de affinitate præsenti, non ea "quæ per mortem soluta est,„ und *Mevius* in Comment. in Ius Lub. Lib. I. tit. I. art. 7. no. 26 & 27 sagt gleichfalls ausdrücklich: "In statutis sub men- "tione *affinium*, non amplius, soluta affinitate, "continentur, qui *fuere affines. Bald. et Salic. in* "*l. fin. C. de* V. S. In sola causa *matrimoniali*, ob "honestatem publicam ibi maxime sectandam, ejus "rationem haberi notatur, *§. 6. Inst. de nupt. Bald.* "*in l. affinit. C. comm. de succes.*

Man sehe auch l. 3. §. 1. π de Postulando: "Adfinitates "non eas accipere debemus quæ quondam fuerunt, sed "*præsentes*„ und den Wahlreceß von 1663. Art. 12. oben S. 204.

In Ansehung der Frage aber, ob hier die Computatio Iuris *Civilis* oder Iuris *Canonici* eintreten müße, weichen die Commentatoren von jener Glosse ab, indem sie behaupten, daß in dieser Verordnung des Statuts die letztere zu verstehen sey. Sie beziehen sich dabey auf des *Mevii* Comment. in Ius Lub. Lib. I. tit. I. art. 9. dessen Meinung sich jedoch hauptsächlich auf die im Schluß dieses Art. 9. des Lübeckischen Stadtrechts befindlichen Worte: "**wie in Ehe-Sachen**„ gründet, welche sich in obigem Art. 10 des Hamburgischen Statuts nicht finden. Der Art. 9. des Lübischen Rechts lautet nemlich folgendergestalt:

"Unter den Blutsfreunden und Swägern, welche sich "des Rathschlages wegen ihrer Freunde zu äussern schul- "dig, sollen diejenigen gemeinet seyn, welche einander "im dritten Glied gleicher Linien, wie in Ehe-Sachen, "sowohl der Blutsfreundschafft, als Schwiegerschafft "verwandt seyn.„

Daß

Daß im Hamburgischen Nieder-Gerichte die Verwandtschaft nach dem Iure Canonico berechnet werden solle, ist ausdrücklich verordnet in der **Neuen** Revidirten Hamb. Gerichts-Ordnung vom 18ten März 1645. Cap. 1. §. 5.

"Wenn Sachen fürfallen, da einer der Deputirten Bürgere der streitenden Partheyen mit Blutfreund- oder "Schwiegerschaft in dem ersten oder andern Grad "inclusive *secundum Computationem iuris Canonici* verwandt, alsdann soll sich all solcher Verwandter der "Findung in selbigen Sachen enthalten, und die übrigen "nicht Verwandte in die Findung gehen.„

Dasselbige ist auch in der Neuen Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. IIII. Art. 5. wiederholt; hingegen im Statut von 1603 Theil I. Tit. VI. Art. 3. welcher von der Verwandschaft der Niedergerichts-Deputirten handelt, ist so wenig wie in gegenwärtigem 10ten Art. bestimmt, ob die Verwandtschaft nach den Regeln des **Römischen** oder des **Canonischen** Rechts zu berechnen sey, sondern es heist daselbst bloß:

"Da aber ein Bürger der streitigen Partheyen mit "Blutfreund- oder Schwägerschaft biß in den dritten "Grad, inclusive verwandt, u. s. w.

Wegen des **Ober-Gerichts** ist in der Neuen Gerichts-Ordnung von 1711 Tit. XLI. Art. 4. in Ansehung der **Relationen**, die Verwandtschaft "in *tertio gradu* "*lineæ æqualis*„ festgesetzt. In Ansehung des bloßen Votirens aber, wovon obiger Art. 10 des Statuts zu verstehen ist, da er den derzeitigen **mündlichen** Proceß voraussetzt, wobey keine förmliche Relation statt fand, ist daselbst nichts neues verordnet, vielmehr die Sache mit Stillschweigen übergangen worden.

§. 4.

Daß hiernächst dieser zehnte Artikel auch alsdann Anwendung leide, wenn ein Mitglied des Senats beyden Partheyen in gleichem Grade verwandt ist, wird von den Commentatoren einstimmig verneinet, jedoch von einigen mit gewisser Einschränkung, wie aus folgenden Anmerkungen zu ersehen ist, deren jeder ich den Namen ihres Verfassers vorgesetzt habe.

1) **Meurer.** "Quid si duorum consanguineo-
"rum paritas affectionis & gradus in cognatione
"est apud iudicantem? Resp. *Non opus est* huic
"articulo morem gerere." *Mev. ad Ius Lub. Lib. I. tit. I. art. 8. no. 30.*

2) **Langenb. Wunderlich.** "Si *utriusque* liti-
"gantium pari gradu conjunctus, utique remanere
"poterit. *Mascard. Vol. I. Concl. 68. no. 7.*"

3) **Ein Ungenannter: "beyden Theilen** i. e. si
"*uni vel alteri* parti Senator quidam est iunctus.
"Nam si unus idemque Senator *utrique* litigantium
"pari gradu affinitatis vel consanguinitatis coniun-
"ctus est," utique remanere et adesse potest. *Masc.*
"*Concl. I. no. 90.*"

"Contrarium asserit *D. Wildeshausen* ad h. a.
"Quamvis enim *in testimonio perhibendo*, (ait,)
"par affectionis causa suspicionem tollat, ut ait
"*Speculator Tit. de Testib. §. opponitur autem*
"*no. 10. Sichard. in l. 2. C. de testib.* quos allegat
"*Rosbach Pr. Civ. T. 61. no. 4.* ideoque si testes
"utrique parti æque sint domestici et coniuncti, si

nulla

"nulla alia probatio adſit de eo, quod in ipſa domo "aut familia factum, ad teſtimonium perhibendum "admittuntur, ibid. Attamen hoc aliter ſe habet "de iure noſtro iuxta h. a. *in ferendo ſententiam* "*vel dijudicando*, ubi cognati et affines, *licet utri-* "*que Parti* coniuncti ſint, voto abſtinere cogan- "tur,„ ſollen — aufſtehen.„

4) **Penshorn.** "*Maranta in Specul. fol. 479.* "*no. 29.* hoc limitat, *niſi utrisque partibus æqua-* "*liter conjunctus.* Quamvis autem *Maranta* ita "ſtatuat, prudenter tamen faciet magis Iudex, "quod ſi plane abſtineat, ne videatur alterum præ "altero amare, vix quippe eſt poſſibile ne alter plus "ametur. Hanc autem ſuspicionem vitabit, ſi aut "conſilio excedat, ſi plures ſint, vel ſi ſolus, ſub- "delegatum conſtituat.„

§. 5.

Schreining, J. J. Müller, Langenbeck u. a. m. glauben, daß dieſer Artikel Ausnahme leide: "ſi cauſa ſit *publica*, ſtatum et ſalutem *civitatis* "concernens, quum iuramentum civitati præſtitum "potius habeatur, omni reſpectu perſonarum.„ und ſie merken überdem an, daß die Zahl derjenigen, welche nach gegenwärtigem Artikel "**beſitzen bleiben**,„ wegen des Receſſes von 1603 Art. 6. wenigſtens zwölf ſeyn müſten, wobey Senator **Langenbeck** notirt, daß ſeit der Vermehrung der Mitglieder des Senats, (ſ. oben S. 159.) ſolches eigentlich 14 ſeyn ſollten. Doch

scheint mir gedachter Art. 6. des Receſſes von 1603 keine Ausnahme von der Verordnung des Statuts zu machen, da sowohl in demselben, als auch bereits im Receß von 1529 Art. 10 ausdrücklich stehet:

"Up gewondlike Rechts Dage, schölen thom weinigsten "twolff Personen tho Rahde sitten, doch schall dat "sulvige nicht vorsengklich sin, der Ordnung unses "Stadt Bokes. u. s. w.„

Man sehe indeß *Mev.* ad Ius Lub. Lib. I. tit. 1. art. 2. no. 19-28. und das Hamb. Reglement der Raths-Seßionen Membr. I.

§. 6.

Mit allem diesen bisher angeführten verbinde ich noch folgende ungedruckte Anmerkung des Syndicus **Wagner**:

"Secundum Jus *Civile* nec maritus uxori, nec "pater liberis ius dicere potest. *l. 10 π de Iurisd.* "*l. un. Cod. ne quis in sua causa.*

"Hoc Conditores Statutorum latius extende- "runt, ita ut neque cognati neque affines in tertio "gradu jus cognatis suis vel affinibus dicere queant, "quia de his omnibus suspectum est, quod ex af- "fectu in cognatum vel affinem sint iudicaturi.

"Et sane secedere tenentur hæ personæ, quam- "vis pars adversa non postulet; Ratio est, quia "Statutum hoc injungit, ut in dijudicatione causa- "rum, ad cognatos pertinentium, secedant.

"Quid si autem pars expresse petierit, ut etiam "cognati vel affines adversarii sui sententiam fer-

"rent,

"rent, an tunc, si velint, ad dandam sententiam "admittentur? Puto quod sic, quum *et filius aut* "*pater*, qui etiam jus dicere sibi invicem nequeunt, "admittentur, si altera pars in talem iudicem con- "sentiat; *l. 77 et 78 π de Iud.* quare igitur non "liceret hic Senatori in causla *affinis vel consangui-* "*nei* sententiam suam exprimere, si pars adversa "hoc expresse velit? in illius enim favorem hoc in- "troductum, ut adversarii cognati secedere debe- "ant, cui favori renunciari potest.„

Uebrigens verweise ich auf *Mevii* Comment. in Ius Lub. Lib. I. tit. 1. art. 8 et 9. p. t. woraus die Commentatoren dasjenige entlehnt haben, was von ihnen, ausser dem bereits angeführten, bey diesem Artikel über die Berathschlagungen und Erkenntnisse E. Hochw. Raths ist angemerkt worden.

§. 7.

Was endlich den im Schluß des Artikels bemerkten Unterschied zwischen dem **gerichtlichen** und **aussergerichtlichen** Verfahren bey E. Hochweis. Rath anbetrift, so verspare ich die darüber zu machenden Anmerkungen auf diejenigen Titel, in denen besonders vom **Hamburgischen Proceß** gehandelt wird, weil ich sonst daselbst das nemliche wiederholen müßte.

Art. 11.

Art. 11.

Wann der Rath [1]) durch Botschaft und Briefe, oder andere [2]) unvermuthliche wichtige Sachen, verhindert wird, gerichtliche Sachen zu hören; so will der Rath solches vor neun, oder ein Viertheil nach neun Uhr, Winter und Sommer, absagen lassen. Würde aber vor neun, oder ein Viertheil nach neun Schlägen [3]), das Haus nicht geöffnet, und die Parteyen [4]) nach der Zeit weggingen; so soll ein ieder unbefahret bleiben.

Abweichung der Handschrift.

1) Were es auch daß E. E. Rath — 2) oder andere merkliche Einfälle beladen und darann vorhindert würde, — 3) Uhren — 4) die Parthey —

Erläuterung.

§. 1.

In den ältern Statuten wird dieser Artikel noch nicht angetroffen. Aehnliche Verordnungen finden sich aber in den Recessen von 1410 Art. 16, von 1529 Art. 10, von 1548 Art. 12, von 1570 Art. 4, und von 1603 Art. 6 im Schluß, welcher letztre mit dem Art. 10 des Recesses von 1529 übereinstimmet.

Diesen

Diesen Recessen folgte der gegenwärtige Artikel 11 des Statuts, welcher auch in dem Concept der Gerichts-Ordnung von 1711 Tit. XXXVIII. Art. 5. mit einigen Zusätzen wiederholt ist. (s. unten §. 3.)

§. 2.

Seit vielen Jahren ist das Oefnen und Verschliessen der Rathhaus-Thüre nicht mehr ein Zeichen, ob die Audienz gehalten werden solle oder nicht. Man muß sich vielmehr bey den Worten: "Würde — das Haus "nicht geöfnet„ in die Zeiten zurückdenken, da Ein Hochweiser Rath alle gerichtliche Audienzen, so wie noch heut zu Tage im Sommer bey den Verlassungen geschiehet, (s. unten Art. 13.) auf dem jetzt sogenannten Rathhause hielt, weil er derzeit noch keine besondere Rathsstube hatte.

Als aber das Rathhaus in neuern Zeiten vergrössert ward, erhielt der Rath zu seinen Versammlungen ein besonderes Zimmer, oder die sogenannte Rathsstube; und da seit dieser Zeit die Obergerichtlichen Audienzen nicht mehr auf dem grossen Rathhause sondern in jener Rathsstube gehalten werden, so braucht es auch wegen dieser Audienzen weiter keines Oefnens und Schliessens des Rathhauses.

Die Neue Gerichts-Ordnung von 1711 a. a. O. gedenkt daher auch desselben nicht weiter, vielmehr verordnet sie ausdrücklich, daß wenn die Audienz nicht gehalten werden könnte, dieselbe abgesaget werden solle.

§. 3.

§. 3.

Der Art. 5. Tit. XXXVIII. dieser Gerichts-Ordnung von 1711 lautet nemlich überhaupt folgendermaßen:

"Wenn der Raht durch Bothschaft und Briefe *) oder "andere unvermuhtliche wichtige Sachen verhindert "wird, Gerichtliche Sachen zu hören, so will der Raht "solches vor Neun, oder ein Viertel nach Neun Uhren, "Winter und Sommers, absagen lassen: würde aber "vor Neun oder ein Viertel nach Neun Uhren solches "nicht geschehen und die Partheyen und deren Anwälde "nach der Zeit weg gingen, soll ein jeder solcherwegen "unbefahret bleiben.

*) Von dem Empfang und Beantwortung der an Einen Hochweisen Rath gerichteten Briefe sehe man den Receß von 1603 Art. 25. — Reglement der Raths-Seßionen Membr. II. §. 2. wie auch S. 43. no. 2. 3. — Haupt-Receß von 1712 Art. 5. no. 23. s. oben S. 106.

§. 4.

Noch heut zu Tage versammelt E. Hochweis. Rath sich an den seit langen Zeiten her zur Raths-Session festgesetzten drey Tagen, d. i. Montags, Mittwochs und Freytags,

s. Reglem. der Raths-Seßion. im Eingang. S. 28.

wenn das Gericht offen ist um neun, wenn es geschlossen oder gelägert ist, gewöhnlich um zehn Uhr; in welchem letzten Fall der Präsidirende Herr Bürgermeister jedem Mitgliede E. Hochweisen Raths diese Zeit vom Rathhausschlieffer,

s. Contract des Rathhaus-Schliessers.

durch einen dazu bestimten gedruckten und mit der Stunde ausgefüllten Zettel, des Nachmittags vorher ansagen lässet. Zu der bestimmten Stunde versammeln sich die Herren Syndicen, Senatoren, Protonotarius, und Secretarien in der Raths-Stube, die

Herren

Herren Bürgermeister aber in der Schreiberey, aus welcher sie hernach gleichfals zusammen über das sogenannte große Rathhaus in die Rathsstube gehen.

Hier werden sodann zuerst einige in dem Reglement der Raths-Seßionen Membr. II. §. 1 bis 5 bestimmte expedienda vorgenommen. Nach Beendigung derselben begeben sich, wenn das Gericht offen ist, die Herren Bürgermeister, Syndici und Senatoren, (ausgenommen die beyden präsidirenden Herren Bürgermeister, einer der jüngsten Herren des Raths, und der Herr Protonotarius, welche der gerichtlichen Audienz allein beywohnen,) in die sogenannte Registratur, um daselbst aus den gerichtlichen Acten referiren zu lassen. * Die beiden Herren Secretarien gehen in die Schreiberey.

* Von den Relationen, und was dabey beobachtet wird, s. Reglement der Raths-Sessionen Memb. II. §. 6-12.

Wenn die Herren gedachtermaßen abgetreten sind, läßt der zurückgebliebene erste Präsidir. Herr Bürgermeister die Procuratores zur Audienz in die Rathsstube rufen.

s. Reglem. der Raths-Sess. Membr. II. §. 6.

Dieses geschieht durch den **Raths-Schenken**, der mit lauter Stimme den auf dem grossen Rathhause versammelten Gerichtlichen Procuratoren zuruft: "Die "Procuratores treten herein." Eben dieser Formel bedienet sich derselbe, wenn des Mittags die in den gerichtlichen Sachen gefällten Urtheile vom Herrn Protonotarius in der Rathsstube publiciret werden sollen.

Was die Procuratoren in den Audienzen, bey welchen der Herr Protonotarius das Protocoll führt, * zu beobachten haben, will ich im folgenden Bande zeigen.

* s. Reglement der Raths-Sessionen. Membr. II. S. 41. I.

Die

Die Audienzen dauern ohngefähr eine Stunde. Sobald sie geendigt sind, begeben die Procuratoren sich wieder aus der Rathsstube weg. Dahingegen kehren die in der Registratur bey der Relation gegenwärtig gewesenen Herren, welche gewöhnlich währender Audienz ihre Relationen gleichfals geendiget haben, wieder in die Rathsstube zurück, um daselbst die übrigen auffergerichtlichen Sachen und sonstigen Geschäfte gemeinschaftlich wahrzunehmen, wobey denn der dritte Herr Secretarius das Protocoll führet.

s. Reglement der Raths-Sessionen. Membr. II. §. 12. u. p. 43.

§. 5.

Sollte keine Audienz gehalten werden können, z. E. wegen eines plötzlich eräugten Todesfalles eines Mitgliedes des Hochweisen Raths, so läßt der präsidirende Herr Bürgermeister den Rath wieder absagen, indem er denselben durch den Rathsschenken erst um 10 Uhr convociren läßt, anstatt daß vorher die Versammlungs-Stunde um 9 Uhr angesetzt war. s. oben S. 180.

Vormals ist die Absagung geschehen, "dewiel dat "düsse Stadt up schware Nahrung steit." s. Receß von 1548. Art. 12. Denn damals mußten die Partheyen selber erscheinen, wodurch sie, wie leicht zu erachten, in ihrem Gewerbe oftmals sehr gestöret wurden.

Art. 12.

Es will sich auch der Rath [1]) befleissigen, daß alle Sachen, darauf zu Rechte geklaget wird, mit dem förderlichsten güt- oder gerichtlich mögen entschieden werden. Zu dero Behuf soll keine Sache mehr nicht, denn drey mahl, zu gütlicher Handlung verwiesen werden: und sollen die Raths-Verwandten [2]), so zu gütlicher Handlung verordnet, den Parteyen einen Tag benennen, wann sie der Sachen warten wollen, und alsdann möglichen Fleiß anwenden [3]), daß die Parteyen mögen gütlich entschieden werden. In Entstehung der Güte [4]), mag der Kläger seine Klage fortan gerichtlich fördern. Was auch also in gütlicher Handlung wolmeinentlich [5]) vorgeschlagen und tractiret wird, soll auf den Fall, da [6]) nichts beschlossen und abgehandelt wird, einem ieden an seinem Rechte unschädlich und unvorfänglich seyn.

Erläu-

Abweichung der Handschrift.

[1]) E. E. Rath will sich auch befleissigen, [2]) die Herren des Raths, [3]) und ihr bestes dabey thun, daß ꝛc. [4]) Wo nicht, so mag ꝛc. ꝛc. [5]) Das Wort "wolmeinentlich„ fehlt. [6]) soll sofern ꝛc.

Erläuterung.

§. 1.

In diesem Artikel ist zweyerley enthalten, nemlich

1) eine Verordnung, daß die Sachen sobald möglich zu Ende gebracht werden mögen.
2) eine Vorschrift, wie man sich bey den Commissionen zu verhalten habe.

§. 2.

Im Receß von 1529 Art. 10. findet sich schon der nehmliche Artikel in platdeutscher Sprache.

Der Receß von 1548. verordnete nachmals Art. 12. daß die Sachen soviel möglich befördert werden mögten, und bestimmte zugleich Art. 15. diejenigen Personen, die in den zum Versuch der Güte angesetzten Commissionen erscheinen dürften, welches aber in der Folge theils durch die Gerichts-Ordnung von 1711. theils durch die Observanz geändert ist.

s. unten §. 4. Art. 3.

Im Jahr 1657. baten die Bürger in ihren Postulatis Art. 5. den Rath, darauf zu sehen, daß die verfügten Commissionen befördert würden, und im Receß von 1570. Art. 12. übergaben sie einen Vorschlag, in welcher Ordnung die Sachen vorgenommen werden mögten, um sie desto geschwinder vorwärts zu bringen.

s. Statut von 1603. Th. 1. Tit. 7. Art. 8.

Hierauf wiederholte der Receß von 1603. Art. 7. den obigen Art. 10. des Recesses von 1529. in platdeutscher

deutscher Sprache, und aus dieser ward er im gegenwärtigen Artik. 12. dieses Statuts in das Hochdeutsche übersetzt.

§. 3.

So wie nun in dem nemlichen Statut Th. 1. Tit. 13. Art. 1. u. 2. zur Erhaltung der Einigkeit unter den Hamburgischen Bürgern und Einwohnern verordnet wurde, daß:

"ein jeder, er sey Bürger, Unterthan, Einwohner und "Fremder, der den andern alhie beklagen will, den Debi"tor entweder vor der Worthaltenden Bürgermeister, oder "Gerichtsverwalter einen, citiren lassen und beklagen solle, "welche dann zwischen den Partheyen gütliche Handlung "versuchen, und möglichen Fleiß, dieselben zu entscheiden, "anwenden, in Entstehung der Güte aber die Sache auf "des Klägers Begehr zu Gerichte verweisen.„

und im Th. 1. Tit. 17. Art. 12. daß der Worthaltende Bürgermeister oder Gerichtsverwalter alsbald nach angelegtem Arrest, Kläger und Beklagte vor sich fodern, und möglichen Fleiß anwenden möge, die Partheyen ohne Weitläuftigkeit zu entscheiden.

So hat E. Hochweis. Rath auch **nach der Publication des Statuts** verschiedne ähnliche Verordnungen zur gütlichen Beylegung der Sachen ergehen lassen, und zwar 1) wegen des Versuchs der Güte **ehe die Sache ins Gericht introduciret wird.**

Ger. Ordn. von 1622. *Cap. II.* Art. 1. "Alle Sachen ehe "sie Gerichtlich angefangen werden, sollen vorher nach "altem Herkommen, entweder vor den Herren Präsidiren"den Bürgermeistern, oder Gerichts-Verwaltern in Ver"hör gezogen, und so müglich gütlich beygeleget und ver"tragen werden,„ welches in der Gerichts-Ordnung von 1645. Cap. II. Art. 2. wörtlich wiederholet ist.

2) wegen des Versuchs der Güte, wenn die Sache bereits ins Gericht eingeführet worden; und das Gericht eine Commission zu verfügen gut befindet, von welchem Fall auch der gegenwärtige Art. 12. des Statuts redet.

Ger. Ordn. von 1632. Art. 15. "Sollte man auch post "Conclusionem aus Vorlesung der Acten, die Sache also "beschaffen finden, daß eine Commission vorher anzu- "ordnen dienlich; So soll dieselbe gerichtlich decretiret, "und auf beyder, oder einer Partheyen Ansuchen von "den deputirten Herren (vor welchen auch die Partheyen "bey Straffe 10 Rthlr., welche die Herren Commissarii "abzufordern befugt seyn sollen, zu erscheinen schuldig) "ohnseumlich gehalten und in Entstehung der Güte, ohne "hauptsächliche, und den Partheyen quoad merita causæ "unverfängliche und unschädliche Relation der Herren "Commissariorum, bloß und allein aus den eingekomme- "nen actis mit Publicirung der Urtheil verfahren wer- "den, daß sich also keiner eines verzüglichen Rechtens "mit Fuge soll zu beschwehren haben."

Ger. Ordn. von 1645. Cap. *II.* Art. 39. welche Stelle mit dem eben angeführten Art. 15. wörtlich übereinstimmet.

Windischgräz. Receß von 1674. Art. 29. "— E. E. "Rath hat auch auf des Kaiserl. Herrn Botschafters Zu- "sprechen beliebet, und die präsidirenden Herrn Bür- "germeister und Gerichtsverwalter übernommen, sich "nicht allein Selbst dahin zu bemühen, daß, vor Los- "gebung der Citation, die Partheyen in Güte mögen "vertragen und aus einander gesetzt werden, sondern "wollen wann Sie überhäuffet die Partheyen, per Sup- "plicam die Herren Syndicos und Rathsverwandten zu "Commissarien zu ersuchen anweisen, selbige gegen ein- "ander zu vernehmen und zu vertragen. Wie dann auch "zu Beliebung der Herren Bürgermeister, so nicht bey "dem Worte seyn, stehen soll, sich mit solcher Mühe nach

"Befin-

"Befindung beladen zu laſſen, und die Partheyen in
"Güte aus einander zu helfen und zu vertragen. So
"will auch E. E. Rath, wenn die Sache zu rechte gediehen
"in quacunque parte proceſſus, ſowohl ex officio als ad
"inſtantiam unius vel alterius partis, nach Befindung Com-
"miſſarios zur Güte verordnen, jedennoch den Proceß
"an ſeinen Lauf unvorfänglich, als der dadurch nicht
"gehemmet, ſondern usque ad Submiſſionem verfahren
"werden ſoll.„

"E. E. Rath kan auch geſchehen laſſen, daß den Herrn
"Bürgermeiſtern, Syndicis und andern Herren Commiſ-
"ſariis, wenn die Sachen alſo vertragen werden, der
"gehabten Mühwaltung und der Sachen Wichtigkeit
"nach eine danknehmige Erkänntlichkeit von jedem Theile
"zugekehret werde.„

§. 4.

In dem Concept der Hamburgiſchen revidirten Gerichts-Ordnung von 1711, iſt nachmals ſogar in einem beſondern Titel, (nemlich Titulus XI) "von den "Commiſſionen ſowohl zu gütlichen Verträgen "als näherer Unterſuchung der Sachen„ gehandelt worden. Die in demſelben enthaltnen Artikel ſind folgende:

Art. 1. Wann in Gerichtlichen Sachen eine Parthey umb eine Commiſſion zur Gühte Bittlich anhält, will E. E. Rath dieſelbe (falß ſie nicht zu Auffenthalt der Sachen, oder execution abziehlet, und ſolches aus den Acten klar zu erſehen) nicht verweigern, und falß er einige Raths-Glieder dazu benennet, einen derſelben demjenigen, welchen E. E. Raht ex officio zu ſothaner Commiſſion fügen wird, adjungiren und bleibet dem Gegentheil imgleichen unbenommen, auch jemanden dabey zu erbitten, und zu ſolchem Ende einige Rahts-Glieder Namhafft zu machen, jedoch, daß ſolches

innerhalb den dreyen ersten Audiencen nach verordneter Commission geschehe. Würde aber der Gegentheil in vorgebenannten dreyen Audiencen nach der verordneten Commission contradiciren, und sich zu keiner Gühte verstehen wollen, sondern einen Rechtlichen Spruch oder deßen Verweisung zur execution verlangen, so soll er wider willen zu keiner Gütlichen Handlung genöthiget werden.

Art. 2. Da öffters die Umbstände der Sachen erfördern die Partheyen selbst über ein oder ander zu vernehmen, Rechnungen zu untersuchen, Bücher und andere documenta in Augenschein zu nehmen, oder sonst, da Sachen darnach bewandt seyn möchten e. g. Streitigkeiten unter nahen Anverwandten, Matrimonial- und Injurien-Processe, liquidationen ꝛc. So sollen nicht allein auff gut Befinden E. E. Rahts Commissiones, es sey zur Gühte oder zu näherer information und liquidation, und s. w. erkandt werden; sondern auch die Partheyen dabey in Persohn, und nicht durch ihre Advocaten, oder Procuratoren*) allein, zu erscheinen schuldig, jedoch ihnen unverwehret seyn, dieselbe so wohl, als sonst einen guten Freund und Bürger in die Commission mit zunehmen: welche Commissiones zur höchst nohtwendiger gründtlicher Untersuchung, keinesweges aber zur Gütlichen hinlegung der Sachen, auch in denen Processibus summariis atque executivis Platz haben, weil öffters dadurch manche weitläuftige Reconvention verhütet werden kan.

*) Nach dem Receß von 1548 Art. 15. sollten diese gar nicht in den Commissionen mit erscheinen.

Art. 3. Würde sich aber ein oder ander bey dergleichen zu Untersuchung der Sachen höchst nöthiger und unumbgänglicher Commissionen, umb die so nöthige Untersuchung zu verhindern, halsstarrig bezeugen, und sonder habende Rechtliche Ehehafften, auff beschehene ordentliche Ansage, Persöhnlich nicht erscheinen wollen: So sollen die Commissarien Macht haben, ihme zum Zweytenmahl die Commission bey Zehen Reichsthaler straffe ansagen, auch

bey

bey verharrenden Ungehorsamb durch den Gerichts-Vogt exequiren und ihme dabey zum drittenmahl bey abermahliger zehen Reichsthaler Straffe, zur Commission fordern zu lassen, und falß er sich so dann abermahls ungehorsamb bezeigen und ausbleiben würde; So soll nicht allein die abermahls verwürckte Straffe der zehen Reichsthaler abgefordert, sondern auch damit so lange continuiret werden, bis er pariret, und Persöhnlich bey der intendirten Untersuchung erschienen.

Art. 4. Da fern auch die Commissarien ein und anders zu deren nähern information nöthig hätten; So soll solches denen Partheyen entweder coram Commissione, oder sonst Gerichtlich beyzubringen, per interlocutum, der Sachen Bewandtnuß nach injungiret und selbigem von denen Partheyen, bey willkührlicher Straffe nachgelebet werden.

Art. 5. In liquiden Sachen sollen gar keine Commissiones zur Güte erkandt, sondern förderlichst, was Recht ist, gesprochen werden. In Illiquiden und übrigen Streit-Sachen aber soll nach Maaßgebung dieser Stadt-Rechten, die Sache nicht mehr denn dreymahl zur Commission verwiesen, und falß selbige von einer Parthey gebeten, innerhalb 14 Tagen, falß sie aber ex officio verordnet, von den Partheyen innerhalb dem præfigirten termino befördert und von den Commissariis auf ihre Pflicht, so bald es thunlich gehalten werden: In Ermangelung der Beförderung und Entstehung der Güte aber soll auff der einen Parthey ersteres Anruffen im Gerichte die Commissio aufgehoben, und den Rechten nach forderlichst geurtheilet, jedoch auff dasjenige, waß in denen Commissionibus geredet, oder sonst vorgeschlagen worden, als welches beyden Theilen an ihrem habenden Rechte unverfänglich, gar nicht reflectiret werden.

Art. 6. Denen Worthaltenden Bürgermeistern und Gerichts Verwaltern soll nicht zugelaßen seyn, Commissiones auff sich selbsten zu erkennen und zu halten.

Art. 7. In Aembter- und Brüderschaffts-Sachen welche mit Morgensprachs-Herren und Patronen versehen seynd, sollen diese zu Commissarien nicht gefüget, sondern andere Rahts-Glieder dazu benahmet werden.

Gleichwie denn auch diejenige Rahts-Glieder in denen Sachen, worinn deren Söhne, Brüder und Schwägere, auch Schwieger-Söhne, advocando bedienet seynd, nicht Commissarii seyn sollen.

Art. 8. Wann nun in Judicial Sachen von den Commissarien ein gütlicher Vergleich ist getroffen worden, soll Derselbe im Gericht gebührend angezeigt, daselbst confirmiret, und sonder einzige fernere Einwendung oder Ausflucht, es mag Dieselbe Nahmen haben wie sie wolle, zur Execution verwiesen werden.

Art. 9. Damit auch die Commissionen desto bessern Effect haben mögen, so sollen sich sowohl die Partheyen, als deren Beystände bey denen Commissionibus gebührlich aufführen, aller Anzüglichkeiten und Personalien enthalten, vielweniger einige Thätlichkeiten ausüben, und nur bloß, was der Sachen Nothdurft und Beste erfordert, vorbringen und tractiren: widrigensals sollen die Commissarii befuget seyn, es bis auf funfzehn Reichsthaler zu bestrafen, und da das Verbrechen eine schärfere Bestrafung meritiren sollte, dasselbe E. E. Rath zu referiren; welcher sodann nach Befindung des Verbrechens es zu ahnden nicht ermangeln wird: wie imgleichen denen Commissariis jederzeit frey stehet, falß die Partheyen in gar zu grosser Anzahl erscheinen, dieselbe dahin anzuhalten, daß sie einige wenige Deputatos unter sich machen, imgleichen die Advocatos und Procuratores nach Befinden, damit die Güte desto besser reussire, abtreten lasse.

Art. 10. Es sollen die Commissiones keinesweges unter wehrenden Audienzen und denen Relations Stunden, sondern entweder des Nachmittags, oder an selbigem

selbigem Tage da kein Gericht geheget wird, umb jenen dadurch nicht hinderlich zu fallen, gehalten werden.

Art. 11. Falß nun die Sachen in denen Commissionen gütlich hingeleget werden, und eine oder andere der Partheyen dem Commissario aus freyem guten Willen einige Erkenntlichkeit offerirte, ist ihm solches anzunehmen keines weges verboten.

§. 5.

Ob nun gleich die so eben aus der Neuen Gerichts-Ordnung von 1711 angeführten Vorschriften, nie durch Publication die Kraft eines Gesetzes erhalten haben, so stimmt doch die heutige Observanz bey dem Hamburgischen gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren mit demselben und dem gegenwärtigen Art. 12. des Statuts mehrentheils überein.

§. 6.

Von den auf den Diehlen der präsidirenden Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Landherren u. s. w. anstatt der Commissionen gebräuchlichen persönlichen Erscheinungen und besondern Audienzen zum Versuch der gütlichen Vereinbarung oder zur nähern Untersuchung der Sache, werde ich unten beym Art. 1. Tit. 13. Theil I. verschiednes anführen.

Dagegen will ich hier bey den von E. Hochweis. Rath und den Gerichten verfügten Commissionen etwas länger verweilen.

Sowohl in den Sachen, welche **auffergerichtlich** bey dem Hochweisen Rathe anhängig gemacht worden, als auch in den **gerichtlichen** Processen, welche beym Ober- Nieder- und Admiralitäts-Gericht eingeführet sind, werden heut zu Tage sehr oft (1) entweder *ex officio* oder auf **Ansuchen einer Parthey** Commissionen verfüget, theils **zu näherer Untersuchung der Sache**, theils **zum Versuch einer gütlichen Beylegung** derselben. (S. 247. Art. 5.)

(1) Bey den in Hamburg sich eräugenden Fallissementen muß von dem Schuldner, welcher seine Insolvenz kund thut, oder, im Fall dessen Gläubiger den wegen solcher Insolvenz erhaltnen Universal-Arrest beym Hochweis. Rath prosequiren, von solchen Gläubigern, eine Commission erbeten werden, (s. Neue Fallit. Ordn. von 1753. Art. 2.) von welcher besondern Art der Commissionen ich beym Tit. XLIII. Theil I. des Statuts ein mehrers zu gedenken mir vorbehalte. In welchen Sachen sonst vorzüglich die Commissionen zu verfügen sind, s. *Bæhmeri* Jus Eccleſiaſt. Tom. I. Tit. XXXVI. de Transactionibus. §. 3.

§. 7.

Die Herren, welche zu solchen Commissionen ernannt werden, sind:

1) Bey dem **Obergericht** und dem **Hochweisen Rath**, zwey (*) Mitglieder des Senats, und zwar entweder zwey der Herren Senatoren, oder auch ein Herr Syndicus und ein Herr Senator. (S. 247. Art. 6.)

(*) Es finden sich indessen auch Fälle, da E. Hochweiser Rath der besondern Wichtigkeit der Sache halber drey Commissarien ernannt hat. z. E. im Jahr 1724 in Sachen Michael Röhl wider Joh. Hinr. Mundt und im Jahr 1732 in Sachen **Menke wider von Bargen Wittwe.**

2) Bey dem Niedergericht, drey der Herren Deputirten des Niedergerichts, nemlich ein Graduirter und zwey Bürger.

3) Bey dem Admiralitätsgericht, einer der dazu gehörigen Herren des Raths, einer der Herren Kaufleute, und einer der Schiffer.

§. 8.

Wird eine Commission *ex officio* angesetzt, so lautet der Bescheid

a) im Ober-Gericht folgendermaßen:

"Wird vorgängig (zum Versuch der Güte) ex officio "Commissio erkannt, auf Herrn N. und Herrn N., bey "welchen partes dieselbe in 14 Tagen (oder in feriis in- "stantibus) zu befördern schuldig."

b) Im Nieder-Gericht:

"Wird zum Versuch der Güte Commissio ex officio er- "kannt und dazu Herr N. Doctor und die Ehrbaren "N. N. und N. N. deputirt, auch partes solche zu beför- "dern und dabey in Person oder durch genugsam in- "struirte Bevolmächtigte zu erscheinen angewiesen." — oder:

— "Auch werden partes dieselbe innerhalb 14 Tagen "bey ohnfehlbarer Aufhebung derselben zu befördern "und dabey in Person oder durch genugsame Bevol- "mächtigte zu erscheinen bey 2 Rthlr. Strafe ange- "wiesen."

c) Beym Admiralitäts-Gericht:

"Wird ex officio Commissio erkannt und werden dazu "verordnet Herr Senator N. Dr. Sr. N. und Schiffer N. "bey welchen Partes u. s. w.

Wenn

Wenn hingegen

d) in den bey dem Hochweisen Rath **aussergerichtlich** anhängig gemachten Sachen eine Commission ex officio angesetzt wird, so lautet das Decret:

"Auf eingekommne und verlesene Supplication N. N. "contra N. N. decretiret E. E. Rath: daß vorgängig "zum Versuch einer gütlichen Hinlegung der Sache "Commissio auf Ihro Wolw. Wolw. Herrn N. Drem "und Herrn N. zu verfügen und das Supplicatum zu "communiciren.

§. 9.

Am häufigsten werden die Commissionen **auf Ansuchen einer oder der andern Parthey** verfüget.

In **gerichtlichen** Sachen werden sie entweder am Ende einer andern schriftlichen Handlung, oder durch einen besondern schriftlichen Receß, oder auch vom Procurator mündlich erbeten.

In **aussergerichtlichen** Sachen hingegen pflegt der Supplicant oder auch wohl der Supplicat im Schluß der E. Hochweis. Rath wegen der Sache selbst eingereichten Supplication, um die Commission anzusuchen, und zu desto geschwinderer Bemerkung des Petiti, desselben aussen auf der Supplique Erwehnung zu thun. z. E. "An E. Hochedl. und Hochweis. Rath dieser "Kayserl. freyen Reichs Stadt | Hochgemüssigte Vor"stellung und rechtliche Bitte, | *iuncto petito humil*"*limo* | *pro gratioſe decernenda Commiſſione*, *ut* "*intus* | abseiten | N. N. Supplicanten | wider | "N. N Supplicaten. |

Hierbey

Hierbey ist jedoch der Unterschied zu merken, daß in gerichtlichen Sachen zwar um Niedersetzung einer Commission angesucht, aber keine gewisse Herren darzu nahmhaft gemacht werden können, beym aussergerichtlichen Verfahren aber einige besondre Rathsglieder vom Hochweisen Rath zu Commissarien erbeten werden dürffen, (*) die denn auch gewöhnlich darzu ernannt werden. (s. S. 247. Art. 6. und 7.)

(*) Das Petitum lautet etwa folgendermassen: "— zu Berichtigung dieser Angelegenheit und zur baldigsten "Beylegung einer so verdrüßlichen Sache vorgängig "Commissionem auf ein Paar fürtreffliche Mitglieder E. "Hochpreißlichen Senats, unmaßgeblich auf Se. Hochweisheit, Herrn Senatorem N. J. U. D. und Se. "Wolweisheit Herrn Senatorem N. Hochgewogentlich zu "verfügen.

§. 10.

Wenn auf vorgedachte Weise die Commission gebührend ist erbeten worden, so erfolgt darüber ein Erkenntniß.

Die Gerichte ertheilen folgenden Bescheid:

"Wird die abseiten Beklagten (Kläger) gebetene Com"mission zum Versuch der Güte auf — — erkannt.„

Es werden hierin von den Gerichten die Herren Commissarien, willkürlich ernannt, auch oftmals zugleich den Partheyen injungiret, die Commission innerhalb 14 Tagen, oder in den Gerichtsferien bey ohnfehlbarer Aufhebung zu befördern, wie auch in Person cum Curatore oder durch genugsam Bevollmächtigte (bey 2 Rthlr. Strafe) zu erscheinen.

2) E. Hochweiser Rath hingegen decretirt in den bey ihm auffergerichtlich angebrachten Sachen:

"daß * die zum vorgängigen Versuch der Güte gebetene "Commission auf Ihro Wolw. Wolw. Herrn — Ltum "und Herrn — zu verfügen und das Supplicatum ad noti- "tiam zu communiciren.

* Wenn etwa von einem Concluso der Herren Prätoren, Landherren u. s. w. an E. Hochweis. Rath suppliciret ist, so wird wohl in das Decret eingerückt: "daß *salvo Concluso a quo* u. s. w.„

Sollte die Gegenparthey der Commission widersprechen, E. Hochweis. Rath aber deren Haltung nöthig befinden, so wird decretirt:

"daß es vor der Hand„ (oder "daß es Einwendens un- "ermessen) bey der verfügten Commission zu lassen, "(jedoch Supplicant dieselbe nunmehro innerhalb 8 "Tagen zu befördern schuldig, in Entstehung dessen "weiter decretirt werden soll) und ist das Supplicatum "ad notitiam zu communiciren.„

Oder wenn etwa sonst vor geschehener Aufhebung der Commission über einen oder den andern Punct ein Schriftwechsel zwischen den Partheyen entstanden seyn, und die gütliche Beylegung der Sache nochmals versucht werden sollte, so ergehet das Decret:

"daß das Supplicatum zu communiciren und die Sache "wiederum an die verfügte Commission zu verweisen.„

oder auch:

"daß die Sache vorgängig nochmals an die verfügte "Commission zu verweisen, und das Supplicatum ad no- "titiam zu communiciren sey.„

§. 11.

Nachdem nun auf oben angeführte Art die Commission, es sey in gerichtlichen oder auffergerichtlichen

Sachen

Sachen verfüget ist, so müßen die Partheyen dieselbe befördern.

Zu solchem Ende pflegt der Advocat derjenigen Parthey der am meisten an Beschleunigung der Sache gelegen ist, sich bey dem ersten Herrn Commissarius am Rathhause zu erkundigen, an welchem Tage demselben gefällig sey, die Commission zu halten. Wenn dieser einen Tag und die Stunde bestimmet hat, so muß, im Fall die Sache beym Obergericht oder beym Hochweisen Rath anhängig ist, dem Rathhausschließer beides nebst den Namen der Herren Commissarien, der Partheyen, der beiderseitigen Herren Advocaten, und aller Personen*, welche sonst zur Commission gefodert werden sollen, angezeigt werden.

*Die extraiudicial- oder Diehlen-Procuratoren dürfen nicht in den Commissionen erscheinen. s. deren Artikel von 1724 Art. 3.

Der Rathhausschließer läßt sodann allen ihm aufgegebnen Personen die Commission 24 Stunden vor der Erscheinung durch folgenden gedruckten, und mit den Namen der Partheyen, wie auch dem Jahre, dem Tage und der Stunde ausgefüllten Zettel, jedoch ohne Beyfügung seines Namens, zu wissen thun:

"Es wird hiemit angesaget, Morgen um 11 Uhr zur "Commission auf dem Rath Hause in Sachen *N. contra* "*N.* zu erscheinen. Hamburg den — Ao. —„

Für diese Bemühung rechnet derselbe laut seines Schragens von 1772. B. 23. für jede Person der er dazu ansaget 4 ß., für Aufwartung bey der Commission, Feder, Dinte und Papier 12 ß. und im Winter noch für das Heitzen des Zimmers 8 ß. welche Kosten, wenn die

die Commission erbeten ist, diejenige Parthey, die darum angesucht hat, allein, wenn sie aber *ex officio* angesetzt, oder auch zwar von einer Parthey erbeten, aber beybehalten ist, jede Parthey zur Hälfte bezahlet.

Die vom Niedergericht verfügten Commissionen sagt der Niedergerichtsbothe an,

s. Eid des Niedern Gerichts Bothen.

durch welchen auch der Rathhaus-Schließer die Fallitcommissionen ansagen lassen muß.

s. Schragen des Rathhausschließers von 1772. B. 22.

Die Ansage geschieht durch folgenden gedruckten und ausgefüllten Zettel:

"Es wird hiemit angesaget, Morgenfrüh um 11½ Uhr "zur Commission im Niedern-Gericht, in Sachen *N.* "*contra N.* zu erscheinen. Hamb. den — 1783."

Beym Admiralitäts Gericht wird die Commission durch den Admiralitätsbothen angesaget.

§. 12.

Zur angesetzten Stunde, oder wenigstens binnen einer halben Stunde hernach, muß jeder, welchem dazu angesaget ist, auf dem Rathhause erscheinen, es wäre denn, daß ganz unvermeidliche Ehehaften solches unmöglich machten.

s. *Rutger Ruland* de Commissar. P. I. Lib. II. c. 25.
Mindan. de mand. Lib. II. cap. 54. no. 7.
Mevius in Jus Lub. Lib. I. tit. 1. art. 3. no, 44.

Sollte eine Parthey widerspänstig seyn, und nicht in der Commission erscheinen wollen, so haben die Herren Commissarien das Recht, dieselbe bey 10 Rthlr. Strafe

Strafe fordern, und diese Strafe bey fernern Ungehorsam exequiren zu lassen.

s. Rev. Ger. Ordn. von 1632 Art. 15.
Rev. Ger. Ordn. von 1645 Cap. II. Art. 39. (s. oben S. 244.)
Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. XL. Art. 3. welcher Artikel von den Commissionen zur Untersuchung der Sache redet. (s. oben S. 246.)
Im Jahr 1715 Sept. 11 in Sachen Wehnke contra Helmke ward beiden Partheyen bey 10 Rthlr. Strafe in Person zu erscheinen injungiret.

Wenn aber die vom Obergericht oder vom Hochweis. Rath, zur Commission geforderten Personen gutwillig erschienen und auf dem Rathhause versammlet sind, so werden die Herren Commissarien ersucht, aus der Rathsstube in die Commission zu kommen, und verfügen sich diese sodann mit den anwesenden Personen in eins der zu solchen Handlungen bestimmten Zimmer. *

* Im Nieder-Gericht werden die Commissionen in der sogenannten Relations-Stube, beym Admiralitäts-Gericht aber auf der Admiralitäts-Stube gehalten.

§. 13.

In der Commission wird nun die Sache entweder **durch einen Vergleich beygelegt** oder **nicht.**

Im **ersten** Fall entwirft der erste Herr Commissarius, oder einer der anwesenden Herren Advocaten, den Vergleich sofort schriftlich. Dieser Aufsatz wird sodann von den Partheyen zur Verpflichtung, von beiden Herren Commissarien aber zur Confirmation unterschrieben, und bleibt in den Händen des ersten Herrn Commissarius, welcher nachmals jeder Parthey davon eine von ihm vidimirte Abschrift durch seinen Bedienten mittheilen lässet.

Zu mehrerer Festigkeit des getrofnen Vergleichs pflegen die Partheyen in gerichtlichen Sachen auch noch wohl durch ihre Procuratoren liti et causſæ renunciiren zu lassen, welches auch alsdann geschieht, wenn die Partheyen sich, ohne eine Commission, unter einander verglichen haben. Die Procuratoren pflegen sich hiebey folgender Recesse zu bedienen:

d. 18 Octob. 1779.

Abendroth Da die Sache verglichen, so gewärtige renunciat. litis et causſæ.

Behm abseiten meiner Principalen renuncio liti et causſae.

Abendr. accepta renunciatione renuncio pariter.

Behm peto confirmationem iudicialem. — *Abendr.* pariter.

Confirmatur.

oder auch:

d. 18 Mart. 1782.

Behm. da die Sache verglichen, so gewärtige renunciationem litis et causſæ.

Suse. peto vor heute copiam recessus.

Behm. peto Erklärung ad prox. sub poena 1 Rthlr.

Erkannt.

d. 20 Mart. 1782.

Behm. peto die injungirte Erklärung.

Suse. renunc. liti et causſ.

Behm. accept. renunciat. renuncio pariter.

Suse. peto confirmat. iudic. — *Behm.* pariter.

Confirmatur.

oder auch:

Suse prod. den in Commissione inter partes getrofnen Vergleich in orig. et cop. peto confirmat. iud. — *Behm* peto idem.

Suse peto Interloc. — *Behm* pariter. Confirmatur.

Das Concept der Ger. Ordn. von 1711 befiehlt in dem oben (S. 248) angeführten Art. 8 ausdrücklich, daß der getrofne Commissions-Vergleich im Gericht angezeigt und dessen Confirmation gesucht werden soll, und ich finde in Sachen Beetz contra Greiff 1715 den

20 März erkannt: "Daß da Bekl. dem in Commissione "getroffenen Vergleich mittelst Deponirung der annoch "restirenden Gelder gelebet, Kläger dieselbe anzunehmen "und beide Theile Liti et Causſæ renunciiren zu lassen "pflichtig seyn sollen.„

Daß nun den Herren Commissarien frey stehe, nach getroffnen Vergleich, für die bey dessen Bewürkung gehabte Bemühung eine Erkenntlichkeit von den Partheyen anzunehmen, sagt, ausser dem oben angeführten Artikel 11 der Gerichts-Ordnung von 1711 (s. S. 249), ausdrücklich der Windisch-grätzische Receß vom 3 Apr. 1674. Art. 30:

"E. E. Rath kann auch geschehen lassen, daß den Herren "Bürgermeistern, Syndicis und andern Herren Commissa- "riis, wenn die Sachen vertragen werden, der gehabten "Mühwaltung und der Sachen Wichtigkeit nach, eine "danknehmige Erkenntlichkeit von jedem Theile zuge- "kehret werde.„

Endlich aber verordnet noch das Statut Theil I. Tit. XXVIII. Art. 24 in Ansehung des Beweises desjenigen, was in den Commissionen verabredet wird, folgendes:

"Da sie (nemlich die Commissarien) Amtshalber, oder "aus Befehl und Verordnung des Raths, die Partheyen "vertragen und solches verzeichnet hätten, wird demsel- "ben vollenkommener Glaube beygemessen. Hätten sie "es aber in Schriften nicht verfasset, sollen sie auf der "Partheyen Begehren, der getroffenen Vergleichung "und Abschieds halben, ihres Wissens Kundschaft zu "geben schuldig seyn, jedoch, daß sie mit neuer Beei- "dung nicht beladen, sondern bey ihrem geleisteten "Raths-Eide gelassen werden, und was sie also, vermit- "telst ihres Raths-Eides, zeugen und aussagen werden, "darauf soll im Gericht erkannt werden.„

welchem der darauf folgende Artikel 25 noch beyfügt, daß im Fall einer der deputirten Rathspersonen stürbe, des andern alleiniges Zeugnis hinreichend sey.

§. 14.

Würde die Sache in der Commission nicht verglichen, so wird diese entweder beybehalten oder aufgehoben.

Ist sie beybehalten, so muß sie von den Partheyen wieder, auf oben angeführte Weise, befördert werden, nur mit dem Unterschiede, daß nun beide Partheyen die Commissions-Gebühren zur Hälfte erlegen. (s. oben S. 256.)

Zwar verordnet der gegenwärtige Artikel des Statuts, daß eine Sache nicht mehr als dreymahl zur gütlichen Handlung verwiesen werden soll, wodurch die Gesetzgeber den Fortgang der Sache befördern wollten. Allein, da die Gemüter der Partheyen gewöhnlich durch die Länge der Zeit und oft wiederholte Vorstellungen immer kaltblütiger gemacht, mithin zum Vertrag geneigter werden, so wird es wohl dem Ermessen der Herren Commissarien zu überlassen seyn, ob eine öftere Haltung der Commission von Nutzen seyn möchte, und es ist diese öftere Bemühung der Herren Commissarien von den Partheyen immer mit Dank anzunehmen, da der Aufenthalt der Sache, welcher, im Fall die Commissionen den gehoften Erfolg nicht haben sollten, daraus entstanden, gegen die Dauer des Processes, welchen man dadurch, obgleich vergeblich, vorzubeugen suchte, sehr geringe ist. Bürgerm. Winkel wirft

wirft daher auch in seinen Verbesserungen des Statuts die Frage auf: "an numerus commissionum servari "debeat, et non exprimi certæ causſæ, ubi quis "cogitur transigere, de quibus Thes. decis. 8. 9. "no. 3." und Senat. **Langenbeck** merkt an, daß er in einem alten Urthel vom 30 Aug. 1577 in Sachen **Heitmann** contra **Möller** angeführt gefunden, daß in dieser Sache 25 mal Commission gehalten, und solche nichtsdestoweniger wieder zur Commission verwiesen worden.

Sollte in der Zwischenzeit, ehe die Commission wieder befördert werden können, ein oder sämtliche Herren Commissarien mit Tode abgegangen seyn, oder wegen andrer Hindernisse der Commission nicht weiter beywohnen können, so müßen die Partheyen um Ernennung andrer Commissarien bitten, welches beym Hochweisen Rath durch eine schriftliche gehorsamste Anzeige, in den Gerichten aber durch einen mündlichen Receß geschehen kann. z. E.

Merc. 14 Apr. 1783.

Glave peto statt der abgegangenen Herren Commissarien andre hochgeneigt ex tempore zu ernennen.

Suse er wisse nicht anders, als daß Commissio schon gehalten.

Glave aber partes nicht völlig verglichen, peto ut petitum.

Suse prom. Antwort.

Ven. 23 Maj. 1783.

Bescheid.

"Wird die am 13 Nov. 1782 erkannte Commission gebetenermaßen beybehalten, und statt der abgetretenen Herren Commissarien, Herr —— Lt. nebst dem Ehrbaren N. u. N. dazu deputirt, und sind Partes, falls sie zur Güte geneigt, solche innerhalb 14 Tagen zu befördern schuldig.

§. 15.

Sind die Partheyen nun aber auf keine Weise zum Vergleich zu bewegen, so wird die Commission aufgehoben, indem der Regel nach niemand zum Vergleich gezwungen werden kann, wie Professor Wunderlich bey seinem Stadtbuch mit folgenden Worten sehr wohl angemerkt hat.

"Quamvis iudici incumbat amicabilem compositionem inter "litigantes instituere, tamen ad transigendum, s. compro- "mittendum eos compellere et cogere ad concordiam ne- "quit. *l. 7. C. de Sentent. et Interloc. l. 41. C. de transact.* "*l. 16. C. de iur. delib. l. 27. §. 1. de recept. arb. l. 3. §. 1.* "*π eod. l. 56. §. 1. π de Evict. Nov. 124. c. 4.* ratio: quia "Concordia suaderi non imperari potest. Excipit tamen "tres casus *Gail d. Pac. publ. L. II. c. 18. no. 9 et 10.* 1) si "lis magno tempore duraret, et adeo intricata esset, quod "de facili expediri nequeat. 2) si dissensus sit inter per- "sonas insignes, ex qua respublica turbari, et scandalum "publicum oriri possit. 3) si subsit timor armorum, ne "status Reip. turbetur, et ex privata rixa multorum strages "sequatur. cf. *Pet. Frieder.* de Proc. lib. II. c. 53. n. 34. 35. "*Mev.* P. 1. Dec 224 et 225. *Wurmbs.* L. I. tit. 2. obs. 1. "*Mev.* in Jus Lub. Lib. I. tit. I. art. 3. no. 41. 42.„

Es muß jedoch von den Partheyen die Aufhebung der Commission vorher ausdrücklich gebeten werden, ehe in der Sache selbst gesprochen werden kann.

Dieses geschieht, bey E. Hochweisen Rath, durch Uebergebung einer "gehorsamsten Vorstellung und Bitte„ worin man um Aufhebung der Commission und um ein der Lage der Sache angemessenes Decret ansucht.

In gerichtlichen Sachen hingegen wird entweder gleichfalls eine ähnliche schriftliche Bitte übergeben,

unter

unter der Rübric: "Nach fruchtlos gehaltener "Commission | gemüssigter schriftlicher Receß | "und angemessene rechtliche Bitte | in Sachen "u. s. w. | oder es wird auch vom Procurator nur mündlich darum angesucht. z. E.

d. 28 Jan. 1782.

Uhlenhof. peto Aufhebung der fruchtlos gehaltenen Commission et Sententiam.

Behm. peto idem.

Uhlenhof. peto edit. actorum.

Behm. pariter.

d. 1 Febr. 1782.

Erkannt; daß sowohl die fruchtlos gehaltne Commission * als auch das in dieser Sache erkannte Eheverbot nunmehr aufzuheben, und Beklagte von der aus einem unverbindlichen Eheversprechen wider sie angestellten Klage zu entbinden sey, die auf diesen Proceß verwandte Kosten aber aus bewegenden Ursachen zu compensiren.

* Es wird nicht immer der Aufhebung der Commission ausdrücklich gedacht.

Bey Abgebung des Erkänntnisses auf solche Bitte, kann jedoch auf dasjenige, was etwa in der Commission vorgefallen und geredet seyn mögte, überall nicht reflectiret werden. Die Gerichts-Ordnung von 1711 sagt am Ende des oben angeführten Art. 5. (s. S. 247) solches ausdrücklich, und es stimt damit überein der gegenwärtige Art. 12 des Statuts: "Was auch also in gütlicher "Handlung wolmeintlich vorgeschlagen und tractiret "wird, soll auf dem Fall, da nichts beschlossen und "abgehandelt wird, einem jeden an seinem Rechte un"schädlich und unverfänglich seyn." Es dürfen auch die Partheyen sich nie auf das Zeugniß der

Herren Commissarien wegen desjenigen berufen, was in einer fruchtlos gewesenen Commission vorgefallen ist.

§. Statut Th. I. Tit. XXVIII. Art. 23. "Wann vor Bürgermeistern, Gerichtsverwaltern, oder deputirten Commissarien, gütliche Handlung gepflogen, und nichts verabscheidet, sondern die Sachen durch vorgedachte Raths-Personen vor Gericht verwiesen werden, und die Partheyen hernach die Bürgermeister, Gerichtsverwalter oder verordnete Commissarien, ihrer vor ihnen beschehener Vorträge und verlauffener Händel halben, für Zeugen benennen und fürstellen wollten: So sollen sie in den Fällen, da sie in der Hauptsachen nichts verglichen oder verabschiedet haben, wegen der Sachen die vor ihnen gehandelt, kundtschaft zu geben nicht schuldig seyn, auch von Gerichtswegen darzu nicht gedrungen werden."

Art. 13.

Es [1]) will auch der [2]) Rath, auf gewisse Rechts-Tage, wegen Verlassung der Erben und Eigenthume, auch der Renten, so wol derjenigen, so die Bürgerschaft [3]) gewinnen, und Vormünder liesen wollen, nach Mittage [4]) Werbe hören, nehmlich den Freytag nach Antonii, [5]) den Freytag nach Laetare, den Freytag nach Quasimodogeniti, den Freytag nach Visitationis Mariae, [6]) den Freytag nach Nativitatis Mariae, den Freytag nach Franciſci, und den Freytag nach Andreae; [7]) damit ein ieder die Zeiten der Verlassung wisse, und seine Sachen darnach desto besser zu richten haben möge. Sollten aber, auf der benannten Freytage einen, Ferien, oder sonst verhinderliche Geschäffte [8]) einfallen; soll den Freytag [9]) hernach die öffentliche Verlassung gehalten werden.

Abweichung des Manuscripts.

1) So 2) E. E. 3) Bürgschaft 4) Die Wörter "nach Mittage„ fehlen. 5) Conversi. Pauli. 6) Jacobi. 7) Nicolai. 8) Ehehaften. 9) den nächsten Freytage.

Erläuterung.

§. 1.

Nachdem die Gesetzgeber in den vorigen Artikeln von den Obergerichtlichen Audienzen überhaupt gehandelt haben, so berühren sie in dem gegenwärtigen Artikel

noch einige besondre Handlungen, die vormals in solchen Audienzen von Zeit zu Zeit vorgenommen wurden, nemlich, 1) Die Verlassungen; 2) die Annehmung der Bürger; 3) die Bestellung der Vormünder.

§. 2.

Bey den beiden letzten, nemlich der Annehmung der Bürger und Bestellung der Vormünder, halte ich mich itzt nicht auf, da ich von jener beym folgenden zweyten Titel, von dieser aber beym sechsten des dritten Theils bequemer das nöthige anführen kann; und ich bemerke hier nur vorläufig, daß beydes heut zu Tage nicht mehr, wie im gegenwärtigen Artikel vorgeschrieben ist, des Freytags Nachmittags, sondern an jedem Rathstage, jedoch nur des Morgens, geschehen kann.

Von den Verlassungen hingegen will ich hier etwas umständlicher handeln. Die Ordnung, welche ich dabey beobachten werde, ist kürzlich diese. *) Ich werde nemlich zeigen,

1) was unter der Verlassung zu verstehen ist. §. 3.
2) wie vielerley Arten derselben es in Hamburg und dem hamburgischen Gebiete giebt. §. 4. wobey ich auch der Verlassungen im Amte und Städtchen Bergedorf gedenken werde.
3) welche Verordnungen in Ansehung der Verlassungen, in der Stadt, zu St. Georg, und in den Hamburgischen Ländereyen bis itzt ergangen sind. §. 5. 6. 7. 4) zu

*) Ich führe dieses hier desfalls an, damit man alles mit einem Blicke übersehen und, bey vorkommenden Fällen, jedes desto leichter auffinden könne.

4) zu welcher Zeit diese Verlassungen vormals geschahen und itzo geschehen, und in welchen Fällen sie verlegt werden können, §. 9–15.
5) an welchem Ort sie geschehen §. 16.
6) in wessen Gegenwart §. 17.
7) von wem und in wessen Namen §. 18.
8) was verlassen werden kann. §. 19.
9) welche Solennitäten bey den Verlassungs-Audienzen zu beobachten sind. §. 20.
10) wie die Recesse dabey in diesen oder jenen Fällen lauten müssen. §. 22.
11) welchen Zweck die Verlassung hat. §. 23.
12) was unter der Impugnation zu verstehen ist, §. 24.
13) ob solche zu den Arresten gehöret. §. 25. 26.
14) durch wen sie angelegt werden kann. §. 27.
15) bey welchen Sachen sie statt findet. §. 28.
16) zu welcher Zeit und wie sie anzulegen ist. §. 29–31.
17) in welchem Gerichte und innerhalb welcher Zeit sie prosequiret werden muß; §. 32–34. — Ob die Causales Impugnationis durchaus vor Ablauf der 12 Gerichtstage zu übergeben sind; — ob fatalia prosequendæ impugnationis prorogirt werden können; §. 35. ob frühe genug sey wenn die Causales am zwölften Gerichtstag übergeben werden §. 36. — ob der Tag an welchem die Impugnation angelegt wird, als der erste Gerichtstag zu rechnen ist. §. 37.
18) welche Ursachen die Impugnation begründen. §. 37.

19)

19) wie der **Impugnations-Proceß** im Gerichte geführt wird, wie die dabey zu übergebenden Schriften einzurichten sind, und wie die Procuratoren dabey mündlich recessiren. §. 39–42.

20) wie die **Urtheile** vom Gericht abgefaßt werden, wenn dasselbe die Impugnationen **confirmiret** oder **cassiret**. §. 43.

21) wie die **Rechtskraft** eines solchen Niedergerichtlichen Erkenntnisses **aufgehalten** werden kann. §. 44.

22) welche **Wirkung** ein rechtskräftig gewordnes Urtel hat. §. 45.

23) auf **welche Weise** eine Impugnation **ohne ein gerichtliches Urtel** aufgehoben werden kann; — und ob eine verbürgte Impugnation demungeachtet prosequiret werden muß. §. 46.

24) in wie weit **ein dritter**, der ein, nach geschlosnem Kauf impugnirtes, Erbe gekauft hat, auf die Zuschreibung deffelben dringen kann. §. 47.

25) bey wem die **Einschreibung** eines verlassenen Erbes oder Postens in die Stadt- oder Land-Erbe- und Rente-Bücher nachzusuchen ist; wie diese Einschreibung geschiehet; und was dabey von den daran Theilhabenden Personen zu beobachten ist. §. 48.

26) welche **Wirkungen** diese Einschreibung hat, und ob dieselbe zur Erlangung des Eigenthums durchaus nöthig ist. §. 49.

§. 3.

Unter der **Verlassung** verstehe ich: eine gerichtliche Provocation, oder ein Proclam, wodurch derjenige, welcher

welcher a) entweder sein Erbe, Goldschmied- oder Barbier-Amt einem andern eigenthümlich zuschreiben lassen, oder b) dasselbe jemanden auf eine gewisse Summe verpfänden; oder c) einen ihm in einem Erbe, Goldschmied- oder Barbier-Amte zugeschriebenen Posten tilgen, oder einem andern zuschreiben lassen, oder d) ein Erbe nach erkannter Immission ex primo decreto zugeschrieben haben, oder endlich e) diese ihm bereits geschehene Zuschreibung entweder cassiren oder auf einen Dritten transportiren lassen will; alle, die dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, auffordert, dasselbe durch die Impugnation zu profitiren, und sodann, mittelst gesetzlicher Prosequirung der angelegten Impugnation, gelten zu machen.

Das Stadtbuch selbst sagt, Theil II. Tit. 4. Art. 5. ausdrücklich, daß die Verlassung darum geschehe:

"damit ein jeder so dawider zu sprechen hat,
"solches vor dem Rath öffentlich thun, und
"darauf wie Recht verfahren möge."

s. unten §. 20. no. 3. not. *

Anmerk. Die Bedeutung des Worts **verlassen**, und verschiedne Synonyma s. in Schlüt. Verlassungs-Recht Cap. I. §. 1–9. — *Schubart* de resignat. dominii iud. Thes. 1. *Jo. Klein* diss. de resign. iudiciali Rost. 1691. C. 1. no. 25.

Daß die Verlassung aus den deutschen Rechten ihren Ursprung habe, mithin die in Hamburg dabey vorkommenden nicht besonders entschiednen Streitigkeiten, daraus und zwar besonders aus dem Sachsenrecht entschieden werden müßen, beweisen Schlüt. a. a. O. Cap. II. §. 1–41. Samml. Hamb. Ges. Th. IIII. S. 252. *Amsink* diss. de Impug. Resignat. S. I. §. 3–5. *Leyser* Med. ad π Sp. 446. m. 3. Freyherr v. Cramer Wetzlarische

rische Nebenstunden Th. 77. S. 124. (s. unten §. 49.)
Verpoorten de Investitura allodiorum §. 27–45.

Von der in der Stadt Hannover üblichen Verlassung s. *J. E. Puffend.* Observat. Juris univ. T. III. Obs. 80. p. 213.

Den Unterschied der Verlassung von der Römischen Uebergabe zeigt *Amsink* l. c. §. 2. *Verpoorten* l. c. §. 40. 45.

Die Schriftsteller, welche sich besonders mit Erläuterung des Hamburgischen Verlassungsrechts beschäftigt haben, sind bereits oben S. 42. genannt worden.

§. 4.

In Hamburg und dem Hamburgischen Gebiete giebt es, in Ansehung des Orts, dreyerley Arten der Verlassung.

1. Die Verlassungen in der Stadt, von welchen allein der gegenwärtige Artikel 13. des Statuts redet, so wie auch Schlüter im Verl. Recht sich bloß mit denselben beschäftiget.
2. Die Verlassung in der Vorstadt zu St. Georg, die erst im September 1774 eingeführt ist.
3. Die Verlassungen in den Hamburgischen Ländereyen.*)

*) Auch in dem Städtchen Bergedorf und den dazu gehörigen Vierlanden sind öffentliche Verlassungen eingeführt worden, welche ich aber, da diese Ländereyen den beiden Reichsstädten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich gehören, nicht wohl mit den Verlassungen in den bloß Hamburgischen Ländereyen verbinden kann. Um sie indeß nicht gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen, will ich hier dasjenige anführen, was mein Großvater, Bürgerm. Anderson, davon in den Jahren niedergeschrieben hat, als er der Bergedorfischen Visitation als Hamburgischer Syndicus beywohnte, und zugleich allenthalben

die

die in neuern Zeiten gemachten Veränderungen beyfügen, so wie der itzige verdiente Herr Amtschreiber in Bergedorf, Herr Licentiat Carstens, sie mir gütigst mitgetheilt hat.

"In den ältsten Zeiten sind keine öffentliche Verlassun-
"gen in Bergedorf gebräuchlich gewesen, sondern man hat
"sogenannte Borgbücher oder Protocolla gehalten, worin
"bloß die Ein- und Ausschreibung geschah. Um das Jahr
"1620 sollen die itzt üblichen öffentlichen Verlassungen
"aufgekommen seyn. Anfangs wurden dieselben in jedem
"Kirchspiel besonders, von dem Voigt desselben, in Ge-
"genwart des Herrn Amtsverwalters gehalten. Nach-
"mals aber sind sie auf der Visitations-Stube, in Ge-
"genwart der Lübeckischen und Hamburgischen Herren
"Abgeordneten, von dem Herrn Amtsverwalter und
"Herrn Amtsschreiber gehalten worden, und zwar alle-
"mal am Mittwoch, Vormittags gegen 11 Uhr."

Anmerk. Gegenwärtig geschehen die Verlassungen nicht mehr in der Visitation, sondern ausser derselben, vor dem Herrn Amtsverwalter und Herrn Amtsschreiber, auf dem Schlosse, und zwar zweymal im Jahr, nemlich am Mitwoch in der vollen Woche nach Ostern, und am Mitwoch in der vollen Woche nach Michaelis.

"Das Land fängt an, und das Städtchen beschließt.
"Jedes Kirchspiel hält seine eigene Verlassung, die alle-
"mal mit Hegung des Gerichts, vermittelst eines alten
"Formulars,

s. dasselbe in der Samml. Hamb. Ges. Th. X. S. 474.

"angefangen und mit dessen Aufhebung beschlossen wird;
"wobey der Voigt, welcher sich an einen kleinen Tisch
"setzt, fragt, und der Hauptmann antwortet.

Anmerk. Der Voigt und die Hoeftleute sitzen anitzt nicht an einem Tische, sondern bloß auf Stühlen, welche, seitwärts und entfernt, rechter Hand des Tisches stehen, woran oben der Herr Amtsverwalter in Abwesenheit der Herren Abgeordneten sitzt. Linker Hand neben dem Herrn Amts-Verwalter sitzt der Herr Amtschreiber.

"Die Neuegamme macht jederzeit den Anfang. Wenn
"diese abgetreten ist, folgt der Kirchwärder, und hernach

treten

"treten die Altengammer und Curslaker, (so wie sie "gewöhnlich in Contributionen ꝛc. nur für eins gerechnet "werden,) zugleich auf, doch alterniren diese dergestalt, "daß in der einen Visitation mit der Altengamme, und "in der folgenden mit der Curslake angefangen wird. "Zu den Verlassungen werden alle Hausväter bey 10 "Schilling 1 Witten Strafe gefordert.

"Wenn das Amt fertig ist, treten Bürgermeister und "Rath des Städtchens, nachdem vorher durch Läutung "der grossen Glocke ein Zeichen gegeben worden, herein, "und werden von den Achtmännern wie auch einer An= "zahl Bürger gefolgt. Der ältste Bürgermeister, nach= "dem er sich an den kleinen Tisch gesetzt, hegt das "Gericht. —

Anmerk. Die Bürgermeister und Rathmänner setzen sich auf eben die Stühle, die zuvor von den Voigten und Hoeftleuten besetzt gewesen.

"Sobald ein Kirchspiel aufgetreten ist, wird die "Thür zugemacht.

Anmerk. Die Thür des großen Audienz=Zimmers auf dem Schloße, worin gegenwärtig die Verlassungen gehalten werden, wird jetzo nicht mehr zugemacht, sondern bleibt von Anfang bis zu Ende offen.

"Die Aufrufung geschieht durch den Bergedorfer Or= "ganisten, welcher sich im schwarzen Kleide und Mantel "vor den Tisch stellet.„

"Von den zu verlassenden Posten] wird vorgängig die "Designation, um solche den Visitations=Receß beyzule= "gen, den Herren Abgesandten in duplo eingereicht.

Anmerk. Anitzt wird die Designation dreymal, vom Organisten mundirt, und erhalten die Rathsstühle beyder Städte, zwey Exemplare, das dritte aber wird vom Herrn Amtsverwalter beym Amte aufbewahrt.

"Zuerst werden die Erben und die Posten in den "Erben verlassen, darauf folgen die Tilgungen oder die "Posten so vergolten bekannt werden.„

"Bey den Erben wird nicht allein der Ort, wo sie be= "legen, und die Nachbaren zu beyden Seiten, sondern

auch

"auch die Anzahl der Morgen des dazu gehörigen Lan-
"des und im Städtchen auch wohl die Pertinentien
"specificiret, auch ausgedruckt, an wen sie verlassen oder
"transportiret werden.

"Bey den Erben im Städtchen werden mit verlassen,
"die Gerechtigkeiten des Backens, Bierbrauens,
"Schmiede, Brandweinbrennens.

"Im Lande wird die Fährgerechtigkeit mit Böthen,
"als ein Pertinenz bey dem Erbe mit verlassen, (z. E.
"1714 Michaelis,) wie auch die Schmiedegerechtigkeit.

Anmerk. Die Fährgerechtigkeit wird gegenwärtig nicht mit verlassen.

"Man läßt auch wohl die Hypothec in dem Ever
"mit aufrufen.

Anmerk. Hievon findet sich in neuern Zeiten kein Exempel.

"Bey den Geldpösten wird erwähnt, daß es das erste,
"andre ꝛc. Geld sey.

"Der Herr Amtschreiber hält die Verlassungsbücher,
"so das Amt und Ländereyen betreffen, der älteste Bür-
"germeister aber die vom Städtchen.

"In Visit. Mich. 1710 ist geordnet: daß keine Aufru-
"fung oder Verlassung gültig, sondern ipso iure annul-
"lirt seyn solle, wenn dieselbe nicht vor der nächstkom-
"menden Visitation eingeschrieben und zu Buch notiret
"worden, solchergestalt, daß wenn die aufgerufenen und
"verlassenen Posten nicht von einer Visitation zur andern
"würklich eingeschrieben worden, dieselben als ungültig
"in nächster Visitation nochmals aufgerufen werden sollen.

"1703 Mich. ist geordnet, daß nach Absterben derje-
"nigen, welchen im Land- oder Stadt-Buch Erben oder
"Geldpöste zugeschrieben stehen, die Verlassung, Tilgung
"oder Vergolten Bekennung, nicht anders geschehen oder
"aufgerufen werden soll, als im Namen der Erben
"desjenigen, auf dessen Namen die Häuser oder Gelder
"geschrieben stehen.

"1717 Vis. P. ist verordnet, wenn bey Zuschreibung
"der Erben und Geldposte beeidigte Nächst-Zeugnisse nö-
"thig, und wie der Amtsverwalter solche aufnehmen soll.

"1718 V. P. ist beliebt, daß pro futuro bey den Ver-
"lassungen die Münzsorte der aufzurufenden Capitalien
"exprimirt werden soll.

"Wenn auch, endlich, die Visitation nicht gehalten
"wird, so geschehen die Verlassungen vor dem Amts-
"verwalter an den Mitwochen, da sie geschehen wären,
"wenn Visitation gewesen, und wird sodann das Pro-
"tocoll eingeschickt.

"In Ansehung der Impugnationen ist in Visit. Mich.
"1710 geordnet: daß diejenigen, welche Pöste, Häuser
"u. s. w. impugniret, solche Impugnation innerhalb
"vier Wochen Frist zu prosequiren schuldig, bey dessen
"Unterlassung aber die Impugnation von keinen Würden
"und erloschen sey, der Impugnant auch damit weiter
"nicht gehöret, sondern das Aufgerufne zu Buch gebracht
"werden solle. Es sey denn, daß die Interessenten et-
"was erhebliches dagegen einzuwenden hätten, womit
"sie beym Amtsverwalter oder der Visitation zu hören."

Anmerk. Die Impugnationen müssen innerhalb zehn Tagen, von der geschehenen Verlassung angerechnet, bey dem Herrn Amtschreiber angelegt, und sodann innerhalb Vier Wochen prosequiret werden. Nach Ablauf der zehn Tage wird keine Impugnation weiter angenommen.

§. 5.

Von den Stadt Verlassungen findet sich zwar, weder in den alten noch den neuern Hamburgischen Statuten, ein besondrer Titel, doch werden in beiden hin und wieder einige Artikel darüber angetroffen.

z. E. 1) von der Nothwendigkeit der Verlassung vor dem Rath, s. das Statut von 1270. I. 13. 1276. I. 14. von 1282. C. IX. D. V. von 1497. H. IIII. u. VIII. von 1603. Theil II. Tit. 1. Art. 6. Tit. 4, Art. 4 und 5. Tit. 8, Art. 6, 7 und 13. — Receß von 1618.

2) Von den Zeiten der Verlassung: Receß von 1603. Art. 6. und das Statut von 1603 Theil I. Tit. 1. Art. 13.

3) Von

3) Von der Verlassung eines Erbes, das man durch Execution eines gerichtlichen Urtels erlangt hat. Statut von 1270. I Stück. 14. von 1276, I Stück. 15. von 1292. C. X. von 1497. H. IX. von 1603. Theil I. Tit. 42. Art. 2 und 3.

4) Von dem Endzweck der Verlassung. Statut von 1603. Theil II. Tit. 4. Art. 5. Receß von 1618.

5) Von der Wirkung der Verlassung und Einschreibung. Statut von 1270 VII Stück. 3. von 1276 VII Stück. 3. von 1292 C. XVIII. von 1497 H. X. von 1603 Theil I. Tit. 30. Art. 3, (mit der Berichtigung im Receß von 1618.) Theil II. Tit. 4. Art. 4. Tit. 5. Art. 1. Tit. 6. Art. 14. Tit. 8. Art. 7 und 13.

6) Von der Ungültigkeit der Verpfändung und Wegschreibung einer Braugerechtigkeit, ohne das Erbe, womit solche verbunden ist, s. Verordnung vom 26 Oct. 1646. No. 1. Samml. Hamb. Mand. Theil I. S. 62.

7) Von der Nothwendigkeit der Producirung des *Curatorii*, wenn einer in seiner Curandin Namen etwas im Stadt-Erbebuch tilgen oder umschreiben lassen will, s. die angeführte Verordnung von 1646 no. 2.

8) Wie lange eine Verlassung gültig ist, wenn die Wegschreibung nicht durch Impugnation verhindert worden. s. d. a. Verordn. von 1646 no. 3.

9) Daß keine Beschwerung der Häuser gültig seyn soll, wenn nicht von dem Herrn Secretarius das Datum angemerkt worden, wenn sie zuletzt nachgesehen ist. s. d. a. Verordnung von 1646 no. 4.

10) Vom Consens der hypothecarischen Gläubiger bey Zertheilung des verhypothecirten Erbes, s. d. a. Verordnung von 1646 no. 5.

11) Von der Priorität der ältern, vor den später eingeschriebnen Posten, s. Statut von 1603. Th. II. Tit. 4. Art. 5. — Th. II. Tit. 5. Art. 1.

12) Von den Personen, die die Aufrufung thun dürfen, und wie sie sich dabey zu verhalten haben, s. das Mandat von 1721 Febr. 7. §. 1, 2. Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 984.

13) Von der Impugnation der Verlassungen, s. a) den Impugnations-Schragen von 1588; b) das Concept der Gerichtsordnung von 1711. Art. 18-20; c) das Mandat von 1721 Febr. 7. §. 3.

§. 6.

Wegen der **Verlassung in der Vorstadt St. Georg** *) ist eine besondre Verordnung von dem wohlseel. Bürgermeister **Corthum**, als ersten Patron des Hospitals, entworfen, welche in dem Rath und Bürgerconvent vom 6 Sept. 1764 von einem Hochweisen Rath proponiret, und sofort von der Erbges. Bürgerschaft angenommen wurde. Sie ist auch noch in demselbigen Jahre durch den Druck publicirt worden, unter der Rubrik: "**Verordnung wegen der öffentlichen Verlassung** "**zu St. Georg, auf Befehl E. Hochw. Raths** "**der Stadt Hamburg, publicirt den 12 Sept.** "**1764. in 4. gedruckt von J. C. Piscator.** Am Schluß derselben heißt es ausdrücklich:

"Was endlich die Verlassungen, Impugnationes und "ihre Prosecution überhaupt betrift, und dessen hier (in der Verordnung) "nicht besonders erwehnt ist, das "soll alles nach dem, was, in der Stadt, Rechtens ist, "beurtheilet und entschieden werden. Sollte auch "ein sogenanntes Nothgericht verlanget werden, so kann "solches ein jeder erhalten. Nur aber muß er dafür die- "selben Kosten erlegen, welche bey dergleichen Vorfällen "im Lande gebräuchlich sind.„ (s. unten §. 15.)

Die ganze Verordnung ist abgedruckt in der Samml. Hamb. Mandaten Theil V. S. 2452 bis 2459, mit welchen zu verbinden die Samml. Hamb. Gesetze Th. XI. S. 554 u. f.

*) Von

*) Von der Fecht sagt von der Vorstadt St. Georg: "Zu St. Jürgen werden keine Verlassungen gehalten, "sondern nur die Höfe in das Hofebuch ab- und „zugeschrieben.„

Und in dem Concept der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I.VI. Art. 13 und 14 findet man folgendes: "Da auch zu St. Jürgen keine öffentliche Verlassungen "seyn, also sowohl die Häuser und Gärten selbst, als "die darin belegte Posten unverlassen und nicht öffentlich "aufgerufen, um ab- oder zugeschrieben zu werden, da- "hero denn die Creditores anteriores generalem vel specia- "lem privatam hypothecam habentes, solchen beym Hof- "meister zu St. Jürgen geschriebenen Posten die Prio- "rität mit Fug disputiret haben: So soll zu Verhütung "solcher Dispute sothanen Häusern und Gärten zum "Besten hiemit geordnet seyn, daß die vom Hofmeister "zu St. Jürgen geschriebene Posten vor andern Privat- "Verschreibungen in Conformität der Stadt- und Land- "Rente-Bücher nicht ehe einen Vorzug haben sollen, "bevor dieselbe öffentlich vor sitzendem Rath verlas- "sen, wie dann auch die Häuser und Gärten hinführo "nicht eher von dem Hofmeister umgeschrieben werden "sollen, bevor dieselbe in denen öffentlichen Verlassungen "aufgerufen worden.„

Art. 14. "Es sollen hinführo alle diejenigen, welche "entweder in continenti oder in denen nächsten acht Ta- "gen bey dem Hofmeister ein Haus, Garten oder Posten "impugniren, nicht weniger als diejenigen, welche etwas "in den Stadt- oder Landverlassungen impugniren, ihre "Impugnationes innerhalb zwölf Gerichts-Tägen im Nie- "der-Gericht, mittelst ordentlicher Einbringung ihrer "Causalium prosequiren, oder in Ermangelung dessen auf "des Impugnati Anhalten, derselben gerichtliche Cassation "gewärtigen.„

Daß aber jene Verlassung der in St. Georg liegenden Häuser und Gärten und der darin verhypothecirten Geld- posten nicht wirklich in Ausübung gekommen, sieht man

aus vielen Stellen der oberwähnten Verordnung der Verlassung zu St. Georg von 1764. besonders aus den §§. 1. 14. 15.

§. 7.

Der Landverlassungen und zwar 1) des Orts und der Zeit wo sie geschehen, gedenkt das uralte Landrecht Art. 35 und 77. (s. unten §. 15.) 2) Der Impugnation derselben, das Project der N. Ger. Ordn. Tit. LVI. Art. 11. (s. unten §. 31.) 3) Der Zuschreibung das Concl. Senat. von 1764. Sept. 7. (s. unten §. 48.)

§. 8.

Bey allen drey Arten der Verlassungen frägt sichs: 1) zu welcher Zeit solche geschehen, (s. §. 9–15.) 2) an welchem Orte, (s. §. 16.) 3) in wessen Gegenwart, (s. §. 17.) 4) von wem, (s. §. 18.) 5) bey welchen Sachen, (s. §. 19.) 6) mit welchen Solennitäten, 7) wie dabey zu receßiren sey, (s. §. 20–22.) 8) welchen Endzweck sie haben, (§. 23.)

§. 9.

I. Die Zeit anlangend, bemerke ich a) in Ansehung der Stadt-Verlassungen:

Vor 1603 waren die Verlassungen an keine bestimmte Tage oder Zeiten gebunden, sondern diejenigen, die Audienz zur Verlassung wünschten, ersuchten die Herren Secretarien, ihnen dieselbe beym Rath auszuwürken, welcher sie auch gemeiniglich verstattete.

s. Schlüe. Verl. R. Cap. V. §. 1. woselbst er anmerkt, daß Protonot. von Kampen dieses von seinen Vorfahren gehört habe.

Es

Es wurden daher oft an allen drey Audienz-Tagen d. i. Montags, [1]) Mittwochs [2]) und Freytags,

s. oben S. 238. §. 4.

besonders aber fast alle Freytage, bey den gerichtlichen Audienzen, ja zuweilen selbst am Sonnabend [3]) Verlassungen gehalten.

1) Exempel hievon s. in Schlüters Tractat von den Erben Theil V. Tit. 5. §. 9–11.

2) Auch hievon finden sich drey Exempel von 1548 u. 1455 beym Schlüter a. a. O. §. 12–14.

3) z. E. im Jahr 1469. s. Schlüt. a. a. O. §. 16.

Und so hielt man das ganze Jahr hindurch an den Gerichtstagen Verlassung, ohne sich, wie heut zu Tage, an gewisse Zeiten zu binden; daher man auch bey der Einschreibung der damaligen Verlassungen vieler Sonn- Fest- und Heiligen-Tage Erwähnung findet, die unmittelbar vor der Verlassung hergegangen. *

* Ein Verzeichniß der Tage, die man, außer den heutigen 7 Verlassungs-Tagen, in den Stadt- Erbe- und Rente-Büchern antrift, findet sich in Schlür. Tractat von den Erben, a. a. O. §. 19.

Hiedurch entstand aber in den übrigen Rechts-Sachen so grosse Unordnung, daß E. H. Rath sich genöthigt sah, gewisse Tage für die Verlassungen festzusetzen. Von der Fecht merkt hierüber an:

"Vor Alters hat man alle Freytage in gerichtlichen "Audienzen Verlassung gehabt, welches grosse Ver- "säumniß in„ (andern) "iudicialibus gegeben hat, darum "die Anordnung der sieben Verlassungen gemacht ist.„

Und dieses geschah zuerst in dem Receß von 1603 Art. 6, auf folgende Sieben Zeiten: 1) auf den Freytag post Conversionis Pauli, 2) den Freytag nach Lätare,

3) den Freytag nach Quasimodogeniti, 4) den Freytag nach Jacobi, 5) den Freytag post nativitatis Mariæ, 6) den Freytag nach Francisci, 7) den Freytag nach Nicolai.

s. Receß von 1603. Art. 6. "Ock schall en Erbar Raht "unvorbunden syn, des Namiddages Börger-Werve "tho hören, denn allene des Frydage Namiddage will "een Erbar Raht up gewisse Tide herna benömet Ver- "latung holden, up dat de jennen, so Börger werden, "und sick afkündigen laten oder Vörmünder kesen willen, "nich mögen upgeholden werden: Als nömlich den "Frydag post Conversionis Pauli, den Frydag na Lætare, "den Frydag na Quasimodogeniti, den Frydag na Jacobi, "den Frydag post Nativitatis Mariæ, den Frydag na "Francisci, und den Frydag na Nicolai, damit en jeder "de gewisse Tide der Verlatung weten und sine Sake "darna desto beter richten möge. Schullen ock up de "vörbestimten Dage, Ferien oder sunsten ehehaffte Ver- "hinderung infallen, schal den nägsten Frydag oder "darna, de öffentliche Verlatung geholden werden."

Die hierin benannten Tage wurden auch in dem am 10 Octob. 1603 publicirten Statute anfangs beybehalten. Als aber dieses Statut dem Druck übergeben werden sollte, und deshalb vorgängig an einigen Stellen verbessert wurde, (s. oben S. 4.) so verlegte E. Hochweis. Rath, im gegenwärtigen Art. 13. 1) die vorhin auf den Freytag post conversionis Pauli angesetzte Verlassung, auf den Freytag nach *Antonii*, 2) die vom Freytag nach Jacobi, auf den Freytag nach *Visitationis Mariæ*, und endlich 3) die vom Freytag nach Nicolai, auf den Freytag nach *Andreæ*. *

* Die Ursache dieser Veränderung setzt Schlüter im Verl. Recht Cap. V. no. 14 darin; "weil die im Receß "benannte 3 Tage, mehr Hinderung in den Verlas- "sungen

"sungen machen könnten, da sie weiter hinausgesetzt
"sind, mithin leichter in die Ferien fallen konnten."

Dem im Jahr 1605 im Druck gegebnen Statut zufolge, sind also die zu den Verlassungen bestimten Sieben Tage:

1) Der Freytag nach Antonius, im Januar.
2) Der Freytag nach dem Sonntage Lätare, im März oder April.
3) Der Freytag nach dem Sonntage Quasimodogeniti im April oder May.
4) Der Freytag nach dem Fest der Heimsuchung Mariä, im Julius.
5) Der Freytag nach Mariä Geburt, im September.
6) Der Freytag nach Franciscus, im October.
7) Der Freytag nach Andreas, im December.

Schlüt. von den Erben. Th. V. Tit. 5. §. 31 bemerkt:
"daß das Wort *post* oder nach, welches in den Rentebüchern allemal dabey gesetzt würde, in den Beschwerungen nicht beygefügt werde, jedoch darunter verstanden werden müsse, indem nicht an, sondern nach den 7 Sonn- oder Heiligen-Tagen Verlassungen sind. "Er führt aber auch zugleich einige Exempel von 1469, "1473, 1521, 1448, 1470 an, da man im Stadtbuch "anstatt des Worts *post* oder nach die Worte *ante* oder "vor, und *ipso die*, oder an selbigem Tage, sich bedienet, weil solche Verlassung, besondrer Umstände halber, "auf einen vor einem Sonn- oder Festtag unmittelbar "vorhergehenden Tage, oder auch wohl gar auf einen "Heiligen Tag selbsten geschehen ist."

In den Stadt- Erbe- und Rente-Büchern findet sich nun zwar, daß man, noch nach jener 1605 geschehenen Bestimmung der Verlassungs-Tage, bis 1628, etlichemal

mal sich andrer *, als der im Statut verordneten, Tage bedienet hat;

* Ein Verzeichniß derselben liefert Schlür. v. d. Erben Theil V. Tit. 5. §. 25.

Dieses geschah aber nur dann, wenn an den ordentlichen Verlassungs-Tagen, Ferien oder sonstige Verhinderungen einfielen;

Schlür. von den Erben a. a. O. §. 26.

von der Fecht sagt beym Statut: "man findet zuweilen "etiam nach publicirten Stadtbuche, auch andere Ver-"lassungen, welches daher rühret, daß man nach Abster-"ben einer Rathsperson die Verlassung hat 8 Tage pro-"longiren müssen, da dann feria sexta anders gesetzt wird.„

in welchen Fällen auch noch heutiges Tages die Verlassungen verlegt werden.

s. Receß von 1603 Art. 6. am Schluß.

Statut von 1605 in gegenw. Art. am Schluß.

Seit 1629 hat man jedoch beständig in den Stadt-Erbe-Büchern sich der im jüngsten Statut bestimten **Sieben ordentlichen Verlassungs-Tage**, unter Beyfügung der Präposition *post*, bedienet, obschon die Verlassungen auf andre Tage, ja sogar vor jenen Sieben Tagen, verleget worden: anstatt daß bis 1628 in solchen Fällen die Tage angeführt sind, an welchen die Verlassung wirklich geschehen ist.

von der Fecht bemerkt bey den Worten des Statuts: Sollten aber —— gehalten werden: "Auf diesem "Fall hat man den Sonntag vor der Verlassung oder "auch einen benannten Tag in der Woche gesetzt. e. g. "feria 6. post Exalt. Crucis. feria 6. post Misericord. Do-"mini. &c. welches man bis *Anno 28* continuiret hat. "Anjetzo setzt man die Zeit derselben Verlassung von "den Sieben, als wenn keine Ferien gewesen wären.„

§. 10.

§. 10.

Ich habe eben aus dem Receß von 1603 Art. 6. und dem gegenwärtigen Art. 13 des Statuts, angemerkt, daß E. Hochweiser Rath in gewissen Fällen die Verlassungen auf andre Tage verlegen könne; und dieses kann geschehen

1) wegen einfallender Ferien. (s. §. 11.)

2) wegen andrer hinderlichen Geschäfte (s. §. 12.)

in welchen beiden Fällen die Verlassung den Freytag hernach gehalten werden soll.

§. 11.

Das Statut verordnet nemlich, Theil I. Tit. 26. Art. 2 und 3, daß in den Ferien und an den Evangelisten- und Apostel-Tagen "alle Rechtsübung "und Handlung eingestellet und nicht gerichtlich "gehandelt werden soll„, folglich kann auch nicht in und an denselben Verlassung gehalten werden, die gedachtermaßen zu den gerichtlichen Handlungen gehört.

Dieses wurde auch vormals so genau beobachtet, daß, wenn das Gericht, wegen eintretender ordentlichen Ferien, Vormittags geschlossen worden, die auf solchen Nachmittag einfallende Verlassung nicht gehalten wurde. **Wördenhof** merkt solches mit den Worten an: "Die- "weil 1608 auf den Freytag nach Visit. Mar. das Recht "ist geschlossen, und also keine Verlassung geschehen können, u. s. w.„ Zugleich aber gedenkt er einiger Fälle, da man hievon abgegangen ist. "Ao. 1609 "den Freytag nach Visit. Mar. ist das Recht geschlossen, "und den Nachmittag gleichwol Audienz gehalten, weil

den

"den Freytag zuvor propter obitum D. Everh. "keine Audienz gehalten. Ao. 1610 ist den Freytag "nach Visit. Mar. das Recht geschlossen und gleichwol "Verlassung gehalten."

Bis 1614 blieb solches indes nur Ausnahme von der Regel. Allein, weil dadurch bisweilen Unordnungen veranlaßet wurden, so decretirte E. Hochweiser Rath am 4 Jul. 1614: "daß fürohin an einem "solchen Tage, da das Gericht Vormittags ge"schlossen würde, Nachmittags dennoch Ver"lassung seyn könnte uud sollte." Bürgermeister Claen bezeugt dieses in seinem Commentar, und fügt hinzu, daß, nach Bürgermeisters Vincent Möller Relation, am Freytag darauf, nemlich am 8 Julius, wirklich Verlassung ist gehalten worden. Besage Matth. Schlüters Tractat vom Verlass. Recht, ist auch am 7 Jul. 1702, zufolge jenes Decrets, Verlassung gewesen, obgleich Vormittags das Gericht geschlossen war.

In den Ferien hingegen werden nicht leicht Verlassungen gehalten, sondern, wenn solche in den Ferien einfallen, bis auf den Freytag hernach verschoben, wie der gegenwärtige Art. 13 des Statuts vorschreibt.

Daß indeß auch wohl die in den Ferien fallende Verlassung, wenn solche wegen anderweitiger Verhinderung nicht den Freytag hernach geschehen können, acht bis vierzehn Tage vorher gehalten, ja wohl gar gänzlich ausgesetzt ist, ergeben folgende, in Senator Wördenhoff und Bürgermeister Claen Commentaren befindliche, Anmerkungen:

1) Wörden=

1) **Wördenhoff.** "Dieweil 1608 auf den Freytag nach "Visit. Mar. das Recht ist geschlossen, und also keine "Verlassung geschehen können, so ist den Freytag vor- "her, als Feria sexta post Petri et Pauli, Verlassung "gehalten worden.„

2) **Claen:** "Ao. 1624 resignationem feria sexta post Visit. "Mariæ *plane intermitti* placuit, quia incidebat in Cani- "culares, et *præcedens* Veneris dies ipsum erat festum Visi- "tationis Mariæ ac *retro antecedens* Veneris dies incidebat "in nundinas Viti. Post Caniculares itaque usque ad ho- "ram 7, quum resignationum numerus nimis excreverat, "resignatio duravit.„

Bürgermeister **Winkel** hielt auch daher, so wie verschiedne neuere Commentatoren, bey den Worten des gegenwärtigen Artikels "soll den Freytag hernach ꝛc.„ den Zusatz nöthig:

"oder auch nach Gelegenheit der Zeit, wenn etwa in "acht oder vierzehn Tagen die Gerichte nicht geöfnet "werden, den Freytag vorher, auf vorhergehende "öffentliche Notification.„

bey welcher Stelle **Matth. Schlüter**, im Tractat von dem Verlassungs-Recht, in Ansehung der Wörter, "öf- "fentliche Notification„ anmerkt, daß solche vermuthlich "von der öffentlichen Proclamation zu verstehen "sey, die der Herren Schenke am Tage der Verlassung "Vormittags auf dem grossen Rathhause zu thun pfle- "get, mit diesen Worten: **E. E. Rath will Nach- "mittags Werbe hören**; wiewol sicherer wäre, daß "man die Notification von den Canzeln thäte.„ Heut zu Tage wird jedesmal, wenn die Verlassung verlegt wird, solches in den Zeitungen bekannt gemacht, wovon man, in dem ersten Bande der von mir herausgegebnen Sammlung Hamburgischer Verordnungen, verschiedne Exempel findet.

Bürger-

Bürgermeister **Claen** führt auch ein Exempel an, da statt des Freytags am **Dingstag** Verlassung gehalten worden.

"Ao. 1630. resignationem post Caniculares differri non pla-
"cuit, sed illa facta est die *Martis* et sic facta post Visit.
"Mariæ. Anno 1624 enim numerus resignationum post
"Caniculares nimis excreverat, adeo ut resignatio usque
"ad horam septimam habita fuerit.„

Im Jahr 1630 fiel nemlich das Fest der Heimsuchung Mariä auf den Freytag, oder 2 Julius. Da nun den Freytag darauf, d. i. am 9 Jul., die Hundstags-Ferien schon angegangen waren, und man die Verlassung nicht in selbigen halten, auch nicht gern bis nach den Ferien, vermuthlich weil solche lange dauren, verschieben wollte, so ward sie auf den ersten Dingstag nach Mariä Heimsuchung verlegt.

Ueberhaupt glaubt **Matth. Schlüter** im obgedachten Tractat Cap. V. §. 36, daß E. Hochweis. Rath, **wann vor den Ferien** die Verlassung nicht gehalten werden kann, solche **selbst in den großen Ferien** erlauben könne. Er merkt nemlich a. a. O. §. 26, aus dem oft angezognen Receß von 1603 Art. 6, an: daß wenn an den bestimmten Verlassungs-Tagen Ferien oder sonsten ehehafte Verhinderungen einfallen sollten, die Verlassung

"den negesten Frydach darna„

gehalten werden solle, (s. oben S. 280.) Aus diesem Beyworte "negesten„ (das ich jedoch im gegenwärtigen Art. 13 des Statuts nicht wiederholt finde,) schliesset er nun,

"daß

"daß die Articuli Statuti und Receſſus de 1603, ob ſie
"ſchon auch ein argumentum a minori ad majus auf die
"ordinairen groſſen Ferien oder Vacanzen machen,
"und per conſequens auch darauf gedeutet werden kön-
"nen, doch vornemlich von den Ferien, Feſt-Heiligen-
"und Apoſtel-Tagen, zu verſtehen wären, die auf einen
"der Verlaſſungs-Tage einfallen, und nur einen Tag
"dauren; indem die großen Vacanzen alle länger als
"acht Tage dauren, daher denn auch 8 Tage darnach
"Ferien ſeyn würden.„

und fährt ſodann §. 37 folgendermaßen fort:

"Obgleich die Worte Statuti, welche eigentlich nur von
"den Ferien, die bloß einen Tag dauren, zu verſtehen
"ſind, per modum argumentationis a minori ad majus auf
"die großen Vacanzen gedeutet werden können, ſo führet
"ſolches Argumentum doch keine nothwendige Folge mit
"ſich, und kann ſelbiges alſo auf einen Nothfall wohl
"eine Exception leiden. Hiernächſt ſind 2) auch die or-
"dentlichen im Art. 2. Tit. 26 Th. I. des Statuts geſetzte
"Vacanzen vornemlich E. Hochweiſen Rath zu gefallen
"angeordnet, damit derſelbe auch einige Zeit zu eigenen
"Geſchäften anzuwenden habe, (denn die zu Gottes
"Ehren eingeführten Ferien ſind beſonders im Art. 3.
"Tit. 26 benannt,) mithin kann auch E. Hochw. Rath
"ſich ſeines Rechts, beſonders im Nothfall, da an den
"ordentlichen Tagen Hinderung geweſen, wohl begeben,
"quum quilibet iis, quæ pro ſe introducta ſunt, renunciare
"poſſit. Hiezu kommt 3) daß, weil im Receß von 1603
"Art. 6, in den Worten: "frömden Lüden„ ꝛc., womit
"die blühende Obſervanz übereinſtimmet, E. Hochweiſ.
"Rath überlaſſen iſt, nach Belieben in Privat-Recht-
"Sachen, ſo Fremden angehen, auch in denen Ferien
"Audienz zu geben, derſelbe noch vielmehr im Nothfall,
"(welcher ſich jedoch auch nicht oft zuträget,) gerichtliche
"Audienz zu den Verlaſſungen, in den Ferien halten könne,
"beſonders, da 4) denen an der Verlaſſung Intereßirten
"hierunter ſo wenig präjudiciret wird, daß es vielmehr
"5) ihren Sachen ſehr beförderlich iſt, wenn ſie mit den

"Verlassungen nicht bis nach den Vacanzen warten dür-
"fen, indem sie dadurch desto eher zu ihrem Zweck gelan-
"gen. Nicht zu geschweigen, daß 6) wenn man eine
"Verlassung nach den grossen Ferien und so lange Zeit,
"bis ein andrer wieder einfällt, verschiebet, die Sachen
"sich dergestalt häufen, daß nachmals so wohl E. Hochw.
"Rath, als die Herren Secretarien und Interessenten,
"viele Mühe und Beschwerde davon haben, wie solches
"unter andern Bürgerm. Claen vom Jahr 1624 ange-
"merkt hat." (s. dessen Worte oben S. 285.)

An den **Evangelisten-** und **Apostel-Tagen** *) aber können eben so wenig als an den **Gott zu Ehren angeordneten Feyertagen** Verlassungen gehalten werden, indem an solchen Tagen gleichfalls "**alle rechtliche Proceße und Gerichte eingestellet werden müssen, und an denselben gerichtlich nicht gehandelt noch procediret werden kann.**"

s. Statut Theil I. Tit. 26. Art. 3.

*) Ein Verzeichniß der Sonn- Heiligen- Evangelisten- und Apostel-Tage, welche, und eine Nachricht, wie solche, nach der Aepinischen Kirchen-Ordnung, in Hamburg gefeyert werden, findet man in Schlüters Verlassungs-Recht Cap. V. §. 51. 52.

Ein Exempel, da die Verlassung wegen eines Apostel-Tages ausgesetzt worden, findet man im Jahr 1772. Es sollte nemlich in gedachtem Jahre, post Quasimod. auf den Freytag, oder am 1 May, Verlassung seyn, indem das Gericht schon am 26 April geöfnet war, und am 29 April gehalten ward, weil aber auf den 1 May ein Apostel-Tag, nemlich Philippi Jacobi, einfiel, so ist die Verlassung bis auf den 8ten May, als den folgenden Freytag, verschoben worden.

§. 12.

So wie nun wegen des Gerichtsschlusses die Verlassungen als gerichtliche Handlungen verlegt werden,

so

so geschiehet solches auch, wenn die Gerichte bey den Sterbfällen der Mitglieder Eines Hochweisen Raths gelägert sind. Ich habe hievon bereits oben S. 181 Erwähnung gethan, und will hier nur noch folgende Stelle aus Schlüters Tractat vom Verlassungs-Recht Cap. V. §. 44-47 nachholen.

"Wenn ein Herr des Raths an dem Tage der Ver-
"lassung diese Welt gesegnen sollte, kann dennoch
"Verlassung denselben Tag gehalten werden; gleich-
"wie Verlassung seyn kann, den Tag, da das Gericht
"geschlossen wird. — Und hat man davon ein Exempel
"gehabt 1690, da der wohls. Senator Died. Schell-
"hamer den 2 May, am Tage der Verlassung post Qua-
"simod., Nachmittag um 2, verstorben, und selbigen
"Nachmittag dennoch Audienz zur Verlassung gewesen.
"— Wiewol bey diesem Exempel nicht aus der Acht zu
"lassen, daß das Absterben so spät eingefallen, daß die
"Verlassung eben angehen sollen. — Sonst halte ich
"dafür, daß E. Hochw. Rath, wenn es zu ändern steht,
"nicht gern Verlassung an dem Tage halte, da ein Herr
"des Raths, zumahl Vormittags, wann E. Hochw. Rath
"noch bey einander ist, verstirbt, weil die Einstellung der
"gerichtlichen Audienzen in hoc casu zu Ehren des Ver-
"storbnen eingeführet ist, daß also in dessen, als Tertii,
"Präjudiz hierin ohne besondere Ursache nicht zu di-
"spensiren. „

§. 13.

Ausser den Ferien rechnet der gegenwärtige Artikel zu den Ursachen der Verlegung der Verlassungen: "verhinderliche Geschäfte.„

Im Receß von 1603 Art. 6. wird solches ausgedrückt durch "ehehafte Verhinderung„ woraus abzunehmen ist, daß die Geschäfte sehr dringend

seyn müssen, und rechnet Schlüter vom Verl. Recht Cap. V. §. 54 hierunter die Versammlung der Bürgerschaft, und die Belagerung der Stadt, Senat. von der Fecht, Senat. Wördenhof u. a. m. aber, die Todesfälle der Rathsmitglieder.

Diese Todesfälle veranlassen jedoch die Verlegung, nicht als hinderliche Geschäfte, sondern vielmehr daher, weil sodann die Gerichte gelägert sind, s. §. 12.

Einen Fall, da die Verlassung wegen eines Raths- und Bürgerconvents ausgesetzt ist, führt Syndicus Schreining und nach ihm Actuar. J. J. Müller bey den Worten: verhinderliche Geschäfte, folgendermaßen an: "e. g. Bürger Zusammenkunft uti me- "mini Ao. 1666 propter causas Lütkens.„ und erklärt Schlüter vom Verl. Recht Cap. V. §. 55 u. f. diese Stelle, (welche er irrig dem Senator von der Fecht zuschreibt,) in folgenden Worten:

"Daß wegen der Bürgerversammlung die Verlassung "Ao. 1666 auf 8 Tage verschoben und den Freytag her- "nach gehalten, bezeugt der sel. Rathsherr von der "Fechten ad Stat. Hamb. I. 1. 13. Massen dann auch "aus dem Protocoll der Bürger-Conventen zu ersehen "ist, daß den 17 Sept., am Montage, ein Bürgercon- "vent gehalten.„

"Ob nun zwar in selbigem 1666 Jahre, da das Fest "Nat. Mariæ, auf den 8 Sept., am Sonnabend, einge- "fallen, d. 14 ejusd., an den darauf folgenden Freytag, "Verlassung seyn sollen, so ist dennoch sothane Verlas- "sung den Freytag darnach, als den 21 Sept., allererst "gehalten, weil den 17 Sept., am Montag, die Bürger "versammlet gewesen, und daher den Freytag vorher "keine Audienzen gehalten werden können, in Betrach- "tung, daß 3 Tage vor der Bürger Versammlung

"die

"die gerichtlichen Audienzen ausgestellet werden,
"damit E. Hochweis. Rath desto mehr Zeit haben möge,
"die in der Bürgerschaft vorkommenden Sachen vorher
"reiflich zu überlegen.

"Wann aber, wie ordinair gebräuchlich, am Don-
"nerstage eine Bürgerversammlung ist, so kann den
"Freytag vorher sowol, als den Freytag darauf, Ver-
"lassung seyn."

§. 14.

b) Die Anzahl und die Zeit der Verlassungs-Audienzen in der Vorstadt St. Georg, ist in obgedachter Verordnung von 1764, §. 6 und §. 13, also bestimt, daß daselbst jährlich nur eine gehalten werden solle, wozu der erste Hochweise Herr Patron des Hospitals zu St. Georg, einen Tag, und zwar gewöhnlich im May, ansetzt, und theils durch Ablesung von der Canzel, theils durch die Zeitungen, acht Tage vorher bekannt machen lässet.

Verordnung ꝛc. von 1764 §. 6 und 13. s. Sammlung Hamb. Mand. Th. V. S. 2453.

§. 15.

c) Die Landverlassungen werden zugleich bey Hegung der Landgerichte gehalten, wenn vorher alle Streitsachen vorgenommen worden.

Landrecht. Art. 35. "Wehr einem andern will frede
"uplatenn an sinem Erve, effte Pandtfrede an dem
"Erve, effte an siner sharendenn Have, denn schall
"men uplatenn vor dem Vagede unnd Swarenn,
"anders hefft de fredelatinge nene macht, darvann
"schal de Vaget 1 ß hebbenn, van demjennen dem
"de Frede gegevenn wird, des tho vordenckede."
(von dieser Verpfändung der beweglichen Güter vor

dem Vogt weiß man jetzo nichts, es geschehe denn auf Geheiß der Obrigkeit. s. Sammlung Hamb. Gesetze Th. XI. S. 421. no. n.) "Wher averst frede unnd ban "vorlaten will, de schal idt doen vor dem Landgerichte, "In bywesen der Landtherrn.„

Landrecht. Art. 77. "Wo jemandt Erve unnd Egen vor- "laten will, de schall idt vor dem Landgerichte dohn, "unnd de Gerichtschriver schall idt alletidt ordentlich "vortekenen, unnd darvan Bock holdenn, darmit Ne- "mand versumet werde.„

s. auch Samml. Hamb. Gesetze Th. XI. S. 396. §. 35.

Revid. Ordnung der Barmbecker von 1718. Art. 12: "Wenn jemand der Hausleute zum Barnbeck will Geld "in sein Haus, Gehöfte oder Ländereyen nehmen, es sey "von Freunden oder Fremden, soll er nicht allein solches "den Oberalten zu vermelden, sondern auch auf dem "öffentlichen Landgerichte zu verlassen, und darauf "einschreiben zu lassen schuldig seyn; widrigenfalls soll "alles ungültig seyn."

s. Samml. Hamb. Gesetze Th. III. S. 60.

Jene Land-Gerichte, mithin auch die Landverlas- sungen, sind jedoch an keine gewisse Tage gebunden.

Samml. Hamb. Gesetze Th. XI. S. 393. "Die Hamm "und Hörner Dinge und Rechte, oder Landgerichte, "wohin auch der Hammer Brock, der Borgesch, die Er- "ben beym Strohhause und Schweinköven,„ (zufolge des Mandats vom 2 März 1736. s. Samml. Hamb. Mand. Th. III. S. 1256.) Pulverdeich, und die drey Land- "wehren gehören, werden alle Jahr einmal im Monat "May, und zwar seit 1753 auf der beym Hammer Baum "belegnen Vogtey gehalten.

s. Notification vom 16 Jan. 1753 in der Samml. Hamb. Mand. Th. IIII. S. 1888.

"Die Landgerichte des Bill- und Ochsenwärders "aber, wohin auch der Ausschlag, der Ausschläger und "der neue Billwärder Deich,

s. Notification vom 20 Dec. 1737, in der Samml. Hamb. Mand. Th. III. S. 1311.

"imgleichen

"imgleichen Tatenberg, Spadenland, Mohr- und Fin-
"kenwärder, samt der Mohrburg und Rugenbergen gehö-
"ren, und wohin auch die, (durch den Gesamt-Vergleich
"mit Holstein,)

s. Samml. Hamb. Gesetze Th. XI. S. 362.

"neuerworbnen Wärder und Länder gezogen worden,
"jährlich zweymal, als gegen Ostern und Michaelis,
"auf der Bullenhuser Schleuse.

"Das Barnbecker Landgericht endlich alljährlich
"im März auf Marien Magdalenen Kloster.

"Alle diese Landgerichte und die Verlassungen werden
"jederzeit, sowohl in als ausser der Stadt, 14 Tage vorher
"von den Kanzeln abgelesen, und auch in den Zeitungen
"verkündigt: falls aber besondere Verhinderungen dar-
"zwischen kommen, wird auch solches in Zeiten von den
"Kanzeln und in den Zeitungen vermeldet, und eine an-
"dere Zeit von den Landherren dazu determinirt.

"Hielte jemand bey dem ältsten Landherrn jeden Di-
"stricts, oder auch bey dem Herrn Præside der Oberalten,
"um ein extraordinair Land- oder Noth-Gericht an,
"so wird ihm solches nicht versagt, auch, gleich den
"ordinairen, von den Kanzeln und in den Zeitungen ver-
"kündigt; wofür aber der Impetrant, zum Behuf der
"dazu erforderlichen Unkosten, 20 Rthlr. Courant bezah-
"let. Wollte denn aber sonst jemand sich solches Noth-
"Gerichtes dahin mit bedienen, daß er darauf seine etwa
"habende Rechtssache zu proponiren Vorhabens, muß er
"für eine jede Sache, die er vortragen lässet, dem Im-
"petranti, der das Noth-Recht legen lassen, 3 Mark
"auszahlen, die Verlassungen aber dürfen nichts
"dazu geben."

Von den Verlassungen der Erben im Bill- und Ochsenwärder in specie hat Actuarius Steetz folgende geschriebne Anmerkung hinterlassen:

"Das Verlassungsbuch der Erben im Bill- und Ochsen-
"wärder, fängt 1503 Dom. post Epiphanias an, und gehet
"bis den 22 May 1650. Es ist dasselbe durchgehends
"auf Pergament geschrieben.

"Aus eben diesem Erbe-Buche habe ich wahrgenom-
"men, daß vor Alters die Bill- und Ochsenwärder Ver-
"lassung keine stata tempora gehabt, wie ich denn gefun-
"den, daß dieselbe auf Invocavit, Anthonii, Dyonisii,
"Misericordias Domini, post Epiphanias und mehr andere
"Zeiten gehalten worden."

§. 16.

II. Ich komme auf die zweyte Frage, nemlich **an welchem Ort** die Verlassungen geschehen:

a) Die **Verlassungen in der Stadt** wurden vormals, so wie alle gerichtliche Audienzen, sowohl im Winter als im Sommer, auf dem jetzt sogenannten **großen Rathhause** gehalten.

s. Schlüter vom Verlass. Recht Cap. VI. §. 3.

Heut zu Tage *) aber halten die Herren Bürgermeister die Verlassungs-Audienzen **im Winter** gewöhnlich in der Rathsstube, woselbst seit vielen Jahren die übrigen Obergerichtlichen Audienzen immer gehalten werden. (s. oben S. 237.) Die Stunde, wenn die Verlassung ihren Anfang nehmen soll, wird jedesmal des Vormittags von dem ersten präsidirenden Herrn Bürgermeister, nach der Länge oder Kürze der Tage bestimmt, und durch den Raths Schenken auf dem großen Rathhause den Procuratoren bekannt gemacht.

*) Actuarius Sreetz hat in seinen Manuscripten angemerkt, daß am 23 Jan. 1750 zum erstenmal auf Proposition des Herrn Bürgermeister Lipstorp die Verlassung in der Rathsstube, und zwar bey ofnen Thüren gehalten worden.

b) Zu den **Verlassungen in der Vorstadt St. Georg** ist das **Haus des Hofmeisters zu St. Georg** ausdrücklich bestimmt, und muß ein jeder,

der

der dabey etwas zu verrichten hat, sich des Morgens, um 10 Uhr, daselbst einfinden.

s. Verordnung wegen der öffentl. Verlassung zu St. Georg den 12 Sept. 1764. §. 16. in der S. H. Mand. Th. V. S. 2456.

c) Die Landverlassungen geschahen vor Alters in jedem Lande über die darin belegnen Landes-Stücke, und darin verpfändeten Posten. Weil solches aber der Mühe nicht gelohnt, sind alle Verlassungen an einen Ort verlegt, nemlich die Ham und Hörner in die Vogtey, und die Bill- und Ochsenwärder auch übriger Marschländer Verlassungen nach der Bullenhuser Schleuse, so wie die Barnbeckische auf Marien Magdalenen Kloster.

s. Samml. Hamb. Gesetze Th. XI. S. 439. not. q. oben S. 292 und 293.

§. 17.

III. a) In der Stadt geschehen heut zu Tage die Verlassungen vor dem ersten präsidirenden Herrn Bürgermeister, dem jüngsten Herrn des Raths, dem Herrn Protonotarius und den beyden Herren Secretarien, welche drey letztern, und zwar jeder besonders, das Protocoll führen.

Die Hamburgischen Statuten bestimmen nicht, wie viele Mitglieder E. Hochweisen Raths bey den Verlassungen gegenwärtig seyn müssen, sondern sagen bloß, daß die Verlassungen vor sitzendem Rath geschehen solle. Man bemerkt auch aus Schlüters Tractat vom Verl. Recht Cap. V. Tit. 3. §. 1. u. f. daß vormals auf keine bestimte Zahl ist gesehen worden. Es glaubt indeß Schlüter a. a. O. Cap. II. §. 27. daß nach dem Sachsenspiegel eigentlich Sieben Personen bey den Verlassungen seyn müsten. Ich halte aber dafür, daß seit der Publication

des Reglements der Raths-Sessionen von 1710 dieses nicht nöthig, sondern vielmehr hinreichend sey, wenn diejenigen Herren bey der Verlassungs-Audienz gegenwärtig sind, die nach dem Reglement Memb. II. §. 1. in den andern obergerichtlichen Audienzen sich einfinden. s. oben S. 239.

Ausser den Mitgliedern des Hochweisen Raths befinden sich noch bey den Verlassungen in der Stadt, der **Raths-Schenke**, welcher an der kleinen eisern Thür zur Seite des Herrn Bürgermeisters steht, und einer der sogenannten **Bürgermeister-** oder **Haus-Diener**, der an der andern kleinen eisernen Thür seinen Platz hat.

Sonst steht einem jeden frey, bey der Verlassung gegenwärtig zu seyn, und zuzuhören, indem solches eine öffentliche Audienz ist; wie denn auch vormals das **Zehntenamt** und die **Cämmerey** durch den Zehnpfenningsbedienten und Cämmereyknecht aufmerken ließ, ob auch dabey etwas zum Nachtheil des Zehnten Amts oder der Cammer vorfiel, wogegen solche sich durch die Impugnation schützen müsse.

Schlüter Verl. R. Cap. VIII. §. 10.

Dieses Aufpassen ist aber anitzt nicht nöthig, weil die Wegschreibung erst einige Tage nach der Verlassung geschieht, mithin ein jeder Zeit genug hat, das Verlassungs-Protocoll einzusehen, welches zu jedermanns Einsicht in der Schreiberey lieget, und wovon man überdem Abschriften bey den Herren Procuratoren findet, als welche während der Verlassung alles dabey vorkommende notiren.

b) Die Verlassungen **in der Vorstadt St. Georg** geschehen in Gegenwart Sr. Magnificenz des ersten,

oder,

oder, falls solcher verhindert würde, mit Zuziehung des zweiten Herrn Patron des Hospitals. Das Protocoll führt dabey der Hofmeister des Hospitals, und ein dazu besonders in Eid *) genommener Niedergerichtlicher Procurator. **)

*) Die Eidesformel steht in der Verordnung der öffentlichen Verlassung zu St. Georg von 1764. §. 17.

**) Für solche Bemühung muß der Hofmeister dem Procurator jedesmal überhaupt 4 Rthlr. Courant aus seinen Mitteln erlegen. s. die angezogne Verordn. §. 18.

c) Die Landverlassungen geschehen obgedachtermaßen bey den Landgerichten, (s. oben §. 15) mithin präsidiren dabey eben die Herren, welche, besage folgender Anmerkung, bey den Landgerichten das Präsidium führen.

Samml. Hamburgischer Gesetze Theil XI. S. 395.

1) "Im Hamm- und Hörner Deich-Gedinge präsidiren "die dazu geordneten Landherren, nemlich der zweyte "und dritte Herr Senator; und sind die Deich-Ge- "schwornen dabey mit gegenwärtig.

2) "Im Billwärder Landgericht präsidiren gleichfals die "dortigen Landherren; und nebst denenselben sitzen der "Billwärder Landvogt, der Ausschläger Vogt, die acht "Billwärder Höftleute, und vier Beysitzer am Tisch, "und der Stadt-Actuarius hält an beiden Oertern das "Protocoll.

s. Instruction des Actuarii des Niedergerichts vom 11 Dec. 1771. §. 5. (s. Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 411.)

3) "Im Barnbeckischen Landgericht präsidiren zwey Her- "ren des Raths (s. Sammlung Hamb. Ges. Th. XI. "S. 358. §. 6.) und die Herren Ober-Alten sitzen sämmtlich dabey; das Protocoll aber führt der Herren Ober- "Alten Actuarius, und der Barnbecker Vogt hat seine "Stelle unten am Tisch.„

Müller Diss. de Jure Actuarii Hamb. C. III. §. 16.

§. 18.

IIII. Bey den Verlassungen in der Stadt und zu St. Georg ist einem jeden, (ausgenommen den Unmündigen und den, im Statut Th. I. Tit. 9. Art. 1. denselben gleichgeachteten Frauenspersonen,) erlaubt, in seinen Sachen sowohl, als in den Sachen seiner Pupillen, Curandinnen, und der im Statut Th. I. Tit. 7. Art. 2. benannten nahen Anverwandten, die Aufrufung selber zu thun.

Statut. Th. I. Tit. 7. Art. 2. Tit. 8. Art. 1.

Mandat vom 7 Februar 1721. §. 2. (ist abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 985. und in *Jo. Orre* Diss. de Jure Hypoth. publicæ, in fin.)

Ordnung und Taxa des Salarii der Procuratoren von 1632. Dec. 10. I. §. 10. (steht im Anhang der Völkerschen Ausgabe des Statuts von 1603. S. 110.)

Verordn. wegen der Verl. in St. Georg von 1764. §. 20. (s. S. H. Mand. Th. V. S. 2458.)

In welchen Fällen die Aufrufung im Namen des Herrn Gerichtsvogt, der hypothecarischen Gläubiger oder der Curatorum bonorum geschiehet, s. unten §. 21.

Von den **Landverlassungen** wird hingegen in der Sammlung Hamb. Ges. Th. XI. S. 397. behauptet, daß Niemand, selbst nicht einmal der Landvogt, seine Länder, Kathen oder Posten verlassen oder aufrufen dürfe, sondern daß solches schlechterdings durch die **acht Niedergerichtlichen Procuratoren** geschehen müsse. In der **Ordnung und** *Taxa Salarii* **der Procuratoren** ꝛc. vom 10 Dec. 1632. heißt es auch im zweiten Absatz §. 15.

"Es soll sich hinführo niemand unterstehen, ausserhalb "den geschwornen Advokaten und Procuratoren einigen

actum

"actum judicialem auf den Landgerichten, auf der Wein-
"buden, oder Admiralität zu begehen.„

Krieger scheint indeß in seiner Introd. in Prax. fori Hamb. C. XI. S. 1. §. 20. mit jener Behauptung nicht einstimmig zu seyn, und das Concept der Neuen Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. LVI. Art. 7. sagt folgendes:

"Auf den Landgerichten darf Niemand in fremden, wohl
"aber in seiner eigenen, oder welche er *tutorio, uxorio*
"oder *Curatorio nomine* zu führen hat, Sachen receßiren,
"noch was vortragen, noch auch Länder, Häuser, Kahten
"oder Posten verlassen und aufrufen, als die Acht Procu-
"ratores ordinarii der Stadtgerichte.„

Dem sey indeß wie ihm wolle, so tragen heut zu Tage die mehrsten ihre zu verlassende Erben und Posten, nicht bloß bey den Landverlassungen, sondern auch selbst bey den Verlassungen in der Stadt und zu St. Georg, einem der Niedergerichtlichen Procuratoren auf.

Und es darf auch, wenn einer in seiner oder seiner Pupillen, Curandin und nahen Anverwandten Sache, (s. S. 298.) nicht selbst die Verlassungen thun will, derselbe sie **in der Stadt** keinem auftragen, als dem **Raths Schenken** oder **einem der Gerichtlichen Procuratoren**, in St. Georg aber niemand anders, als denen **Gerichtlichen Procuratoren.**

Mandat von 1721 Febr. 7. §. 2. (s. Samml. Hamb. Mand. Theil II. S. 985.)

Verordnung der Verlassung zu St. Georg von 1764 §. 20. (s. daselbst Th. V. S. 2458.)

Der Raths Schenke und die Procuratoren müssen nun aber bey Uebernehmung der Aufrufung fremder Posten vor-

vorsichtig seyn, um sich nicht für ihre Person in Gefahr und Verantwortung zu setzen.

Mandat von 1721 Febr. 7. §. 1. "Da nach alter Gewohn-
"heit die öffentlichen Verlassungen durch den Raths
"Schenken und die ordinairen Gerichts-Procuratoren
"zu geschehen pflegen; so soll keiner derselben einiges
"Erbe oder Geldposten aufzurufen annehmen, als von
"denenjenigen in Person, oder deren beeidigten und krie-
"gischen Vormündern, oder vermittelst eigenhändiger
"Unterschrift specialer Bevollmächtigten, auf welcher
"Namen sothane Erben oder Capitalien in der Stadt
"Büchern geschrieben stehen. Widrigenfalls solche Auf-
"rufung, so bald denen Herren Secretairs davon Anzeige
"geschieht, für null und nichtig geachtet, und der Procu-
"rator, so die Aufrufung gethan, in 10 Rthlr. Strafe
"für jedweden Contraventions-Fall genommen, derjenige
"aber, so dieselbe einem andern zum Schimpf oder Tort
"thun lassen, zu gebürlicher Satisfaction an den Belei-
"digten angehalten, und überdem mit einer ansehnlichen
"Geldbusse beleget werden soll,,

Dem Rathsschenken ist für solche Bemühung des Auf-rufens fremder Posten, in dessen Schragen von 1739 Nr. 7–9. (s. S. Hamb. Mand. Th. III. S. 1353.) folgendes ausgesetzt:

1) "für ein Brau- und Backerbe, auch ein Erbe,
"wobey eine Grützmacher-Gerechtigkeit, auf-
"zurufen = = = mg 3:—ß
2) "für ein Wohnhaus bey öffentlicher Verlassung
"aufzurufen = = = — 1: 8–
3) "von einem jeden Posten Geldes aufzurufen, er
"mag so hoch oder niedrig seyn, als er wolle — –:12–

und eben dieses bekommen heut zu Tage *) die Procuratoren für mehrgedachte Bemühung, wie ich solches theils aus eigner Erfahrung weiß, theils aus einem Schragen ersehe, den ich im Manuscript unter

"fol-

folgender Rubrik besitze: "Der Procuratoren-Schra-
"gen, wie er von langen Jahren observiret worden,
"und wornach die Moderatio Expensarum, Aucto-
"ritate Dominor. Prætorum hodie (Ao. 1747 sci-
"licet) ab Actuario Judicii bewerkstelliget wird, mit
"Hülfe des ältsten und derzeit 36 Jahr in officio ge-
"standenen Procurator Leopold Steinhäuser colli-
"girt vom Actuarius Steetz Dr. im Jahr 1747."

*) Nach der Ordnung und Taxa Salarii der Procur. und Anwälde im Nieder- und Ober-Gericht vom 10 Dec. 1632. erhielten die Procuratoren ehedem, für die Auflassung eines Wohnhauses, Hauptstul oder Rente, wenn es über 200 Mark und darunter, 8 Schilling, und für die Auflassung eines Brauhauses $\frac{1}{2}$ Rthlr. s. oben S. 298.

Was der Rathsschenke und die Procuratoren von dem Aufrufen fremder Erben und Gelder einnehmen, legen sie in ihre gemeinschaftliche Casse.

§. 19.

V. Die Sachen, welche verlassen werden können, sind:

I. Die in den Stadt- oder Land-Erbe-Büchern verzeichneten [1]) Grundstücke, oder die sogenannten Erben [2]) und Plätze, mit den dazu gehörigen Pertinentien [3]), Gerechtigkeiten [4]) und Servituten [5]), und zwar sowohl im Ganzen, als zum Theil [6]).

II. Aemter, nemlich die Barbier-Aemter und Goldschmids-Aemter, deren Zuschreibung jedoch in dem Amtsbuche eines jeden Amts geschiehet. [7])

III.

III. Die in einem Erbe, Platze, Gehöfte, oder Amte [7]), entweder neu zu versichernden [8]) oder umzuschreibenden, oder zu tilgenden Geld-Posten.

IIII. Achterfolgungs-Gerechtigkeiten.

s. Statut Th. I. Tit. 16. Art. 5. Tit. 41. Art. 6. Tit. 42. Art. 2.

In alten Zeiten muste auch die Verpfändung der Schiffe vor sitzendem Rath bey öffentlicher Verlassung geschehen. Dieses verordnet ausdrücklich das Statut von 1270 I Stück. 13. am Schluß, und das nehmliche ist im Statut von 1276 I Stück. XIIII. von 1292 C. IX. und von 1497 H. VIII. wiederholt. Im Statut von 1603 hingegen ist es weggelassen, und Matth. Schlüter bemerkt, im Tractat v. Verlass. Recht, Cap. VII. daß zu seiner Zeit solche Verlassung nicht mehr im Gebrauch gewesen, er auch in den eigentlichen, nach den Kirchspielen eingerichteten, Rentebüchern kein Exempel davon gefunden habe, hinfolglich wahrscheinlich sey, daß man eigne Schiff- und Schiff-Rente-Bücher gehabt habe.

Anmerk.

1) Einige Stadt- und Landerben sind nicht in den Stadt- oder Land-Erbebüchern eingeschrieben, und daher auch der Verlassung nicht unterworfen. a) Die sogenannten Hütten beym Damm- und Millern-Thor, welche bloß in der Cämmerey Grundhauerbuch verzeichnet stehen.

s. Kriegers Introduct, in Prax. fori Hamburg, C. XI. S. 1. §. 2 und 23.

Ob die in den Hütten eingeschriebnen Gelder, obgleich dieselben nicht verlassen sind, vor andern Creditoren eine Präferenz haben, s. beym Statut Th. II. Tit. V. Art. 1.

b) Die

b) Die Domcurien, c) Die öffentlichen Stadt-Gebäude, so nicht etwa vormals Privat-Personen zugehört haben.

s. Schlüter von den Erben Th. III. Tit. X. no. 5. 6. Tit. XI. no. 1-9.

d) Die Erben im Rethbrock, welche bloß vor dem Landherrn verlassen werden.

s. *Müller* Dissert. de Jure Actuarii Hamb. C. III. §. 16. (oben S. 43.)

e) Die Erben, welche im St. Johannis Klosterbuch stehen.

s. Samml. Hamb. Gesetze Th. XI, S. 391. not. g.) unten §. 48. I. Anmerk. 1.

2) Von der Bedeutung des Worts: Erben und wie vielerley Erben es giebt. s. Schlüter v. d. Erben Th. I. Tit. 1. §. 1. und im Verl. Recht. Cap. XII. Tit. 5. §. 2-7.

3) Die mit den Erben verbundnen Pertinentien sind: Kleine Wohnungen (Bodæ), Wohnsäle, Wohnkeller, Kram- und andre Laden, Packräume, Kornboden, Stallräume, ledige Plätze und Flethgänge so gegen dem Erbe über, oder neben demselben liegen. s. Schlüt. v. d. Erben Th. I. Tit. 2. §. 6.

4) Acht und zwanzig verschiedne Arten der mit den Hamburgischen Erben verbundnen Gerechtigkeiten nennet Schlüt. v. d. Erben. Th. I. Tit. 4. §. 20. 29.

Daß die mit einem Hause verbundne Braugerechtigkeit nicht verkauft oder verpfändet werden, sondern bey dem Hause verbleiben soll, sagt ausdrücklich die Ordnung vom 26 Octob. 1646. No. 1. s. Samml. Hamb. Mand. Th. I. S. 62. Jedoch erweiset Schlüt. a. a. O. Th. II. Tit. 25. §. 7-33. daß diese Verordnung nicht auf die vorigen Zeiten zu ziehen sey, sondern daß die vor jener Ordnung, von den Erben, getrennten Braugerechtigkeiten auch nachmals davon getrennt geblieben sind, ja daß sogar solche vor 1646 getrennte Braugerechtigkeiten, für sich beschweret werden können. s. Schlüt. a. a. O. Th. V. Tit. 17. In wie weit aber eine Braugerech-

gerechtigkeit von einem Hause auf das andre übertragen werden könne, und daß dazu die Einwilligung E. Hochweisen Raths durchaus erforderlich sey, zeigt Schlüter a. a. O. Th. II. Tit. 26.

Auf gleiche Weise behauptet der Verfass. der Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 94. und S. 109: Daß die Essigbrauerey- und die Back-Gerechtigkeit nicht ohne Einwilligung des Hochweisen Raths und der Erbgesess. Bürgerschaft, von einem Erbe auf das andre übertragen werden könne, und führt zugleich S. 94. not. (**) aus den actis conv. Sen. et Civ. d. 13 Jul. 1724. ein Exempel an, da eine Essigbrauerey-Gerechtigkeit durch Rath- und Bürgerschluß transportirt worden.

3) Von den Servituren der Hamburgischen Stadt- und Land-Erben handeln umständlich Schlüter von den Erben Th. I. Tit. 3. §. 1–73. Hier. Müller in seinem Untersuchungs-Tractat u. s. w. VIII. Abhandl. (s. oben S. 45.) Samml. Hamb. Ges. Th. IV. S. 301-309.

Im 13ten und den folgenden Sæculis wurden die Servituten eben so, wie die Erben, öffentlich verlassen, und dieses steht auch noch heut zu Tage jedweden frey, (jedoch so, daß der Eigner des Erbes worauf die Servitut haftet, dieselbe verlassen müste,) allein es ist solche Verlassung gegenwärtig sehr selten. s. Müller a. a. Orte §. 4. Samml. Hamb. Ges. IIII. S. 305. Schlüt. a. a. Orte §. 60-63.

6) Daß zur Vertheilung der Erben und Plätze die Einwilligung der hypothecarischen Gläubiger durchaus nöthig sey, und die Herren Secretarien ohne deren Consens keinen Theil von einem verhypothecirten Erbe wegschreiben können, sagt das Mandat vom 26 Octob. 1646. No. 5.

s. S. Hamburg. Mandate Th. I. S. 64. No. 5.
Schlüt. von den Erben Th. V. Tit. 16.

Auf gleiche Weise ist unstreitig auch deren Consens nöthig, wenn den ihnen verhypothecirten Erbe, ein andres Erbe beygefügt werden soll, welches bereits über seinen Wehrt beschweret ist.

Den

Den Einwurf, daß wenn ein Gläubiger, dessen Gelder in einem ganzen Erbe versichert stehen, auf öffentliche Verlassung eines Theils jenes Erbes, nicht impugnirte, und also geschehen liesse, daß derselbe einem Dritten zugeschrieben würde, er dadurch stillschweigend eingewilliget habe, daß dieser Theil dem Dritten ohne Beschwerung zugeschrieben werde, und er es also sich allein beyzumessen hätte, daß er nicht nach dem Art. 5. Tit. 4. Th. II. des Statuts dawider gesprochen, widerlegt Schlüter a. a. O. Th. V. Tit. 16. §. 2 u. f. und zugleich zeigt derselbe, wie der hypothecarische Gläubiger eines ganzen Erbes, sich bey Achterfolgung desselben, in Ansehung des ohne sein Wissen davon abgeschriebnen Theils zu verhalten habe.

Bey der Vertheilung der Landerben ist ausser der Einwilligung der hypothecarischen Gläubiger, zur etwanigen Wegschreibung einiger Ruthen Deichs der Landherrliche Consens nöthig.

s. Extr. Protoc. Senat. Hamb. 1764 May 9. in der Samml. Hamb. Mand. V. S. 2421. Unten S. 320.

7) Von der Verlassung und Verpfändung der Aemter sagt das Aemter-Reglement von 1710 Tit. 12. Art. 6: "Wenn bey einigen Aemtern es hergebracht, daß die "Meister auf ihre Aemter Geld aufnehmen, und solche "aufgenommene Capitalien im Amt-Buch versichern "lassen, so soll ihnen solches künftighin auch frey stehen, "die Verpfändung und Einschreibung aber nicht anders, "als bey der Morgensprache und denen gewöhnlichen "Verlassungen auf dem Rathhause, geschehen; wobey "auch diejenigen, welche vorhin schon Gelder auf ein "Amt verschossen, solche gleichergestalt auf dem Rath"hause zu verlassen, angewiesen werden, damit diejenigen, welchen die Verpfändung zum Präjudiz gereichen "mögte, desto besser vigiliren und der Verpfändung bey"sprechen können: wenn aber kein Beyspruch geschiehet, "und das Capital, so der Meister in sein Amt nimmt, "dem Creditor im Amt-Buch vor der Morgensprache "zugeschrieben, wofür der Debitor 1 Rthlr. ans Amt "erleget,

"erleget, hat solche Zuschreibung die Kraft einer pu-
"blicken Hypothek, und würket den Vorgang vor alle
"andere Gläubiger, die keine solche Verpfändung ha-
"ben; es extendiret sich aber diese Präference weiter
"nicht, als auf das verpfändete Amt. Soll nun der Post
"wieder getilgt, oder auch jemand anders zugeschrie-
"ben werden, geschiehet solches ebenfalls bey den ge-
"wöhnlichen Verlassungen auf dem Rathhause, und
"vor der Morgensprach, und zahlt der Creditor bey der
"Tilg- und Umschreibung einen halben Thaler.„

Art. 7. "Verkauft auch ein Meister sein Amt an ei-
"nen, der noch kein Amt hat, maßen keiner zwey Aemter
"zugleich besitzen kann, soll, nach vorgängiger Ver-
"lassung, wie art. præcedenti verordnet, die Zuschreibung
"des verkauften Amts auch vor der Morgensprache ge-
"schehen, und Käufer und Verkäufer jeder 1 Rthlr.
"bezahlen.„

*) Von der Einschreibung solcher uneingeschriebnen Posten, wovon seit vielen Jahren Rente gegeben worden, hat mein Großvater folgendes angemerkt: "Es geschieht
"nicht selten, daß uneingeschriebne Pöste in der Stadt-
"Rente-Buch pflegen eingeschrieben zu werden, jedoch
"hinter allen andern, so eingeschrieben sind, unerachtet
"die Pöste weit älter als die eingeschriebnen sind; und
"pflegt in solchem Fall die Verlassung folgendergestalt zu
"geschehen: N. N. hat aus N. N. Erbe von undenklichen
"Jahren . . . ℳ Rente genossen, weil aber solche im
"Stadt Rente-Buche nicht eingeschrieben, so bittet er,
"daß sothaner Posten ihm möge zugeschrieben werden.„

§. 20.

VI. Wann nun 1) bey den Stadtverlassungen die Mitglieder E. Hochweisen Raths, deren Gegenwart heutiges Tages erfordert wird, auf dem großen Rathhause sich versammlet haben, (s. oben S. 295.) ruft der Bürger-

Bürgermeister= oder Haus=Diener, (vormals der Raths=Schenke, s. Schlüt. Verl. R. IX. Tit. 4. §. 2.) dem gegenwärtigen Volke zu: "gebt Gehör„ *) welches er auch während der Verlassung wiederholt, wenn die Zuhörer zu viel Geräusch machen.

*) Diesen Zuruf hat die Bürgerschaft im Jahr 1618 Aug. 28 ausdrücklich verlangt, wie auch, daß mit der Verlassung nicht eher angefangen werden mögte, als bis alles stille geworden.

Wenn alles stille ist, verläßt der Raths=Schenke und die acht Niedergerichtlichen Procuratoren die ihnen aufgetragnen Sachen, in der Ordnung, wie sie des Morgens auf der Canzley ihre Receße haben anschreiben lassen. (s. S. 309.)

In vorigen Zeiten verließ zuerst der Raths=Schenke, und dann die Procuratoren, in der Ordnung, wie sie beym Gericht angenommen worden, alle Sachen, die einem jeden aufgetragen waren. (s. Schlüt. Verl. R. IX. Tit. 4. §. 2–7. und fieng jener, nach Senat. Herm. Langenbeck schriftlicher Bemerkung, sein Aufrufen mit der Anrede an: Magnifici Hoch= und Wohledle, Hochgebietende Herren u. s. w.

Haben der Raths=Schenke und die Procuratoren alle ihnen aufgetragne Sachen verlassen, so ruft der Raths=Schenke heutiges Tages aus: "Ist auch noch "jemand, der etwas aufrufen will, der rede laut, lang= "sam und deutlich, sonst treten alle ab.„ worauf denn diejenigen die Aufrufung thun, welche proprio, tutorio und curatorio nomine, oder auch für die im Statut bestimten Anverwandte, etwas zu verlassen haben.

So oft eine Sache von dem Schenken, Procurator oder sonst Jemand vorgetragen wird, widerholt der

präsidirende Herr Bürgermeister, (welchem auch der Rathsschenke alle Documente überreicht, die bey der Verlassung produciret werden,) den gehaltenen Receß von Wort zu Wort, damit die Herren Secretarien desto besser ihre Protocolle damit vergleichen (s. S. 295. und 309.) wie auch die übrigen anwesenden Personen, alles desto deutlicher hören, und ihr Interesse wahrnehmen können.

s. Schlüt. Verlassungs-Recht Cap. IX. Tit. IV. §. 9–14. §. 137–141.

Von der öffentlichen Vorlesung der Verlassungen findet man schon Spuren in dem Vorschlag der Bürgerschaft von 1570. (s. meine Erläut. des Hamb. Privat-Rechts Th. I. S. 510.) Art. 13. "Nademe vock den Secretarien fast veel "Arbeits uperleget, dadorch se verhindert, dat up eenes "ieden Verschrievinge, wann idt vor E. E. Rahde ver- "laeten, thor rechter Tydt allemahl nicht kann gewahret "werden, unde dennach begehren derhalven de Börgere "E. E. Rath wolle de Verordning unde Vorsehung dar- "innen doen, dat averschrieveninge dermaten gewahret, "damit eener thor rechter Tidt, dat siene geschreven "kriege, unde so iemand vermöge eenes uhtgefohderten "Zettels uth dem Rath eenes anderen Hues sick wolde "tho schrieven laeten, dat darsülvige Zeddel den "apentlick gelesen, unde also de, so idt nich impugne- "ret, verlaeten unde geschreven werde, up dat eenen "anderen, wenn idt nicht gelesen, nicht verfange, unde "Vorkortinge darinnen geschehen möge."

Im vorigen Jahrhundert nannte der Herr Bürgermeister, vor Widerholung eines jeden Recesses, den anwesenden jüngsten Rathsherrn beym Vornamen, um ihn gleichsam zum Zeugen aufzurufen.

s. Schlüter a. a. O.

In

In der Folge geschah diese Anrede nur dann und wann, bey diesem oder jenem Recesse, und endlich ist sie, ungefähr seit 20 Jahren, ganz abgekommen.

Auch ist in Ansehung der Wiederholung der Recesse in neuern Zeiten die Aenderung gemacht, daß der Raths-Schenke und die Procuratoren, alle bey der Verlassung zu haltende Recesse, vorher auf der Canzley angeben, und niederschreiben lassen, damit der Herr Bürgermeister bey deren Wiederholung solche ablesen könne, anstatt daß derselbe vormals alles bloß von dem Receßiren hören und behalten mußte.

2) Bey den **Verlassungen zu St. Georg** sind keine besondre Solemnitäten vorgeschrieben. Die gehaltenen Recesse werden zu Ende der Verlassung in Gegenwart der Herren Patronen von dem Protocoll führenden Procurator (s. oben §. 17. b.) verlesen, und dabey zugleich die beiden Protocolle gegen einander collationiret.

Die Gebühren bestimmt die Verordnung der Verlassung zu St. Georg von 1764 §. 19 also: "daß die "Taxa derselben, überall nach dem revidirten Schragen "des Land-Actuarii von 1757, und zwar so, wie es in "Billwärder damit gehalten wird, sich reguliren soll."

3) Die **Landverlassungen** haben das besondre, daß, wenn Immobilien verlassen werden, der Procurator folgenden Receß hält.

"Clauß Meyer verläßt sein Erbe (Kathen, Garten "u. s. w.) an Simon Eggers, der bittet Friede "und Bann."

Diesen Receß bringt der Actuarius in das Verlassungs-Protocoll. Vormals pflegte der Landvogt, so oft ein Erbe verlassen war, das vor ihm auf dem Tisch liegende bloße Schwerdt zu ergreifen, und die Worte zu sprechen:

"So entwäldige ich hiemit A sein Erbe, und bestätige
"darin B von Erben zu Erben zum erstenmal; ich ent-
"wäldige hiemit = = = zum andern mal; ich entwäldige
"hiemit = = = zum dritten mal ihm, seinen Erben und
"Erbnehmern mit Friede und Bann.

worauf er mit dem Schwerdte einmal auf den Tisch schlug.

s. *Krieger* Introd. in Prax. fori Hamb. C. XI. S. 1. §. 20.
Amsinck l. c. §. 16.

Heut zu Tage aber ist dieses, weil die Sachen und Verlassungen auf den Landgerichten sich immer mehr gehäuft haben, dahin abgeändert, daß der Landvogt, zur Ersparung der Zeit, bloß am Ende der Verlassung die Formel spricht:

"So entwäldige ich allen denjenigen, die auf gegen-
"wärtiger Verlassung Immobilien aufgerufen haben,
"und bestätige sie wieder an die künftigen Besitzer von
"Erben zu Erben, und gebe Friede und Bann *),
"zum ersten, andern und dritten mal.„

wobey er denn die Hand an den vor ihm auf dem Tisch liegenden entblösten Degen legt.

*) Der Herr Vicepräsident von Puffendorf führt in seinen schätzbaren Observationibus Juris universi, P. 1. Obs. 95. §. 1–3 verschiedne alte und neuere Gesetze an, worin die Formel: "Friede und Bann wirken„ vorkommt, und erklärt sie folgendergestalt: "Pacem efficere, Vrede
"werken, nihil aliud est, quam securitatem emtori consti-
"tuere, eo scilicet fine, ut re deinceps per annum et diem
"possessa

"poſſeſſa tutus omnimodo et ſecurus a cujuscunque peti-
"tione ſit. — **Bann** nihil aliud eſt, quam proclama publicum.„

Man ſehe auch *Haltaus* Gloſſar. unter den Worten: Fried und Bann, Bannpfenninge. — Wieſand Juriſtiſches Handbuch. Bann, Bannen, Friede, Friede würken, Fried-Bann. Fritſch Teutſch-Lateiniſches Wörterbuch.

Bey Verlaſſung der in den Landerben zu belegenden oder belegten **Poſten** geſchieht jenes **Friede und Bann wirken**, nicht, weil wie **Krieger** a. a. O. Cap. XI. Sect. 1. §. 20 hinzufügt: "per hanc ceſſionem ius dominii prioris poſſeſſoris non mutatur.„

Die Formel, womit noch heut zu Tage das Landgericht nach altem Gebrauch von dem Voigt geheget wird, ſ. Samml. Hamb. Geſetze Th. XI. S. 405. L. 16.

Von den **Koſten und Gebühren**, welche bey den Verlaſſungen 1) im Bill- und Ochſenwärder, 2) in Hamm und Horn, und auf dem Borgeſch, wie auch Strohhauſe, 3) auf den Schweinköven, dem Lande und dem Procurator, zu entrichten ſind, findet man ein Verzeichniß in der Samml. Hamb. Geſetze Th. XI. S. 409. No. 16. womit zu verbinden S. 398.

Die dabey entſtehenden Zuſchreibungs- und übrige Gebühren des Herrn Actuarius beſtimmt deſſen Schragen von 1771 No. 47-59.

ſ. Samml. Hamb. Mandate Th. VI. S. 430. unten §. 48.

§. 21.

VII. Wer nun aber bey vorerwähnten Verlaſſungen, in der Stadt, oder in der Vorſtadt St. Georg, oder in

den Hamburgischen Ländereyen, etwas aufruft, muß kurz und deutlich ausdrücken:

1. wer etwas verläßt,
2. was verlassen werden soll.

Fast bey jeder Verlassungs-Audienz finden sich jedoch Exempel, daß entweder aus mangelhafter Instruction, oder aus Unwissenheit derjenigen, die in ihren Sachen selber die Verlassungen gethan haben, diese Aufrufung auf unrechte Art geschehen sey, so daß von den Herren Secretarien nachmals die Um- und Wegschreibung eines solchen Erbes oder Postens nicht erlangt werden kann, bevor das Erbe oder der Posten nicht von neuem behörig verlassen worden.

Matth. Schlüter hat nun zwar bereits, in seinem Tractat vom Verlass. Recht. Cap. IX. Tit. IV. §. 19–136, eine Anleitung gegeben, wie in diesen oder jenen Fällen die Verlassung geschehen müsse. Allein, theils ist jener Tractat selbst nur in wenigen Händen, theils enthält die darin gegebne Anleitung zum Receßiren vieles, was nach der heutigen Verfassung und Observanz entweder überall keine Anwendung leidet, oder doch wenigstens weit kürzer ausgedruckt werden kann. Dieses hat mich bewogen, von der heutigen Art bey den Verlassungen zu receßiren, dasjenige hier einzurücken, was ich theils in den des Endes von mir durchsuchten neuen Verlassungs-Protocollen gefunden, theils aber von dem Herrn Procurator Abraham August Abendroth erfahren habe, welcher bey einer mehr als 26jährigen gerichtlichen Procuratur, so wie bey seiner, vormaligen sowohl, als gegenwärtigen, Verwaltung der Gerichtsvogtey,

vielfäl-

vielfältige Beweise seiner ausgebreitesten Kentnisse der Hamburgischen Rechte und Observanzen gegeben hat.

§. 22.

No. 1. Wer in seinem eignen Namen verläst, redet in der ersten Person:

z. E. Ich N. N. verlasse *) ein Erbe, (1000 Mark.)

wer aber für einen andern solches thut, redet in der dritten Person:

z. E. N. N. verläst ein Brauerbe.

*) Anmerk. In Ansehung der Ausdrücke: verläßt, und "bekennet vergolten„ d. i. bekennet bezahlt erhalten zu haben (s. Stat. von 1270. VI. 1.) ist zu merken, 1) in der Stadt: kann der Ausdruck: bekennet vergolten, wohl in dem Fall gebraucht werden, wenn der aufzurufende Posten schon jemand im Erbebuch zugeschrieben steht, nicht aber, wenn der Eigner des Erbes einen neuen Posten ins Erbe nehmen will; verlassen, hingegen wird in beiden Fällen gebraucht. Schlüt. §. 50=54. 57=63. 2) Bey den Landverlassungen läßt der Herr Actuarius nur dann den Ausdruck: bekennet vergolten, passiren, wenn der Posten gänzlich getilget werden soll. Soll er aber nur umgeschrieben werden, so muß es heissen: verläßt, und eben dieses gilt von den Verlassungen zu St. Georg und Barmbeck.

No. 2. Verläßt eine Person zweyerley gleich auf einander, kann entweder der Name wiederholt, oder auch gesagt werden, Derselbe, Dieselben.

z. E. N. N. Erben verlassen ein Erbe.
Dieselben verlassen 1000 Mk.

No. 3. Mehrere Erben, die auf einem Namen stehen, können zwar, wie Schlüter im Verl. Recht §. 23. behauptet, in einem Receß verlassen werden, *)

z. E. Jo. Meyer verläßt drey Erben.

jedoch muß mit keinem derselben eine Gerechtigkeit oder Pertinenz verbunden seyn. (s. oben §. 19. Anm. 3. 4.) Denn sonst wird ein solches Erbe von den übrigen abgesondert, und allein aufgerufen.

z. E. Jo. Meyer verläßt 2 Erben.
Derselbe verläßt ein Brauerbe.
Derselbe verläßt ein Erbe mit dazu gehörigen Pertinenzien.

*) Anmerk. Die Gebühren fürs Aufrufen und sonst, sind jedoch eben so, als wenn jedes Erbe einzeln aufgerufen wäre.

No. 4. Ein Erbe und ein Geldposten können nicht in einem Receß verlassen werden, sondern jedes wird besonders aufgerufen, damit alles desto besser wahrgenommen werden kann.

z. E. Jo. Damken Erben verlassen ein Brauerbe.
Dieselben verlassen 10000 Mark.

No. 5. Mehrere Posten, die dem nemlichen Gläubiger, in einem oder verschiednen Erben versichert stehen, können in einer Summe aufgerufen werden.

z. E. Cajus hat in einem Erbe 1000, in dem andern 3000, im dritten 4000 Mark, so verläßt er oder seine Erben alle diese Posten in dem einen Receß: "Cajus, "(Cajus-Erben) verläßt, (bekennet vergolten) "8000 Mark." Schlüt. §. 55. 56.

No. 6. Von dem Fall da b) ein Erbe verlassen werden soll, das noch nicht im Erbebuch geschrieben steht, sagt Schlüt. a. a. O. §. 42–44. daß es im Namen des Eigenthümers zu verlassen sey, und dafern ein Kaufbrief vorhanden wäre, man sich nach demselben richten müsse. — Es ist jedoch anjetzo solcher Fall in der Stadt nicht mehr denkbar, indem, so oft

ein

ein neuer Platz bebaut werden soll, die Cammer diesen Platz an den Käufer verläßt,

z. E. Die Löbliche Cämmerey resign. verschiedne Plätze am Herren-Graben, Stubbenhuck, und Steinhöft belegen. — "Löbliche Cämmerey resignat aream.„

und demnächst der Käufer, wenn das Gebäude fertig ist, die Zuschreibung des Platzes mit darauf stehenden Gebäuden bey öffentlicher Verlassung bittet.

In den Verlass. Protocollen finde ich auch mehrmals: "Löbl. Cämmerey verläßt ein Erbe, (resignat hæreditatem in 2 Wohnungen, oder aream cum desuper exstruct. ædificiis, oder transitum) und gleich darauf N. N. verläßt 300 Mark (65 Mark — 2 Mark) immerwährende Grundhauer.

Im Lande aber giebt es noch wohl Fälle, daß einer von dem andern ein Stück von dessen Gehöfte kauft, einen Kathen darauf bauet, und alsdann bey der öffentlichen Verlassung diesen folgendermaßen verläßt:

N. N. bittet Zuschreibung des von ihm erbauten Kathens samt Friede und Bann.

So habe ich auch in den Protocollen gefunden:

N. N. bittet Zuschreibung zweener Morgen Landes, die noch nicht bey seinem Kathen geschrieben sind, samt Friede und Bann.

N. N. bittet Zuschreibung seines Kathens mit Zubehör. Derselbe nach geschehener Zuschreibung verläßt 500 Mark.

No. 7. Ein Geldposten, der noch nicht in einem Erbe, oder Amte versichert steht, nunmehr aber in dasselbe eingeschrieben werden soll, wird im Namen desjenigen verlassen, dem das Erbe im Erbebuch oder das Amt im Amtsbuch zugeschrieben steht.

N. N. verläßt 3000 Mark in seinem Brauerbe (in seinem Erb-Barbieramt.)

No. 8. Soll aber ein Erbe, Amt oder Geldposten, so bereits jemanden, der noch im Leben ist, in dem Erbe= Rente= oder Amts=Buch zugeschrieben steht, resp. umgeschrieben oder getilgt werden, so muß die Aufrufung gerade in dem Namen *) und also geschehen, worauf oder wie das Erbe, Amt oder Posten im Erbe= Rente= oder Amts=Buch sich geschrieben befindet.

Anmerkung.

1) Nach dieser Regel muß also a) eine Frauensperson, die sich verheyrathet, jedoch noch auf ihrem Jungfer=Namen Erben oder Posten im Erbe= oder Rentebuch stehen hat, dieselben in diesem ihren Jungfer=Namen aufrufen, und selbst das Wort Jungfer mit vorsetzen, wenn es im Erbe= oder Rente=Buch stehet. z. E. "Jungfer Elisabeth Möller verläßt 1000 Mark.„ Auf gleiche Weise muß eine Wittwe, die zur zwoten Ehe geschritten ist, die Erben oder Posten, welche noch auf den Namen stehen, den sie von ihrem ersten Mann erhalten hat, in diesen Namen verlassen.

b) Und eben so nothwendig halte ich es, wegen jener Regel, daß, wenn ein Erbe oder Posten auf verschiedne Namen einer Familie, jedoch eines Zunamens steht, bey dessen Verlassung alle Vornamen mit genannt werden, die sich im Erbe= Amt= oder Rentebuch finden. Schlür. vom Verl. R. Cap. IX. Tit. 4. §. 99. glaubt, daß man nur den Vornamen desjenigen der vorne steht, zu nennen brauche, die übrigen aber unterm Namen: Consorten begreifen könne.

Wäre auch etwa einer derselben, denen das Erbe oder der Posten gemeinschaftlich zugeschrieben steht, verstorben, so muß die Verlassung mit im Namen der Erben desselben geschehen. z. E. "Anna Maria Webern, Peter "Weber Erben, Christian Weber, Jürgen Matthias "Weber und Charlotta Weber verlassen 3000 Mark. — "Susanna

"Susanna Maria, Joachim Timmermann Wittwe "et liberi, Johann Peter Timmermann, Christian Nico- "laus Timmermann Erben, und Elisabeth Timmermann "verlassen 10000 Mark.

c) Ein Erbe oder Posten der auf einer Wittwe und Kinder Namen stehet, wird, nach obiger Regel, wenn die Kinder nicht namentlich aufgeführet sind, so auf- gerufen: "Anna Priggen und ihre Kinder verlassen "3000 Mark.„ s. Schlüt. §. 100. Sind aber die Kin- der im Erbe- oder Rentebuch bey Namen genannt, so müssen sie auch bey der Verlassung genannt werden. — "Im Verlass. Protoc. von 1773 post Lætare steht: Cathar. "Meyern und deren Kinder, resp. Anna Meyern, modo "vereheligte Rundt, und der übrigen verstorbnen Kinder "Erben verlassen 2 Erben resp. cum pert.

d) Finden sich im Erbebuch Gerechtigkeiten oder Pertinenzien mit dem zu verlassenden Erbe verbunden, so muß man solche auch bey der Verlassung ausdrucken, z. E. N. N. verläßt ein Brau-Erbe mit den hinten bele- genen Wohnerben und andern Frey- und Gerechtigkeiten — N. N. verläßt ein Erbe mit der Gerechtigkeit Schifbier zu brauen. — N. N. verläßt ein Erbe cum pertinentiis et jure pistor. — Curat. bonor. N. N. resignant hæreditatem in duobus distinctis habitationibus cum jure tinctorum, et retro sitis areis, et habitationibus ab utroque latere. — Dieselben resignant hæreditatem cum retro iacenti horto et pertinentiis — Dieselben resignant 2 Erben cum jure fabrili in einer Beschwerung — resignant hæreditatem in 2 Häu- sern und einem Garten bestehend, — resign. einen Platz mit einem Garten und der Thranbrennerey. — N. N. Erben verlassen einen Fletgang 12 Fuß breit. — N. N. Erben verlassen ein Haus und Gehöfte samt allen darzu gehörigen Geest und Marschland. — N. N. Erben verlassen zwey Lusthäuser nebst den beyden Gärten samt dazu gehöriger Hofstädte und Landhäuser zum Hamm, mit sämtlich dazu gehörigen Geest- und Marschland — verlassen ein Haus und Hof mit der Kathstelle — Cred. hypoth. N. N. ver-

lassen

lassen 1 Kathe mit einem Kohlhof. — 1 Kathe cum pertin. — ein Haus und Gehöfte mit 25 Morgen Landes.

Schlüt. vom Verl. Recht IX. IV. 38. bemerkt, daß einige der Verlassung eines Erbes die Worte beyfügen; "mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten„ hält aber solchen Zusatz eben nicht nöthig. Allein nach obiger Regel scheint mirs, daß, wenn der Zusatz im Erbebuch stehet, solcher durchaus beyzufügen, sonst aber wegzulassen sey.

2) Ist ein Name unrecht eingeschrieben, so geschieht die Verlassung also: Hieronymus Hasse *rectius* Haß Erben (Johann Jürgen eigentlich Johann Georg Meyer Erben) verlassen 7000 Mark.

3) Stehen mehr Erben in einer Beschwerung, so wird es bey der Verlassung mit angezeigt, z. E. Jo. Schmeiser Erben verlassen zwey Erben unter einem Dache und einer Beschwerung, — zwey Erben mit dem Platz und den Zubehörungen in einer Beschwerung. s. S. 319.

4) Die wenigen Posten, welche im Rentebuch nicht als Mark sondern als Reichsthaler eingeschrieben sind, werden auch als Reichsthaler verlassen. Schlüt. a. a. O. §. 67–71. — Exempel solcher Pöste giebt Schlüt. von den Erben Th. V. Tit. IX. §. 19–21.

5) Heut zu Tage werden ins Stadt-Rente-Buch alle Posten als Species eingeschrieben, und muß, wenn etwa jemand nur Courant in sein Erbe bekommen hat, derselbe sich darüber von dem Hypothecarischen Gläubiger einen Revers geben lassen, daß der als Species eingeschriebene Posten nur in Courant belegt sey.

5) Auch wird anitzt gemeiniglich nur das Capital, ohne Beyfügung der Renten, eingeschrieben. Was in vorigen Zeiten hierin üblich gewesen, s. in Schlüt. Verl. Recht Cap. XII. Tit 8. §. 62.

6) Von dem Zusatz bey Verlassung der Gehöfte im Lande: "bittet Friede und Bann„ s. oben S. 309. 310.

No. 9. Ist aber die Person verstorben, auf deren Namen sich das Erbe oder der Posten befindet, so geschieht

schieht die Aufrufung zwar auch in solchem Namen, jedoch mit Beyfügung des Worts: Erbe, oder Erben. nach der Regel: mortuus non resignat.

z. E. Johann Meyers Erben verlassen ein Brauerbe, samt dem darüber liegenden Wohnerbe, in einer Beschwerung. — Anna Magnus geb. Lüben Erben *ex testamento* verlassen ein Erbe. — Im Verlass. Protocoll vom 8 May 1772 steht: "Jungfer Engel Catharina "Maria, Metta Elisabeth und David Peter Lütgens, "Hinrich Wilhelm Lütgens mit seiner Ehefrau, er"zeugte itzige und künftige Kinder verlassen 2000 "Mark.„ — und im Verlass. Protocoll von 1774 post Andreæ: "Anna Cathar. geb. Bolte, Eggert Timman Wittwe, itzt verehlichte Schwartau, itzige und künftige Kinder bekennen vergolten 1000 Mark.„

Anmerkung.

1) Unter der Benennung Erben ist freylich, wegen des Statuts Th. III. Tit. 3. Art. 1 und 8, die Wittwe mit zu verstehen, s. Schlüt. Verl. Recht Cap. IX. Tit. 4. §. 75. Diese muß aber bey der Verlassung ausdrücklich mit benannt werden, wenn das Erbe oder Posten schon auf der Wittwe und Erben Namen steht, wogegen aber der Wittwe nicht zu erwähnen ist, wenn ihrer nicht im Erbe- oder Rentebuch gedacht ist, wegen obiger Regel No. 8.

2) Wenn Erben eines Verstorbenen sich der Erbschaft begeben, so geschah vormals die Verlassung der zu jenem Nachlaß gehörigen Erben und Pöste, im Namen der Creditoren. s. Schlüt. §. 106. seit der Publication der Neuen Falliten-Ordnung von 1753 aber im Namen der *Curatorum bonorum*. z. E. "Curat. bonor. "N. N. verlassen 3000 Mark.„ — "Heinrich Cajus "und Curat. bonor. Jacob Cajus verlassen einen Platz "mit darauf stehenden Gebäuden.„

No. 10. Stehen nach Absterben eines Mannes und seiner Ehefrauen Erben und Gelder theils auf des

Mannes

Mannes, theils auf der Wittwe, theils auf Wittwe und Erben Namen, so geschieht die Aufrufung in folgenden drey Recessen.

1) "Joh. Meyer und dessen Wittwe Erben verlassen zwey "Erben." (s. oben No. 3 und 4.) — 2) "Joh. Meyer und "dessen Wittwe Erben bekennen vergolten 7000 Mark." "3) Catharina Meyer Erben verlassen ihren Antheil "Erbes." Schlüt. §. 101-105.

No. 11. Steht jemanden ein Erbe nur zum Theil zugeschrieben, es sey ohne oder mit Benennung des ihm gehörigen Theils, und will er solchen Antheil einem Dritten ganz verlassen, so lautet der Receß folgendermaßen:

z. E. N. N. verläßet seinen Antheil, (seinen halben, dritten Theil) Erbes. — Curator. bonor. N. N. verlassen ihres Curandi Antheil an der Papiermühle cum pertinentiis zum Heidkruge. — Maria, Hinrich Meelmans Wittwe Erben, verlassen ihrer Erblasserin vierten Antheil an zwey Erben, eins mit der Zuckerbeckerey, und das andre mit den Wohnungen. — N. N. verläßt einen Antheil eines Gehöftes mit $13\frac{1}{2}$ Morgen Landes, futurus possessor hittet Friede und Bann.

Will aber einer nur etwas von seinem Antheil verlassen, so geschieht dieses entweder folgendergestalt:

z. E. N. N. verläßt einen vierten Theil seines dritten Theils Erbes.

oder überhaupt so:

N. N. verläßt sein Antheil Erbes. s. Schlüt. a. a. O. §. 27. 30.

No. 12. Soll, mit Genehmigung der Hypothecarischen Gläubiger (s. oben S. 304. 6.) von einem Erbe etwas getrennt oder auch mehr hinzugefügt

gefügt werden, so lauten die Receße bey den Verlassungen:

z. E. a) N. N. verläßt von seinem Erbe (oder Gehöfte) einen Garten, einen Gang, einen Morgen Landes u. s. w.

b) N. N. petit combinationem zweener Plätze, auf deren einem Gebäude stehen. — N. N. pet. combinationem duarum hæreditatum cum hort. et pertinent.

No. 13. Alt-Geld wird gleichfalls so aufgerufen, wie es im Rentebuch stehet.

z. E. "N. N. verläßt (bekennet vergolten) 10 Mark Rente, "jede mit 15 zu lösen.„

oder wenn das Capital allein eingeschrieben ist:

"N. N. verläßt 500 Mark.„

Anmerk. Vom alten schweren und leichten Gelde, — vom Aufsteigen des äusserlichen Werthes des Reichsthalers seit 1530 bis 1522, — und von der im Hamb. Münzedict d. 1622 April 8. geschehenen Bestimmang der Auszahlung des resp. vom Creditor oder Debitor losgekündigten alten Geldes s. Schlüt. v. d. Erben Th. V. Tit. VIII. IX. XIII. — Samml. Hamb. Gesetze Th. XII. S. 222. 253-256.

No. 14. Ein Posten, von welchem jemand seit vielen Jahren Rente bekommen, obgleich solcher noch auf eines andern Namen steht, wird, wenn er umgeschrieben werden soll, anjetzt nicht mehr so aufgerufen, wie Schlüt. vom Verl. Recht a. a. O. §. 66 angegeben, sondern es geschiehet die Aufrufung im Namen des Hrn. Gerichtsvogt, nachdem die Umschreibung vorher durch Ausbittung eines Proclams im Niedergericht gesucht, und auf geschehene Documentirung der beständigen Erhebung der Renten, vom Gericht erkannt worden, folgendergestalt:

"Præfectus Judicii petit, vigore Sententiae Judicii inferio-
"ris, transscriptionem des auf Johann Meyers Namen
"in Caji Erbe vis. Mariæ 1696 eingeschriebenen Posten
"von 1000 Mark.„

So auch bey gerichtlich erkannter Umschreibung eines Erbes:

"Præf. Jud. pet. vig. Sent. Jud. inf. transscript. des auf
"N. N. Namen stehenden Erbes, mit der Grützmacher
"Gerechtigkeit.„

No. 15. Wollen die Erben eines Verstorbnen, ein Erbe auf ihrer aller, oder auf eines ihrer Miterben, oder auch eines Dritten Namen schreiben lassen, und soll, gleich bey der Zuschreibung des Erbes, jemanden ein Posten in dem Erbe versichert werden, so soll nach Schlüters Meinung §. 82 u. f. die Verlassung also geschehen:

"Die Erben des N. N. verlassen ihr Erbe an N. N. und
"wenn solches diesem zugeschrieben, so verläßt er darin
"1000 Mark.„

Allein, da heutiges Tages in der Stadt der Grundsatz angenommen ist, daß kein zukünftiger Besitzer etwas verlassen kann; so muß nothwendig erst das Erbe besonders, und sodann, allenfalls in der nemlichen Audienz, von dem neuen Besitzer, dem das Erbe zugeschrieben werden soll, der zu versichernde Posten in einem besondern Receß in seinem Namen verlassen werden. *)

z. E. Johann Meyers Erben verlassen ein Erbe. — Friedrich Makens verläßt 1000 Mark.

*) Alles dieses gilt auch überhaupt, wenn jemand sein in der Stadt belegnes Erbe einem Dritten zuschreiben, und dieser sogleich einen Posten darin versichern lassen will.

In den Landverlassungs-Protocollen aber habe ich verschiedne mal folgende Recesse gefunden:

"N. N. Wittwe und Erben verlassen ein Gehöfte mit
"36 Morgen Landes dem künftigen Besitzer, der bittet
"Friede und Bann; — futurus possessor facta adscriptione
"resignat 1000 Mark.„

No. 16. **Will ein Prosequent, der auf erfolgtem Niedergerichtlichen Erkenntniß, in seines Schuldners Erbe immittiret worden,** sich das Erbe, nach dem Stat. Th. 1. Tit. 42. Art. 2. ex primo Decreto zuschreiben lassen, so thut dessen Procurator die Auflassung auf folgende Art:

"Jo. Christoph Ulrich bittet Zuschreibung Sempronii
"Erbe ex primo decreto.„ — "Georg Witten petit
"adscriptionem ex primo decreto Jochim Christian Bur-
"land zwey Erben, als ein Backerbe und ein Wohn-
"erbe in einer Beschwerung.

Der von Schlüter §. 115 angegebne Receß ist zu weitläuftig.

Anmerk. Daß ein prosequirtes Erbe sowohl als die abgetretenen und losgekündigten Posten verlassen werden sollen, sagt ausdrücklich das Concept der Ger. Ordn. von 1711 Tit. 53 Art. 97, welchen Artikel ich beym Statut Th. I. Tit. 42 Art. 2 werde abdrucken lassen.

No. 17. **Wird der Prosequent, nachdem ihm das** Erbe ex primo decreto **zugeschrieben worden, von einem Dritten, der das Recht hat ihn zu entsetzen, vergnügt,** so muß er diesem die **Achterfolgungs-Gerechtigkeit** zuschreiben lassen, und solche des Endes also verlassen:

"N. N. verlässet seine Achterfolgungs-Gerechtigkeit von
"des N. N. Erbe.„ Schlür. §. 115. 116.

No. 18. Eben so geschieht die Verlassung, wenn der Prosequent von dem Schuldner selbst befriedigt worden, und nunmehr diesem das Haus räumen, und immissionem ex primo decreto cassiren lassen muß.

z. E. "N. N. und N. N. verlassen ihre Achterfolgungs-"Gerechtigkeit an N. N. Erben„ — Der beym Schlüt. §. 127. befindliche Receß ist unnöthig weitläuftig, weil es sich nachher in der Schreiberey frühe genug findet, ob die verlassene Achterfolgungs Gerechtigkeit einem Dritten zugeschrieben, oder gänzlich cassiret, mithin das Erbe dem Schuldner wieder geräumet werden soll.

No. 19. Wenn der Prosequent und Prosecut sich dahin verglichen haben, daß das, jenem ex primo decreto zugeschriebene, Erbe, unter der Hand verkauft und einem Dritten eigenthümlich zugeschrieben werden soll, so verlässet der Prosecut das Erbe,

z. E. "N. N. verlässet ein Erbe.„

der Prosequent aber widerum die Achterfolgungs-Gerechtigkeit.

z. E. N. N. verlässet die Achterfolgungs-Gerechtigkeit in N. N. Erbe.

Es ist also der vom Schlüter §. 129. aus dem Verl. Prot. d. 1691. angezogne Receß unnöthig weitläuftig.

No. 20. Soll ein dem Prosequenten ex primo decreto zugeschriebenes, und nachmals, dem art. 3. tit. 42. P. 1. Stat., gemäß, öffentlich verkauftes Erbe, dem Käufer geschrieben werden, so wird es im Namen der sämmtlichen hypothecarischen Gläubiger verlassen,

z. E.

d. E. Creditores hypothecarii N. N. Wittwe und Testaments-Erbin verlassen ein Erbe cum pertin. et jure pistor. jedoch wird darunter niemand als der Prosequent verstanden.

No. 21. Hat beym Verkauf des Erbes, ein jüngerer Creditor hypothecarius mit seinem Posten abtreten müssen, und denselben gänzlich verlohren, so verläßt derselbe solchen in der nemlichen Audienz, worin das Erbe verlassen wird, also:

„N. N. verläßt 1000 Mark, womit er abgetreten.„
Schlüt. §. 118.

Hat derselbe aber von seinem Posten etwas gerettet, so muß es bloß heissen:

„N. N. verläst 1000 Mark.„

wenn etwa an dem geretteten Rest des Capitals ein Dritter durch anzulegende Impugnation sein Recht gültig machen wollte.

In jenem Fall kann auch der Zusatz: „womit er abgetreten,„ füglich wegbleiben, und geschieht solches aus der Ursache, weil mancher nicht gern bekannt werden lässet, daß er durch die Abtretung so viel von seinem Vermögen verlohren habe. Schlüt. §. 119.

Daß aber alle Posten, womit ein oder der andre Hypothecarische Gläubiger abtreten müsse, aufgerufen werde, ist durchaus nöthig, weil ein nicht aufgerufner Posten auch nicht getilget werden kann.

Müller von den Erben. Versuch XII. S. 6.
oben S. 223. No. 16. Anmerk.

No. 22. Alte Posten, die, zufolge Gerichtlichen Erkenntnisses, getilget werden sollen, werden anitzo nicht, wie Schlüter §. 125 von seiner Zeit behauptet

hat, von dem Eigenthümer des Erbes verlassen, sondern von dem Herrn Gerichtsvogt.

z. E. "Præfectus Judicii petit. vigore Sententiæ Judicii Infe-
"rioris Cassationem des Nativ. Mar. 1694. auf Georg
"Bruhns Namen in Johann Meyers Brauerbe ein-
"geschriebenen Posten von 1000 Mark.„

So habe ich auch in den Protocollen gefunden:

"Præf. Judicii petit. vigore Sent. Judicii superioris in
"Sachen Jürgen Schel contra Georg N. Curat. bonor.
"d. 31 Jan. 1770. Tilgung des, Georg N. in Peter
"Arens Erbe *pro forma* zugeschriebnen Posten von
"2000 Mark.

Soll ein Posten mit einer Clausul, zufolge Niedergerichtlicher Findung, cassiret werden, geschieht die Aufrufung auf folgende Art:

"Der Gerichtsvogt bittet, vermöge Niedergerichtlichen
"Bescheides, d. 23 Sept. a. c. cassationem des 1728. Vis.
"Mar. Cathar. Gruben cum Claus. zugeschriebnen Posten
"von 1000 Mark in Christina Wendler 2 Erben belegen
"bey der Mühlenbrücke *et Cassat. Clausul.*„

Sonst kann, wenn bloß eine Clausul, zufolge Gerichtlicher Urtel, cassiret werden soll, solches ohne Aufrufen lediglich durch den Gerichtsvogt geschehen, wenn er das desfalls ergangne Gerichtl. Urtel, um es zur Execution zu bringen, in der Schreiberey vorzeigt.

No. 23. Ist ein Gläubiger vom Gericht befugt worden, seine Forderung in specie in des Schuldners Erbe versichern zu lassen, so geschiehet die Verlassung heut zu Tage vom Gerichtsvogt,* und zwar also:

"Præfectus Judicii petit. vigore Sententiæ Judicii inferioris,
"(s. Amplissimi Judicii superioris) Einschreibung von
"1000 Mark in Georg N . . . Brauerbe auf Johann
"Brauers Namen.„

* Schlü-

* Schlüter §. 131 führt aus dem Verlass. Protocoll post Franc. d. 9 Oct. 1691 ein Exempel an, daß der Gläubiger in seinem eignen Namen solche Zuschreibung bey der Verlassung gebeten.

Auch gedenkt Schlüter §. 134 einiger Fälle, da das Gericht nur überhaupt erlaubt hat, daß der Creditor seine Zahlung aus des Schuldners Mitteln nehmen möge, und dennoch von den Herren Secretarien die Einschreibung auf solchen generellen Spruch und Auflassung geschehen ist. Er merkt aber zugleich beyläufig an, daß jedesmal ihnen solches vorher durch ein besondres Decret E. Hochweisen Raths committiret worden. Und es ist auch unstreitig jedesmal, wenn die Forderung eines Gläubigers in seines Schuldners Erbe geschrieben werden soll, durchaus vorgängig ein besondres gerichtliches Erkenntniß hiezu nöthig, um so mehr, da nach dem Statut Th. I. Tit. 41. Art. 5. 6. die Execution zuerst in den beweglichen Gütern zu suchen ist, und ehe man zu den Immobilien schreitet, documentiret werden muß, daß der Gläubiger aus jenen die Zahlung nicht erlangen können.

§. 23.

VIII. Der Hauptzweck der Verlassung ist, daß dadurch alle, die etwas wider die Ein- oder Umschreibung oder Tilgung der verlaßnen Sache einzuwenden haben, aufgefordert werden, ihren Widerspruch in der von den Gesetzen bestimmten Zeit anzuzeigen und gelten zu machen, und daß, in Entstehung dessen, mit der Einschreibung verfahren werden möge. (s. Stat. II. 4. 5. oben §. 3. S. 269. unten §. 48.) Eben dieses bewegt mich, ehe ich von der Einschreibung mehr erwähne, von jenem Widerspruch oder der Impugnation das Nöthige, nach der S. 267 gedachten Ordnung, in den folgenden §§. anzuführen.

Amsink l. c. §. 18. "Præcipuus resignationis publicae finis esse
"videtur, quod sit instar *proclamatis*, quo omnes omnino,
"quibus ius contradicendi est, ad hoc proferendum et pro-
"bandum provocantur. Id vero non solum ex art. 5. Tit. 4.
"P. II. Stat. sed data quoque, qua uti licet, impugnatione,
"et ex ipsis solennibus apparet, quum solus resignans, se
"dominium suum transferre, vel illud oppignorando circum-
"scribere velle, declaret. Solus ergo resignationis actus
"non veram dominii translationem continet, sed, quum
"hæc præcesserit, post adscriptionem demum dominium
"transit: (s. unten §. 49. 6.) idque vel ex eo intelligitur,
"quod accipiens nequidem in resignationis actu nominetur:
"in quo etiam ius Hamb. a iure Saxonum (e. g. *Weichbild.*
"Sax. art. 20.) aliorumque (cf. *Meier.* de Invest. Sax. C. V.
"no. 5. *Klein.* C. II. no. 139. *Puffend.* Obs. T. III. App.
"p. 363.) maxime differt, vbi in resignatione semper trans-
"ferenti negotium est cum ipso accipiente. (s. jedoch oben
"S. 310.) Ceterum Saxonum quoque, aliorumque popu-
"lorum ciuitatumque mores conspirant cum iure patrio, quod
"*proclamatis quoque vim tribuant*, quum omnibus legitimis
"contradictoribus permittatur, tam in ipso actu, (*Klein.*
"C. II. no. 139 in f. *Meier.* de Invest. C. V. no. 5 & 7.)
"quam post illum, intra annum et diem resignationis effe-
"ctum impedire." (s. meine Anmerk. zum Stat. Th. II.
Tit. 8. Art. 5.)

§. 24.

Die Impugnation ist, meiner Meinung nach, nichts anders, als eine Profession auf das in der öffentlichen Verlassung enthaltne Proclam, (s. §. 3. S. 268.) wodurch der Ein- oder Umschreibung des verlaßnen Erbes oder Postens öffentlich widersprochen, und dieselbe so lange aufgehalten wird, bis den Ursachen des Widerspruchs abgeholfen, oder auch die Impugnation cassiret worden.

Der itzige hochverdiente Herr Amtsverwalter auf Bergedorf, Jo. Otte Lt. bemerkt in seiner Dissert. de

de Jure Hypoth. publ. secund. Statuta Hamburg. §. 26. p. 311. — "Vocabulum *Impugnationis* tum Juri Justinianeo "tum Constitutionibus Imperii plane incognitum et quasi "proprium nostræ civitatis est, nihilque aliud est Impugna- "tio, quam *contradictio resignationis a tertio factæ*, vel ut "*Mev.* ad Jus Lub. P. III. tit. 6. a. 1. no. 18. *intercessio*."

In den Aachner Statutis findet man den Ausdruck: Schreckung, statt Impugnation. s. des Freyherrn von Cramer Wetzlarische Nebenstunden Th. 77. S. 126. 127.

§. 25.

Schlüter giebt, im Tract. v. Verl. Recht Cap. X. Tit. 8. §. 21 von der Impugnation folgende Erklärung: "sie "sey ein Befehl oder Verordnung des Gesetzes, vermöge "welcher, aus rechtmäßigen Ursachen, verboten werde, "ein Erbe oder Geldposten einem andern zu übertragen, "oder zuzuschreiben, bevor nicht die Ursachen gehoben "worden;" [wobey er sich auf das Statut Th. II. Tit. 4. Art. 5 und auf den Receß von 1570 Art. 14, oder vielmehr Art. 13, beruft] und rechnet sie demnach zum Real-Arrest, weil dieser in einem Befehl oder Verordnung des Gesetzes oder des Richters besteht, wodurch aus rechtmäßigen Ursachen verboten wird, eine Sache von dem Ort, wo sie zur Zeit befindlich ist, wegzuschaffen, bis die Ursachen, warum der Arrest verhänget wurde, gehoben sind.

Verschiedne Gelehrte treten auch dieser Meinung bey, z. E. Krieger in seiner Anleitung zum Hamb. Proceß Cap. XI. Sect. 3. §. 2. Freyh. von Cramer Wetzlarische Nebenstunden Th. 77. p. 127.

Allein 1) aus dem Statut Th. II. Tit. 4. Art. 5 und dem Receß von 1570 Art. 14. (Art. 13.)

woraus Schlüter folgert, daß die Impugnation ein Befehl oder Verordnung des Gesetzes sey, ist nichts weiter abzunehmen, als daß den Privatpersonen, die der Verpfändung eines Erbes wiedersprechen zu können glauben, die Erlaubniß zustehe, solches mittelst der Impugnation zu thun; keinesweges aber ist darin, wie bey den Arresten, ein wirklicher Richterlicher Befehl enthalten, daß dieses oder jenes Erbe nicht weggeschrieben werden solle;

2) Und wenn gleich, sowohl bey der Impugnation als bey den Arresten, rechtmäßige Ursachen vorhanden seyn müssen, so können diese beiden verschiednen Rechtsmittel dennoch unmöglich für einerley angesehen werden, da theils wegen einer Ursache mehrere Rechtsmittel jemanden zustehen können, theils auch überhaupt der Gebrauch eines jeden Rechtsmittels, so wie eine jede Profession auf ein erlassenes Proclam, voraussetzt, daß man Befugniß habe, sich jenes Rechtsmittels gegen einen Dritten zu bedienen, oder mit einer Profession aufzutreten.

3) Zwar handeln die Verfasser des Concepts der Neuen Gerichts-Ordnung von 1711 von den Arresten und Impugnationen in einem und demselben, nemlich dem 17ten Titel, hieraus läßt sich aber keinesweges schliessen, daß sie die Impugnation für einen Real-Arrest wollen angesehen wissen, vielweniger, daß sie wirklich dafür anzusehen sey. Sie handeln vielmehr beide als zwey verschiedne Rechtsmittel ab, und man bemerkt nicht undeutlich, daß bloß die Prosecution der Arreste, wovon im Art. 13 u. f. gehandelt wird, die Verfasser

jener

jener Gerichtsordnung bewogen hat, einige Artikel von der Prosecution der Impugnationen beyzufügen.

Zu diesem allen kömmt,

4) daß die Impugnation auf die bloße Anzeige der Privatpersonen von den Herren Secretarien angezeichnet wird; ein Arrest hingegen nicht ohne vorhergegangne Erlaubniß eines der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Herren Gerichtsverwalter angeleget werden kann. (s. Statut Th. I. Tit. 17. Art. 1.)

* Das Statut Th. I. Tit. 17. Art. 4. gedenkt zwar eines Falls, in welchem ein Hamb. Bürger bloß vor 2 seiner Mitbürger, ohne jene Erlaubniß, Güter, (nemlich eines Fremden, der wegefertig ist,) arretiren kann, es ist aber ausdrücklich hinzugefügt: "jedoch soll er alsbald "und ungesäumt den Arrest einem der worthaltenden "Herrn Bürgermeister oder Gerichtsverwalter anmel- "den u. s. w.;„ welches aber bey der Impugnation gar nicht nöthig ist.

5) Der Erlaubung des Arrestes muß eine Untersuchung der Sache vorgehen, (s. Statut Th. I. Tit. 17. Art. 2. 3.) bey der Impugnation hingegen fällt dieselbe gänzlich weg.

6) Der Arrest findet bey allen sowohl beweglichen als unbeweglichen Sachen statt,

Mevius de arrestis C. IX. no. 32. *Carpzow.* Proc. iur. in foro. Sax. T. XXI. art. II. §. 4. *Carpzov.* Jurisprud. for. P. 1. Const. XXIX. Def. 19. *Lud. Menke* Processs. Saxon. ad tit. XLVIII. §. 1. et ad Tit. LI. §. 1. *Barth.* Hodogeta forensis C. III. §. 13.

die Impugnation hingegen bloß bey den verlassenen Erben und den darin versicherten Geldposten.

7) Beym

7) Beym Arrest verliert der Arrestat sogleich die Freyheit, sein Eigenthum zu verwalten oder zu veräussern; bey der Impugnation hingegen behält der Impugnat das Eigenthum und die völlige Benutzung desselben bis zum Gerichtlichen Ausspruch über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Impugnation, indem dadurch bloß die gerichtliche Uebertragung und Zuschreibung des verlassenen Erbes oder Postens verhindert wird.

§. 26.

Ist aber demnach die Impugnation vom Real-Arrest in jedem Betracht unterschieden, so können auch die, zwischen Hamburg und einigen fremden Mächten, nur in Ansehung der Freyheit von Arresten, geschlossenen Concordate (s. meine Anmerk. z. Statut. Th. I. Tit. 17. Art. 3.) nicht auf die Impugnationen extendiret werden.

"Pacta enim," sagt Herr Lt. Amsink in seiner mehrbelobten Differt. S. II. §. 23. "ultra ea quæ conventa sunt, non "sunt extendenda, ideoque, quæ de bonis civium utriusque "partis pacisçentis *arresto non constringendis* mutua conven-"tione placuerunt, prorsus non pertinent ad diversum illud "remedium juris, quod impugnatione continetur. Multoque "minus ex eo materia retorsionis capi potest, quæ iusta "ratione non adhibetur in iure diverso, quod jus commune "alterius civitatis constituit." Und der wohlseel. Verfasser der Samml. Hamb. Gesetze Th. III. S. 518. sagt mit Recht; "Derjenige, welcher Immobilia in der Stadt, "oder Gelder in denselben beleget hat, unterwirft sich still-"schweigend allen dabey hergebrachten Gewohnheiten und "Ordnungen, z. E. er muß sich das Schoß kürzen lassen; "er muß die Gelder gebührend loskündigen und aufru-

"fen; er erhält durch die Zuschreibung Sicherheit und
"Nutzen; er muß sich also auch gefallen lassen, demjeni-
"gen, der an das Haus, oder das belegte Capital, Recht
"und Anspruch hat, eben diejenige Sicherheit zu bestellen.„

Daß jedoch des, zwischen den Arresten und Impug-nationen, obwaltenden Unterschiedes ohnerachtet, von jenen auf diese, in den nicht durch besondre Gesetze ent-schiednen Fällen, könne geschlossen werden, beweiset Herr Lt. Amsink a. a. O. §. 24:

"Etiamsi manifestum sit, impugnationem non esse speciem
"arresti, sed utrumque remedium invicem maxime differre:
"hoc tamen non impedit, quo minus *ab analogia arresti* ad
"impugnationem ducere liceat argumentum. Est enim
"utriusque idem fundamentum, quod detur ob crediti secu-
"ritatem, eodemque fine adhibeatur tamquam remedium
"jus suum conservandi. Si autem *a ratione legis* petenda
"est analogia; (*Nettelbladt Diss. de Decisione casuum secun-*
"*dum analogiam. Halæ Magd.* 1741. §. 30. — *Hoesteri*
"*Diss. de iurisprud. analogicæ fundamentis Altorf.* 1742.
"§. *XII.*) si porro in impugnationibus *eadem* quae in arrestis,
"*ratio* intervenit: recte concluditur, ab arrestis ad im-
"pugnationes optime argumentum duci. Namque et hoc
"semper quasi legibus inesse credi oportet, ut ad eas quoque
"res pertineant, quæ quandoque similes erunt. *l.* 27. *π. de*
"*legibus.* Sed uti ab analogia demum *in defectu legum* de-
"cisionem formare oportet, ita dubium non est, leges, quæ
"de arrestis præcipiunt, impugnationibus tunc demum, si
"leges de his deficiant, recte applicari. Nec obstat, quod
"arresta et impugnationes in essentialibus ac in iuribus, lege
"et observantia definitis, differant. In iis enim, quæ legibus
"iam constituta sunt, analogiæ argumentis non utimur, neque
"in iis, quæ ex natura rei sibi invicem adversantur. In his
"vero, quæ ex ratione legis desiniuntur, arrestorum iura
"optime applicantur.„

§. 27.

Die Impugnationen thut ein Jeder, so wohl im eignen als in andrer Namen. Das Mandat vom 7 Febr. 1721, wider die Misbräuche bey den Verlass. und Impugnat. (S. Hamb. Mand. II. S. 984.) macht auch darin keine Einschränkung; Schlüter (Verl. R. Cap. X. Tit. II. §. 1–11) hingegen will, daß dieselbe nicht von Frauenspersonen geschehen, auch, ausser den gerichtlichen Procuratoren, niemand in andrer Namen impugniren soll, weil die Impugnation eine gerichtliche Handlung ist.

Das Zehnten-Amt läßt durch den Zehnpfennings-Bedienten die Impugnation anlegen, und es muß dieser fleißig Acht darauf haben, ob auch etwas bey den Verlassungen sich zuträgt, weshalb die Impugnation nöthig seyn mögte.

s. Zehenpfenn. Ordn. vom 19 Dec. 1771. Art. 10. (S. H. Mand. Th. VI. S. 452.)

Wer in eines andern Namen impugnirt, braucht nicht sogleich denjenigen, für den er solches thut, zu nennen, oder sich durch eine Vollmacht zu legitimiren, weil er doch immer, im Fall die Impugnation ohne Grund geschehen wäre, für seine Person, dem Impugnaten für Schimpf und Schaden haften muß. s. Schlüt. a. a. O. Cap. IX. Tit. 6. §. 6. Cap. X. Tit. 2. §. 7.

Endlich kann eine bereits impugnirte Verlassung, von andern Personen gleichfalls impugnirt werden. (s. Schlüt. a. a. O. Tit. 2. §. 15. 16.) und es haben sodann alle Impugnanten ein gleiches Recht an der impugnirten Sache.

ſ. *Kriegeri* Introduct. in Prax. fori Hamb. C. XI. S. III. §. 6.
"Tandem id adhuc merito notamus in impugnationis impo-
"ſitione tempus, quo facta, non ſpectari, ita ut prior im-
"pugnans præferatur ſubſequenti, ſed *omnes*, quotquot eorum
"ſint, *pari gaudere in res impugnatas iure*, quum vero hæ
"ſingulis ſatisfactionem non præſtent, neutrum eorum eas
"ſibi ſoli vindicare poſſe, ſed de prioritate inter eos in con-
"curſu eſſe diſceptandum. „

Amſink l. c. §. 25. "Omnes qui intra tempus legitimum im-
"pugnant eodem jure gaudent. „

Actuar Steets ſagt jedoch darüber folgendes:

"Wenn verſchiedne Creditoren ein öffentlich verlaſſenes
"Capital impugniren, und das Capital nicht zur Befrie-
"digung aller und jeder Impugnanten zureicht, jedweder
"Impugnant jedoch ſeine Impugnation innerhalb den vor-
"geſchriebnen zwölf Gerichtstagen proſequiret hat, ſo nutzt
"den jüngern Gläubigern, oder denen, ſo nur Chirogra-
"pharii ſind, und mit Hypothecariis concurriren, ihre
"Proſecution nichts, indem die ältern hypothecariſchen
"Gläubiger den jüngern Hypothecariis, und die Hypothe-
"carii den Chirographariis in der Perception des Capitals
"und der Zinſen vorgehen, ja gar von der Theilnehmung
"ausſchlieſſen, wenn die impugnirte Summe nicht gröſſer
"iſt, denn daß nur ein einziger befriedigt werde. Hievon
"habe ich 1742 unter meinem Präſidio im Nieder-Gericht
"ein Exempel gehabt, da Anna Catharina, verwittw. Lü-
"ders, geb. Vegeſacks Erben hæreditario et proprio nomine,
"Impugnanten wider Johann Theod. Volkmar propr.
"et mand. noie Impugnaten, mit den Mutzenbeckerſchen
"Erben, welche gleichfalls impugnirt hatten, concurrirten,
"indem die Lüderſchen Erben zwar die Proſecution an-
"fingen, jedoch dieſelbe nur kurze Zeit fortſetzten, als
"ſie gewahr wurden, daß die Mutzenbeckerſchen Obliga-
"tionen älter als die ihrigen waren, daher ſie nach
"bereits berichtigter Legitimation ad acta, ihr Man-
"datum revocirten und aufhuben, auch hiernächſt Liti et
"Cauſſæ ſolemniter renunciirten. „

§. 28.

§. 28.

Die Impugnation findet bey den Sachen statt, welche verlassen werden, (s. oben S. 301. unten S. 331. 6 u. 25.) auch wenn die Auflassung zufolge gerichtlichen Erkentnisses geschehen ist. Ein Exempel von letzterm aus dem Verlass. Protocoll v. 11 Sept. 1691. giebt Schlüt. Verl. R. Cap. X. Tit. 3. s. jedoch Concept der Ger. Ordn. von 1711 Tit. 53. Art. 99. unten §. 47.

§. 29.

In der Stadt mußten vor 1619 alle Impugnationen so fort in der Verlassungs Audienz geschehen, weil derzeit die Einschreibung sogleich bey der Verlassung geschah. Schlüt. V. R. Cap. X. Tit. IV. §. 7. Ohne Zweifel zielen dahin die Worte des Statuts Th. II. Tit. 4. Art. 5. "solches daselbst öffentlich thun."

Weil dieses aber durch die von Zeit zu Zeit geschehene Vergrößerung der Stadt, und durch die Vermehrung des Gewerbes, immer unbequemer ward, auch überhaupt höchst beschwerlich war, jedesmal in den Verlassungs-Audienzen aufzumerken, ob etwa einem zum Nachtheil etwas verlassen würde; so zeigte die Erbges. Bürgerschaft in dem Rath- und Bürger-Convent vom 29 Jan. 1619. (sub No. 7.) an, "daß für hochnöthig erachtet werde, "daß wenn E. E. Rath hinführo Verlassung hören "würde, die Artikel vor dem folgenden Montage "nicht mögten eingeschrieben werden." E. Hochweiser Rath replicirte: "daß er sich solche Erinnerung der Bür-"gerschaft wohlgefallen lasse, und es alsogeschehen und "in Acht genommen werden solle;" und es ward daher

von

von der Bürgerschaft in der Duplik solcher Punkt als berichtigt angenommen.

Von dieser Zeit an, hat es, bis auf den heutigen Tag, in eines jeden Belieben gestanden, ob er sogleich in der Verlassungs-Audienz, oder in der Zwischenzeit von Freytag Nachmittags bis Montag Morgens in der Schreiberey, die Impugnation thun wollen.

s. oben §. 24. *Müller* Diss. de Jure Actuarii Hamb. C. III. §. 16.

Hiebey ist jedoch zu bemerken:

1) Wenn am Montag die Einschreibung noch nicht bewirkt worden, so ist die Impugnation noch länger erlaubt, und zwar so lange, bis das verlassene Erbe oder Posten geschrieben, oder wenigstens im Verlassungs-Protocoll durchstrichen,

s. *Krieger* Introd. in Prax. fori Hamb. C. XI. S. III. §. 1. wie auch folgende N. 3.

und die Verlassung an sich selbst gültig ist. s. unten §. 48.

2) Die Impugnation kann zu jeder Tageszeit, auch vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang angelegt werden. Ehedem nahmen die Herren Secretarien sie aus Gefälligkeit auch wohl am Sontage an,

s. Schlüt. Verlass. Recht. Cap. X. Tit. 4. §. 17-19.

doch ward sodann im Protocoll das Datum der Impugnation nicht auf den Sonntag, sondern auf den vorigen Sonnabend oder auf den folgenden Montag gesetzt, anstatt das sonst dasselbe auf den Tag gerichtet wird, an welchem sie geschehen ist. (s. S. 340. 2.)

s. Schlüt. a. a. O. §. 20. 21.

3) Um die Impugnation zu verhindern, ist nicht durchaus nöthig, daß die Einschreibung wirklich geschehe,

schehe, sondern es ist genug, wenn nur einer der Herren Secretarien am Montag, oder einem der folgenden Tage, im Verlassungs-Protocoll, über die Verlassung eines Erbes oder Postens, einen Strich zieht.

Schlüt. v. d. Erben Th. IV. Tit. 2. §. 6-10 führt an, daß diejenigen, welche eine Impugnation besorgen, oft Montags frühe, ehe solche geschehen, in der Schreiberey von einem der Herren Secretarien einen Strich im Verlassungs-Protocoll ziehen liessen, und fügt hinzu, daß solche Gewohnheit für rechtsbeständig zu halten, wenn gleich die Einschreibung nicht geschehen, weil 1) "die "wirkliche Einschreibung im Erbebuch, oder der Extract "aus dem Erbebuch, nichts anders sey, als ein schrift-"licher Beweis, daß diesem oder jenem ein Erbe zuge-"höre und verlassen worden, da man nun nach den "Rechten sein Gut einem andern auch ohne Schrift "abtreten könnte, und nicht allemal ein schriftlicher "Beweis erforderlich, sondern genug wäre, wenn man "auf andre Art beweisen könnte, daß diejenigen, so darin "willigen müssen, ihren Consens mündlich gegeben, so "erweise der in einem gerichtlichen Protocoll von einem "beeidigten Secretarius selbst überzogne Strich genug, "daß die auf die öffentliche Verlassung folgende beson-"dre Verlassung (s. Schlüt. Verl. R. C. III. §. 7.) "wirklich geschehen; Man müsse daher 2) es so anse-"hen, als ob das Erbe oder Posten wirklich geschrie-"ben wäre. Auch könne 3) derjenige, der mit seiner "Impugnation zu späte kommt, sich über keine Ueber-"eilung beschweren, weil der Rath- und Bürgerschluß "verstattet, am Montag nach der Verlassung, ohne Un-"terscheid der Stunden, mithin von frühe Morgens "an, die Einschreibungen zu thun, wer also die Impugna-"tion am Freytag oder Sonnabend nicht gethan, habe es "seiner eignen Nachläßigkeit zuzuschreiben.„

Jo. Otte Diss. de Jure Hypoth. publ. §. 26. p. 32. "Notan-"dum, quod si unus ex Secretariis elapso triduo super rem resigna-

"resignatam in protocollo resignationis *lineam* duxerit, "impugnationi locum amplius non esse.„

Müller Dissert. de Jure Actuarii Hamburg. p. 50. sagt, daß auch in den Landverlassungs-Protocollen ein Strich hinreiche, die Impugnation abzuhalten.

4) Geschieht nun die Impugnation sogleich in der Verlassungs-Audienz, so kann man sich dabey des Worts: "ich N. N. impugnire„ oder eines andern gleichbedeutenden Ausdrucks bedienen, worauf sie von den Herren Secretarien in das Verlassungs-Protocoll mit dem Namen des Impugnanten, eingetragen wird, jedoch ohne Beyfügung des Datums, als welches ein Zeichen ist, daß die Impugnation am Verlassungs-Tage selbst geschehen. (s. S. 340. no. 2.)

Schlüt. v. Verl. R. Cap. X. Tit. 4. §. 21. Krieger a. a. O. Cap. XI. Sect. III. §. 1. *Amsink* Diss. cit. §. 40. Not. o.

Will aber jemand erst nach der Verlassungs-Audienz ein Erbe oder Posten impugniren, (wie heut zu Tage fast durchgehens geschieht, indem jenes für schimpflicher gehalten wird,) so muß man sich am Freytage Abends oder am Sonnabend darauf in der Schreiberey melden, woselbst das Verlassungs-Protocoll, von einer Verlassung zur andern, zu jedermanns Einsicht liegt. Man zeigt alsdann dem gegenwärtigen Herrn Protonotarius oder ersten Herrn Secretarius an, was, wie hoch, (s. unten §. 46. No. 5.) und aus welcher Ursache, man impugniren will, mit Bitte, die Impugnation zu verzeichnen [1]); dieses geschieht im Verlassungs-Protocoll, mit Bemerkung des Namens des Impugnanten, (s. oben §. 27.) und des

Tages, an welchem die Impugnation geschehen ist, [2]) damit man daraus in der Folge sehen könne, ob dieselbe in gehöriger Zeit prosequiret worden. Für jede Impugnation ist die Gebühr 12 ßl.

§. Den in der Schreiberey am 10 Jan. 1660. affigirten und noch daselbst befindlichen Schragen. Er steht abgedruckt in Schlür. Traktat von den Erben. Cap. XIII. und in der S. Hamb. Mand. Th. 1. S. 166.

Anmerkung.

1) Vormals pflegten einige, die gegen eine Verlassung etwas zu erinnern hatten, jedoch Bedenken trugen, dieselbe förmlich zu impugniren, einen der Herren Secretarien zu ersuchen, im Verlass. Protocoll, anstatt der Impugnation, anzumerken, daß die Umschreibung ohne ihre Gegenwart nicht geschehen möchte. Schlürer v. Verl. R. Cap. X. Tit. 7. No. 8. bestätigt dieses mit einem Exempel von 1691. Dec. 4; führt aber zugleich an, daß schon zu seiner Zeit jene Procedur seit vielen Jahren abgeschaft gewesen, weil sie oft gemisbraucht worden, indem die Verlassung nicht ins Stadtbuch geschrieben, die Impugnation aber, nicht prosequiret werden können, da sie nicht förmlich geschehen wäre.

2) Denen sogleich am Freytag Abend in der Schreiberey geschehenen Impugnationen wird kein Datum beygefügt, weil eben die Weglassung desselben ein Zeichen ist, daß die Impugnation am Verlassungs-Tage geschehen sey.

s. oben S. 339. 4.

Auch wird es bey den vom Zehnten-Amte und der Cämmerey gethanen Impugnationen nicht angemerkt, indem diese beyde, vermöge eines besondern Vorrechts nicht nöthig haben, ihre Impugnationen zu prosequiren. s. Schlür. a. a. O. Cap. X. Tit. 4. §. 23-25. Krieger a. a. O. §. 1. unten S. 343.

§. 30.

Die Impugnationen der Verlassungen zu St. Georg können ebenfals entweder sogleich in der Verlassungs-Audienz, oder auch nachmals beym Hofmeister geschehen, jedoch wird sie nicht länger als höchstens acht Tage hernach, und zwar am letzten Tage nur bis 12 Uhr,*) angenommen, selbst wenn auch die Einschreibung der Verlassung sodann noch nicht geschähe, wie denn dieses, in der Verordnung der öffentlichen Verlassungen zu St. Georg von 1764 §. 21. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

s. Sammlung Hamb. Mand. Th. V. S. 2458.

*) Man richtet sich hiebey nach der Uhr der St. Nicolai-Kirche. "In omnibus enim negotiis civilibus et judicialibus, "in urbe peragendis, in quibus temporis exactissimam com-"putationem scire interest, normam temporis præstat horo-"logium in turre templi St. Nicolai positum. cf. *Amsink* "Dissert. cit. §. 27 not. m.„

Die Prosequirung dieser Impugnationen, und was sonst dabey vorkommen mögte, ist nach dem Stadtrechte zu beurtheilen.

s. jene Verordnung §. 22 u. 23. oben S. 276.

Die Gebühr aber richtet sich nach dem Schragen des Land-Actuarii von 1757, oder wohl nunmehr nach dem von 1771.

s. jene Verordnung §. 19. unten S. 343.

§. 31.

Die Impugnationen der Verlassungen in den Hamburgischen Ländereyen werden bey dem Herrn Actuarius des Niedergerichts angelegt, ausgenom-

men die Impugnationen der beym Barmbecker Land-gericht geschehenen Verlassungen, als welche dem Herrn Secretarius der Herren Oberalten anzuzeigen sind. (oben S. 297. 3.)

s. Samml. Hamb. Gesetze Th. XI. S. 359.

Das Concept der N. Gerichtsordnung v. 1711. Tit. LVI. Art. 11 verordnet hierüber folgendes:

"Die Impugnationen der daselbst„ (nemlich bey dem Landgericht) "verlassenen Erben oder Posten, geschehen in-"continenti oder bey dem *Actuario* in dessen Behausung, "als welcher vor dem vierten Tag *à dato* der Ver-"lassung, das ist, wenn selbige den Dingstag geschehen, "vor dem Freytag Mittag, keine Schreibung oder Til-"gung vornimmt, der dann solche in dem Verlassungs-"Protocollo notiret, dem Impugnanti einen Schein davon "giebt, und müssen diese Impugnationes nach alter Ge-"wonheit im hiesigen Niedern-Gericht prosequiret, "und die Causales innerhalb zwölf Gerichts-Tagen daselbst "eingebracht, in Entstehung dessen, dieselbe, auf des "Impugnati Anhalten, gerichtlich cassiret werden.„

Die in diesem Art. 11. enthaltene Vorschrift, wegen der zu beobachtenden viertägigen Frist ist in der Instruction für den Actuarium des Niedern-gerichts vom Jahre 1771 §. 5. wiederholt, mit den Worten:

"daß die ersten vier Tage über, und nicht vor dem fünf-"ten um 11 Uhr, einige Einschreibung geschehe, als wel-"che 4 Tage, den Tag an welchen die Verlassung gesche-"hen, mit eingeschlossen, zu den Impugnationen verblei-"ben, und worunter die Sonn- und Feyertäge nicht mit-"gerechnet werden.„ (Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 412.)

Nach dieser Verordnung wird also, wenn am Dingstag die Verlassung geschehen ist, die Zuschreibung nicht vor dem

dem folgenden Sonnabend vorgenommen. ſ. Samml. Hamb. Geſetze Th. XI. S. 398.

Uebrigens wird die Impugnation ſowohl von dem Herrn Actuarius des Niedergerichts, als von dem Herrn Secretarius der Oberalten, ſo lange angenommen, bis die Wegſchreibung der verlaſſenen Sache bewirkt worden, (ſ. oben S. 339.) und die Verlaſſung an ſich gültig iſt. (ſ. unten §. 48.)

Die Gebühr iſt nach dem Schragen des Herrn Actuarius, von 1757 "Für eine Impugnation auf dem Lande "*cum* Documento – 12 ßl. "der revidirte Schragen "von 1771 aber beſtimmt: "Für eine Impugnation "eines Poſtens oder Gehöftes auf dem Lande, item pro "Documento Impugnationis, et Caſſatione ejusdem "für jedes beſonders – 12 ßl.„

ſ. S. Hamb. Mand. Th. IV. S. 2123. Th. VI. S. 431. (ſ. oben S. 341.)

wovon der Subſtitut-Schreiber vom Nied. Ger. Actuario 2 ßl. erhält.

ſ. Deſſen Schragen von 1771. Dec. 11. No. 19. in der Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 434.

§. 32.

Es iſt nun aber nicht genug, daß die Impugnation im Verlaſſungs-Protocoll angeſchrieben werde; ſonſt es muß auch jede Impugnation, (ausgenommen die, welche von der Cammer und dem Zehnten-Amte geſchehen iſt, (ſ. oben S. 340. 2.) proſequiret werden.

Von den Impugnationen der Verlaſſungen in der Stadt ſagt dieſes ausdrücklich der Impugnations-Schragen von 1588, welcher in der Burſprake, Thomä

1596, in platdeutscher Sprache, fast wörtlich wiederholt ist, und das Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. XVII. Art. 18–20. Von denen in der Vorstadt St. Georg aber und in den Hamburgischen Ländereyen ergiebt es sich aus der Verordnung von 1764. §. 22.

Impugnations-Schragen: "Nachdem bey gewöhnlichen "Verlassungen und Einschreibungen der Erbe und Haupt-"summen allerhand Unordnungen und ärgerlicher Mis-"brauch gespüret wird, indem, weilen die Impugnanten "altem wohlhergebrachtem Gebrauche nach ihre recht-"mäßige Ursachen, warum solche Impugnation geschehen, "im Nieder-Gericht nicht vorbringen, und dieselbige, "wie Recht verfolgen, sondern die Impugnation unver-"richtet stecken lassen; und aber solche Unordnung und "Misbrauch den Partheyen oftmals zu scheinbaren Scha-"den und Nachtheil gereichet: Als will ein Ehrbarer "Rath einen jedweden ernstlich erinnert und ermahnet "haben, daß ein jeder, der hernachmals die Verlassung "und Einschreibung der Erbe- und Haupt-Summen ins "Stadt-Buch zu impugniren und beyzusprechen Vorha-"bens, nach beschehener Impugnation seine rechtmäßige "Ursache innerhalb Monats-Frist, jedoch die Ferien "ausgeschlossen, im Nieder-Gerichte, nach altem Ge-"brauche, vorbringen, und darauf, ob solche Impugna-"tion bey Würden oder Unwürden seyn solle, endlichen "Bescheides erwarte; da aber jemand diesem Decreto "zuwider solche seine Impugnation innerhalb Monats-"Frist, die gerichtliche Ferien ausgeschlossen, im Nieder-"Gericht nicht vorbringen, sondern dieselbige bey sich "liegen und stecken lassen würde, auf den Fall soll nach "Ausgang der angedeuteten Monats-Frist, der vorge-"nannten Impugnation ungeachtet, solche Verlassung "statt haben und genehm gehalten werden, und zu För-"derung der Partheyen die Einschreibung solches Erbes "oder Haupt-Summen im Stadt-Buche zugelassen wer-"den. Wornach sich ein jeder zu richten.

"Actum & Decretum in Senatu, in Vigilia S. Thomæ "Apostoli, Anno 1588." Ger.

Ger. Ordn. v. 1711. Tit. XVII. Art. 18. "Wann auch wegen "der Impugnationen derer in öffentlichen Verlassungen "auffgerufenen Erben, Capitalien und Zinnsen, dadurch, "daß sie in gebührender Frist nicht prosequirt werden, "denen Impugnaten kein geringes Präjudiz zu wachset, "so soll ein jeder, welcher die Verlassung und Einschrei= "bung der Erben, Haubt=Summen und Renten, im= "pugniret und beyspricht, immassen dieses auch vorhin "schon in dem so genannten Impugnation=Schragen d. "1588 verordnet, nach beschehener Impugnation seine "Rechtmässige Uhrsachen innerhalb Monahrs frist, "jedoch die Ferien ausgeschloßen, und also binnen Zwölff "ordinairen Gerichts=Tagen, auf ergangene Citation "ad prosequendam impugnationem, im Niedern=Gerichte "vorbringen, und darauff, ob solche Impugnation bey "Würden, oder Unwürden seyn solle, endlichen Be= "scheides erwarten.„

Art. 19. "Da aber jemand diesem zuwider solche "seine Impugnation innerhalb Monaths=Frist, die Gericht= "liche Ferien ausgeschlossen, und also in Zwölff ordent= "lichen Gerichts=Tagen im Nieder=Gerichte nicht vor= "bringen, sondern dieselbe Zeit versäumen würde; So "soll nach Ausgang der angedeuteten Monaths=Frist, der "Impugnation ohngeachtet, die Verlassung statt haben, "genehm gehalten werden, und zur Beförderung der Par= "theyen, wenn der Impugnat den Impugnanten vorhero "ad videndum cassari impugnationem ins Nieder=Gerichte "citiren lassen, und die Cassation erkant, die Einschrei= "bung der verlassenen Erben, Haubt=Summen oder Zinnsen "im Stadt Erbe= oder Renthe=Buch geschehen.„

Art. 20. "Und soll dem Impugnanten dagegen "nichts helffen, wenn er nachhero eine neue Impugna= "tion gethan hätte, oder thun wollte.

Verordn. von 1764 §. 22. "Mit Prosequirung jetzt erwähn= "ter (d. i. zu St. Georg angelegter) Impugnation muß, "wie in anderen der Stadt gehörigen Ländereyen, "beym hiesigen Nieder=Gerichte, den hergebrachten "Gewohnheiten und Gesetzen nach, verfahren werden.„

(s. unten S. 346. u. f.)

§. 33.

Nach diesen eben angeführten Verordnungen muß also die Impugnation 1) im Niedergericht, und zwar 2) innerhalb Monats Frist, oder, wie die Gerichtsordnung von 1711 sagt, "binnen zwölf "ordinairen Gerichtstagen„ prosequiret; und 3) durch rechtmäßige Ursachen justificiret werden.

§. 34.

Daß die bey den Landverlassungen geschehenen Impugnationen im Niedergericht prosequiret werden müssen, suchten zwey Billwärder Hausleute, **Peter Lüers** und **Johann Janssen**, im Jahr 1695, zu bestreiten, indem sie sich supplicando beym Hochweisen Rath beschwerten, daß eine Impugnation, welche vor das Landgericht gehörte, im Löblichen Niedergericht prosequiret, und, obgleich Prosecut Exceptiones fori declinatorias übergeben hätte, die Sache dort decidiret worden. Sie baten daher, die Sache an das Landgericht zu verweisen.

Allein als E. Hochweiser Rath, durch zween Deputirte, mit einigen vom Niedergericht gleichfals dazu deputirten, über die Sache conferirte, so führten letztre am 13 März 1695 folgende Gründe zur Rechtfertigung des Niedergerichtlichen Verfahrens an:

1) Das Statut Th. I. Tit. 12. Art. 1. wolle ausdrücklich, "daß alle Arreste und Kummer, so auf Güter "in der Stadt oder NB. dero Gebiete erlangt, im "Niedergericht sollten prosequirt werden.„

2) Im

2) Der Impugnations-Schragen bejahe, daß solche im Niedergericht achterfolget werden sollten.

3) Im Landrecht werde mit keinem Worte erwähnt, daß solche Sachen vor das Landgericht gehören sollten.

4) Die Praxis und Observanz bezeuge, daß alle auf Güter im Billwärder angelegte Impugnationen im Niedergericht prosequiret würden, auch attestirten alle Procuratoren einhellig, daß niemals auf Landrechten Impugnationen prosequiret wären.

5) Dieses sey auch unmöglich, indem, nach dem Statut, innerhalb vier Wochen die Impugnationen prosequiret werden müßten, widrigenfals sie cassirt und aufgehoben würden; dagegen bezeuge die Erfahrung, daß fast alle Jahr nur einmal ein Landrecht gehalten würde; und gesetzt

6) daß allemal ein Noth-Recht gehalten werden könnte, so wäre doch gebräuchlich, daß die Landherren es niemanden erlaubten, es wären dann vorher 20 Rthlr. entrichtet, und würde also mancher bey kleinen Summen sein Recht müssen fahren lassen, da die Unkosten höher, als die ganze Prätension, könnte zu stehen kommen.

7) Auch könnten die Landherren sich mit Fug nicht beschweren, weil die Citationen in solchem Fall vom Prätor erlaubt und dem Landherrn zugeschickt würden, der sie durch den Schleusevogt insinuiren ließe.

Nachdem hierauf Dni Deputati Senatus dieses alles E. Hochweisen Rath vorgetragen hatten, so ließ derselbe den Deputirten des Niedergerichts zur Antwort wissen: daß E. Hochweiser Rath bey solcher Beschaffenheit der

Sache geschehen lassen könnte, daß die Impugnationen im Niedergericht ohne Unterschied prosequiret würden, und sollte den Supplicanten ihr Gesuch per Decretum abgeschlagen werden.

Am 5ten May 1695 ließ nun zwar E. H. Rath den Deputirten des Niedergerichts abermals anzeigen, daß obengenannte Supplicanten von neuem E. H. Rath um Verweisung ihrer Sache an das Landgericht gebeten, und sich dabey auf den Art. 33. des Landrechts bezogen hätten, nach welchem ausdrücklich "alle Besate vor "dem Landherrn gehören sollten." Allein das Niedergericht berief sich nochmals auf seine obigen Gründe, besonders auf No. 1. und 2. und fügte hinzu, daß der Art. 33. des Landrechts theils niemals practisiret, theils aber auch, da es weit älter als das Stadtbuch wäre, durch dieses aufgehoben sey, indem nach oben angezogenem Art. 1. des Statuts, alle Arreste im Niedergerichte prosequiret werden sollten. Auf dieses Stadtrecht habe E. E. Gericht einen schweren Eid geleistet, und sey es auch bis dahin ohne einige Widerrede beobachtet worden.

Ob nun gleich E. H. Rath hierauf obige Erklärung nicht von neuem ausdrücklich wiederholet, so hat derselbe seine abermalige Beystimmung doch, theils durch das nachherige Stillschweigen, theils dadurch an den Tag gelegt, daß er bey Abfassung der Ger. Ordn. von 1711 (s. oben S. 342.) und der Verordnung wegen der Verlassung zu St. Georg, von 1764. §. 32, es den Gewohnheiten und Gesetzen gemäß gehalten hat, daß die Impugnationen in den Stadt Ländereyen beym Niedergericht prosequirt werden, mit

dem

dem Zusatz, daß ein gleiches mit den Impugnationen zu St. Georg geschehen solle.

s. oben S. 345. wie auch Samml. Hamburg. Gesetze Th. XI. S. 399.

§. 35.

Einige halten für hinreichend, wenn nur die Citation ad videndum prosequi impugnationem vor Ablauf der 12 Gerichtstage extrahiret würde, und behaupten, daß der Terminus Citationis immer weiter hinausgehen könne. Die Worte des Impugnations-Schragens und der übrigen oben angeführten Gesetze: "im Niedergericht vorbringen„ zeigen aber das Gegentheil, daß nemlich auch die *Causases Impugnationis* innerhalb den 12 Gerichtstagen wirklich übergeben werden müssen, folglich die Citation, da dieselbe acht Tage läuft, wenigstens acht Tage vor Ablauf der 12 Gerichtstage zu insinuiren sey. (s. jedoch §. 39. no. 2.)

Schlür. V. R. Cap. X. Tit. 8. §. 7-11.

Amsinck l. c. §. 37. in fin.

Krieger l. c. C. XI. S. III. §. 1. woselbst er hinzufügt:

"Præfixum est prosecutioni spatium menstruum, s. XII dies "iuridici vel audientiæ. — Dies autem hi utiles ita com- "putantur, ut excludatur is, *quo copia iudicis non erat*, "licet Judicium eo tempore fuerit apertum. *Attestatum* "*de die iuridico habito vel non* ab Actuario est impe- "trandum.„

Ein mir unbekannter Gelehrter gedenkt, in seinen geschriebnen Anmerkungen über das Statut, daß auf Anhalten des Impugnanten die fatalia prosequendæ im-

impugnationis, aus bewegenden Ursachen, auf 1 Monat oder mehr, prorogiret würden. Actuarius Steetz merkt aber dabey an, daß er in mehr als 30 Niedergerichtlichen Urtheilsbüchern von 1700 an, kein Exempel davon gefunden habe. Ich glaube indeß, daß solche Prorogation allerdings statt finde, wenn z. E. der Impugnant und Impugnat mit einander verabredet haben, daß jener, zur Ersparung der Kosten, vor der Hand die angelegte Impugnation nicht prosequiren solle; als wovon mir verschiedne Exempel bekannt sind.

§. 36.

Es fragt sich aber, ob es noch früh genug sey, wenn erst am zwölften Gerichtstage Causales impugnationis übergeben, und Comparitio Citatorum gefodert wird? Actuarius Steets bejahet dieses in folgender, im Manuscript hinterbliebnen, Anmerkung:

"1745 im Sept. passirte in Sachen Jacob Singelmann "Impugnanten, wider Jo. Joach. Bühring und Cons. "als Jürgen Glücks Miterben, Impugnaten, das Ver"sehen, daß der Impugnant nur Jo. Joach. Bühring "citiren, und hingegen den Consorten die Citation nicht "*viritim* insinuiren ließ. Als nun diese in ihren "Exceptionibus, *Exceptionem deficientis Citationis contra om*"*nes et singulos impugnatos*, objicirten, und urgirten, daß "die Impugnation nur den einzigen citirten Bühring "concernirte, die übrigen non viritim citati hingegen von "angestellter Klage loszuzählen, und deren Antheile an "der impugnirten Summe für frey und unbekümmert "zu declariren, mithin in Ansehung derselben die Impug"nation zu cassiren wäre, (s. unten §. 39.) so fand es sich "glücklicherweise, daß die Impugnaten zu früh triumphiret;

"Denn

"Denn es ward Impugnant dadurch auf die Gedanken
"gebracht, ein Mittel auszusinnen, wodurch die zu be-
"sorgende Cassatio ob non factam prosecutionem contra sin-
"gulos, hintertrieben werden mögte. Dieses schien zwar
"Anfangs schwer zu seyn, weil zehn Impugnations-Tage
"würklich vorbey waren, und wenn gleich am eilften die
"Adcitation vom Gericht ex tempore erkannt würde, schon
"3 Tage hernach der zwölfte Gerichtstag einträte, so daß
"also die Citation nicht acht Tage laufen könnte, mithin
"dieselbe schon an sich vergeblich wäre. Allein es fügte
"sich von ohngefähr, daß Donnerstags vor dem 11ten
"Impugnations-Tage die Bürgerschaft nicht complet ge-
"worden war, und desfalls am Montag in der folgenden
"Woche wieder convociret wurde, daneben auch in eben
"der Woche am Mittewochen das Michaelis-Fest einfiel.
"Impugnant bat daher den Herrn Präses des Niederge-
"richts sich aus den Acten zu informiren, weil man, ob
"periculum in mora und zur Salvirung der Fatalium Pro-
"secutionis, Adcitation ex tempore zu bitten würde ge-
"nöthigt seyn. Dieses geschah auch am 24 September,
"als am eisten Gerichtstage, da denn bis am künftigen
"Freytag, die Citation völlige acht Tage laufen, und
"folglich am zwölften Gerichts-Tage Prosecutio contra
"huc usque in lite non complexos, wirklich instituiret werden
"konnte. Die Adcitaten haben hievon zwar appellirt, *)
"indessen sind Fatalia salvirt geblieben, und der gegenseitige
"Advocat, Lt. Rassow, hat die Sache endlich gar liegen
"lassen, und nur die Hauptsache fortgesetzt."

*) Den Inhalt des Appellat. Libels s. unten §. 39.

"Ich bin der gänzlichen Meynung, daß, wenn gleich
"am letzten oder zwölften Gerichts-Tage Causales
"Impugnationes übergeben und Comparitio Citatorum ge-
"fodert wird, die Prosecution nicht desert noch ver-
"sessen sey."

"1) weil in dem Impugnations-Schragen davon kein
"Wort zu lesen, welches nothwendig seyn müste, da alle
"Leges circa fatalia summi præjudicii sind."

"2)

"2) weil, wo dürre Worte vorhanden sind, gar keine "Interpretatio statt hat.„

"3) weil es der gesunden Vernunft zuwider ist, velle "subaudire quæ verbis non conveniunt, vide omnino *Dona-* "*veri* Conf. p. 678. No. 50.„

"4) Tempus Prosecutionis est tempus Impugnanti utile "quod strictissime interpretandum de momento in mo- "mentum.„

"5) Juris scripti est, tali casu peragendum ultima tem- "poris hora peragi posse. l. 138. de V. O. *Carpz.* Proc. "Tit. XVII. p. 602. No. 40.„

"6) Observantiæ judicialis est, quæ optima legum Interpre- "tatrix, daß wenn Causales nur am zwölften Gerichtstage "übergeben sind, die Impugnation confirmiret worden. "Donaver. p. 348. No. 21.„

§. 37.

Ueber die Frage: ob der Tag, an welchem die Impugnation angelegt worden, als der erste Gerichts-Tag zu rechnen sey, hat Actuarius Steetz folgendes niedergeschrieben.

"Der Tag, an welchem die Impugnation angelegt wor- "den, wird als der erste Gerichtstag unter den 12 Gerichts- "tagen, innerhalb welchen die Prosecution geschehen muß, "mitgezählt, wenn die Anlegung der Impugnation vor "der Niedergerichtlichen Audienz, d. i. vor 12 Uhr ge- "schehen. Ist sie aber nach 12 Uhr, als welcher Stunde "Ablauf die Frage determiret, allererst angezeichnet, so "wird sothaner Tag nicht mitgerechnet. Dieses habe "ich von Herrn Procurator Steinhäuser ganz zuverläßig "erfahren.„

und an einer andern Stelle hat derselbe angemerkt:

"daß auch das Niedergericht die affirmativam angenommen, "und die Herren Secretarien derselben Meynung bey- "pflichteten.„

§. 38.

§. 38.

Im §. 33. habe ich aus dem Impugnations-Schragen angemerkt: daß zur Begründung der Impugnation "**rechtmäßige Ursachen**„ erfordert werden.

Was unter diesem von den Gesetzen gebrauchten Ausdruck "**rechtmäßige**„ eigentlich zu verstehen sey, ist nicht näher bestimmt, und muß daher, theils aus der Natur der Sache, theils aus der Analogie, besonders der Arreste (s. oben S. 333.) beurtheilt werden.

Herr Lt. **Amsink** hat, a. a. O. §. 22. und §. 29–36. dieses mit besonderm Fleiß auseinandergesetzt, daher ich mich lediglich darauf beziehe, und hieselbst nur den kurzen Inhalt jener §. §. anführe.

Zuerst wird im §. 22. die **Natur der Impugnation**, und sodann §. 29–36. **der rechte Gebrauch derselben** bestimmt. Dieser wird, nachdem §. 29. einige allgemeine Grundsätze vorausgeschickt worden, behandelt, in Rücksicht 1) auf die Impugnaten, §. 30. 2) auf die Grenzen der Impugnation, §. 31. 3) auf **die rechtmäßigen Ursachen**, und hiebey betrachtet er a) die **allgemeinen** Ursachen, welche 1) in einer wahren und liquiden oder wenigstens wahrscheinlichen Forderung, §. 32. und 2) in einem Mangel einer anderweitigen Sicherheit, bestehen. §. 33. — b) die **besondern**, oder die, welche bey einem jedem besondern Object der Verlassungen eintreten, nemlich 1) bey Verlassung der Erben und der denselben anhängenden Gerechtigkeiten und Servituten, §. 34. 2.) bey Verlassung der in jenen Erben von neuen

zu versichernden, umzuschreibenden oder zu tilgenden Posten §. 35. Zuletzt ist im §. 36. gezeigt, daß alles angeführte, nicht bloß bey den Impugnationen in der Stadt, sondern auch bey den Impugnationen der St. Georg und Landverlassungen, statt finde.

§. 39.

Ueber die Art und Weise wie die Prosecution der Impugnationen im Niedergericht geschichet, oder wie der **Impugnations-Proceß** geführet wird, bemerke ich:

1) Der Procurator des Impugnanten löset, je nachdem die impugnirte Verlassung in der Stadt, zu St. Georg, oder in den Hamburgischen Ländereyen geschehen ist, bey dem ersten Herrn Secretarius, dem Herrn Hofmeister zu St. Georg, dem Herrn Actuarius des Niedergerichts, oder dem Herrn Oberalten Secretarius, das Documentum Impugnationis aus.

s. Schragen des Actuarii im Niedergerichte vom 11 Dec. 1771. No. 62. (s. oben S. 343.)

Schragen des Substitut-Schreibers vom Niederger. Actuar. vom 11 Dec. 1771. No. 19-21. (s. ebendas.)

Dieses wird in der Stadt also abgefasset:

Fol. 47. Anno 1782. p. Læt.

"Haben N. N. Erben verlassen ein Erbe, welches Procu-
"rator N. N. noie N. N. so viel N. N. Antheil betrift,
"wegen verursachter Schaden und Kosten des beym
"Höchstpreislichen Reichs-Cammergericht rechtshän-
"gigen Processes (oder "ob litem pendentem„) den
"18 März impugniret hat.

V. Rumpff. Lt.

Die Documente aus dem **St. Georgs-** oder **Landverlassungs-Protocoll**, lauten beynahe eben so.

Die-

Dieses Documentum Impugnationis zeigt sodann der Procurator, in dem Hause des ersten Herrn Gerichts-verwalters, dem Ober-Bruchvogt vor, und läßt von demselben die Citation ad videndum prosequi Impugnationem ausfertigen, und solche dem Impugnaten, wenigstens acht Tage vor Ablauf des Prosecutions-Termins (s. S. 349.) insinuiren.

Auch in den Landsachen wird die Citatio ad videndum prosequi beym ersten Herrn Gerichtsverwalter extrahirt, sodann aber dem Impugnaten, von des Landherrn Diehle aus, unter welchem er steht, insinuiret.

2) Hält der Impugnat sich in fremder Jurisdiction auf, so werden, ohne vorher etwas auf der Herren Gerichtsverwalter Diehle vorzunehmen, im Niedergerichte, unter Producirung des Documenti Impugnationis, Subsidiales *) erbeten.

*) E. *Jo. Fexer.* produco mandatum et documentum impugnationis, peto confirmationem impugnationis usque ad litem pendentem finitam, cum expensis, und weil Impugnat in Altona wohnet, Citationem subsidialem consuetam dahin zu erkennen.

Nach heutiger Gerichts-Observanz ist es zwar, wie einige der Herren Procuratoren mir versichert haben, noch frühe genug, wenn gedachte Subsidiales, am 12ten Gerichtstage im Niedergerichte erbeten werden, allein, dem ohnerachtet, wird ein vorsichtiger Procurator dieselben lieber früher erbitten. (s. S. 349.)

Actuarius Steetz hält dieses letztre auch der Sache angemessener, in folgender Anmerkung:

"Ist der Impugnant abwesend, und subsidialiter zu citiren,
"so hält Procur. Steinhäuser fatalia prosecutionis salvirt,

"wenn nur der Prosequent am 12ten Gerichtstage Cau-
"sales Impugnationis gerichtlich übergiebt, und zugleich
"Subsidiales, wider den abwesenden Citaten und Impug-
"naten bittet; mit dem Beyfügen, daß er, Steinhäuser,
"exempla in praxi gehabt, da dieses nicht bezweifelt sey.
"Ex ejus Ore percepi 1749.„

"Ich mögte jedoch das Gegentheil behaupten, weil,
"wenn die Citatio contra præsentem ad domum so zeitig
"ausgefertigt werden muß, daß höchstens der zwölfte
"Gerichtstag der dies comparitionis sey, dasselbe auch
"wider den abwesenden Impugnaten Rechtens seyn muß,
"und Subsidiales wenigstens am 8ten oder 9ten Gerichts-
"tag gebeten und erkannt werden müssen.„

* Von der Erkennung der Subsidialium überhaupt s. meine Anmerkung zum Statut Th. I. Tit. 13. Art. 8.

1692 ist in S. sel. Frau Sus. Erlenkamps Erben, Kl. und Impugnanten, wider Hrn. Jo. Henrich Freyherr von Erlenkamp, Bkl. und Impugnaten, der Bescheid ertheilt, "daß Klägere Herrn Beklagten per subsidiales anhero
"citiren zu lassen pflichtig sey. Wie E. E. Gericht
"pflichtig erkennet und zu dem Ende Subsidiales nach
"Mainz erlaubet. Lunæ d. 7 Nov. 1692.„

3) Sollen **mehr als eine Impugnation** in einer Klage combinirt und zu Gericht gebracht werden, so sind entweder **alle impugnirte Posten in der Citation zu exprimiren**, oder, und welches am sichersten, es müssen **so viel Citationen** ergehen, als die Zahl **der impugirten Posten** ist, *) wie solches Actuarius **Steetz**, unter Beziehung auf die Acten in Sachen Milich contra Lutterloh, vom Jahr 1749, angemerkt hat.

*) Wie der Impugnat die Combination der mehrern Impugnationen bewirken kann, s. unten §. 42.

4) Ist

4) Ist eine Impugnation gegen mehrere Miterben oder *correos debendi* angelegt, so muß, wie Actuar. Steetz schriftlich angemerkt hat, einem jeden derselben die Citation ad vidend. prosequi besonders insinuiret werden, "weil, wenn der Impugnant dieses "verabsäumet, und nicht allen viritim die Citation "insinuiren lässet, und mitlerweile die 12 Juridicæ "Prosecutionis verflossen sind, pro rata parte das "Capital der non Citatorum liberiret und die Im"pugnation cassiret werden muß, quoniam bona hære"ditaria sunt ipso iure divisa inter cohæredes. "cf. *Leyser.* Med. ad π. Sp. 32. p. 326."

Eben dieses behauptete der sel. Lic. Rassow, am 20 Sept. 1745, in S. Jacob Singelmann Impugnanten wider Joh. Joach. Bühring und Consorten Impugnaten, indem er, als Advocat der letztern, unter andern excipirte: daß mit der Prosecution der, wegen Jürgen Glücks Nachlaß, angelegten Impugnation, ganz unförmlich verfahren, und also die Impugnation zu cassiren sey, denn da die verlassenen Capitalien den Rechten nach unter die Glückischen Erben *ipso iure* getheilet wären, so hätten alle und jede Glückische Erben ad videndum prosequi Impugnationem citiret werden müssen, und da dieses *intra fatale legis* nicht geschehen, indem der einzige Jo. Joach. Bühring ad videndum prosequi citiret worden, so sey der Uebrigen Antheil an dem impugnirten Capital, ob non factam prosecutionem Impugnationis, ipso iure frey, und die Impugnation ratione derer nicht Citirten, tanquam deserta, zu cassiren.

Als nun Impugnantens Anwald, Göring, durch die am Montag darauf gehaltene Bürgerschaft, und das am folgenden Mitwoch einfallende Michaelis-Fest, Gelegenheit erhalten, fatalia prosecutionis zu salviren, (s. oben S. 351.) und wider jene Exceptions-Schrift am 24 Sept. folgenden mündlichen Receß halten:

"Weil Principali in dem jüngsten Producto, defectus der "nicht ad omnes et singulos cohæredes ergangenen Citation "objiciret werden wollen, obgleich Citatio an alle Con-"sorten der Glückischen prätendirten Erben, die auch ihre "Vollmacht unterschrieben ad acta übergeben, gelautet; "als bittet Anwald in superfluum, Adcitationem eines "jeden, dem producirten Mandato legitimationis ad causam "subscribirten Miterben, namentlich Vincent Helmke, "Johann Georg Helmke, Berend Brand ꝛc. ꝛc. Hochge-"neigt ex tempore zu erkennen."

auch das Gericht, unerachtet der Impugnaten-Anwald, Sexer, dawider "per expressum competentia reser-"virte" ex tempore "*Adcitationem* gebetenermaßen "erkannte" so appellirten die Impugnaten an das Obergericht, und setzte Lt. Rassow die Gravamina in folgendem:

"1) weil den Inpugnaten die reservirte Handlung auf den gegenseitigen Antrag nicht gestattet, sondern, gegen die tägliche Observanz des Wohllöbl. Niedergerichts, durch den Extemporal-Bescheid abgeschnitten worden, welches propitio iure nicht geschehen sollen, da a) dadurch gegen den gewöhnlichen Gerichtsbrauch gehandelt, und b) Anwalds Principalen das rechtliche Gehör versaget worden, welches in causa tam ardua um so weniger geschehen sollen, als es c) bey der gebetenen adcitation fürnemlich darauf angekommen, ob fatalia prosequendæ appellationis annoch

salva

salva wären, weil fatalibus semel elapsis die gebetene adcitatio nicht mehr statt finden können.

"2) weil das Gericht: elapsis iam fatalibus Prosecutionis annoch Citationem ad videndum prosequi erlauben, und solchergestalt eine bereits würklich desert gewordne, folglich zu cassirende, Impugnation, bey Würden zu erhalten suchen wollen; Nach dem Impugnations-Schragen solle ein jeder Impugnant seine rechtmäßige Ursachen, innerhalb Monats Frist, der geschehenen Impugnation nächst folgend, (jedoch die Ferien ausgeschlossen) einbringen. Um dieses nun zu beobachten, müßte die Citatio ad vidend. prosequi mit Ablauf der dritten Woche von Zeit der Impugnation (exclusis feriis) ausgefertigt und insinuiret werden, weil dieselbe a dato insinuationis usque ad terminum Comparitionis völlige 8 Tage in sich fassen müsse (s. oben §. 35.) Calculire man nun die Zeit vom 27 August, als a die Impugnationis, an welchem Tage auch zugleich die Gerichtlichen Audienzen ihren Anfang genommen, die in unverrückter Ordnung bis auf den 20 September inclusive einander gefolget hätten, so wäre der 17 Sept. die äusserste Zeit, die Citationem ad vid. prosequi den Impugnaten zu insinuiren. Da nun dieses am 17 Sept. nicht geschehen, so wären Anwalds Principales befugt gewesen, am 20 Sept. den lapsum fatalium prosecutionis, der schon 3 Tage zuvor eingetroffen sey, gerichtlich anzuzeigen, die damit verknüpfte Desertionem zu urgiren, und Cassationem der desert gewordnen Impugnation zu bitten.

Ob nun gleich am 22 Sept. die gerichtliche Audienz cessiret, so könnten doch durch diesen per accidens, et quod imprimis notandum, post lapsum fatalium, sich eräugenden Zufall, die schon am 17ten expirirten fatalia, deren lapsus auch schon am 20sten ejusd. Gerichtlich accusiret worden, nicht mehr redintegriret werden, sondern die fatalia wären und blieben versessen und versäumet. Wäre die Cessation zweyer gerichtlicher Audienzen in der Zwischenzeit vom 27 Aug. bis den 17 Sept. eingefallen, so mögten sie allenfalls den Impugnanten noch haben zu statten kommen können, weil alsdann der terminus insinuandæ

Citationis soviel weiter wäre hinausgesetzt worden, da sie aber nach bereits verflossenen termino Citationis erst eingetroffen, so könnten sie nicht ad salvandum fatalia iam elapsa auf eine bereits verfloßene Zeit zurückgezogen werden.„ Die hierauf erfolgte Confirmntoria s. oben S. 351.

5. In Ansehung der Frage: in wie weit eine Prosecution der Impugnation gegen die Erben des verstorbnen Impugnaten fortgesetzt werden könne, enthalten die Manuscripte des seel. Actuar. Steetz folgenden besondern Fall.

„Alb. Jac. Bolte *et Conf.* liessen 1746 wider den abwesenden Schiffer Otto Knoop ad domum ejus eine Citationem ad videndum prosequi Impugn. insinuiren, und prosequirten die Impugnation am 12ten und letzten Gerichtstage, da sie, weil der Impugnat durante fatali tempore verstorben, im Gericht vernehmen liessen, ob die Erben aus freyen Stücken comparirten. Weil nun dieses nicht geschah, so baten sie in der nemlichen Audienz Citationem contra hæredes ad videndum prosequi. Nun frägt sich, ob dieselbe contra hæredes statt habe, und ob nicht vielmehr *fatalia* gänzlich deserr geworden.

Die argumenta für die Impugnaten sind diese, daß a) der zwölfte Gerichtstag der letzte Tag gewesen, woran überhaupt die Impugnation prosequirt werden können, b) der hoc tempore bereits verstorben gewesene Erblaßer könne weder pro comparente, noch pro contumace, noch vor eine litigirende Parthey gehalten werden, weil er ante terminum primum Judicii bereits verschieden gewesen, mithin hätte auch keine Obligation auf dessen Erben transferiret werden können, weil die Impugnation ipso facto am zwölften Gerichtstage erloschen, indem derzeit noch keine Litispendenz gewesen, als welche sola citationis Insinuatio nicht effectuire. *Mynsing* Obs. Cam. Cent. 4. Obs. 26. p. tot. c) Bolte habe wenigstens am 9 März, da Citatio contra hæredes 8 Tage völlig laufen können, jenen Todesfall schon gewust, weshalb seine Schuldigkeit gewesen,

gewesen, hæredes citiren zu lassen, quoniam contra mortuum non detur prosecutio Impugnationis, Citatio contra hæredes aber, tradente Schlüter im Verlass. Recht X. Tit. 8. §. 8. u. 10. nicht mehr de tempore gewesen, als welche erst auf den 15. oder 16ten Prosecutions-Tag zu compariren citiret worden. d) Citationes esse personalissimas, et non spectare ad non nominatos, hinc non ad hæredes non citatos, und dieses nach Hamburgischen Rechten um so weniger, als keine Vollmachten der Procuratoren auf die Erben gestellet worden, und, quamvis iam existente Litispendentia, die Erben nicht sofort ad litem pendentem gezogen, sondern ad reassumendum allererst citiret werden müssen. e) Die Citatio contra hæredes defuncti impugnati sey in der That nichts als Citatio ad reassumendum; Sie sey aber nicht fundiret, weil in der Sache nichts denn nur Citatio ergangen. Die Sächsischen Rechte erforderten hierzu Litis contestationem; Jure nostro aber werde wenigstens erfordert, daß der Impugnatus defunctus einen terminum in Judicio observiret habe, um die Reassumtion zu fundiren. *Mauritii* Diss. de Cit. ad reassum. §. 18. p. 482. lin. 7. ejus Opusc. *Carpz.* Proc. Juris Tit. 6. art. 4. §. 11. p. 205. *Ejusd.* Jurispr. for. P. I. Const. 11. Def. 16. no. 7. 8. *Ej.* Responsa L. III. Resp. 26. no. 16. 17. *Ludovici* Civil-Proceß p. 286. §. 3. wie denn auch die Definitio Reassumtionis litis die Undinglichkeit zu Tage lege, da diese nichts anders sey, als daß der Proceß in dem Stande, darin er verlassen, und sitzen geblieben, reassumiret werde. *Obrist.* Proc. Camer. Tit. 27. p. 113. Hier hingegen sey keine Litispendentz und kein Proceß, sondern lediglich nur Citatio ad videndum litem sibi intentari ergangen; und obzwar f) die ergangene Citatio contra hæredes, Citatio ad videndnm ulterius prosequi, anmaßlich betitelt worden, so stehe doch 1) im Impugnat. Schragen kein Wort von einer ulteriori prosecutione nach 12 Gerichtstagen, und was an 12 Gerichtstage gebunden, könne sich nicht weiter hinaus erstrecken. 2) Auch stehe es bey keinem Richter, diese dies fatales et utiles entweder

zu restringiren oder zu extendiren. *Haymius* de Stylo Curiæ. T. 1. p. 25. §. 3. *Martini* Processus p. 533. n. 134. Recessus Ratisbonens. d. 1532. T. II. §. 9. Ueberdem sey die Citatio, non auditis hæredibus, sub et obreptitie erhalten, Judicium aber hintergangen, weil die 12 Gerichtstage bereits abgeflossen gewesen.

Einige argumenta, so pars adversa dagegen einwenden können, s. in Diss. Wernheri de litis reassumtione §. 37. 2) non valenti agere non currere præscriptionem. c. 41. X. de elect. 3) Der Impugnat. Schragen rede bloß von den zu producirenden Causalibus intra duodecim inridicas, erwähne aber nichts von den Erben, Impugnantes hätten daher nichts verabsäumt, und wären nicht in mora, mora aber sey die causa desertionis. Alia argumenta ministrat *Mynsinger.* Observat. Cent. 3. Obs. 59. et Cent. 2. Obs. 99. *Ludolf.* Comm. Syst. Juris Cam. Sect. 2. §. 6. p. 324. lin. 5.

Im Niedergericht ist hierauf am 12 Oct. 1746 Cassatio Impugnationis erkannt.

Hievon haben aber Impugnantes ans Obergericht appelliret, und hat dasselbe 1747 mens. Maji reformatorie erkannt, daß der impugnirte Posten auf der Cämmerey bis zum Austrag der Sache cum clausula zu belegen, der Cammerbrief auf hiesiger Schreiberey ad depositum zu bringen, und wenn solches geschehen, die Impugnation aufzuheben sey, die Impugnaten aber sich s. p. præclusi hauptsächlich einzulassen schuldig seyn sollten.

§. 40.

6) An dem in der Citation bestimten Tage übergiebt des Impugnanten Anwald im Gericht die Citation und gewärtigt die Erscheinung des Impugnaten.

Bleibt der Impugnat aus, so übergiebt jener in derselben Audienz Causales impugnationis, und bittet secundam Citationem nebst der Mark sonder

Gnade,

Gnade, (ſ. Statut Th. I. Tit. 16. Art. 1.) welche auch ſofort erkannt wird.

ſ. nachſtehendes Protocoll.

Wenn nun, nach ergangner zwoten Citation, der Impugnat abermals nicht compariret, ſo wird, wie Actuar. Steetz in ſeinen Manuſcripten, "*ex reſponſione ſcripta Steinhäuſeri*„ angemerkt hat, "in Contumaciam dahin geſprochen, daß nicht allein die angelegte Impugnation zu confirmiren, ſondern auch "Impugnant ſeine eingeklagte Forderung nebſt Zinſen "und Koſten ex Impugnatis, ſo weit ſolche reichen, das "reſiduum aber ex reliquis rei bonis zu erheben zu "befugen ſey.„

Wie in einem, mir im Jahr 1779 aufgetragenen Impugnations-Proceß, beym Ausbleiben des Impugnaten receßiret und erkannt worden, erſieht man aus folgendem Protocoll.

d. 26 Mart. 1779.

Abendroth. Produco Citationem et peto comparitionem Impugnati.

Worauf nemine comparente,

Produco loco Cauſalium Impugnationis Libellum executivum mit Anl. ſub Lit. A & B **) peto Einhalts, vorgängig recognitionem manus, et Citato non comparente ſecundam Citationem, und die Mark ſonder Gnade.

Erkannt.

*) Hierunter iſt zu verſtehen, daß hierauf der Herr Gerichtsvogt, nachdem demſelben vom Procurator reſp. die Original-Citation, oder Copey der Subſidialium, vorgeleget worden, nachgefraget habe, ob jemand für den Citaten erſcheine, und daß, da keiner erſchienen ſey, der Procurator des Impugnanten fortgefahren, zu receßiren.

**) NB. die Anlage A. war eine Obligation, die Anl. B. aber das Documentum Impugnationis.

d.

d. 16 April. 1779.

Abendr. prod. den insinuirten Bescheid, und erwarte nochmals comparitionem Impugnati.

Worauf, nemine comparente

repeto Libellum executivum mit Anlage sub A. peto manum in contumaciam pro recognita anzunehmen, und zu erkennen, wie Libellando gebeten worden, et editionem actorum.

d. 21 April.

Bescheid. Daß Beklagter innerhalb 8 Tagen a dato insinuationis unfehlbar manum zu recognosciren, und sich in eodem termino excipiendo vernehmen zu lassen schuldig, widrigenfalls auf dessen ferneres Ausbleiben manus pro recognita anzunehmen, derselbe seiner etwanigen Einreden verlustig zu erklären, und ferner ergehen soll, was den Rechten gemäß ist; dabey aber Kläger ihm diesen Bescheid gehörig insinuiren zu lassen und factam insinuationem zu documentiren, anzuweisen.

d. 3 Maji.

Abenar. prod. den insinuirten Bescheid petendo recognitionem manus et Exceptiones.

Worauf, nemine comparente

peto nunmehro manum in contumaciam pro recognita anzunehmen et Sentent. Condemnator. et edit. actorum.

d. 7 Maji.

Erkannt auf abermaliges ungehorsames Aussenbleiben des Bekl. Impugnaten zu Recht, daß desselben Erblassers Hand nunmehro für anerkannt anzunehmen, auch Beklagter seiner etwanigen Einreden verlustig zu erklären, dagegen die aus der Pfand-Verschreibung quæstionis wider ihn eingeklagte 500 Mark Lübisch Courant, samt den restirenden Zinsen, Klägern innerhalb acht Tagen, bey Strafe der Execution, zu bezahlen, auch demselben alle und jede verursachte Kosten, auch der Advocatur und Procuratur der letzten Moderation vorbehältlich zu erstatten schuldig. V. R. W.

Wenn

Wenn wider einen auswärtigen Impugnaten Subsidiales erkannt und erlassen sind, (S. 355. No. 2.) und der terminus in Citatione ad comparendum præfixus abgelaufen ist, so producirt Impugnantens Anwald Copiam des erlassenen Subsidial-Schreibens nebst dem Documento insinuationis, und gewärtiget Comparitionem des Impugnaten. Bey dessen Ausbleiben werden anderweitige Subsidiales gebeten und erkannt, nach deren Ablauf, im Fall der Impugnat abermals ausbleibt, die Impugnation, nach resp. geschehener Documentirung des anhängigen Processes, oder Untersuchung der Hauptsache, vom Gerichte *in contumaciam* *) confirmirt oder cassirt wird.

*) Wie überhaupt beym Ausbleiben des Klägers oder des Beklagten im Gerichte bis zur Endschaft der Sache procediret wird, werde ich beym Statut Th. I. Tit. 15. und 16. umständlicher zeigen.

§. 41.

7) Erscheint aber der Impugnat durch einen Procurator im Gerichte, so producirt des Impugnanten Anwald Causales Impugnationis mit dem Documento Impugnationis, und reserviret jener darauf Competentia.

Wenn a) die Impugnation blos ob litem pendentem geschehen, so wird entweder loco Causalium das Documentum Impugnationis übergeben, und dabey die Confirmation derselben vom Gerichte blos durch einen mündlichen Receß erbeten. z. E.

Ven. d. 12 Dec. 1783.

Behm. prod. Citat. et pet. comp. citati.

Woller. comp. salvo iure.

Behm.

Behm. prod. Docum. Impugnationis loco causalium, peto confirmationem usque ad litem pendentem finitam, cum expensis omnimodis.

Woller. reservo competentia.

oder Impugnant läßt schriftliche *Causales impugnationis* übergeben, worin Impugnantens Anwald, unter Vorbehalt aller Rechtswohlthaten, insonderheit der allezeit freyen Eideshand, anzeigt, daß und woher sein Principal sich mit dem Impugnaten im Proceß, beym Obergericht (Niedergericht, Hochw. Rath, beym präsidir. Herrn Bürgermeister u. s. w.) verwickelt befinde, und daß derselbe sich dadurch gemüssigt gesehen habe, zur Impugnation zu schreiten, worüber das Documentum Impugnationis s. Lit. A. anliege. Endlich beschließt er mit dem Petito:

Die angelegte Impugnation usque ad litem principalem pendentem finitam, (bis zur gericht- oder gütlichen Beendigung der Hauptsache) unter Vertheilung des Impugnaten in alle durch diesen Impugnations-Proceß verursachte Gerichts- Advocatur- und Procuratur-Kosten bey Würden zu erkennen.

Ist aber b) die Impugnation zur Sicherheit einer dem Impugnanten zustehenden Forderung geschehen, worüber noch kein Proceß anhängig gemacht ist, z. E. wegen einer vom Impugnaten auszuzahlenden Obligations-Forderung, oder auszukehrenden Legats, oder Fideicommiß Erbes, oder zu ersetzenden Schadens, oder wegen übernommner Bürgschaft, u. s. w. so werden im Niedergerichte die Causales Impugnationis schriftlich übergeben.

Das Rubrum derselben ist entweder:

Causales

Causales Impugnationis cum petito legali in Sachen | N. N. Kläger Impugnanten, | wider | N. N. Beklagten, Impugnaten, | mit Anl. s. Litt. A.

oder auch:

Loco Causalium Impugnationis, Libellus executivus u. s. w.

In der Schrift wird der Anwald redend aufgeführt, und **unter Vorbehalt aller und jeder Rechtswohlthaten,** a) angezeigt, daß und woher der Impugnat dem Impugnanten verhaftet sey; b) daß Letztrer sich deshalb gemüssigt gefunden, zu seiner Sicherheit eine von dem Beklagten geschehene Verlassung zu impugniren, zu dessen Beweis das Documentum Impugnationis, so wie die zum Beweise jener Forderung etwa nöthigen Documente, angebogen wird. Endlich wird c) das Petitum angehangen. Wie dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, abzufassen sey, ist aus folgenden Exempeln zu ersehen, die ich aus verschiednen Acten gesammlet habe, und die sämtlich von noch lebenden vorzüglich berühmten Hamburgischen Rechtsgelehrten entworfen sind.

1) "Den Impugnanten, die eingeklagte . . . . ℳ mit den Zinsen von Zeit des Verzugs und allen und jeden Kosten ex impugnatis, so weit selbige zureichen, zu erheben, residuum vero ex reliquis rei bonis zu nehmen, zu befugen, und des Endes die angelegte Impugnation zu confirmiren.„

2) "Beklagten und Impugnaten die Recognition des unter der Obligation Quæst. befindlichen Kreutzzeichens seines verstorbenen Erblassers N. N. aufzulegen, demnächst aber denselben in Bezahlung des losgekündigten Capitals von . . . ℳ Lübisch Courant sammt Zinsen und allen verursachten Ger. Advocat. und Procuratur-Kosten zu vertheilen,

theilen, auch bis solches geschehen die angelegte Impugnation bey Würden zu erkennen.„

3) "Die angelegte Impugnation, bis zur schuldigen Auszahlung der Legaten von . . . M& Banco (oder bis N. N. oder die in Solidum für denselben haftende Bürgen, seine Creditoren befriediget,) bey Würden zu erkennen, und Impugnaten in Erstattung der verursachten Ger. Advocatur- und Procuratur-Kosten zu vertheilen.„

4) "Die Impugnaten zur förderlichsten Ueberlieferung des erwähnten Fideicommiß-Erbes an den Impugnanten, und zwar im guten und baulichen Stande, (oder zur Bezahlung der zur Vergütung des quästionirten Schadens libellirten 1000 M& Banco innerhalb 14 Tagen,) nebst Ersetzung aller durch diesen Proceß verursachten Kosten zu condemniren, bis dahin aber die angelegte nothdringliche Impugnation bey Würden zu erhalten.„

Anmerk. Ich halte auch nicht für überflüßig, wenn der Impugnant zugleich bitten wollte, der Sentenz beyzufügen, "dem Impugnaten die einmal sub Impugnatione "confirmata haftende Gelder wieder zu verlassen, bey "willkührlicher Strafe und Erstattung aller Kosten, "ernstlich zu untersagen„ wie denn am 13 Jun. 1701. im Niedergericht wirklich also erkannt worden. s. unten §. 45.

Bey der Uebergabe dieser Schrift, wird im Gerichte folgendergestalt receßiret:

Abendroth. produco Citat. und gewärtige comparitionem Citati.

Woller. compareo salvo iure.

Abendroth. prod. causales Impugnationis mit Anlage sub Lit. A. peto Einhalts.

Woller. reservo competentia.

Anmerk. Wenn der Impugnant nicht in gehöriger Zeit die Impugnation prosequiret hat, läßt der Impugnat denselben, nach Vorschrift des Concepts der N. Ger. Ordn. v. 1711. Tit. XVII. Art. 19. (s. oben S. 348.) ins Niedergericht citiren, ad videndum cassari impugnationem;

tionem; (wie denn solches auch schon in alten Zeiten üblich gewesen, s. Schlür. Verl. Recht Cap. X. Tit. 9. §. 23.) und producirt sodann dessen Procurator in termino citationis das *Documentum impugnationis* nebst einem Attestat vom Niedergerichtlichen-Comtoir, daß die Impugnation nicht in gehöriger Zeit prosequirt worden, und bittet Cassationem der geschehenen Impugnation; worauf der Impugnant sich Exceptiones reserviren kann. "Nam," sagt Herr Lic. Amsink, a. a. O. §. 44. "eum omnibus exceptionibus frui, "quæ alias contra neglectum fatale admittuntur, et ex "quibus in integrum restitutio peti potest, ex eo apparet, "quod iudicialis cognitio et sententia requiratur, qua im-"pugnationem sublatam esse declaratur.„ — Hat Impugnat aber keine gegründete Einreden, so wird, ohne daß darauf gesehen würde, ob rechtmäßige Ursachen der Impugnation vorhanden gewesen, dieselbe caßiret, (s. Schlür. a. a. O. §. 25.) und der Impugnant darf, wenn einmal diese Cassation der Impugnation, wegen der versäumten Prosecution, erkannt worden, solchen Posten nicht von neuem impugniren, nach der ausdrücklichen Verordnung des Concepts der N. Ger. Ordnung v. 1711 Tit. XVII. Art. 20. (s. oben S. 345.) womit der Schluß des Impugnation-Schragens von 1588 (s. oben S. 344.) zu verbinden ist.

In Sachen Henrich Hambrockes Klägers, und Impugnanten contra Johann Meyer, Beklagten und Impugnaten, ist von E. E. Gericht zu Recht erkannt, "daß Kläger dem Herkommen gemäß wohl berechti-"get, den Beklagten *ad videndum cassari impugnationem* "citiren zu lassen, und weil Beklagter dieselbe nicht "gebührend prosequirt, solche nunmehro iudicialiter zu "caßiren, und Beklagter in die Unkosten zu condem-"niren sey, wie E. E. Gericht caßirt und condemniret "V. R. W. den 22 April 1696.„ s. auch S. 379. no. 15.

Auf welche Weise sonst die Impugnation beendigt werden könne, ehe das Niedergerichtliche Erkenntniß erfolgt, s. S. 383.

§. 42.

8. Auf die übergebenen Causales Impugnationis reservirt des Impugnaten Anwald competentia, wie aus oben angeführten mündlichen Recessen zu ersehen ist.

Ist a) mehr als eine Impugnation, von demselben Impugnanten, wider den nemlichen Impugnaten, angeleget und jede besonders prosequiret, (s. S. 356. no. 3.) so kann der Impugnat, zur Vermeidung doppelter Kosten, deren Combination, vor weitrer Einlassung, vom Gerichte durch einen schriftlichen Receß erbitten, die denn auch ohne Bedenken erkannt wird. Es wird hiebey in jeder Sache folgendermaßen mündlich receßiret.

Lun. d. 1 Sept. 1783.

Woller. prod. recessum scriptum. (oder prod. Salvis exceptionibus tam dilatoriis quam peremtoriis vorgängige gemüßigte Anzeige und Bitte) peto Einhalts.

Abendr. reservo quævis competentia.

Woller. peto editionem actorum.

Abendr. repeto reservationem.

Merc. d. 5 Sept.

Bescheid. Wird die gebetene Combinatio actorum hiemit erkannt, und Domino Actuario, darnach das rubrum actorum einzurichten, committiret.

b) Ist aber nur eine Impugnation geschehen und prosequirt, oder auch die Combination der mehrern Impugnationen erkannt worden, so fordert Impugnantens Anwald die Exceptiones, so wie in jedem andern Proceß gebräuchlich ist; sub poena præclusi, contumaciæ u. s. w.

s. meine Anmerk. z. Statut Th. I. Tit. 20.

Die

Die Rubric der Antwort des Impugnaten ist, nach Beschaffenheit der Umstände: In vim litis ingressum impedientem Exceptio plane frivolæ impugnationis; — Litis ingressum impedirende Handlung; — Demonstratio frivole impositæ Impugnationis; — Exceptiones litis ingressum impedientes, iunctis eventualiter dilatoriis. — Hauptsächliche Handlung. —

In der Schrift, in welcher der Anwald des Impugnaten redet, sucht man, unter Vorbehalt aller einer Reservation bedürfenden Rechtswohlthaten, zu zeigen: mit Anlegung der Impugnation sey nicht behörig verfahren, z. E. weil keine Summe benannt ist; — bey deren Prosequirung sey ein Versehen begangen, z. E. weil sie nicht in gehöriger Zeit, oder nicht gegen die rechte Person geschehen; — Impugnant habe sich noch nicht als wahren und einzigen Erben des verstorbnen angeblichen Gläubigers legitimirt; — er sey schon einmal mit seiner Impugnation vom Gerichte abgewiesen und solche cassiret worden; — Impugnat sey nicht der eigentliche Debitor; — die Causales Impugnationis wären falsch; — das Debitum liquidum fehle; — Impugnant wäre auf andre Weise genug gesichert; z. E. durch Erbgesessenheit des Impugnaten; — Impugnat habe eine weit größere Gegenforderung; u. s. w.

Anmerk. Daß die Exceptio fori keine Statt finden könne, hat Herr Lt. Amsink Diss. cit. §. 40. mit den Worten bemerkt: "Exceptionibus fori declinatoriis hic locum non esse, "sua sponte intelligitur, quum ad forum rei sitæ hic semper "respiciendum sit. Samml. Hamb. Gesetze Th. III. S. 518. (s. S. 332.) Nun hat zwar Actuar. Streetz ein Urtel vom 17 October 1692. in S. Hans Albert Trap ex iure cesso Hinrich Fredemann, Klägers, Impugnant,

wider Hein Hinsch, Beklagten, Impugnat. des Inhalts gefunden," wird Kläger mit seinem Gesuch ad forum com-"petens des Beklagten verwiesen, und bis dahin die ange-"legte Impugnation confirmiret;„ er merkt aber dabey an: "Der Referent hat ohne Zweifel das Principium ge-"habt, daß das forum Impugnationis sive Arresti den Im-"pugnaten nicht zwinge, sich allhier zu sistiren, welches "ich jedoch für ganz unrichtig halte,„ und an einer an-dern Stelle führt er aus dem Niedergerichtlichen Protocoll den Fall an, daß das Niedergericht am 29 Nov. 1734. durch einige Deputirte E. Hochw. Rath vorstellen lassen, "daß Herr Hofrath T., um die auf einem dem Herrn "Doct. W. als Gundelachischen Erben zuständigen Posten "angelegte Impugnation behörig zu prosequiren, jetztge-"meldten Herrn Doct. W. vor E. W. Niedergericht citi-"ren lassen, welcher auch endlich erschienen, jedennoch, "weil er Canonicus minor und per Decretum Ampl. Senatus "seiner Bürger-Pflicht erlassen sey. vor hiesigem Gericht "zu stehen sich nicht schuldig erachten wolle. Nun wäre "zwar E. Löbl. Gericht allerdings der Meynung, daß Herr "Beklagter, theils weil gegenwärtige Sache eine Im-"pugnation betreffe, theils weil der Herr Beklagte vigore "gedachten Decreti mit der ausdrücklichen annectirten Con-"dition, daß er in allen bey hiesigen Bürgern und Ein-"wohnern gemachten Schulden, das hiesige forum agnosci-"ren wolle, seiner Bürger-Pflicht erlassen worden, sich "in dieser Sache vor hiesigem Gericht einzulassen und zu "verantworten schuldig sey. Wenn aber Herr Bkl. ein "von der königl. Regierung zu Stade an E. Hochedlen "und Hochweisen Rath dieser Sache wegen abgelassenes "Schreiben ad acta produciren lassen; als sey E. Löbl. "Ger. bewogen worden, vor Injungirung hauptsächl. "Handlung, E. Hochw. Raths Meinung vernehmen zu "lassen. Nachdem nun Dni Deputati Senatus solches referiret, "habe E. Hochweis. Rath antworten lassen, daß er "mit einem Wohllöblichen Niederger. einig wäre, "daß die Sache beym Nieder-Gericht fortgesetzt "werden müsse.„

Will

Will der Impugnant zur Beendigung der Impugnation anderweitige Sicherheit leisten, z. E. durch Beyfügung einer Clausul bey einem Posten; so kann er solches dem Gericht also anzeigen, daß er mittelst einer kurzen Schrift eine neunachgesehene Beschwerung und Schoßschein von dem Erbe, worin solcher Posten versichert stehet, übergiebt, und diesem Posten eine Clausul beyfügen zu lassen, sich erbietet, mit Bitte, "gegen solche "Sicherheits-Leistung die angelegte Impugnation zu "cassiren;" welchem denn auch, wenn der Impugnant, in der ihm zu verstattenden Gegenvernehmung, nicht mit Grunde anführen können, daß jener Posten keine Sicherheit gewähre, z. E. weil er gefährlich stehe, weil die Forderung des Impugnanten besonders mit den Proceßkosten sich weit höher belaufe, u. dgl. vom Gerichte deferiret wird, und zwar so, daß das Gericht anfangs den Impugnaten befugt, die Clausul im Stadt-Rentebuch beyfügen zu lassen; nachher aber, wenn des Impugnaten Anwald die Beschwerung mit der beygefügten Clausul im Gericht producirt hat, die Impugnation cassiret, wie solches z. E. von E. Hochpreißl. Obergericht 1783 in S. Hofmann Appellaten Impugnanten, wider Tiegler Appellanten Impugnaten, geschehen ist.

Von der Verbürgung der Impugnation vor dem Protocoll der präsid. Herren Bürgermeister oder Herren Prätoren vor der Prosecution s. S. 386.

Sonst wird das Petitum folgendermaßen abgefasset:

Daß die angelegte Impugnation, wegen nicht rite geschehener Prosecution und Unerfindlichkeit der angegebnen Causalium, pro deserta erkläret, hinfolglich cassiret,

daneben aber auch Impugnant in alle dem Impugnaten dadurch causirte Schäden und Kosten vertheilet werden möge.

Anbey pflegt Impugnant sich, wegen der ihm durch solche Impugnation zugefügten Injurie, die rechtliche Ahndung in separato processu zu suchen, die competirende Befugniß ausdrücklich zu reserviren.

Wenn etwa der Impugnant opponiret, daß er eine weit größere Gegenforderung habe, als die Forderung sich beläuft, weshalb impugniret worden, so wird das Petitum dahin gerichtet:

Daß Kläger nach Abzug der eingeklagten 155 Mk 12 ßß das Residuum der disseitigen Gegenrechnung sub Lit. A. von 434 Mk 11 ßß in Zeit von 14 Tagen, cum Interesse a tempore litis motæ, auch allen auf den Proceß verwandten Kosten, an Beklagten zu bezahlen schuldig, die angelegte Impugnation aber zu cassiren und aufzuheben sey.

9) Nachdem nun aber solchergestalt vom Impugnaten excipiret worden, so wird **replicirt, duplicirt,** auch wohl, nach erhaltner Erlaubniß, **triplicirt** und **quadruplicirt,** wovon ich, in den von mir des Endes durchgelesenen Acten, verschiedne Exempel gefunden habe. Bey allem diesen ist die Art und Weise, im Gerichte mündlich zu receßiren, eben die, welche bey dem ordentlichen Verfahren im Niedergerichte eingeführet ist, von welcher ich in der Folge alles aufs genauste werde anzuführen suchen.

§. 43.

10) Wenn endlich die Partheyen zum Spruch submittiret haben, oder die Sache vom Gerichte ex officio

für

für beschlossen ist angenommen worden, so erfolgt der Spruch.

Hierin wird nun die Impugnation, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder confirmirt oder cassirt, und zwar entweder ganz oder zum Theil; wobey denn auch oft in der Hauptsache selbst gesprochen wird.

Geschieht die Confirmation einer ob litem pendentem angelegten Impugnation, so pflegt der Kostenpunct bis zum Austrag der bereits anhängigen Hauptsache ausgesetzt zu werden. * s. S. 379. No. 12.

* Krieger in seiner Introd. in Praxin &c. §. 4. meint, daß die Kosten compensiret werden müssen: "Expensarum compensationem tali casu iustam omnino existimo, quia nescire "potest, utrum non vincat impugnatus in processu principali pendente, sicque onere expensarum inique gravaretur."

Wird aber eine zur Sicherheit einer vorhin noch nicht eingeklagten Forderung angelegte Impugnation entweder confirmirt oder cassirt, so wird in Ansehung der Erstattung der Kosten und des verursachten Schadens, wie auch der Satisfactionsleistung für die durch eine ungerechte Impugnation zugefügte Beschimpfung, nach dem Statut Th. I. Tit. 36. und Tit. 17. Art. 17 gesprochen.

Anmerk.

1) Daß jedoch auch ohne gerichtliche Erkänntniß eine Impugnation cassirt werden könne, und auf wie vielerley Art solches zu bewerkstelligen sey, s. S. 383. u. f.

2) Wer widerrechtlicher weise impugniret hat, muß dem Impugnaten für Schäden und Kosten haften, wenn er auch gleich nachmals liti et causſæ renunciiret hätte. z. E. "In Sachen Jungfer M. R. . . Klägerin und

"Impugnantin contra Herr Peter S. . . . Dr. Beklag-
"ten und Impugnaten, erkennet E. E. Gericht allen
"An- und Vorbringen nach zu Recht, daß die von Procur.
"Froichen geschehene renunciatio causæ et litis in so weit
"anzunehmen, und deswegen die *Impugnationes* zu cassi-
"ren, jedoch daß Jungfer Klägerin dem Herrn Beklag-
"ten, als einem *notorie* erbgesessenen Bürger, wegen
"der von ihr widerrechtlich geschehenen Impugnationen
"die verursachten Gerichts-Kosten, seines Rechts
"ihm danebst *per expressum* reservirend, zu bezahlen
"pflichtig sey, wie E. E. Gericht annimmt, caßiret,
"reserviret und zu bezahlen pflichtig erkennet. V. R. W.
"Pronunc. Mercurii d. 10 Junii 1696. & confirmatum
"d. 6 Julii e. a.

Ist die Impugnation anfangs auf eine rechtmäßige Ursache gegründet gewesen, diese jedoch nachmals weggefallen, z. E. weil Impugnat dem Impugnanten die anfangs fehlende Sicherheit geleistet, so ist, falls nicht ein anderes verabredet worden, zu unterscheiden, ob der Impugnat in mora solvendi gewesen sey, oder nicht. Im letztern Fall kann der Impugnant keine Erstattung der Kosten verlangen, die er bloß zu mehrerer Sicherheit seiner Forderung verwandt hat. Dagegen aber muß der Impugnat unstreitig diejenigen Kosten erstatten, welche bey einem Impugnations-Proceß entstanden sind, der durch seine Saumseligkeit im Bezahlen ist veranlasset worden. (*Amsink* c. l. §. 52.)

Die eigentliche Abfassung der Urtel ersieht man aus folgenden, mehrentheils vom Niedergerichte abgegebenen, Erkänntnissen:

1) In Sachen Notar. Gotth. Ahrens Kl. Impugnant. wider Hans Christoph Klimitz Bekl. Impugnaten: würde Kläger rechtsgültige *Causales impugnationis* beybringen, und darauf des Bkl. Comparition im Gerichte vernehmen lassen, und sonst behörig verfahren, so ergienge ferner w. R. i. Pronunc. 1722.

2) In

2) In S. Gerh. Guhl Impugnanten wider Lt. Theodor Schele Impugnaten, daß Impugnant in specie des angeführten Processus halber summariter et per speciem facti brevem, worauf der Proceß *in superiori* beruhe, und wie hoch solcher sich belaufe, zu documentiren pflichtig sey. Pronunc. 1718.

3) In S. Wilm Burmester Kläger Impugnant. wider Jochim Wilkens Beklagten Impugnaten: daß Bekl. die gebetene, und zugestandene Versicherung wegen des quæst. Ganges in pto Servitutis, dem Kläger innerhalb 14 Tagen zu schaffen schuldig, bis dahin die geschehene Impugnation zu confirmiren, und die hinc inde verursachten Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen zu compensiren seyn. Pronunc. 1711.

4) In S. ꝛc. daß die angelegte Impugnation bis zum völligen Abtrag der in commissione verglichenen Termine zu confirmiren, und Bkl. den bereits verfallenen 3ten Termin mit den Unkosten, prævia moder. s. p. execut. Klägern sogleich zu bezahlen schuldig ꝛc. Pron. 1732.

5) In S. ꝛc. daß die von denen per Dnum. Mandatarium Impugnanten auf ein von Impugnaten im Jahr 1779. p. Quas. verlassenes Capital von 10000 Mk angelegte Impugnation, bis die Implorations-Sache des Impugnati durch rechtlichen Ausspruch oder gütliche Beylegung geendiget seyn wird, bey Würden zu erklären, jedoch der Kostenpunkt bis dahin auszusetzen sey. V. R. W. Pronunc. d. 15 Oct. 1779.

6) In S. A. R. und J. H. V. Klägere Impugnanten, wider P. A. Beklagten Impugnaten: daß die angelegte Impugnation zu confirmiren, Klägere wegen der ihnen in Beklagtens ehemaligen Brauerbe versicherten 1000 Mk ihre Bezahlung samt Zinsen und Kosten *ex Impugnatis*, so weit solche zureichen, residuum aber, aus des Beklagten anderweitigen Gütern zu erheben zu befugen, hingegen aber den ihm zugeschriebenen Posten quæst. Beklagten dafür zu transportiren pflichtig. Pronunc. 1726.

7) In S. Jo. Casp. Aldendieker Kl. Impugnant. contra Hinr. Pr. .. Bekl. Impugnaten: daß da Bekl. die eingeklagte Rechnung abzuleugnen nicht vermocht, die angelegte Impugnation nunmehr zu confirmiren, auch Kl. die Bezahlung der eingeklagten 185 Mk 10 ßß una cum usuris a tempore moræ et expensis, salva tamen moderatione, *ex impugnatis*, so weit solche zureichen, residuum vero ex reliquis rei bonis zu nehmen zu befugen sey. Pronunc. 1730. Sept. 4.

8) In S. Anna Fidamque Klägerin und Impugnantin, contra Abrah. Fidamque, Davids Sohn, Beklagten und Impugnaten: daß die geschehene Impugnation zu confirmiren, auch daß Bekl. nicht befugt, das Erbe ferner mit Einschreibung der Gelder zu beschweren, sondern es in dem Stande, wie es tempore testamenti gewesen, zu lassen pflichtig sey. Pronunc. d. 10 Jun. 1691.

9) in pers. Sache: wird die am 10 Jun. d. J. abgegebene Urtel hiemit confirmirt und zugleich auf Klägerin legale petitum dergestalt extendiret, daß die Beyschreibung im Stadr Rente-Buch der in der Urtel enthaltenen nicht fernern Beschwerung des Erbes hiemit erkannt und Bekl. in die Gerichtskosten vertheilt wird. Pron. d. 8. Jul. 1691.

10) In S. Capitain Janssen cess. noie Kl. Impugnant. wider Hinrich Martens Erben, Bekl. Impugnaten: daß die angelegte Impugnation so lange, bis Bekl. an Klägern wegen geführter Administration des impugnirten Erbes von Zeit der ihm geschehenen Ringlieferung bis zu der 1701 d. 15. Nov. geschehenen ersten Verkaufung desselben Rechnung und *Reliqua* abgestattet, hiemit bey Würden zu erkennen sey. Pron. 1713.

11) In S. Mich. Kruse Kl. Impugnant. wider Corvel. de Hertoge Bekl. Impugnat.: daß da gerichtskündigermaßen über Henr. Ad. St. Güter Concursus excitiret, die angelegte Impugnation zwar vor der Hand zu confirmiren, jedoch sowohl Kl. als Bekl. ihrer Forderung halber zu dem rechtshängigen *Concurs* zu verweisen seyn. Pron. 1730. Sept. 20.

12) In

12) In S. J. A. W. . . . Impugnant. wider H D. D. . . . Impugnaten: daß Behm die gebetene venia triplicandi vorkommenden Umständen nach, nicht zu verstatten, sondern die von Impugnanten auf die vom Impugnaten post Andre. 1783 verlassene 3000 Mk *ob. lit pendent.* angelegte Impugnation, bis auf 500 Mk, usque ad litem pendentem principal. finitam bey Würden zu erkennen, und zu confirmiren, in Ansehung der übrigen 2500 Mk aber aufzuheben und zu cassiren, und der Kostenpunkt bis zu ausgemachter Haupt-Sache auszusetzen sey. Pronunc. Merc. d. 12 Maj. 1784. (s. oben S. 375).

13) In S. Henr. Maaß, als Erben seel. E. Machmuß, Kläger, contra Henrich Sievers & Cons. Beklagten: daß die von Beklagten secunda vice angelegte Impugnation, nochmals bis zu Austrag der Sachen zu confirmiren, Kläger dargegen wegen seines unzuläßigen Unternehmens, da er zum andernmal höchststrafbarer Weise den Posten quæst., nachdem iudicialiter die Impugnation confirmiret, aufrufen lassen, in 10 Rthlr. Strafe dem Fisco zu erlegen, zu condemniren. Pronunc. den 9 März 1696. (s. S. 382.)

14) In S. Abrah. Dendas Kl. Impugnant. wider Peter Gerbrand, Bekl. Impugnat. daß Klägers geschehene *Mutatio Libelli* post litem contest. keine Statt finde, Beklagter daher ab instantia refusis expensis salva moder. zu entbinden, und die geschehene Impugnation zu cassiren. Pron. 1713.

15) In S. Mart. Quast wider Franz Aldag: daß da die von Klägern angelegte Impugnation intra 12 iurid. seiner Schuldigkeit gemäß nicht prosequiret, mithin die fatalia verabsäumet geworden, als nichtig und unstatthaft nunmehro zu cassiren, auch Kläger nicht weniger die auf den Proceß verwandte Gerichtskosten, prævia moderat. Beklagten zu erstatten pflichtig, als diesem wider denselben annoch überdem ratione damni et interesse quævis competentia zu reserviren seyn. Pron. 1729. (s. S. 369.)

16) "Auf eingek. und verles. Suppl. Herrn Jul. Henr. "Schafshausen, Lt. contra Peter von Bostel den Gerichts- "Vogt: daß die auf des Peter Behnen subhastirtes

"Erbe

"Erbe geschehene Impugnationen zu cassiren, sel-
"biges an den Käufer Paul Richard oder auf dessen Be-
"gehren an jemand anders gegen baare Erlegung des
"Kaufschillings im Landbuch zuzuschreiben; und Frau
"Elisabeth Schafshausen, als eingeschriebener hypothe-
"cariæ, von dem Kaufschilling das Ihrige abzufolgen
"sey. Die Impugnanten und übrige Peter Behnen Cre-
"ditores werden an den Ueberschuß des Kaufschillings,
"so beym Gerichte in sequestro zu des meist rechthaben-
"den Besten verbleiben soll, hiemit verwiesen. Merc.
"d. 4 Mai. 1681.„

17) In S. H. H. Schack uxor noie Klägers Impugnant. contra H. von St.... und Nic. E.... als Jo. Gottl. Stolbergs Erben, Beklagte Impugnaten: daß die angelegte Impugnation nach der vom Beklagten beschehenen genugsamen Documentirung ihrer Angesessenheit zu cassiren, und Beklagte Impugnaten, refusis ab actore expensis, ab instantia zu absolviren, Klägern Impugnanten jedoch an seinen ex testamento vermeintlich habenden rechtlichen Ansprüchen unbeschadet. Pronunc. d. 10 Jun. 1743.

18) i. e. c. erkennet E. E. Rath auf genommenen Schluß der Acten zu Recht, daß die am 10ten Jun. a. pr. im Nied. Gericht abgegebne Findung dahin resp. zu con- und zu reformiren sey, daß die angelegte Impugnation nach der von Beklagten zulänglich erwiesenen Angesessenheit zwar zu cassiren, jedoch Beklagte noch zur Zeit weder ab Instantia noch ab actione zu absolviren, dieselbe vielmehr vorgängig, wie ihnen bey nächster Eiden-Audienz sub poena confessi zu thun auferleget wird, eidlich zu erhärten schuldig, wasmaßen ihnen von einem von der Anna Fohrmanns errichteten Testament, in welchem der verst. J. G. Stolberg zum Erben eingesetzt, und Klägers Ehefrau ein Legatum vermacht worden, nichts wissend, sie auch ein solches Testament in ihres Erblassers Nachlasse nicht gefunden, und wenn solches geschehen, soll ferner ergehen was Recht ist. Publ. Lun. d. 8 Jun. 1744.

19) In

19) In Concurs. Jürg. Sp. . . .: Wird die von Joc. Christ. Zahten auf des Excitati gewesenes und von Curatoribus bonorum an Jo. Fried. Berend publice verkauftes Immobile, angelegte Impugnation hiemit cassiret, auch werden den Curatoribus ob damnum forsitan emergens et expensas quævis competentia vorbehalten, derselbe aber, falls er an dem Excitaten Forderung zu haben vermeinet, *ad motum Concursum* tanquam Judicium universale lediglich verwiesen. Weshalben J. G. Göring qua Procurat. Conc. ihm diesen Bescheid zu insinuiren injungiret wird. d. 9 Mart. 1746.

20) In S. Heinr. W. Impugnant. contra D. J. N. B. Impugnaten: daß Beklagter, Impugnat von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, und die angelegte frivole Impugnation zu cassiren, und Kl. Impugnant, sowohl dem Bkl. Impugnaten, als dem Adcitato D... allen und jeden dadurch verursachten erweisl. Schaden, auch Gerichts- Advocatur- und Procuratnr-Kosten, der letztern Moderation vorbehältlich, zu erstatten schuldig, dagegen, falls er mit seinen Ansprüchen wegen vermeintlich zugefügten Schadens, fortzukommen sich getrauet, lediglich an den Adcitaten zu verweisen sey. Pronunc. d. 7 Maji 1779.

21) In S. N. N. Impugnant. contra N. N. Impugnat: daß zwar die angelegte Impugnation, nachdem Herr Bekl. die eingeklagte *Summam* von 2400 Mk in hiesiger Schreiberey baar deponiret, als woselbst dieselbe zu beider Theile Sicherheit, bis zum Austrag der Sache zu lassen, hinwieder zu cassiren und aufzuheben, Kläger aber u. s. w.

§. 44.

10. Hält der Impugnant oder Impugnat sich durch die Findung des Niedergerichts beschwert, so steht ihm, ausser dem Restitutions-Gesuch, die Appellation an das Ober-

Obergericht offen; von welcher ich beym Statut Th. I. Tit. 37. das nöthige anführen werde.

§. 45.

Ist aber einmal ein **rechtskräftiges Urtel** vorhanden, so hat dasselbe, nach Verschiedenheit des Inhalts, diese **Folgen**:

1) wenn die Impugnation dadurch confirmiret worden, und zwar

a) bis zum Ausgang der annoch rechtshängigen Hauptsache, so erhält der Impugnant dadurch die Sicherheit, daß mit dem impugnirten Erbe oder Posten nichts zu seinem Nachtheil vorgenommen werden darf.

Anmerk. Der Impugnant muß jedoch in der Folge immer auspassen, ob auch der Impugnat die impugnirte Sache von neuem aufrufen lässet, und wenn solches geschiehet, dieselbe jedesmal von neuem impugniren, und solche abermalige Impugnation, wie vorhin gezeiget worden, im Niedergericht prosequiren. Da dieses nun aber immer neue Kosten verursacht, auch, wenn der Impugnant etwa die abermalige Aufrufung nicht gewahr würde, die erste vom Gericht confirmirte Impugnation leicht durch die Wegschreibung gänzlich vereitelt werden kann, so thut Impugnat wohl, dem Petito seiner Causalium Impugnationis beyzufügen, daß das Gericht, bey Confirmation der geschehenen Impugnation, dem Impugnaten auch die fernere Aufrufung des impugnirten Postens, bey namhafter Strafe, und Erstattung der künftigen Impugnations-Kosten, ernstlich untersagen möge. (s. oben S. 368.)

Ist hierum nicht gleich bey der ersten Impugnation angesucht, so kann, im Fall Impugnat den impugnirten Posten von neuem aufruft, bey Prosequirung der hie-

hiedurch veranlaßten zweyten Impugnation, Bestrafung des Impugnaten gebeten werden. Ein in solchem Fall ergangnes Urtel s. S. 379. no. 13.

b) Wenn aber bey der Confirmation der Impugnation die Hauptsache zugleich mit entschieden ist, (s. §. 41. b) so muß der Impugnat den Impugnanten befriedigen, oder sonst hat dieser das Recht, ex impugnatis seine Befriedigung zu nehmen.

s. S. 377. no. 6. 7. *Amsink* Diss. cit. §. 51. in fin.

2) Ist hingegen die Impugnation entweder wegen versäumter Prosecution, (s. oben S. 368. Anmerk.) oder auch wegen des Mangels rechtmäßiger Ursachen (s. oben S. 353.) durch ein rechtskräftiges Urtel cassiret, so kann der Impugnat nicht nur die Um- und Wegschreibung des impugnirten Postens, falls darauf nicht noch andere unentschiedene Impugnationen haften, durch Vorzeigung des Niedergerichtlichen Urtels erlangen, und zwar ohne daß es vorher einer neuen Aufrufung bedürfte, (s. S. 396. no. 2.) sondern der Impugnant muß auch alle Schäden und Kosten, die er durch seine Impugnation widerrechtlicherweise veranlasset hat, ihm erstatten.

s. S. 376. S. 379. no. 15. S. 381. no. 19. 20.

§. 46.

Zur Aufhebung der Impugnation ist jedoch nicht immer ein gerichtliches Urtel nöthig, sondern sie kann auch, so lange die Impugnation noch nicht im Gericht prosequirt worden, ohne dasselbe, auf folgende fünffache Weise, geschehen:

1) wenn

1) wenn der Impugnant aus freyem Antrieb die Impugnation in der Schreiberey u. s. w. widerruft.

Amsink de Imp. §. 46. "*Proprio impugnantis motu* cassationem "salvo iure cuiuscunque peti posse, negari nequit, quum "solius impugnantis eam in rem interfit, isque iuri suo re- "nunciare queat. Neque huic facultati vlla lex aduersatur, "quin potius obseruantia eandem confirmat. In protocollo "a *Schlütero* (Verl. Recht XI. S. 133-136.) typis man. "dato plura reperiuntur exempla impugnationis, ex errore "factæ, deletionem *a solo impugnante* petitam atque impe- "tratam esse. Neque obstat, quod ob impugnationem "temere interpositam impugnato competat ius agendi ad "id, quod interest: namque et hoc ius saluum manet, "eique nihilominus omne damnum ab impugnante repetere "licet. — Cautus ergo debet esse impugnans, ut quam "plurimum possit, de hac deletione certiorem reddat im- "pugnatum, ne per longioris temporis moram damnum ex "interposita impugnatione crescat.„

Wenn bereits 12 Gerichtstage verflossen sind, so wird nicht eher zu der verlangten Tilgung geschritten, als nach dem Impugnant ein Attestat vom Niedergerichtlichen Comtoir vorzeigt, daß die Impugnation noch nicht im Gerichte prosequiret sey.

2) Durch eine zwischen dem Impugnanten und Impugnaten getroffene Vereinbarung.

Schlüt. Verl. R. Cap. X. Tit. 9. Art. 2 — 6. "Die Im- "pugnation kann cassiret werden, wenn der Impugnant "mit dem Impugnaten sich vergleicht, ehe die Sache zu "Gericht kommt. Denn so geht er zu einem der Herren "Secretarien in die Schreiberey, und zeigt an, daß er "die Impugnation cassire. Darauf schreibt der Herr Se- "cretarius ins Protocoll N. N. cassat præsens, mit Bey- "fügung des Tages da die Cassation geschehen. Thut "Impugnant die Cassation durch einen Gevollmächtigten, "so schreibt er, auf Vorzeigung der Vollmacht: N. N.

"cassat

"cassat nomine N. N. Wiewol diese Art der Cassation
"durch einen Gevollmächtigten selten vorkömmt, weil
"wer nicht selbst erscheinen will oder kann, die Impug-
"nation auch durch einen Gevollmächtigten zu thun pflegt.
"Als in welchem Fall der Gevollmächtigte, ohne special
"schriftliche Vollmacht, die Impugnation cassiret, weil er
"sie ohne schriftliche Vollmacht gethan hat.

Ist die Impugnation bereits prosequirt, so muß der Vergleich dem Gerichte angezeigt werden,

z. E. d. 13 Oct. 1784.

Behm. Da die Sache verglichen, ren. liti et causſæ und cassire hiemit die angelegten Impugnationen. — *Abendr.* accept. renunciationem et cassationem — *Behm.* peto confirmationem et cassat. iudicial. — *Ab.* peto idem.

und erkennt dasselbe auch sofort die gebetene Confirmation und Cassation.

3) Durch die **Befriedigung des Impugnanten** wegen der Forderung, welche die Impugnation veranlaßte.

4) Durch **Deposition** der Summe, warum impugnirt ist.

Amsink Diss. cit. §. 49. "Etsi in nulla lege nominatim cavea-
"tur, per ejus pecuniæ, ob quam fit impugnatio, deposi-
"tionem illam aboleri: ex analogia iuris tamen perspicitur,
"depositο debito, legitime illam deleri. Accedit, quod
"in speciali exemplo leges depositionem iudicialem pro
"idoneo modo cassationis habeant, siquidem in art. 15.
"tit. 56. O. J. d. 1711. (s. S. 390.) id de pretii emptio-
"nis depositione cavetur. Idem comprobatur observantia
"fori. Tandem ex ratione art. 21. tit. 17. O. J. d. 1711
"argumentum ducimus, quod, sicuti præstita cautione
"fideiussoria, impugnationis prosecutio haud admittitur,
"ita neque depositο debito eius prosecutioni amplius
"locus sit." (s. S. 387. oben S. 381. No. 21.)

5) **Durch Verbürgung der Impugnation.** Diese erlaubt ausdrücklich das Mandat vom 7 Febr. 1721

§. 3. *) und der Art. 21. Tit. 17. des Concepts der Ger. Ordn. v. 1711, welcher solches nennet: Die Impugnation ad Protocollum cassiren. (s. S. 387.)

*) Mandat v. 7 Febr. 1721 §. 3. "Es soll keiner dem andern ein aufgerufenes Erbe oder Geldposten höher "als seine vermeinte Forderung sich beläuft, bey Verlust des vierten Theils derselben, auch Ersetzung "alles dadurch dem Gegentheil angeursachten Schadens zu impugniren befugt, und zu dem Ende allemal, wie hoch er zu impugniren gewilliget, den "Herren Secretariis ausdrücklich anzuzeigen, auch solches "im Resignations-Protocoll bey der Impugnation mit "notiren zu lassen schuldig seyn, damit derjenige, dem "etwas impugniret worden, davon Extract nehmen, "und die Verbürgung auf die ausgedruckte Summe bestellen, und folglich, wenn solche Verbürgung vorläufig wirklich geschehen, die Umschreibung "ohne Hindernis bewerkstelliget werden könne. Wornach sich ein Jeder zu richten, und für Schaden und "Strafe zu hüten."

Wie der Impugnat sich nach geschehener Prosecution zur Sicherheitsleistung im Gerichte offerirt, s. oben S. 373.

Gedachte Verbürgung geschieht, wegen der Impugnation einer Verlass. a) in der Stadt, bey einem der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter; b) im Lande beym Landherrn.

s. Schlüt. Verl. R. X. Tit. 9. §. 7. u. f. — *Krieger* l. c. XI. Sect. 3. §. 5. — S. Hamb. Gesetze III. S. 428. 517. — *Amsink* Diss. cit. §. 47. Das Formular, womit sie im Protocoll verzeichnet wird, s. beym Schlüt. a. a. O.

Macht der Impugnant begründete Einwendungen wider die Verbürgung, z. E. daß die Bürgschaft nicht hinreiche; daß die Impugnation wegen eines iuris in re geschehen u. s. w., so wird die Sache zur Entscheidung

an das Niedergericht verwiesen. Fehlen aber dem Impugnanten dergleichen Einreden, so muß er, gleich wie bey den Arresten, die Bürgschaft annehmen,

s. Statut Th. I. Tit. 17. Art. 5. Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 17. Art. 5.

und wird, wenn er demungeachtet die Impugnation im Niedergericht prosequirt, abgewiesen, und in alle Kosten vertheilt.

Ger. Ordn. von 1711. Tit. XVII. Art. 21. "Wenn aber "eine Impugnation vor einem derer Bürgermeister, "oder Gerichts-Verwalter verbürget, mithin von "demselben ad protocollum cassiret, folglich der Achter- "folgung der Impugnation es nicht bedarf, so "sollen die *Prosecutiones* in diesem Falle, weil dadurch "die Partheyen nur ohnnöthiger weise beschwehret und "auf Unkosten gebracht werden, hiemit gänzlich abge- "stellet und verboten seyn, und der Impugnant, "falls er diesem zuwider dennoch der Prosecution sich "unterfangen wollte, sobald die Bürgschaft ab adverso "documentiret, mit Erstattung der verursachten Kosten, "vom Niedern-Gerichte alsofort abgewiesen werden."

Anmerk. Durch diesen Artikel ist zugleich die Frage entschieden: "Ob, wenn eine Impugnation verbürget ist, "noch nöthig sey, dieselbe gerichtlich zu prosequiren." Schlüter führt nemlich im Verl. R. X. 9. §. 11 an, daß einige solches nöthig hielten, weil sonst 1) der Impugnat sowohl als der Bürge in Ungewisheit blieben, ob sie wegen der Impugnation etwas zu bezahlen, oder gut zu thun hätten oder nicht; 2) auch der Impugnat wegen der durch die Impugnation erlittenen Beschimpfung keine Satisfaction erlangen könne, so lange nicht durch die Prosecution ausfindig gemacht worden, daß die Impugnation ohne Ursache geschehen. Er hält aber dasselbe für unnöthig, 1) weil der Hauptzweck der Prosecution dahin gehe, daß die Impugnation confirmirt oder cassiret werde. Letzteres sey schon durch die Verbürgung geschehen;

hen; der Confirmation aber bedürfe es nicht, da die dadurch zu erlangende Sicherheit, dem Impugnanten schon durch die Caution gegeben worden; 2) weil der Impugnat und der Bürge durch die actio ex lege diffamari oder ex lege si contendat, den Impugnanten zur Anstellung der Klage wegen der Hauptsache, warum die Impugnation geschehen, zwingen, wie auch actione injuriarum oder de dolo belangen könne. (*Amsink* l. c. §. 48.)

Krieger in Introd. cit. C. XI. S. III. §. 5. in fin. sagt nun zwar: "Utrum impugnatio, pro qua cautum, in Judi-
"cio necessario adhuc sit prosequenda, dubio premitur,
"necessariam esse *negat Schlüter* von der Verl. X. 9. §. 15.
"*adfirmat Usus et Experientia.*"

Allein es ist nicht nur 1) von Herrn Lt. Amsink §. 48. not. s. dawider, unter Beziehung auf obigen art. 21. der Ger. Ordn. v. 1711 angemerkt: "in exponendo iure leges
"sequimur, quæ omnino vincunt observantiam, si quæ forte
"ex pristini iuris incerti usu superfuerit. *l. 2. C. quæ sit longa*
"*consuet.*" und 2) in der S. Hamb. Ges. Th. III. S. 517. §. 192. "die Prosecution der Impugnation, wofür
"keine Verbürgung geleistet ist, sehr wohl von der Ver-
"folgung der Forderung modo ordinario, wenn die
"Verbürgung der Impugnation geschehen ist," unterschieden, indem allerdings bey Cassirung der Impugnation dem Impugnanten das Recht verbleibet, wegen der Haupt-Sache, welche die Impugnation veranlaßte, mit einer derselben anpassenden Klage aufzutreten; (*Amsink* l. c. §. 48. p. 68.) sondern ich finde auch 3) daß das Nieder- sowohl als das Obergericht in neuern Zeiten wirklich nach der Vorschrift des Art. 21 der Ger. Ordn. v. 1711 gesprochen habe. z. E. in S. Mar. Doormann Implorantin Kl. wider J. H. Krohnenberg Implorat., Bkl. Klägerin ließ nemlich, nachdem sie wegen der vom Bkl. am 7 Apr. 1742 wider sie auf 3000 Mark, ob litem pendentem, angelegten Impugnation am 25 May zwey Bürgen gestellet, welche sich verpflichteten, alles zu bezahlen, was Impugnant dieser angelegten Impugnation wegen, von Impugnatin gütlich oder gerichtlich erhalten sollte, am

25 Jun. und abermals am 5 Sept. beym Prätor den Bkl. citiren, "wegen Cassirung der Bürgschaft, weil die Im-"pugnation nicht prosequiret worden," und es bat ihr Anwald "2dam bey Erlaubung des Gerichts." Bkl. erwiderte, daß die Impugnation verbürget wäre, mithin keiner Prosecution bedürfe, und es ward erkannt, daß der Citatin Gesuch keine Statt habe. Hierauf ließ Impugnantin eine Humillimam Implorationem pro concedenda Citatione Judiciali extraiudicialiter denegata im Niedergericht übergeben, und als das Gericht die Citation verstattete, einen Libellum summarium produciren, worin sie behauptete, daß die Impugnation, der Bürgschaft ungeachtet, hätte prosequiret werden müssen. Nachdem aber Impugnant in Exceptionibus peremtoriis das Gegentheil behauptet hatte, auch replicirt und duplicirt war, (wobey beide Theile sich zwar auf die Observanz berufen, jedoch keiner ein Exempel angeführet, wie denn auch Impugnant der Ger. Ordn. von 1711 nicht erwähnet,) erließ das Gericht am 9 Jan. 1743 nachstehendes Urtel, welches auch vom Obergericht confirmirt worden:

In S. Maria Doormans Implorantin contra Joh. Hinr. Krohnenberg, erkennt E. E. G. auf vorhin genommnen Schluß der Acten für Recht: daß der Implorantin Gesuch, vorkommenden Umständen nach, keine Statt habe, mithin die in locum der geschehenen Impugnation getretene Cautio fideiussoria nicht zu cassiren sey, sondern die Bürgen das End-Urtel der causæ principalis in superiori pendentis abzuwarten, und so lange dafür zu haften schuldig, immittelst aber die verursachte Kosten aus bewegenden Rationibus zu compensiren seyn. Wie E. E. G. nicht statt giebet, schuldig zu seyn erkennet und compensiret. V. R. W. Pronunc. d. 9 Jan. 1743.

Endlich sehe man auch den oben S. 386. angeführten §. 3. des Mandats v. 1721 am Schluß.

§. 47.

In wie weit der Käufer eines, nach geschehenem Verkauf und Verlassung, impugnirten Erbes, auf die

Zuschreibung bringen, oder auch zur Annehmung des Erbes gezwungen werden kann, entscheidet das Concept der Ger. Ordn. von 1711 also:

a) Tit. LVI. Art. 15. "Letztlich soll es eine General-Satzung "seyn, daß wer hinkünftig ein Erbe in- oder ausserhalb "der Stadt impugniren will, dabey anzeigen soll, ob es "wegen personeller oder reeller Prätension geschehe, d. i. "ob er Anspruch an dem Erbe selbsten oder dessen Be- "sitzer und Eigener machen wolle? dann wenn es nur "wegen Schuldforderung geschiehet, so darf mit der "Umschreibung des Erbes bis der Impugnations-Proceß "geendigt ist, nicht gewartet, sondern kann gegen Depo- "nirung der Kaufgelder das impugnirte Erbe umgeschrie- "ben werden; wird aber das Erbe selbsten, es betreffe "dessen Eigenthum, oder Dienstbarkeit, oder was es sonst "seyn mögte, impugnirt; So ist es zwar an dem, quod "res transeat cum onere, jedoch mag solchenfalls der Käufer "weder zu Annehmung des Erbes noch zu Deponirung des "Kaufgeldes vor geendigtem Proceß nicht genöthigt, weni- "ger dasselbe ihm wider Willen geschrieben werden.

b) Tit. LIII. Art. 99. "Würde das (sc. prosequirte) subha- "stirte Erbe bey der Verlassung impugnirt, soll dennoch "dasselbe dem Käufer gegen Deponirung der überschiessen- "den Kaufgelder, jedoch des Impugnantis Rechte unver- "fänglich, im Stadt-Erbebuch eigenthümlich zugeschrie- "ben werden, durch welche Zuschreibung der Käufer denn "das völlige Eigenthumsrecht erlanget, und unter keiner- "ley Prätext fernerer offerirten Entsetzung oder objectir- "ten læsionis in pretio daran behindert oder davon vertrie- "ben werden kann.„

Zum Beyspiel, wie E. Hochw. Rath decretiret, wenn der Käufer eines nach geschloßnem Kauf impugnirten Erbes, um dessen Zuschreibung supplicirt hat, dienet folgendes Erkäntniß:

"Auf eingekommne und verlesene Supplication Jero- "nymus Lustig und Ulrich Wiessen wegen Umschreibung "eines

"eines Erbes, decretirt E. E. Rath: Wird der Käufer "die Kaufgelder, nach Abziehung dessen, womit das Erbe "beschweret, beym Gerichte deponiren, soll demselben "das Erbe quæst. der Impugnation unerachtet, "zugeschrieben werden. Lunæ d. 15 Maj. 1682.„

Das Petitum des, zur Bewirkung dieses Decrets, eingereichten Supplicats, wird also abgefaßt: "daß "E. H. Rath geruhen möge, den Herren Secretariis "zu committiren, dem Käufer das Erbe quæst. zufolge "Kaufbriefes, der Impugnation unermessen, forder- "samst zuzuschreiben.„

s. Hier. Müller v. d. Erben. Vers. XI. S. 12.

§. 48.

Ist nun aber, in der von den Gesetzen bestimmten Zeit, keine Impugnation geschehen, (s. S. 327.) oder auch dieselbe, vom Gerichte (s. S. 375.) oder sonst (s. S. 383.) aufgehoben, so kann, dafern nicht noch andere Impugnationen auf dem verlassenen Erbe oder Posten haften, zur Um- und Wegschreibung geschritten werden.

Anmerk. Der Regel nach kann die Einschreibung nicht ohne vorhergegangne öffentliche Verlassung geschehen. s. Statut Th. II. Tit. 8. Art. 6. "Wenn liegende "Gründe — verkauft seyn, sollen dieselben — verlassen, "und folgends in dieser Stadt Erbe- oder Rente-Buch "geschrieben werden," und Th. II. Tit. 1. Art. 6. — Schlür. im Verl. Recht XII. Tit. 7. §. 2–7. nimmt jedoch 2 Fälle aus: "a) Wenn derjenige, dem ein Posten in einem Erbe versichert stehet, Eigenthümer dieses Erbes wird; wovon er ein Exempel von 1678, Tit. 8. §. 96. mittheilt, b) Wenn ein Erbe bürglich für einen Posten haftet, der in des Nachbars Erbe versichert steht, und dieses Erbe sich in so gutem Stande findet, daß die Bürgschaft des benachbarten Erbes überflüßig ist. In diesem Fall hält Schlürer hinreichend, wenn nur derjenige consentirt, dem der Posten geschrieben stehet.„

Bey dieser Einschreibung ist nun zu bemerken 1) bey wem und wo sie nachzusuchen: 2) wie lange eine Verlassung uneingeschrieben bleiben kann; 3) wer in die Einschreibung consentiren muß, und wie dieser Consens ertheilt wird; 4) was unter der Zuschreibung ad fideles manus, und 5) pro forma zu verstehen, und welche Wirkung diese hat; 6) welche Gebühren für die Einschreibung zu entrichten sind; 7) in welcher Sprache und 8) mit welchem Formular die Einschreibung geschieht; 9) Wie die Erbe- und Rente-Bücher eingerichtet und von welcher Zeit an dieselben vorhanden sind; 10) was unter der Beschwerung eines Erbes zu verstehen, und wie solche eingerichtet ist; 11) welche Wirkungen die Einschreibung hat.

No. 1. Die Einschreibung der Verlassungen a) in der Stadt geschieht vom Herrn Protonotarius oder dem ersten Herrn Secretarius, in der, auf dem Rathhause befindlichen, sogenannten Schreiberey.

Schragen der Herren Secretarien v. 1660. (s. oben S. 340.)

b) zu St. Georg, vom Herrn Hofmeister daselbst,

s. Verordn. v. 1764. Sept. 12. §. 18. (S. H. M. V. S. 2457.)

c) Im Lande resp. vom Hr. Actuar. des Niedergerichts,

s. Instruct. des Actuarii des Hamb. Nied. Ger. v. 11 Dec. 1771. §. 5. (S. Hamb. Mand. Th. VI. S. 411.) *Müller* Diss. de Jure Actuar. Hamb. §. 17.

und vom Herrn Oberalten Secretarius.

s. oben S. 342. S. Hamb. Ges. Th. XI. S. 395.

Anmerk. 1) Von der Zu- und Umschreibung der zum Kloster St. Johannis gehörigen Ländereyen, und der darin versicherten Capitalien, welche durch den Kloster-Schreiber geschiehet; — von der Anlegung und Prosequirung der Impugnationen derselben bey dem ältsten Herrn Patron des Closters; — und in wie weit das

Eigen-

Eigenthum durch die Einschreibung in die Klösterlichen Landbücher erlangt werde, s. S. H. Ges. XI. S. 547.

2) Daß die Aemter und die darin zu versichernden oder versicherten Gelder zwar bey den gewöhnlichen öffentlichen Stadt-Verlassungen aufgerufen werden müssen, deren Ein- und Umschreibung aber nicht in dem Stadtbuch, sondern in eines jeden Amtsbuch geschieht, habe ich bereits S. 305. No. 7., aus dem Aemter-Reglement, gezeigt.

Tragen gedachte Herren, besondrer Umstände halber, Bedenken, die Wegschreibung zu thun, so supplicirt man, a) wegen des Protonotarius, Secretarius, und Actuarius des Niedergerichts, an E. Hochw. Rath, b) wegen des Hofmeisters zu St. Georg, an Se. Magnificenz den ersten Herrn Patron des Hospitals, und c) wegen des Oberalten Secretarius, an das Collegium der Herren Oberalten. Nachdem man die Gründe aus einander gesetzt hat, weshalb man die Ein- und Zuschreibung zuläßig halte, bittet man entweder um ein **Commissorium an die Herren Secretarien zur Um- und Wegschreibung**; oder auch, um **Befugung zur Wegschreibung und Verweisung an die Herren Secretarien.**

Auf Vorzeigung eines, dieser Bitte angemessenen, Decrets wird sodann die Zuschreibung demselben zufolge vorgenommen.

No. 2. Demnächst frägt sich, wie lange die Einschreibung nach geschehener Verlassung erbeten werden darf?

a) **Eine in der Stadt** geschehene Verlassung gilt nicht länger als **ein halbes Jahr**, (von dem ordentlichen Verlassungs-Tage angerechnet,) wofern nicht etwa die Zuschreibung durch eine Impugnation und deren

Prosecution verhindert ward, Impugnatio enim salvat resignationem.

s. Verordn. v. 26 Oct. 1646. §. 3. (in der Samml. Hamb. Mand. Th. I. S. 64.) Diese Verordnung macht ausdrücklich die Ausnahme "es wäre denn daß eine Impugnation geschehen wäre, und wegen dessen Achterfolgung man im Gerichte mit der Einschreibung nicht "fortkommen könnte." In des Herrn Licent. Amsink mehrbelobten Dissertation §. 51. not. d. ist nun zwar angeführt: "Moribus huic constitutioni derogatum est, quum "Secretarii transcriptionem post semestre denegare soleant." Allein, ich weiß von sichrer Hand, daß noch heut zu Tage jene Verordnung in der Schreiberey genau beobachtet, und ein verlassenes Erbe oder Posten, selbst wenn die Einschreibung verschiedne Jahre lang durch einen Impugnations-Proceß verhindert worden, nach Endigung dieses Processes eingeschrieben wird, ohne daß es einer neuen Aufrufung bedürfte; wie denn auch allererst in diesem 1784sten Jahre ein Posten eingeschrieben ist, der 1781 verlassen, jedoch impugniret wurde.

b) Die Verlassungen zu St. Georg gelten bis zur nächsten Verlassung, mithin ein Jahr;

c) Die bey den ordentlichen oder Noth-Landgerichten hingegen, bis zum nächsten ordentlichen Landgericht, welches zu Barmbeck, wegen geringer Anzahl der dabey vorkommenden Sachen, anitzt bisweilen nur alle zwey Jahr gehalten wird.

Von der Dauer einer bey den ordentlichen Landgerichten geschehenen Verlassung, dafern entweder keine Impugnation geschehen, oder auch dieselbe angelegt ist, bemerkt Actuarius Streetz: "Im Lande gilt eine Ver"lassung auf ein ganzes Jahr, sowohl in Hamm und "Horn, als in den Ländereyen, so unter dem allgemeinen "Landrecht stehen. (s. oben S. 292.) Sobald aber ein "neues Landgericht effluxo anno gehalten ist, hat keine "Umschreibung mehr statt, es wäre denn, daß eine Impugna-

"pugnation die Umschreibung bis daher gehindert
"hätte, denn alsdann kann ein Posten viele Jahre offen
"stehen und nach cassirter Impugnation die Wegschreibung
"desselben jeder Zeit statt haben, ohne daß es einer neuen
"Aufrufung bedürfte. Ex experientia ut Actuarius didici."
Diesem füge ich, aus erhaltner mündlichen sichern Nachricht, bey, daß wenn bey einem sogenannten Noth-Landgericht Verlassungen geschehen, solche nicht länger gelten, als bis zum nächsten ordentlichen Landgericht. Jedoch wird auch hiebey die sonst wegen der angelegten Impugnation zu machende Ausnahme statt finden.

Hat etwa jemand ein verlassenes Erbe auf dem Eimbeckischen Hause öffentlich gekauft, jedoch dasselbe, ehe es ihm zugeschrieben worden, einem Dritten überlassen, so wird es, wie mir, aus einem erst neulich mir vorgekommnen Fall, wissend ist, diesem letzten in der Schreiberey zugeschrieben, ohne daß es vorgängig von neuem verlassen werden müste, es sey denn, daß die erste Verlassung an sich nicht mehr gültig wäre. Derjenige, auf dessen Namen das Erbe öffentlich gekauft ist, verfügt sich vielmehr nur, mit dem neuen Käufer des Erbes, auf das Niedergerichtliche Comtoir, zeigt dem dort anzutreffenden Substitut-Schreiber an, daß er das von ihm öffentlich erkaufte Erbe dem N. N. cediren wolle, und setzt dieser, nachdem er die Erklärung zu Protocoll genommen, und sie sowol von jenem als vom neuen Käufer hat unterschreiben lassen, mit eigner Hand, gegen die Gebühr von 1 ßß 8 ßß, unter dem über den ersten öffentlichen Verkauf ausgefertigten Kaufbrief:

"N. N. als Käufer obstehenden Erbes coram, cedirt
"und transportirt dasselbe, mit allen daran habenden
"Rechten, an den gleichfalls gegenwärtigen N. N. Ur-
"kundlich des Cedentis und des Cessionarii eigenhändigen
"Unterschrift." Hamburg den 6 August 1784.

N. N.
N. N. Hie-

Hiemit begiebt sich der Cedens und Cessionarius, wie auch derjenige, welcher das Erbe öffentlich verkaufen lassen, und endlich die Hypothecarischen Gläubiger, welche etwa beym öffentlichen Verkauf des Erbes mit ihren Posten haben abtreten müssen, in die Schreiberey, und es wird darnach dem neuen Käufer das Erbe zugeschrieben.

No. 3. Ehe jedoch zur Zuschreibung wirklich geschritten wird, müssen in dieselbe alle consentiren, die an dem umzuschreibenden Erbe oder Posten ein Interesse haben. Weil indeß diese oft unbekannt sind, und vormals einige schlechtgesinnte Leute diejenigen, welche ausser ihnen Antheil an einem Erbe oder Posten hatten, verschwiegen, so erließ E. Hochw. Rath, am 7 Febr. 1696 das Mandat, "daß jeder, bey Vermeidung schwerer Strafe, alle "diejenigen benennen solle, die zu Umschreibung eines "Erbes oder belegter Gelder de iure erfordert würden."

f. dieses Mandat in der S. H. Mandate I. S. 442. und in Schlüters Tract. von den Erben Th. IV. Tit. 9. §. 48, wo man auch einen Fall von 1695 post Andr. findet, da jemand die Herren Secretarien durch Verhehlung seiner Miterben hintergehen wollen, welcher ohne Zweifel jenes Mandat vorzüglich veranlaßte.

Die Interessenten consentiren nun entweder in eigner Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, die durch eine gerichtliche Vollmacht sich legitimiren müssen.

f. Schlüt. Verl. Recht. Cap. XII. Tit. 3. §. 1–3. von den Erben Th. IV. Tit. 2. §. 13. Im erstern Tractat führt Schlüter §. 4. an, daß zu seiner Zeit diejenigen, so den künftigen Verlassungen und Einschreibungen nicht beywohnen können, die Herren Secretarien wohl ersucht haben, hinten im Verlassungs-Protocoll eine Vollmacht zu verzeichnen, welche sie darauf eigenhändig unterschrieben haben. Formulare solcher Vollmachten f. in Schlüters Tractat vom Verl. Recht Cap. XI. §. 5.

In

In der Unmündigen Namen consentiren deren Vormünder, unter Vorzeigung des Vormünder-Eides, ohne Beyseyn der Pupillen.

Schlüt. Verl. R. Cap. XII. Tit. 3. §. 5. von den Erben Th. IV. Tit. 2. §. 13. — Statut Th. III. Tit. 6.

Unverheyrathete oder verwittwete Frauenspersonen können durch ihren Curator, ohne daß sie selbst mit zugegen sind, consentiren, doch muß dieser sich durch das Curatorium legitimiren.

s. Schlüt. Verlass. R. a. a. O. §. 6, von den Erben, a. a. O. — Statut von 1603 Th. I. Tit. 9. Art. 1. Th. II. Tit. 6. Art. 2. Th. III. Tit. 6. Art. 21.

Im Namen der verheiratheten Frauen consentirt deren Ehemann, oder derjenige, der, entweder mit, oder auch, besondrer Umstände halber, ohne dessen Bewilligung, zu ihrem Curator bestellet worden.

In wie weit ein Ehemann ohne der Frauen Consens deren Gut veräussern könne, und was sonst von der Curatel des Mannes über seine Frau zu merken ist, s. in den künftig. Anmerkung. zum Stat. Th. III. Tit. 6. Art. 9.

Soll etwas zufolge eines gerichtlichen Urtels in vim executionis geschrieben werden, z. E. ein zufolge gerichtlichen Erkenntnisses öffentlich verkauftes Erbe, so wird der Consens des Herrn Gerichtsvogt erfordert.

s. Schlüt. Verl. R. Cap. XII. Tit. 3. §. 58. u. Tit. 8. §. 100-105. Hieronym. Müller v. d. Erben. Versuch XI. S. 6.

Will ein Unbekannter etwas geschrieben haben, so muß er einen bekannten Mann, z. E. den Läuffer des Kirchspiels, mitbringen, der nähere Nachricht von ihm ertheilen kann, und dessen Name sodann bey der Einschreibung mit bemerkt wird.

s. Schlüt. Verl. Recht. Cap. XII. Tit. 3. §. 59-61.

Daß die Gegenwart desjenigen, dem ein Erbe oder Geldposten zugeschrieben werden soll, in Hamburg, nach der Observanz, nicht durchaus erfordert werde, es jedoch sichrer und den gemeinen Rechten angemessener sey, wenn die Herren Secretarien die Einschreibung nicht ohne dieselbe thun, und daß endlich eine Zuschreibung, die demjenigen, welchem sie geschehen, nachtheilig und schädlich ist, ipso jure null und nichtig sey, wenn letztrer sie nicht nachmals ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat; zeigt Schlüter im Verl. Recht, Cap. XII. Tit. 3. §. 35–56.

Soll jemanden in der Stadt ein Erbe zugeschrieben werden, so muß dieser sein Bürgerzettel in der Schreiberey vorzeigen, wie auch, im Fall das Erbe unter der Hand verkauft worden, die Quitung vom Waysenhause, über die geschehene Berichtigung des, demselben, von jedem verkauften Erbe, von der Kaufsumme gebührenden $\frac{1}{2}$ Procent. Bey den öffentlich verkauften Erben ist die Vorzeigung dieser Quitung nicht nöthig, indem jenes $\frac{1}{2}$ Procent gleich mit in die Verkaufskosten gerechnet wird.

Wegen der Zuschreibungen im Lande ist 1764 Sept. 7 beliebt, daß derjenige, welcher im Lande sich etwas zuschreiben lassen will, auf seinen der Stadt geleisteten Eyd versichern soll, daß er der wahre Eigenthümer sey.

s. S. Hamb. Mand. Th. V. S. 2451. und meine Anmerk. zum folgenden Tit. II. Art. 1.

No. 4. Was unter der Zuschreibung der Erben *ad fideles manus* (zu getreuen Händen) zu verstehen, wie sie in Hamburg aufgekommen, und auf welche Weise sie geschiehet, s. in den Anmerk. zum Tit. 2. Art. 1.

No.

No. 5. Bisweilen läßt jemand sein Erbe oder Posten, pro forma, oder zum Schein, auf eines dritten Namen schreiben. Von der Wirkung welche diese in Ansehung des Eigenthums, für denjenigen hat, auf dessen Namen der Posten pro forma stehet, werde ich beym Tit. 30. Art. 3; von dem Platz aber, welchen der wahre Eigenthümer des Postens, bey entstandnem Concurs über desjenigen Güter, auf dessen Namen der Posten steht, unter den mehrern Gläubigern erhält, beym Th. II. Tit. 5. Art. 1. handeln.

No. 6. Die Gebühren für die Zuschreibung sind heut zu Tage, a) in der Stadt,

1) für ein Brauerbe	= =	9 Mk	ßß
2) ein andres Haus	= =	3 —	—
3) eine Achterfolgungs-Gerechtigkeit		3 —	ßß
4) eine Beschwerung	= =	3 —	—
5) einen Artikel einzuschreiben (welches vormals ½ Rthlr. galt), kostet heut zu Tage, wegen Mittheilung eines Extracts und andrer hinzugekommenen Bemühungen	=	3 —	12 —
6) einen Artikel zu tilgen	=	1 —	8 —
7) einen Artikel einem zu tilgen, und einem andern wieder zuzuschreiben		3 —	—
8) einen Artikel im Stadtbuch nachzuschlagen und zu extrahiren	=	1 —	8 —
9) einen Artikel nachzuschlagen davon kein Extract genommen wird		—	12 —

Diese Gebühren bezahlt derjenige, der etwas schreiben oder tilgen läßt, (s. den Schragen von

1660. oben S. 340.) es sey denn daß ein bereits im Rentebuch versicherter Posten losgekündigt worden, in welchem Fall der Gläubiger, welcher denselben umschreiben oder tilgen läßt, die eine Hälfte trägt.

b) In Ansehung der Gebühren zu St. Georg, sagt die Verordnung von 1764. §. 19, daß wenn vom Hofmeister Auszüge von dem, was bey der Verlassung vorgefallen ist, verlangt werden, demselben für jeden Extract 12 ßß zu entrichten sind, und daß übrigens der Schragen des Landactuarii von 1757 zur Richtschnur dienen solle. (s. oben S. 309. 2.)

c) Die Gebühren für die Zuschreibung der Landverlassungen sind, nach ebengedachtem Schragen des Gerichts-Schreibers vom 1757. No. 53–60. und dessen revidirten Schragen von 1771 No. 53–60.

1)	für ein Gehöfte mit Ländereyen, wie auch von einem Lustgarten, so zugeschrieben wird, es sey im Lande wo es wolle = =	6	mß	ßß
2)	eine Kathe im Lande zuzuschreiben	3	—	–
3)	einen Posten im Lande zuzuschreiben	1	—	8 –
4)	einen Posten daselbst zu tilgen	1	—	8 –
5)	einen Posten allda umzuschreiben und pro Extractu = =	1	—	8 –
			—	12 –
6)	für eine Beschwerung im Lande	3	—	–
7)	wenn ein Extractus aus dem Landbuche besonders gefordert wird		—	12 –
8)	einen Posten im Landbuche nachzuschlägen = =		—	12 –

No.

No. 7.) Die Stadt- Erbe- und Rentebücher werden noch itzt in Lateinischer Sprache gehalten *), die Extracte aus denselben jedoch teutsch ausgefertigt, wofern man sie nicht in jener Sprache verlangt.

*) Schlürer im Verl. Recht. Cap. XII. Tit. 4. §. 2. u. v. d. Erben. Th. IV. Tit. 2. §. 15. leitet dieses daher, weil in den ersten Zeiten das Secretariat von Geistlichen verwaltet worden; und schreibt deren Unwissenheit die vielen Sprachfehler zu, welche man in den alten Stadt- Erbe- und Rentebüchern antrift, wie aus den, in Schlür. Tract. von den Erben Th. IV. Tit. 2. §. 16. mitgetheilten Redensarten zu ersehen ist.

Einige besondre lateinische Wörter, deren man sich, so wie in alten Zeiten, also auch noch itzt beym Einschreiben bedienet, obwohl sie füglicher anders gegeben werden können, nemlich Legitima, Legitimus, Relicta, Reditus, Census, erklärt Schlürer im Verl. R. Cap. XII. Tit. 8. §. 4-18.

Verschiedne Zusätze, die in den alten Erbe- und Rentebüchern angetroffen, heut zu Tage aber nicht mehr beygefüget werden, nemlich "N. N. fideiussit„ — "Judicium facit Guarandian„ — "Præsente Dm. N. N. findet man erklärt in Schlürers Verl. R. a. a. O. §. 19-23. und von den Erben Th. IV. Tit. 6.

Die Erbe- und Rentebücher der Vorstadt St. Georg und sämmtlicher Hamburgischen Ländereyen werden in teutscher Sprache abgefaßt.

No. 8.) Mit welchem Formular die Einschreibung, in der Stadt, in diesem oder jenem Fall, geschieht, zeigt Schlüter v. d. Erben Th. IV. Tit. 2. §. 21-41. u. v. Verl. Recht. Cap. XII. Tit. 8. §. 34-135. durch verschiedne Extracte des Stadt- Erbe- und Rentebuchs.

Daß zwar in vielen Fällen, besonders bey Erbschaften, der Ursache, oder des Tituli, warum das Erbe

diesem oder jenem zugeschrieben wird, Erwähnung geschehe, solches jedoch nicht durchaus nöthig sey, vielmehr die bloße Einschreibung hinreiche, nach der von den Herren Secretarien angenommnen Regel: "Liber "hæreditatum publicus est instar tituli," und daß nach geschehener Einschreibung es des Kaufbriefes oder sonstiger Verschreibungen, zum Beweise des Eigenthums, nicht weiter bedürffe, behauptet Schlüter von den Erben Th. IV. Tit. 7.

Von dem Formular der Einschreibung der Landverlassungen, s. *Müller* Diss. de Jure Actuar. Hamb. §. 17. p. 50. 51. und Hieron. Müller Dr. v. d. Erben. Versuch XI. S. 2.

No. 9. Von den Stadt-Erbebüchern (Libris hæreditatum, Foliis hæreditatum, Albo hæreditatum) und deren Einrichtung, findet man Nachricht in Schlüters Tract. v. d. Erben Th. IV. Tit. 1. Die ältsten bekannten *), welche in 4 kleinen Quartbänden bestehen, und mit Mönchsschrift sauber auf Pergament geschrieben sind, gehen von 1274 bis 1454.

*) Schon im Statut v. 1270. I. Stück 6. geschieht eines Stadt-Erbebuchs Erwähnung, (s. diese Erläuterung S. 30.) jedoch weiß man nicht, wo dasselbe geblieben ist. s. Schlüt. a. a. O. §. 7. 8.

In diesen 4 Büchern sind derzeit alle Erben eingeschrieben, die in der Stadt, in den Kirchspielen Petri, Nicolai, Catharinen und Jacobi belegen waren, welches letzte Jacobitische Kirchspiel jedoch, wie man die Bücher angefangen, noch nicht existirte, indem die nachmals darunter begrifnen Erben derzeit ausser der Stadt lagen.

1455. erhielt jedes der genannten vier Kirchspiele ein besondres Erbebuch, und 1604 kam zu diesen vier Erbebüchern noch ein fünftes Buch, das die Erben in der Neustadt begriff, so derzeit noch kein Kirchspiel ausmachten, als wozu sie erst 1674 gemacht sind, und die vor 1604 in dem Erbebuch des Kirchspiels St. Nicolai, als des nähesten Kirchspiels, waren eingeschrieben worden. Bis 1637 nannte man jenes Buch Liber Hortorum, weil damals gedachte Erben mehrentheils nur in Gärten bestanden, 1637 aber erhielt es den Namen eines **Erbebuchs St. Michaelis**, obgleich nurgedachte Erben schon seit 1620 mit Wällen umgeben, und solchergestalt mit in die Stadt und deren Festung gezogen waren, auch die Zahl der Wohnhäuser sich sehr vermehrt hatte.

Diese neuen Erbebücher, von welchen demnach die vier ersten von 1455, das fünfte aber von 1604 anfangen, unterscheiden sich schon von außen durch die Farbe des Schnitts. Man theilt sie in **Original-** und **Copey-Bücher**. Jene schreibt der Herr Protonotarius und der ältste Herr Secretarius, und zwar auf Papier. Diese hingegen der dazu besonders bestellte **Schreiber beym Stadt-Erbe- und Rentebuch**, auf Pergament, und dienen letztere vorzüglich zum Nachschlagen.

Von der Anzahl, Einrichtung und Beschaffenheit der im Jahr 1693 vorhanden gewesenen **Copeylichen Stadt-Rentebücher** (Libris redituum) der fünf Kirchspiele, handelt **Schlüter** im Tract. vom Verl. Recht, Cap. XII. Tit. 9. Die Copey-Rentebücher der Kirchspiele St. Petri, St. Nicolai, St. Catharinen,

nen, und St. Jacobi, fangen von 1455, die von St. Michaelis aber, welche anfangs, und zwar bis ins Jahr 1640, Libri Hortorum redituum genannt worden, erst von 1614 an, indem vorher die Verlassungen dieses Kirchspiels in das Nicolai Rente-Buch eingeschrieben worden, (s. S. 403.)

Am Schluß dieser Nachricht merkt Schlüter §. 25–38. an, daß in alten Zeiten einige geistliche Brüderschaften, die er sämmtlich namhaft macht, ihre eignen Rente-Bücher, unter dem Titel, Libri Fraternitatum, gehabt haben, die zusammen drey Bände ausmachen, deren Inhalt jedoch schon zu seiner Zeit in die ordentlichen Rente-Bücher nach den Kirchspielen übertragen worden, so daß jene nur noch zum Nachschlagen zu brauchen wären.

Endlich hat man noch in der Schreiberey Hauptbücher, Verlassungs-Protocolla und Hülfsbücher. Wann diese verfertigt worden, wie sie eingerichtet sind, und welchen Nutzen sie haben, zeigt Schlüter v. d. Erben Th. IIII. Tit. 1. §. 50–64.

Alle diese Bücher werden von dem Schreiber beym Stadt-Erbe und Rentebuch, auf dem Rathhause, in einem besondern Zimmer verwahrt, und es darf keiner dieselben nach Hause nehmen. s. Schlüt. a. a. O. §. 42. und 49.

Eine kurze Nachricht von dem ältsten Bill- und Ochsenwärder-Erbebuch s. oben S. 293. am Schluß.

No. 10. Der, unter der Hand der Herren Secretarien, aus dem Stadt-Rentebuch gezogne Schein, über die in einem Erbe von Zeit zu Zeit versicherten

Posten,

Posten, heißt eine Beschwerung. Von dergleichen Beschwerungen hat Schlüter, im Tractat von den Erben Th. V. Tit. 2 – 18, nicht nur drey umständliche Formulare abdrucken lassen, sondern auch vieles zur Erklärung der in den Beschwerungen vorkommenden Redensarten und Abkürzungen beygefügt. Ich werde in der Folge Gelegenheit haben, dasselbe mit den nöthigen Ergänzungen anzuführen.

§. 49.

Endlich ist noch der **Wirkungen** der Einschreibung in das Erbe- oder Rente-Buch zu gedenken. Sie bestehen im folgenden:

1) Daß das Erbe, oder Geldposten, demjenigen, welchem es zugeschrieben worden, von keinem, dem dasselbe nicht zugeschrieben ist, streitig gemacht und genommen werden kann.

s. meine Anmerk. zum Statut Th. II. Tit. 4. Art. 4.

2) Daß die Zuschreibung sowohl wider denjenigen, der das Erbe dem andern überlassen hat, als auch wider jeden dritten, den stärksten Beweis abgiebt.

s. Th. I. Tit. 30. Art. 3. woselbst ich untersuchen werde, wie die Worte in jenem Art. 3, daß gegen den Extract des Stadt-Erbe- oder Rente-Buchs "niemand einige "Einrede thun könne;„ und im Th. II. Tit. 4. Art. 4. "daß über das Stadtbuch kein Zeuge gehe,„ zu verstehen sind, um dabey zugleich zu zeigen, daß wirklich Einreden wider das Stadt-Erbe- und Rente-Buch statt finden. s. Schlüt. Verl. Recht Cap. XIV. §. 5. 6. v. d. Erben. Th. IV. Tit. 5. 6. 9.

3) Daß bey verkauften Grundstücken nach geschehener Zuschreibung "aller Schade und Vortheil dem "Käufer zugerechnet wird," welches vor der Zuschreibung

nicht geschiehet, "wenn nicht derselbe sich der Possession "unterfangen, oder auch ein anderes mit dem Verkäufer "verabredet hat." (s. Statut Th. II. Tit. 8. Art. 13.)

4) Daß die "im Stadt-Rentebuch eingeschriebnen "Verpfändungen allen andern, die nicht eingeschrieben "sind, vorgezogen werden, und die frühern hypothe-"carischen Gläubiger einen Vorgang vor den spätern "haben." (s. Statut Th. II. Tit. 5. Art. 1.)

5) daß der Schuldner zur Bezahlung nicht eher angehalten werden kann, als nachdem der hypothecarische Gläubiger den versicherten Posten in der öffentlichen Verlassung vergolten bekannt hat. (s. Statut Th. II. Tit. 4. Art. 4.)

6) Ob die Erlangung des Eigenthums, eine Wirkung der Zuschreibung sey, oder ob dasselbe auch ohne die Einschreibung in das Erbe- oder Rentebuch erlanget werde, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Letzteres behauptet Schlüter im Tract. v. d. Erben Th. IV. Tit. 10, ersteres hingegen *Mevius* in Comment. in Jus Lubec. Lib. III. tit. 6. art. 1 et 2. Addit. ad No. 7 et 15. *Leyser* Med. ad π. Sp. 446. med. 4. Vol. VII. p. 81. Freyherr von Cramer in den Wetzlarischen Nebenst. Th. 77. S. 124. Der Verf. der Samml. Hamb. Ges. Th. IV. S. 261. und Herr Lt. Amsink a. a. O. §. 17. Beyderseitige Gründe werde ich beym Th. II. Tit. 8. Art. 6 und 7. anführen.

Art.

Art. 14.

Der Rath ist mächtig, in peinlichen Sachen, ein Urtheil, das zu schwer ist, zu leichten, und, das zu leicht ist, zu schweren.

Abweichung der Handschrift.

In dem Manuscript ist dieses der Art. 17. und sind demselben die Wörter angehangen: "Was sonsten den "Proceß dieses Obergerichts anbelangen thut, damit "soll es gleichfalls gehalten werden, wie in der "Niedergerichts-Ordnung folget.

Erläuterung.

§. 1.

Im Statut von 1292. A. 5. findet man zuerst diese Verordnung, jedoch wird darin das Wort "Peinliche„ nicht angetroffen, sondern überhaupt von Urteln geredet. Eben so lauten die Worte des Statuts v. 1497. A. 16. (s. gegenw. Erläut. Th. I. S. 255 und 387.)

Der Receß v. 1529. Art. 18. aber (s. meine Erläut. Th. 1. S. 505.) schränkt solches auf die Peinlichen Sachen ein, mit den Worten:

"Sodeme de Artikel unser Stadtbock A. 16. mede bringet, dat de ghemene Raed schall macht hebben, ein "Ordell tho lichtende, unde to schwarende, datsülve "schall scheen in pinlieken Saecken, in anderen "Saecken schall ith gaen na unser Stadtbocke, Recesse "unde Bursprake.„

§. 2.

Außer diesen eben angezognen Verordnungen, legen auch E. H. Rath das *ius aggratiandi* ausschliessend bey, der Windischgr. Receß v. 1674. das Neue Reglement der Rath und Bürger-Conventen v. 1710. Tit. II. Art. 3, und der Hauptreceß v. 1712. Art. 5. no. 11.

cf. die Schrift: E. H. Raths der Stadt Hamburg Prærogativen, und des Collegii der Sechziger der hohen Commiss. ertheilte Antwort. 1711. 4. Art. IV. No. 11. und Monita ad Art. IV. No. 11.

§. 3.

Auf welche Weise E. H. Rath dieses ihm zustehende Jus aggratiandi in Criminalibus, nach geschehener Appellation vom Nieder- an das Obergericht, exerciret, und verschiedne Fälle, worin es ausgeübt worden, werde ich beym vierten Theil dieses Statuts anführen, welcher das Hamburgische peinliche Recht enthält. Ich begnüge mich daher allhie nur noch einige, in diesem und jenem Commentar enthaltne, Anmerkungen, mit Beyfügung der Namen ihrer Verfasser, und der Wörter jenes Artikels, welche dieselben dadurch haben erläutern wollen, mitzutheilen.

1) Rumpf "in peinlichen &c., Secus in *civilibus*. Ratio, quia in civilibus et commerciis dominatur Justitia commutativa. Brun. ad l. 13. §. 7. de his qui not. infam. (s. vorstehenden §. 1.)

2) von der Fecht "ein Urtheil„ scil. des Nieder-Gerichts.

3) Langenb. bey demselben Worte: sc. eine Niedergerichts-Findung, wie auch seine eigne Urtel in modo exequendi. v. g. die Angreifung mit glühenden Zangen, daß der Körper aufs Rad zu flechten, u. s. w.

4)

4) Schulte "zu leichten„ De jure aggratiandi, Begnadigung der Malefikanten, vid. *Fritsch* in manuali iur. publ. P. IX. t. 4. — De remissione s. mitigatione poenæ, Carpz. Pract. crim. P. III. qu. 152. it. P. I. qu. 25. No. 12. *Ricc.* Collect. 48. P. I.

5) Vinc. Möller. Wördenh. Wunderl. Ex communi Dd. Sententia licet Judici augere vel minuere poenam Statutariam, quotiescunque aliqua iusta Causa subest, vel etiam in aliam poenam commutare. Ita, ubi lex poenam irrogat *pecuniariam*, pro aliquo crimine, potest Judex irrogare *corporalem* et contra. l. 13. §. 7. π. de his qui infam. not. l. 3. C. eod. l. 15. π. ad Munic. *Tiraquel.* in præfat. tract. de poenis. no. 20. ubi no. 22, hanc veram, dicit, esse, etiamsi Judex iureiurando, ad observanda statuta sese obstrinxisset, *Tiraquel.* dict. præfat. no. 23. *Farin.* quæst. 17. no. 15. *Mynsing.* Cons. 7. no. 37. et Cent. 2. Observat. 30. (54.) *Gail.* de P. P. II. c. 9. n. 22. *Ricc* Coll. 407. *Heig.* P. II. qu. 22. n. 6. quem refert *Carpz.* Pr. Cr. P. III. qu. 150. n. 8. quum ius illud aggratiandi inter Regalia referatur. *Bodin* de Rep. Lib. I. c. 10. Limitatur tamen hæc regula 1) in delictis Lege divina severe prohibitis, veluti est homicidium, adulterium, blasphemia, sodomia. 2) nisi subsit justa causa, unde per ejusmodi remissionem nec reip. nec privato inferatur injuria. *Carpz.* l. c.

Die Exempel, welche einige Commentatoren von der geschehenen Milderung peinlicher Niedergerichtlichen Findungen angeführt haben, verspare ich, wie gedacht, bis zum vierten Theil des Statuts.

TITVLVS II.

Von Bürgern und Einwohnern.

Von dem Ursprung und der Bedeutung des Bürger Namens und Bürgerrechts ist umständlich gehandelt in der Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 211=222. und ist demselben noch eine Nachricht beygefügt, a) von der ursprünglichen Verfassung des deutschen Städtischen Regiments, s. S. 222=230; b) von der Verfassung der deutschen Reichs=Städtischen Regierung im 12ten Seculo, S. 230=238. im 13 Seculo, S. 239=247. in den neusten und itzigen Zeiten S. 247. c) von dem Unterschiede zwischen Bürgern und Einwohnern S. 253. Alles, was auf solche Weise von den Reichsstädten überhaupt gesagt worden, ist demnächst auf die Hamburgische Regierung a) in den ersten Zeiten S. 253=256; b) im 11 und 12ten Seculo, S. 256=258; c) im 13ten Seculo S. 259=264; d) in den neusten und itzigen Zeiten S. 272 u. f. angewandt.

Außer gedachter Samml. Hamb. Gesetze empfehle ich auch die oben S. 42 angeführte Dissertation des Herrn Doctor Heinr. Gotthilff Nissen, de adquirendo vel amittendo Jure civitatis Hamburgensis, Lipsiæ 1777. Diese sowol als besonders eine andre, mir im Manuscript communicirte, Abhandlung, welche von demselben vor einiger Zeit über gegenwärtige Materie ausgearbeitet worden, so wie die, von andern meiner Gönner und Freunde, mir gütigst mitgetheilten mündlichen Nachrichten, haben mir die Erläuterung dieses Titels nicht wenig erleichtert.

Art.

Art. 1.

Es soll *) kein Ritter oder Rittermäßige Person **) in dieser Stadt oder Weichbilde wohnen.

Abweichung der Handschrift.

In derselben ist dieses der Art. 10 der obgedachten Obergerichts-Ordnung, s. S. 136.

*) auch. **) wohnen.

Erläuterung.

§. 1.

In diesem Artikel, der sich schon im Statut von 1270. I Stück 4. — 1276. I Stück 5. — 1292 A. VIII. — 1497. A. XI. findet,

s. meine Erläuter. ꝛc. Th. I. S. 27. 155. 256. 386.

bedeutet: 1) **Wohnen**, nicht nur "sich in der Stadt aufhalten," sondern auch "daselbst ansässig seyn, d. i. ein eigen Haus eigenthümlich besitzen, und in dem Stadt- oder Land-Erbebuch auf seinem oder eines dritten Namen geschrieben haben."

Dieses behaupten Schlüt. v. d. Erben Th. IV. Tit. 3. §. 10; und die sämtl. Commentatoren übers Statut; und dasselbe bestätigen auch die sogleich anzuführenden neuern Verordnungen.

2) **Ritter**: alle adliche Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts.

s.

ſ. Schlüt. a. a. O. §. 7. wie auch die nachſtehenden neuern Verordnungen. — *Niſſen* c. l. §. 21.

Vinc. Möller, Garmers, Schulte, Langenbeck, Jo. Joach. Müller, Wunderlich, merken hier folgendes an: "Quæritur an hoc Statutum locum habeat in *vidua no-*
"*bili?* Et *pro affirmativa* in Senatu concluſum, contra vi-
"duam *Mauritii* Rantzauen, quæ domum in foro Equo-
"rum conduxerat, (ſ. unten S. 417.*) 1) Quia pronunciatio
"ſermonis in masculino ſexu ad utrumque ſexum regulariter
"porrigitur *l. 1. l. 195 π de V. S.* 2) quia in Statutis poe-
"nalibus et odioſis, quæ alioquin extenſionem non patiun-
"tur, masculinum concipit fœmininum, ſi materia ſit in-
"differens, et utrique ſexui conveniat. *Rol. à Valle Conſ. 82.*
"*n. 39. Vol. 3.* Et ceſſat ſecundum hoc novum Statutum
"omnis dubitatio, quum ſtatutum non loquatur in masculino,
"uti antiquum, ſed *generaliter*, de perſona nobili, imo
"alternative et ita tam in masculino quam fœminino. Ho-
"minis autem appellatione, tam masculinum quam fœmi-
"ninum contineri, non dubitatur. *l. 152. π de V. S.* Sed
"27 Julii Ao. 1612. per maiora in Senatu placuit, quod
"dictæ Barbaræ Rantzauen liceret, hic ad tempus, propter
"belli metum, habitare, et a Feſto St. Johannis ad Feſtum
"Paſchatos commorari." (Ein neueres Exempel ſ. unten S. 421.)

3) Weichbild: der Stadt Jurisdiction oder Gebiet.

ſ. meine Erläuter. Th. 1. S. 27. not. 1. zum Stat. v. 1270. 1 Stück. 4. — *D. Jo. Zach. Hartmann* Programma de Etymologia vocis: Weichbild, (ſ. oben S. 42.) *Heineccii* Elem. Jur. Germ. T. 1. p. 3. (*) *Wehner* Obſ. pract. verb. Weichbild. — *Griphiander* tract. de Weichbildis. — *Corn. Kylian Duſtæi* Etymol. Teuton.

1577. Aug. 14. beſchwerte die Bürgerſchaft ſich ſogar darüber: daß die Domherren viel Neues aufbrächten, und die Holſteiniſchen von Adel in ihren Domhöfen wohnen ließen; und bathen, E. E. Rath möchte dieſes, weil es wider das Stadtbuch liefe, zu verhindern ſuchen,

suchen, und desfalls mit den Domherren einen Receß aufrichten.

s. Schlüt. a. a. O. §. 6.

§. 2.

Die Hauptursache, warum man in Hamburg dem Adel keine Wohnung in der Stadt oder deren Gebiet verstatten wollte, liegt wohl darin: daß man die Gleichheit der Bürger und ihrer Vorrechte so viel möglich zu erhalten, und eben dadurch den Hindernissen und der Abnahme der Handlung, die von dem gar zu häufigen Zufluß des Adels zu befürchten war, auf alle nur mögliche Weise vorzubeugen suchte. Zumal, da jene Gesetze gerade zur Zeit des Hanseatischen Bundes gegeben wurden, um dadurch den Flor der Handlung vorzüglich zu befördern. Als eine Nebenursache kam hiezu, daß man besorgte, der fremde Adel möchte nicht nur, wegen des und seinen eignen Oberherrn geleisteten Eides der Treue, bey etwa vorfallenden Streitigkeiten zwischen der Stadt und diesen seinen Oberherrn, Letztern wider die Stadt und deren Einwohner zu sehr und mit Nachdruck vertheidigen; sondern auch, unterm Schutz und Begünstigung seines Oberherrn, sich der Entrichtung der Abgaben widersetzen.

s. die Glosse z. Statut v. 1497 A. XI. — *Mev.* ad Jus Lub. Lib. I. tit. 2. art. 5. n. 7. — Schlüt. v. d. Erben Th. IIII. Tit. 3. §. 11. — *Schaffshausen* Parallelism. Juris Hamb. c. Legib. alior populor. C. 1. §. 1. — Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 268 u. f. — *Nissen* c. l. §. 12. — *Conring* in tract. de urbib. Germ. §. 85. 92 u. 94. — Consilium Facult. Jurid. Hallensis, latum in caussa Capucinorum contra Francofurtum, 1717.

§. 3.

§. 3.

In uralten Zeiten betraf dieses Verbot nicht bloß den Adel, sondern auch alle andere Fremde, die nicht adeliches Standes waren.

Schlüt. v. d. Erb. IV. Tit. 3. §. 13 führt folgende Stelle aus einer Bursprake an, die schon vor 1276 beliebt seyn soll.

Art. 10. "Kein Bürger schall sick mit Frembden in "Handlung inlaten, und syn Erve und Eigendom des "Erves demsülvigen Landeswyse verköpen; dar aver "jemand sick des understahn würde, schall deselbe Han- "del, und Contract van Unwerden, krafftloeß und nichtig "syn, und de ungehorsame Verbreckers in Straff des "E. Rades verfallen syn.„

Nachmals ward es jedoch in Ansehung derjenigen Frembden unadelichen Standes, abgeschaft, die sich auf ein oder die andre Art, durch Errichtung eines Contracts wegen abzutragenden Schutzgeldes und andrer Stadt Bürden, der Stadt verwandt machten.

Schlüt. a. a. O. §. 14. S. H. Ges. Th. II. S. 281.

Man erfand zu dem Ende die Zuschreibung *ad fideles manus* oder zu getreuen Händen; da nemlich das Erbe einem Bürger, mit dessen Einwilligung, zu getreuen Händen, dem Frembden aber zum Nutz und Besten, im Stadt-Erbebuche zugeschrieben ward.

s. Schlüt. a. a. O. §. 16. 17. — S. H. Ges. Th. II. S. 282.

Der Nutzen dieser Zuschreibung bestand darin, daß der Bürger, dem das Erbe ad fideles manus zugeschrieben war, das Schoß von dem Erbe auf seinen Eid bezahlen mußte, (indem derzeit das Häuser-Schoß noch nicht taxirt war, und also heimlich entrichtet ward,)

s. S. Hamb. Ges. Th. II. S. 280. 282.

und man sich also deshalb nicht erst mit Frembden im

Streit

Streit einzulassen brauchte. (s. §. 2.) Uebrigens aber ward der Frembde wirklich Eigenthümer des Erbes, so daß er damit nach eignem Gefallen schalten und walten konnte, wie denn auch die Aufrufung des Erbes, wann es wieder verlassen werden sollte, in dessen Namen geschehen mußte.

Schlüt. a. a. O. §. 18. 19. S. H. Ges. Th. II. S. 282.

Eben wegen jener Abtragung des Schosses, ward auch im Vergleich zwischen E. Hochweis. Rath und E. Hoch-Ehrw. Dom-Capittel, von 1337, beliebt, daß den Dom-Verwandten und andern Geistlichen *) die Erben in Hamburg nicht anders, als ad fideles manus eines Bürgers, sollten zugeschrieben werden.

s. *Tabulæ Compositionis inter Capitul. et Senatum Hamburgens. datæ anno* 1337. in den Worten: "— Item permittimus, "clericos, domus seu possessiones in civitate constitutas "comparare u. s. w.„ in Petri Lambecii Rer. Hamb. Lib. II. nach der Ausgabe in fol. S. 82. no. 266.

*) Seit der Reformation, haben sowohl die Mitglieder Rev. Ministerii, als übrige Prediger, wie auch die ihnen gleich geachteten Schulcollegen u. s. f. Häuser auf ihren Namen sich dürfen schreiben lassen, s. Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 395.

Nach der Zeit kam jene Einschreibung immer mehr auf. Selbst die Niederländer (s. unten S. 451. 2.) mussten, wenn sie eigne Erben aufkauften, dieselben ad fideles manus eines Bürgers schreiben lassen, indem sie den Bürgereyd, worauf gedachtermaßen derzeit das Schoß heimlich entrichtet ward, nicht abgestattet hatten.

Ein Formular der Einschreib. ad fideles manus s. beym Schlüt. v. d. Erb. IV. Tit. 3. §. 2.

1623 Febr. 12 wurden nun aber, zufolge Rath- und Bürgerschluß, die Häuser zum Schoß taxirt, und demnach

demnach das Häuser-Schoß nach jener Taxe öffentlich bezahlt.

s. Schlür. v. d. Erben Th. IIII. Tit. 3. §. 23. — Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 280 u. 420.

Von dieser Zeit an bedurfte es also nicht weiter der Zuschreibung ad fideles manus. Man erlaubte daher den Niederländern so wie den Reformirten ausdrücklich, sich ihre Erben, auf ihre eigne Namen, eigenthümlich zuschreiben zu lassen.

s. Contract des Hamb. Magistrats mit den Niederländ. Stadt-Einwohnern v. 1638. Art. 4. (unten S. 451. 2.)

Und das nemliche ward in den am 5 Sept. 1653 publicirten *Articulis*, darauf von E. Hochw. Rath der Stadt Hamburg die Einwohner daselbst angenommen werden, überhaupt allen Einwohnern zugestanden. (s. unten S. 450.)

In Ansehung der Juden ist es indeß bis auf den heutigen Tag in so weit dabey geblieben, daß keinem Juden ein Erbe eigenthümlich zugeschrieben werden kann, wenn derselbe nicht vorher von E. Hochw. Rath die Befugniß dazu erbeten hat.

Das Erlaubniß-Decret lautet entweder: "Daß Supplicant zur Erlangung der gebetenen Zuschreibung des "von ihm erkauften auf dem Mönkedam belegenen Erbes im Stadt-Erbebuch, an die Herren Secretarios "zu verweisen. Decret. ad Suppl. Hirsch Wolf Bauer 1780. "May 29." oder auch:

"Daß Dnis Secretariis, das auf Eman. Brandon Salomons Sohn Namen im Stadt-Erbebuch geschriebne "auf der alten Wallstraße belegne Erbe, wenn dieser vorher wird consentiret haben, auf des Supplicanten Namen umzuschreiben, zu committiren. Decret. ad Suppl. "Salom. Dellevie 1780. Jul. 7."

Drey

Drey Exempel, da im vorigen Jahrhundert einigen Juden, theils aus Versehen, theils eines besondern Umstandes halber, Häuser auf ihre eigne Namen eigenthümlich zugeschrieben worden, giebt **Schlüter** v. d. Erben Th. IV. Tit. 3. §. 26=30.

§. 4.

Auch bey den Adlichen Personen und sonstigen Fremden, die sich der Stadt nicht durch einen besondern Contract verwandt gemacht hatten, suchte man von Zeit zu Zeit die Zuschreibung ad fideles manus eines Bürgers einzuführen, allein vergeblich. E. Hochedl. Rath hielt vielmehr in Ansehung derselben beständig strenge auf Befolgung der Verordnung des gegenwärt. Artikels, indem nicht nur einige demselben zuwider getrofne Kauf= und Miethcontracte cassiret, *) sondern auch jene Verordnung von Zeit zu Zeit in den Rath= und Bürger=Conventen, durch neue Verfügungen, theils erneuert, theils geschärft wurde, bis endlich, im Rath= und Bürger=Convent v. 16 Febr. 1733, in Ansehung der Erben in der Stadt, einige Milderung erfolgte.

*) Exempel hievon geben Bürgerm. Claen, in seinen Anmerk. zum Landrechte, (s. Samml. Hamb. Ges. Th. XI. S. 422. not. o;) und Bürgerm. Möller in folgender Anmerk. zum gegenwärt. Art. 1: "Anno 1596 Aug. 27 "contra *Barbaram Mauritii* **Rantzoven** *viduam*, quæ "*conduxerat* domum in foro Equorum; item contra *Han*- "*sonem* **von der Wisch**, Nicolai (Præfecti in Trittau) "filium, Canonicum, qui *conduxerat* hortum Rei- "nekii **Wehlands**, situm **in Hamme**, eodem mense et "anno, decretum, quod vigore huius Statuti, *Conductio* "*irrita et nulla esse deberet*, unde etiam reciſſa est. —

"Quum Hanß Sanne *vendidisset* hortum suum situm "extra portam Anascarii ad pedem querceti, et eundem "resignasset *Diderico* Hartman, et Senatui paulo post "innotuisset, hortum venditum esse *Simoni* Revendtlauw, "Consultatio 9 et 17 May Ao. 1615 hac de causa habita "est, et decisum, vigore huius Statuti contractum initum "*rescindendum esse*. Ideoque venditori iniunctum, ut em- "tori indicaret, se contractum adimplere non posse, "statuto hoc obstante. Bene autem sibi venditor in con- "tractu prospexerat, quod clausulam hanc contractui inse- "ruerat: si venditio hæc Senatui non displiceret, et si "statuta huius civitatis non obstarent.„

Schon im Rath- und Bürger-Convent vom 11 Aug. 1658 ward nemlich beliebt, daß, bey bestimter Strafe, Niemand sein Haus ganz oder zum Theil an eine Rittermäßige Person verhäuren oder verkaufen, oder auch ein solches einer rittermäßigen Person zugehöriges Erbe, zu treuen Händen oder auch zum Schein eigenthümlich sich zuschreiben lassen solle. In den Rath- und Bürger-Conventen vom 12 Oct. 1682 und von 1697 ward dieses Verbot, jedoch mit Androhung einer geschärftern Strafe, wiederholt.

s. Acta Conv. Sen. et Civ. d. 11 Aug. 1658. in Propos. Sen. no. 6. — d. 12 Oct. 1682. in Propos. Sen. no. 2. — d. 1697. Man sehe auch den Windischgrätz. Receß von 1674. Art. 53.

Vorzüglich aber ward die Sache im Rath- und Bürger-Convent vom 25 Januar 1723 mit Ernst vorgenommen, indem auf Proposition E. Hochw. Raths, folgender Rath- und Bürgerschluß abgefaßt wurde.

"1) Alle, auf deren Namen Häuser, die Frembden zugehören, im Stadt-Erbebuch bereits geschrieben stehen, sollen sich angelegen seyn lassen, diese Häuser so bald möglich eigenthümlich und wirklich vor sich zu acquiriren, oder auch an hiesige Bürger solchergestalt zu alieniren;

2)

2) keiner von denen, auf dessen Namen ein solches Haus geschrieben steht, soll daraus vorjetzt oder künftig, weder einiges Recht an Erbgesessenheit, es sey in Frequentirung der Bürgerschaft, und Votirung bey Land-Conventen, noch sonst gerichtlich und ausser Gericht bey Cautionen und Arresten einigen Vortheil zu geniessen haben, dagegen aber sollen dieselben,

3) wegen alles dessen, was durch Bauen und Veränderung solcher Häuser präjudicirlich, und darinn wider hiesige Verfassung vorgenommen werden mögte, zu antworten und gerecht zu werden verpflichtet seyn. Diejenigen aber, so

4) künftig Häuser, Höfe und sonst liegende Gründe in dieser Stadt und deren Länder an Frembde zu verkaufen, oder dergleichen Frembden gehörige auf ihren Namen pro forma schreiben lassen, und auf Verlangen deren wahres Eigenthum eidlich nicht erhalten könnten, nicht nur eo ipso, kraft vorhin ergangner Rath- und Bürgerschlüsse, (welche hiedurch zu renoviren) für infam geachtet, die *venditio pro nulla* declarirt, und das Kauf-*Pretium* der Cammer verfallen, sondern auch ein solcher überdem seiner Ehren-Aembter, Bedienung und dieser Stadt Wohnung, nebst Erlegung willkührlicher Geldbuße, verlustig erklärt, und darauf fiscaliter angeklaget und condemniret werden, gestalt denn auch ferner

5) solche bereits vorhandene Häuser mit keinem mehrern Gelde als jetzt darauf haftet, beschwert und

6) darinn überall nichts eingeschrieben werden soll, es sey dann, daß derjenige, auf dessen Namen solches Haus stehet, eidlich erhalten könnte, daß es ihm eigenthümlich zugehöre, und kein Frembder Theil daran habe, welches alles auch

7) von denjenigen Häusern, so Juden zugehören, pro futuro zu verstehen ist, und soll

8) den Herren Secretarien, auch andern, so in der Stadt gehörigen Ländereyen, dergleichen Schreibung verrichten, committiret seyn, über diese Verordnung mit

Ernst zu halten, und wenn bey ihnen bey der Schreibung Verdacht entstünde, daß die zu schreibende Häuser Frembden zugehörten, oder an Frembde transportiret werden mögten, hierunter nichts vor sich zu thun, sondern E. E. Rath solches vorher zu referiren. Zu desto genauerer Beobachtung soll

9) diese Verfügung in der Schreiberey vor jedermanns Augen affigiret werden.„

Veränderte Umstände, und die, mit der Schärfe gegen jene Veräusserungen der Erben an Adliche und Frembde, verbundne Schwierigkeiten, bewogen indeß E. Hochweis. Rath, am 9 Febr. 1730, alle Gründe aufs sorgfältigste zu prüfen, und diese Stadtväterliche Bemühung, hatte nachstehende, im Rath- und Bürgerconvent v. 17 Febr. 1733 geschehene, Proposition E. H. Raths zur Folge, die durch erfolgte Genehmigung der Erbges. Bürgerschaft, zum Rath- und Bürgerschluß geworden ist.

Propos. Senat. "Es ist E. E. Rath nicht in Abrede, "daß wann Frembden, ohne Unterschied und ohne Be- "dingung, frey stehen sollte, öffentlich und auf ihren "eignen Namen Häuser in dieser Stadt zu besitzen, sol- "ches sehr nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte. "Vielweniger ist er der Meinung, einige hauptsächliche "Veränderung in dem, was im Jahr 1723. dieserwe- "gen verfüget worden, zu machen, sondern nur die "Sache solchergestalt zu mäßigen, daß bey Um- und Zu- "schreibung der Häuser an hiesige Bürger, nicht in genere "mehr darauf, ob solche an Frembde, z. E. Edelleute, "oder Privatos, verkauft worden oder nicht? solle gese- "hen, sondern nur dafür, und zwar vornehmlich mit "ausdrücklichem Vorbehalt der dieserwegen im Rath- "und Bürgerschluß von 1723. enthaltnen Strafe, "Sorge getragen werden:

1) "daß solche an keinen regierenden Herrn, er sey "König, Fürst oder Reichsgraf, noch an einen fremb-

"den,

"den, an E. E. Rath accreditirten, Miniſtre alienirt,
"vielweniger, auſſer hieſigen Bürgern, Einwohnern
"und Unterthanen, überall jemand anders zugeſchrie-
"ben, und bey Decimationen derjenigen, die dem bür-
"gerlichen nexui renunciiren, oder wann jemand allhier
"Miniſtre wird, der dergleichen Haus hat, ſelbige nicht
"pro forma, ſondern realiter müſſen veräuſſert werden;„

2) "daß dergleichen ad fideles manus anvertraute Häu-
"ſer nie höher, denn nur auf zweydrittel derjenigen
"Summe, wie ſolche im Schoß-Buche taxiret ſtehen,
"beſchweret werden können;

3) "daß die Zuſchreibung derſelben, nicht an jeder-
"man, ſondern an ſolche ſuffiſante Leute geſchehe, die
"der Stadt allenfalls deswegen zu antworten und gerecht
"zu werden ſich im Stande befinden. Und

4) "daß diejenigen, welche dergleichen Häuſer über-
"nehmen, der Stadt und denen Creditoribus hypothe-
"cariis, wie auch denen Gerichten, für allen daher ent-
"ſtehenden Schaden und Nachtheil gehalten bleiben müſ-
"ſen; auch endlich

5) "daß dieſes alles nur von Häuſern in der Stadt
"und deren Fortification, mit nichten aber von Gär-
"ten und Ländereyen zu verſtehen ſey, als wegen
"deren es bey mehrgedachtem Rath- und Bürger-
"Schluß von 1723. alles Einhalts zu laſſen.„

Dieſer Rath und Bürgerſchluß iſt auch nachmals genau beobachtet worden. Denn obgleich in neuern Zeiten in Anſehung der Landerben ſich einige Zuſchreibungen wider deſſen Inhalt finden, ſo geſchahen dieſe doch theils ohne Wiſſen Eines Hochweiſ. Raths, theils wurden ſie von Demſelben nur per modum Diſpenſationis verſtattet. Letzteres geſchah in Anſehung der Frau Obriſtin von Jerſen, gebohrnen von Münchhauſen, im Jahr 1764. Einen Auszug von demjenigen, was

wegen dieses Falles in dem Rath und Bürger-Convent vom 6 Sept. 1764 vorgekommen ist, s. in der Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 322. ccc. Eben dieser Vorfall veranlaßte das Conclusum E. H. Raths vom 7 Sept. 1764, nach welchem der Herr Actuarius des Niedergerichts einen jeden, der sich im Lande etwas zuschreiben läst, anhalten muß, " daß derselbe auf seinen der Stadt geleisteten Eid "versichre, daß er der wahre Eigenthümer sey."

s. S. Hamb. Mand. Th. V. S. 2451.

Anmerk. In wie fern die Königl. Dänischen Postbediente alhie mit Immobilibus ansessig seyn können, und was sie in Ansehung derselben zu beobachten haben, s. in dem Separat-Artikel v. 10 Jul. 1736. zu dem Vergleich mit Dännemark d. d. 28 Apr. 1736. (S. Hamb. Ges. Th. IX. S. 326.)

§. 5.

Was übrigens von den Commentatoren über die Gültigkeit jener Verordnungen und sonst, aus den Römischen und andern Rechten, beym gegenwärtigen Artikel angemerkt worden, besteht in bloßen Wiederholungen aus *Mevii* Comment. in Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. art. 5.

Der Prosecution eines Erbes, welches einem andern als dem wahren Eigenthümer zugeschrieben ist, werde ich unten beym Statut Th. I. Tit. 41. Art. 6 gedenken.

Art.

Art. 2.

Der Rath soll auch dafür seyn, daß keine eigene Leute für Bürger dieser Stadt werden angenommen. Da aber dieser Stadt Bürger von einem andern, als sein eigen Mann, angesprochen, und solches bewiesen würde; kann dagegen der Bürger wahr machen, daß er über zehn Jahre, ohne Ansprüche, in dieser guten Stadt sich aufgehalten, seine Wohnung und Wesen allhier gehabt; so soll er seiner ruhesamen Besitzung genieſſen, und fernerer Ansprüche ledig und frey bleiben.

Abweichung der Handschrift.

In der Handschrift ist dieses der Art. 11. der vorigen Obergerichtsordnung, und weicht solcher auf folgende Art ab.

"Der Rath soll auch davor seyn, daß keine Leute vor "Bürger dieser Stadt werden angenommen sie haben "dann 10 Jahre in dieser Stadt ohne Anspruch gehan"delt. Mügen sie des beweisen, so mügen sie wohl "vor Bürger werden angenommen, und sollen ihre "ruhesamen Besitzung genieſſen, und vorthin aller an"spruch onig seyn und bleiben.„

Erläuterung.

§. 1.

Was die erste, schon in den ältern Statuten und Recessen (s. §. 2) befindliche Verordnung anbetrift, daß keine eigne Leute in Hamburg für Bürger anzunehmen, so muß jeder Fremde, der

Bürger werden will, noch heut zu Tage *) einen Beystand oder Bürgen mitbringen, der für ihn, vor Ablegung des Bürgereides angelobet: "daß er frey und niemands Leibeigen sey." (s. unten S. 438.)

*) Das nemliche hat v. d. Fecht bereits von seiner Zeit angemerkt.

§. 2.

In Ansehung der zweyten in diesem Artikel enthaltnen Verordnung, weicht das Statut nicht bloß vom Römischen Rechte, sondern auch von den Hamburgischen ältern Statuten und Recessen ab, indem letztre nur Jahr und Tag zur Befreyung von dem Anspruch wegen der Leibeigenschaft erfordern.

s. Statut v. 1270. VII. 17. — v. 1276. VII. 18. — v. 1292. H. 15. (im 1 Theil dies. Erläut. S. 77. 193. 305.)
Receß von 1410. Art. 12. — v. 1458. Art. 20. — v. 1483. Art. 26. (s. das. S. 504 u. f.)

In dem von Kayser Friedrich *III.* am 14 Jul. 1482 der Stadt Hamburg ertheilten, vom Pabst Innocentius *VIII.* 1485 confirmirten, Privilegio, *) ist nun zwar bereits gedachte Frist auf zehn Jahre extendirt:

"Wer in Hamburg mit Wohnung oder Wesen zehn "Jahr lang solcher Eigenschaft halber unangefordert "bleibet, daß alsdann der und alle seine Erben derselben Eigenschaft ganz frey und ledig seyn soll."

*) Verschiedne ähnliche, andern Städten ertheilte Privilegien, findet man in *Herrii* Diss. de Hominibus propriis. Sect. III. §. 11. wie auch in *Schaffshausen* Parallelismo iur. Hamb. &c. C. I. §. 2.

indeß ist dieselbe im Receß von 1483 Art. 26 nochmals nur auf Jahr und Tag bestimmet worden.

Archivarius Wilkens hält dafür, "daß dieses "auf ungestümes Anhalten des Tumultuanten Heinrich "van

"van Loh, geschehen, welcher mit seiner Parthey
"fast das ganze Stadtregiment an sich gerissen hatte,
"auch selbst ein Leibeigner war, wie er den teste
"Cranzio darüber von der Gemahlin eines Adlichen
"Hinrich Freytag, während des Tumults besprochen
"worden." Vielleicht sind aber auch, da der Receß von 1483 fast nichts als eine wörtliche Wiederholung des Recesses von 1458 ist, die Worte des Art. 26 dieses Recesses im Art. 26 des Recesses von 1483 bloß aus Versehen bey der damaligen Unruhe mit wiederholt worden.

Im Statut von 1497 A. XII. ist nun aber die im gedachten Privilegio bestimte zehnjährige Frist, angenommen, und aus demselben in das gegenwärtige Statut übertragen worden.

s. 1 Th. dieser Erläut. S. 386.

Und daß auch, sowohl das Nieder- als Obergericht, in neuern Zeiten wirklich nach diesem Artikel gesprochen habe, erweisen folgende Erkänntnisse.

"In der Appellations-Sache der Edlen Frauen Mar-
"garethen, Peter Ranzauen nachgelassenen Witi-
"ben, Klägerin und Appellantin eines, gegen und wider
"Cordt Möllern Beklagten und Appellaten am andern
"Theil, interloquirt E. E. Rath zu Recht, daß die am
"12 Nov. 1606. im Niedergericht ergangene Findung
"zu confirmiren, und zu bestätigen sey, als daß die Frau
"Klägerin die geklagte Leibeigenschaft, oder was sie
"sonsten für Gerechtigkeit an Beklagten zu haben ver-
"meinet, wie recht zu beweisen schuldig sey, wenn
"solches geschehen, soll ferner in der Sache ergehen,
"was recht ist. Int. 27 Febr. 1607."

"In S. Jo. Steding wider Hans Meier. Wird Bkl.
"beweisen, daß er über 10 Jahre ohne Anspruch in die-
"ser Stadt sich aufgehalten, so soll ferner darin erge-
"hen, was Recht ist. Int. m. Maji 1606."

§. 3.

Von der Fecht bemerkt: daß unter dem Ausdruck: eigen Mann, auch das weibliche Geschlecht zu verstehen sey, und so wird auch in einem andern Commentar eines mir unbekannten Gelehrten behauptet:

"Obwol dieser Articul von Bürgern redet, so wird "er doch, ob favorem libertatis, auch auf Frauen und "Mägde, so leibeigen gewesen, extendiret, wie dies"es mit der praxi quotidiana, und vielen Exempeln, be"wiesen werden kann.„

§. 4.

Wördenhoff u. a. m. schlieſſen demnächst aus den Worten: "– – in dieser Stadt sich aufgehalten, "seine Wohnung und Wesen allhie gehabt„ daß es nicht erfordert werde, daß einer gerade zehn Jahr Hamburgischer Bürger gewesen, sondern daß es hinreichend sey, wenn einer nur 10 Jahre in Hamburg gewohnt und *propriam œconomiam* gehabt. Er beruft sich dabey auf ebenangeführtes, in Sachen Jo. Steding Satrapæ Pinnenbergensis contra Hans Meyer, im Monat May 1606 abgegebne Interlocut.

ſ. *Jo. Osterloh* Diss. de præscript. rer. per mare allatar. secund. Stat. Hamb. §. 5. p. 10. (oben S. 63.)

§. 5.

Dagegen sucht Mevius in seinem Bedenken von dem Zustand, Abforderung und verweigerter Abfolge der Bauers-Leute, (Stettin 1721. 4to) S. 114 n. 192 u. f. zu erweisen, daß die durch jenen ruhigen Aufenthalt zu erlangende Freyheit nur zuzustehen sey, 1) denjenigen, die aus verantwortlichen Ursachen von ihren Herrschaften oder deren Gütern Abschied genommen, nicht aber denjenigen, die ohne einige Ursache muthwilli-

williger und boshafter Weise austreten, arg. l. in fundo π. de Reivind. vielweniger denjenigen, so mittelst eines Cörperlichen Eides oder an Eides statt angelobet, nicht zu entweichen, — 2) denjenigen, die bey dem Bürgerrechte, wodurch sie die Freyheit erlangt, sich erhalten, nicht aber denjenigen, die sich hernach wiederum aufs Land zu Bauer- oder Pacht-Recht einlassen; Novell. 123 c. 17. Fab. in Cod. Lib. 7. tit. 4. def. 4. no. 4. — 3) Denjenigen, die sich in der Stadt wirklich häuslich gesetzt haben, nicht aber denjenigen, welche als Dienstbothen, Handwerksgesellen und herrenloses Gesindel sich daselbst aufgehalten haben.

Ein mir unbekannter Commentator führt jedoch an, daß viele der Meinung wären, daß beym gegenwärtigen Artikel kein Unterschied zu machen, "weil die Worte, "des obangezognen Privilegium v. 14 Jul. 1482, ganz "generell lauten, wodurch der Ordin. Cameral. P. II. "tit. 14 de fugitivis, welche ein anderes disponiret, "derogirt worden."

§. 6.

Was sonst von den Commentatoren bey dem gegenwärtigen Artikel niedergeschrieben worden, trägt theils nichts zur Erläuterung desselben bey, theils findet man es im Zusammenhang, in *Mevii* Comment. in Jus Lub. Lib. I. tit. 3. art. 2 und 3, außer welchem, in einigen Commentaren, noch folgende Schriftsteller allegiret sind: *Heinecci* Element. Jur. Germ. Lib. I. tit. I. §. 39. *Beyer* Delin. Jur. Germ. Lib. I. c. 22. *Gail.* II. Obs. 35. no. 7. *Id.* de Arrest. c. 8. no. 15. *Böhmer* de iure et statu hom. propr. a servis germ.

non

non romanis derivando. *Thomasii* Diss. de usu practico distinct. hominum in liberos et servos. *Cuiac.* in Parat. ad tit. Cod. de long. temp. præscr. *Bald.* de Præscript. III. p. 4 & 309. *Hotom.* Cons. III. *C. J. A.* Lib. I. tit. 5. th. 17. *Cothm.* Vol. I. Cons. 21. no. 63 & 64. *Scheplitz* Consuetud. March. P. IIII. Lib. 14. §. 1.

Art. 3.

Wann ein fremder Mann in dieser Stadt Bürger wird, und allbereits eheliche Kinder gezeuget hat; die Kinder, welche noch nicht zwölf Jahre ihres Alters erreichet haben, mögen, wegen des Vaters, der Bürgerschaft geniessen: sind sie aber über zwölf Jahre alt, so müssen sie die Bürgerschaft, wenn sie derselben gebrauchen wollen, als andere Fremde, gewinnen.

Abweichung der Handschrift.

Diese Verfügung findet sich nicht in der Handschrift.

Erläuterung.

§. 1.

Im Statut von 1292 C. 36. *) wird diese, von den römischen sowohl als andern Rechten abweichende, Verordnung **) zuerst angetroffen, woraus sie im Statut von 1497 A. XIII. und abermals, (nachdem sie im Statut v. 1603, wahrscheinlich aus Versehen, s. oben

S.

S. 7, weggelassen war) in dem gegenwärtigen Artikel des 1605 revidirten Statuts widerholt worden.

*) s. meine Erläuter. Th. I. S. 273 u. 386.

**) *Carpz.* Resp. Elector. L. VI. Resp. 98. *Schaffshaus.* Parallelism. Jur. Hamb. &c. C. I. §. 3. *Mevius* in Jus Lub. Lib. I. tit. 2. art. 7. no. 2 & 3. *Wehner.* Obs. verb. Bürger.

§. 2.

Uffelmann, Wördenhoff u. a. m. halten bey den Worten: "wegen des Vaters der Bürgerschaft "geniessen," den Zusatz nöthig: "so weit nemlich "als andere Bürger-Kinder," d. i., daß die Kinder des fremden Mannes, die noch nicht zwölf Jahr alt, bey künftiger Gewinnung der Bürgerschaft, so wie die Bürger-Kinder, nach dem Receß von 1603 Art. 57 nur 10 Markstück, (oder heut zu Tage 20 Mark Species,) zu bezahlen brauchen, anstatt daß sie, wie schon Winkel und Schulte bemerkt haben, wenn sie über 12 Jahr alt sind, das volle Bürgergeld, wie andre Fremde erlegen müssen, s. unten S. 435.

Die Ursache, warum die Gesetzgeber gerade das zwölfte Jahr zum Termin bestimmet haben, ist unbekannt.

Less. "Quare duodecim anni? In hisce et similibus "rariſſime notum est, quæ specialis ratio animum condentis "præciſe ad illud ſtatuendum induxerit. *Seb. Medices de* "*LL. et Statut. P. III. qu. 9.* Unde in ſimili caſu, *Plu-*"*tarchus,* non dubito, inquit, quin illud optimo consilio "factum ſit, ſed tamen mens autorum ignoratur."

Langenbeck macht auch dabey die Anmerkung:

"Ambigo, an hæc diſtinctio amplius obtineat. So viel "mir ex praxi bekannt, wird kein Egard darauf genom-"men. Denn, wenn des Vaters Bürger-Zettel vorgezeigt

"zeigt wird, und von demselben das völlige Quantum "der grossen Bürgerschaft, nemlich 50 Rthlr., oder der "kleinen 40 Mk. entrichtet worden, geniesset der Sohn, "als Civis filius dieses beneficii, und ist frey mit "20 Mk. Spec.„

und hiemit stimmt die heutige Observanz überein.

§. 3.

Daß einer, der sich in Hamburg aufhält, zur Gewinnung der Bürgerschaft gezwungen werden könne, sucht Dr. Beckhoff bey gegenwärtigem Artikel durch folgende Anmerkung zu erhärten:

"*Mevius* P. IV. D. 196. et *Brunnemann* ad l. 34, "ad Municip. recte statuunt, *cogi posse*, qui certo temporis "spatio elapso civibus se adscribi recusat, et quidem, id "fieri posse captis pignoribus.„

Mevius im Comment. in Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. art. 2. no. 2 zeigt auch, daß es nicht nur billig, sondern auch der Stadt nützlich sey, diejenigen, welche sich in derselben aufhalten wollen, zur Annehmung des Bürgerrechts zu nöthigen.

s. auch *Mev.* l. c. no. 45. u. 55. — Steins Einleit. zur Lübisch. Rechtsgelehrsamkeit §. 43. — Desselb. Abhandl. des Lübsch. Rechts. Lib. I. tit. 2. §. 50.

Ja ich finde in den Hamburgischen Gesetzen verschiedne Fälle bestimmt, in welchen einer durchaus Hamb. Bürger werden muß. So sind z. E. dazu ausdrücklich verpflichtet: 1) alle Frembde oder Bürgers-Söhne, die handeln, offne Buden und Laden halten, oder andre Nahrung treiben, oder einen Stadtdienst erstehen, oder Amt- oder Freymeister werden wollen.

s. Anweis. für diejenigen, die Bürger werden wollen publ. 1615. Aug. 18. renov. 1630. Aug. 18. (in der S. H. Mand. Th. I. S. 505.) — S. Hamb. Mand. Th. V. S. 2479. — Extract. Prot. v. 1755. Oct. 9. (in der S. H. Mand. Th. IV. S. 2034.)

2)

2) alle **Bürgerkinder**, welche sich verheirathen,

s. Receß. v. 1603 Art. 57. (in der S. H. Ges. Th. II. S. 326;) — Acta Conv. Sen. et Civ. v. 17 Sept. u. 31 Oct. 1666.

3) alle **Einwohner**, die a) entweder nicht 6 Monat vor Ablauf der contrahirten Jahre um fernere Annehmung anhalten, sondern nach deren Vollendung wirklich abziehen, jedoch nicht 10 pro Cent erlegen wollen, b) oder die sich mit eines Hamb. Bürgers Wittwe oder Tochter verheirathen,

s. Receß v. 1603. a. a. O. — Artikel, worauf die Einwohner in Hamburg angenommen werden. art. 1. (s. unten S. 450.)

4) alle **Schutzverwandte**, die bürgerliche Nahrung treiben wollen, oder die nicht ihren jährlichen Schutzthaler richtig erlegen; im letztern Fall müssen sie, wenn sie nicht Bürger werden können, die Stadt räumen.

s. S. H. Ges. Th. II. S. 312. (unten S. 452.)

Wie die Vicarii immunes ihre Immunität verliehren, s. S. H. Ges. Th. II. S. 304.

§. 4.

Nicht ein jeder wird indeß zum Hamburgischen Bürger angenommen.

Receß v. 1603. Art. 57. — Reglem. der Rathssessionen v. 1710. "Idus Secretarius hat 5) dahin zu sehen, daß "Niemand dieser Stadt Recessen zuwider Bürger werde.„ Derjenige, welcher des Hamb. Bürgerrechts genieſſen will, muß vielmehr 1) kein Leibeigner a); 2) nicht wendischer Abkunft b); 3) einer, der drey im römisch. Reiche tolerirten Religionen zugethan oder Menonniste c); 4) majorenn, d. i. 22 Jahr alt d); 5) in den Waffen geübt e); 6) nicht Bürger einer andern Stadt seyn f).

a)

a) s. S. 423. b.) s. S. 441. 2) c.) s. S. Hamb. Ges. Th. II. S. 288. Es sind jedoch allein die Evangelisch Lutherischen Bürger des Rathsstandes, der bürgerlichen Collegien und Deputationen, der Bürgerconventen, und der Stadtbedienungen fähig. s. ob. S. 197. unten S. 447. 3. — d) Verord. wegen der Minderjährigkeit v. 1732 Sept. 4. in der S. H. Ges. Th. III. S. 691. Commiss. an die Herren Secretarien v. 1732 Nov. 10. in d. S. Hamb. Mand. Th. III. S. 1197. — e) Jeder Bürger, welchen die Gesetze nicht eximiren, z. E. Gelehrte, Feuer- und Brandschauer u. s. w. wird nemlich nach seiner Wohnung bey einer gewissen Bürger-Compagnie angeschrieben, um mit derselben zu Wall zu ziehen. s. Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 308 und Th. IX. S. 630. C. 10. woselbst eine umständliche Erläuterung der persönlichen Erscheinung auf bürgerlichen Wachen und Zügen sich findet. — *Nissen* Dissert. cit. §. 8. — f.) Mandat, daß sich niemand fremder Herrschaft und Jurisdiction verwandt machen soll, ehe er seines Bürger-Eides erlassen. Publ. d. 10 Jul. 1635. (in der S. H. Mand. Th. I. S. 31.) Acta Convent. Senat. et Civ. d. 25 Jan. 1723. Propos. Senat. no. 2. et Resol. Civium, no. 2. Revid. Zehnpfennings-Ordn. v. 1771. Dec. 19. Art. 16. (s. S. H. M. Th. VI. S. 455.) *Mev.* in Jus Lub. Lib. I. tit. 2. art. 2. no. 83. und in addit. ad no. 83. *Heineccii* Element. Juris Germ. Edit. nova. Halæ 1736. Lib. 1. tit. 5. §. 26. *Beyer* Delin. Jur. Germ. C. XII. § 21. *Ludewig* ad Aur. Bull. tit. XV. wo von den Pfalburgern die Rede ist. Wiesand Juristisch. Handbuch, unterm Worte: Pfalbürger, §. 1. no. 3. *C. F. G. Meister* Diss. de statu civitatis, eiusque iuribus, p. 38. *Nissen* Diss. cit §. 19.

§. 5.

Die Art und Weise, wie die Bürgerschaft gewonnen wird, ist, wie ich aus den sichersten mündlichen Nachrichten weiß, folgende.

Es geschieht dasselbe vor sitzendem Rathe.

s. Hauptreceß v. 1712 Art. 5. no. 24.

Ehemals wurden die Bürger an den sieben Verlassungs-Tagen nach der Verlassungs-Audienz angenommen;

s. Statut. Th. I. Tit. I. Art. 13. oben S. 265.

in neuern Zeiten aber ist der Freytag Mittag dazu bestimmt worden.

s. Unions-Receß v. 1710. Memb. II. art. 13.

Standespersonen werden jedoch, nach vieljähriger Observanz, auch an andern Rathstagen, oder am Freytag Morgen, vor der Raths-Session, zur Gewinnung der Bürgerschaft zugelassen.

Der Wohlsel. Bürgerm. Schulte macht zum Art. 13. des vorigen Titels die Anmerkung: "Bürgerschaft kann "einer gewinnen alle Tage, wenn der Rath beysammen, ohnangesehen Ferien oder gerichtliche "Tage seyn, ita usu introductum, imgleichen wenn "etwa ein Schiffer segelfertig läge, und Sp. Senatus "nicht eben beysammen, so kann er, mit Consens des "präsidirenden Herrn Burgermeisters, vor einem der "Herrn Secretarien seinen Bürger-Eyd leisten, worauf "ihm als Bürgern die See-Briefe gegeben, und er "mit der Reise befördert werden möge, quod saepius "factum, et a pie defuncto Dn. Proconsul. Bartholdo "Möllero; mihi, dum secretariatus munere adhuc fungebar, "commissum est.

Welche am Freytag Mittag Bürger werden wollen, melden sich bloß am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause, in der Schreiberey. Wer aber am Freytage, oder einem andern Rathstage, Morgens, vor der Rathssession, zum Bürger angenommen zu werden wünscht, zeigt es einen Tag vorher in dem Hause eines der beiden präsidirenden Herren Bürgermeister an, mit Bitte, einen Tag zur Anneh-

mung zu bestimmen; an welchem Tage er sich alsdann auf dem Rathhause, ehe E. Hochw. Rath sich versammlet, einfinden muß.

§. 6.

Wenn nun der anzunehmende Bürger auf dem Rathhause sich eingefunden hat, um entweder vor der Rathssession, oder auch am Freytag Mittag, angenommen zu werden, so muß er zuvörderst, in der Schreiberey, einen vom Drillmeister erhaltnen gedruckten Schein, daß er sich in den Waffen wohl geübt habe, übergeben.

Mandat, daß niemand, ohne einen Schein vom Drillmeister vorzuzeigen, zur Bürgerschaft gelassen werden soll. publ. 1671. Jun. 26. — 1734. Nov. 10. — 1752. Apr. 21. — 1776. May 17. (s. Saml. Hamb. Mand. Th. I. S. 278. Th. III. S. 1240. Th. IV. S. 1853. — Meine Samml. Hamb. Verordn. Th. I. S. 96.)

Pflichten und Schragen des Drillmeisters von 1738.

1) "Daß er (der Drillmeister) alle diejenigen, welche "Bürger werden wollen, wenigstens 3 Wochen vorher "ohne Entgeld im Gewehr exercire und dergestalt unter"richte, daß sie damit gut umzugehen wissen, und wenn "es die Nothdurft erfordert, zu dieser Stadt Besten "gebraucht werden können, auch wenn sie in den Exerci"tien geübt, einen auf der Schreiberey nachmals vor"zuzeigenden Schein darüber ausstelle. (s. S. 437.)

Außerdem müssen **wenigstens diejenigen, welche am Freytag Mittag Bürger werden wollen** [1], in der Schreiberey dem, daselbst alle Freytag Vormittags gegenwärtigen, Drillmeister [2], **ihr Gewehr** [3] **vorzeigen**, (s. S. 439.) auf welches der gleichfals Freytags Vormittags in der Schreiberey gegenwärtige Harnischmacher sogleich einen Stempel schlägt [4].

1) Diejenigen, welche nicht Freytag Mittags, sondern vor der Rathssession, Bürger werden, pflegen von der

ihnen sonst nach den angeführten Mandaten gleichfalls obliegenden Vorzeigung des Gewehrs dispensiret zu werden, indem zu dieser ungewöhnlichen Zeit nur solche Personen zugelassen werden, die entweder gar nicht nöthig haben, mit zur Wache zu ziehen, z. E. Graduirte, oder deren Stand und Vermögen, wenigstens vermuthen läßt, daß sie ein eignes Gewehr besitzen.

2) Pflichten des Drillmeisters v. 1738. §. 2. 7. in der S. H. Mand. III. S. 1331.

3) Wenn einer kein Gewehr hat, darf ihm der Bürger-Zettel nicht eher gegeben werden, als bis er 10 Rthlr. deponiret hat; wenn einer aber von jemanden das Gewehr geliehen, ist das Gewehr zu confisciren, und sind beyde ernstlich zu bestrafen. s. Weisung v. 18 Aug. 1615. ren. 1630.

4) Anweisung für diejenigen, so Bürger werden wollen. publ. am 18 Aug. 1615, und abermals am 18 Aug. 1630. (Samml. Hamb. Mand. Th. I. S. 496 und 505) — Mandat v. 1671 u. f. Jahren. (s. S. 434.)

§. 7.

Hat es mit dem Scheine und dem Gewehre seine Richtigkeit, so muß der anzunehmende Bürger das Bürgergeld und die übrigen Gebühren entrichten.

Beym **Bürgergelde** wird weiter nicht darauf gesehen, ob einer am Freytag Mittag oder zu anderer Zeit Bürger wird. Dagegen aber findet sich dabey ein Unterscheid, je nachdem der Anzunehmende eines Hamburgischen **Bürgers Sohn**, oder ein **Ausländer** ist.

In Ansehung des **Ausländers** ist wiederum zu unterscheiden, ob er das **große** oder das **kleine** Bürgerrecht erlangen will. (s. S. 442.) Für jenes muß er 150 Mk. Species, für dieses aber 40 Mk. neu Courant [1]) entrichten. [2])

Bürgers Söhne [3]) hingegen, bezahlen überhaupt an Bürgergeld 20 Mk. Species, wofür sie sich des großen sowohl als des kleinen Bürgerrechts bedienen können.

1) Im Receß von 1603. Art. 57. steht zwar: daß für das kleine Bürgerrecht nur 20 Mark, und von Bürgerkindern überhaupt nur 10 Mark Stück bezahlt werden soll, es ist dieses aber, wegen des itzigen geringern innern Gehalts dieser Münzsorte, vorstehendermaßen erhöhet worden. s. die schon vor 1700 revidirten Artikel, darauf die Einwohner angenommen werden. art. 2. (s. unten S. 443.)

2) Im Jahr 1702. May 19. hat E. H. Rath ein Conclusum dahin abgegeben, "daß diejenigen, so die Bürgerschaft "dieser Stadt gewinnen wollen, die Hälfte des Bürger= "Geldes als 25 Rthlr. und 20 Mark bezahlen sollen; "Bürgerkinder aber, und die offene Laden und Buden "zu halten willens, nach dem 57 Art. Rec. v. 1603 so= "gleich bey der Annehmung das volle Bürger=Geld "auf einmal in einer unzertheilten Summe zu erlegen, "pflichtig seyn„ s. S. H. Mand. Th. II. S. 557, und merkt Senat. Langenbeck in seinem Commentar an, daß diejenigen, "welche vermittelst des halben Bürger= "geldes die Bürgerschaft gewinnen, in dem Retardaten, "(vormals Verbittel=Buch) eingeschrieben, und nicht "eher in das große Bürgerbuch übertragen werden, als "bis sie ihr Bürger=Geld zum vollen entrichtet.„ Heut zu Tage wird jedoch, zufolge eines von E. H. Rath, den Herren Secretarien, vor etlichen Jahren, ertheilten Commissorii, keiner zum Bürgerrechte zugelassen, der nicht das von ihm zu entrichtende Bürgergeld ganz bezahlet hat.

3) In wie weit legitimirte und adoptirte Kinder sich der Vorrechte zu erfreuen haben, welche den ehelichen Bürgerkindern, in Ansehung der Erlegung eines geringern Bürgergeldes, und sonst (s. S. 441. 1.) zustehen, untersucht Herr Dr. Nissen in seiner mehrbelobten Dissert. §. 10, und schränkt derselbe die Theilnehmung an jenen

jenen Vorrechten, bloß auf die durch nachher erfolgte Heyrath legitimirte Kinder ein.

Senat. Langenbeck führt in seinem geschriebnen Commentar an: "1675 ist des Pastor in der Mohrburg Sohn, "weil er in Hamburgischer Jurisdiction und von Ham"burgern erzeugt, als Bürgers Sohn, mit 20 Mk. an"genommen, und ein gleiches ist 1682 mit dem Sohn "des Predigers in der Neuengamme geschehen."

Außer jenen resp. 50 Thl. Species, 40 m Courant und 20 m Species aber sind noch von denjenigen, die zur gewöhnlichen Zeit *), nemlich am Freytag Mittag, Bürger werden, folgende Gebühren zu entrichten:

1) Dem Herrn Secretarius für den Bürgerzettel	= =	Court. m	1 : 8 ß
2) dem Drillmeister für obgedachten Schein (s. S. 434.)	= =		1 : 8 -
3) dem Schreiber beym Bürgerbuch	—	:	6 -
4) dem Harnischmacher das Zeichen aufs Gewehr zu schlagen	=	— :	6 -
5) den beiden Weddebedienten à 6 ß		— :	12 -
6) dem Rathsschenken für die Einführung in die Rathsstube und das Austheilen der Bürgerzettel, à Person		— :	6 -
		Court. m	4 : 14 ß

s. Schragen der Herren Secretarien v. 1660. Jan. 10. — Schragen des Herrn-Schenken v. 1739. Dec. no. 6. — Weis. für diejen. die das Bürgerr. gewinnen wollen, v. 1630. Aug. 18. — Pflicht. u. Schrag. des Drillmeisters v. 1738.

*) Diejenigen, welche vor der Rathssession zur Abstattung des Bürger-Eides zugelassen werden, pflegen mehr zu entrichten.

§. 8.

Wenn nunmehr auch das Bürgergeld und die übrigen Gebühren bezahlt sind, so muß der Neuanzunehmende den Bürger-Eid ablegen.

Zu diesem Ende führt der Raths-Schenke diejenigen, welche vor der Rathssession wollen Bürger werden, ein wenig nachher, nachdem die Hochweisen Herren Bürgermeister in die Rathsstube getreten sind, (s. oben S. 239.) diejenigen aber, welche Freytag Mittags sollen zugelassen werden, des Mittags, ohngefähr um 1 Uhr, (als gegen welche Zeit der Herr Secretarius sie, nachdem sie das Gewehr u. s. w. vorgezeigt haben, wieder aufs Rathhaus bestellet,) in die Rathsstube, an den vor dem Sitz der Herren Bürgermeister stehenden Tisch.

s. Weisung für diejenigen, die das Bürgerrecht gewinnen wollen, v. 1615 Aug. 18. ren. 1630. Aug. 18.

Diejenigen, welche **keine Bürgers Söhne** sind [1]), müssen, wenn sie Freytag Mittag Bürger werden, jeder einen andern Hamburgischen Bürger als ihren Beystand mitbringen.

s. das oft erneuerte Mandat v. 1671. Nov. 10. am Schluß.

Diese Beystände redet der erste präsidirende Herr Bürgermeister mit folgenden Worten an:

"Ihr Beystände tretet vor mit diesen Leuten, die heute "Bürger werden wollen, und gelobet, ein Jeder für sei- "nen Mann, daß er teutsch und nicht wendisch, [2]) daß "er frey und niemandes leibeigen [3]) sey, daß er auch "kein Wohnbürger werden wolle, das ist, daß er in "zehn Jahren mit seiner häuslichen Wohnung sich "nicht von hier wegbegeben wolle; [4]) Ist dem also, "so antwortet ihr Beystände mit Ja.

und nachdem dieselben mit Ja geantwortet, fährt gedachter Herr Bürgermeister folgender gestalt fort:

"Und

"Und ihr, die ihr Bürger werden wollt, nehmet mit in
"euren abzustattenden Eyd, daß das Gewehr, so ihr auf
"der Schreiberey vorgezeigt habt, euer eignes sey, daß
"ihr solches nicht versetzen oder veräussern wollet, auf
"daß ihr damit erscheinen könnet, wenn ihr gefodert
"werdet, zur Stadt Nothdurft. Ist dem also, so ant-
"wortet ihr, die ihr Bürger werden wollet, gleichfalls ja.

Wenn nun auch hierauf mit Ja geantwortet ist, schließt der Herr Bürgermeister mit den Worten:

"Höret nunmehr den Eid an, der euch wird vorgelesen
"werden, so will ich euch denselben abnehmen, und euch
"bestätigen."

Bey denjenigen, welche vor der Raths-Session zugelassen werden, fällt jene Anrede weg, da es solche Leute sind, die man genug kennet, und die man von der Vorzeigung des Gewehrs in der Schreiberey dispensiret. (s. S. 434. n. 1.) Der erste präsidirende Herr Bürgermeister redet dieselben vielmehr nur mit den Worten an:

"Sie wollen Bürger werden, hören Sie demnach den
"Eid an, der Ihnen wird vorgelesen werden, so will ich
"Ihnen denselben abnehmen und Sie bestätigen."

Hierauf, so wie nach Beendigung jener des Freytags Mittags üblichen Anrede, verlieset der zweyte präsidirende Herr Bürgermeister diese, von alten Zeiten her beybehaltne, plätdeutsche Eidesformel:

"Ick lave und schwere tho Gott dem Allmächtigen, dat
"ick düssem Rahde und düsser Stadt wil truw und hold
"wesen, Eer bestes söken, unde Schaden affwenden, alse
"ick beste kan und mag, ock nenen Upsaet wedder düssem
"Rahde und düsser Stadt maken mit Worden edder
"Werken, und effte ick wat erfahre, dat wedder düssem
"Rahde und düsser Stadt were, dat ick dat getrüwlick
"wil vormelden. Ick wil ock myn Jährlikes Schott,
"imgliken Törckenstüer, Tholage, Tollen, Accise, Mat-
"ten, und wat sünsten twischen einem Ehrb. Rahde und

"der Erbgesetenen Börgerschop belevet und bewilliget
"werd, getrüw- und unweigerlick by myner Wetenschop
"entrichten und bethalen.

Nach beendigter Vorlesung fährt der erste präsidirende Herr Bürgermeister gegen die anzunehmenden Bürger mit diesen Worten fort:

"Mit aufgehobnen Fingern der rechten Hand, sprecht
"mir nunmehro diese Worte nach: Was mir vorgelesen
"worden, demselben will ich getreulich nachkommen,
"so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort." [5])

Wenn dieser Eid abgestattet ist, treten die, welche vor der Raths-Session Bürger geworden, mit dem Rathsschenken, sogleich wieder ab.

Freytag Mittags hingegen wendet der erste präsidirende Herr Bürgermeister sich, nach abgelegten Eide, an die neuangenommnen Bürger, mit den Worten:

"Lasset nunmehr die Hände wieder nieder, und ein Jeder,
"dessen Name wird genannt werden, der sage Hier."

Der zweyte präsidirende Herr Bürgermeister lieset sodann, von den bereits, von dem zweiten Herrn Secretarius, ausgefertigten Bürgerzetteln, die Namen derjenigen, so Bürger geworden, ab, und wenn ein jeder, bey Nennung seines Namens, seine Gegenwart durch den Ausruf: hier, angezeigt, auch der Rathsschenke die sämtlichen Bürgerzettel in Empfang genommen hat, so führt Letztrer jene wieder aus der Rathsstube, und stellt einem jeden, zum Beweise des erlangten Bürgerrechtes, den Bürgerzettel zu, [6]) welcher in dem gedruckten Bürger-Eide besteht, unter welchen der zweite Herr Secretarius eigenhändig die Worte geschrieben hat:

"N. N. hat obigen Eid abgestattet und die Gebühr ent-
"richtet. Actum Hamburg. d. 6 Febr. 1784."

V. Rumpff. Lt.

Anmer-

Anmerk.

1) Zu den Vorzügen der Bürgerkinder vor den Fremden, daß sie a) ein geringer Bürgergeld erlegen, (s. S. 436.) und b) keines Beystandes bey ihrer Annehmung zu Bürgern nöthig haben, kommt noch c) daß die Bürgerkinder vorzüglich zum Syndicat und Secretariat gezogen werden sollen, (s. oben S. 201.) und d) daß sie sich zu ihrer Aeltern Verlassenschaft nicht erst einzeugen dürffen. s. Receß v. 1529. Art. 25. v. 1603. Art. 12.

2) Die Versicherung: daß der anzunehmende Bürger kein Wende sey, rührt von dem alten, in den freyen Städten immerfort übrig gebliebenen Haß, gegen die vormaligen Wenden her, die hauptsächlich im Mecklenburgischen und den nächstangrenzenden Landen, sich fortgepflanzet, und durch ihre Streifereyen und Verwüstungen so verhaßt gemacht haben, daß man sich noch itzt an verschiednen Orten des Namens der Wenden schämet. s. S. Hamb. Ges. Th. II. S. 306.

3) Daß nur freye Leute zu Bürger anzunehmen, s. oben S. 423.

4) Im Receß v. 1603. Art. 57. heißt es: "Welck Mann unser "Börger will werden, schall vör de Hand laven, dat he "sick thor Stede setten will, sonsten schall man em vör "kenen Börger annehmen und holden, up dat andere "unsere Börger, dorch ehren Mißbruck, in Stadt-Privilegien "un Gerechtigkeiten unverkörtet bliven." Ehemals konnte keiner zu einer Ehrenstelle in Hamburg gelangen, der nicht bereits zehn Jahr daselbst Bürger gewesen. Dieses ist aber in neuern Zeiten abgeschaft. s. S. H. Ges. II. S. 308, u. S. H. Mand. V. S. 2479.

5) Die Mennonisten, welche die Bürgerschaft gewinnen wollen, werden in dem Hause des ersten präsidirenden Herrn Bürgermeisters dazu angenommen, und legen sie noch heut zu Tage den Eid mit folgender Veränderung ab: "Was mir vorgelesen worden, demselben will ich getreu-"lich nachkommen, bey Mannen Wahrheit." s. *Schnell* Delib. ad Proc. Hamb. c. 7. §. 5. Den Bürgerzettel erhalten sie jedoch in der Schreiberey, gegen Vorzeigung eines Extracts aus des Herrn Bürgermeisters Protocoll.

6) Unter meinen geschriebnen Hamburgensien finde ich folgenden Extract. Protoc. d. 31 Aug. 1652. "*Concl.* daß "Zeichen gemacht werden sollen, welche der Schenke "nach geleistetem Eide jedem beym Austritt aus dem Rath"stuhl geben, jeder auch dasselbe loco tesseræ des geleisteten "Eides dem Herrn Secretario bringen, und darauf das "Bürger-Zettel empfangen soll.„

"Commissum Hrn. Secretario Röver, die Expedition "des Zeichens zu befördern.„

Dieser Zeichen bedarf es heut zu Tage nicht weiter, da der Rathsschenke die Bürger-Zettel selbst austheilt.

§. 9.

Ich komme auf die Vorrechte, welche man durch die Annehmung zum Hamburgischen Bürger erlangt.

I) Das erste Prärogativ der Bürger in Hamburg ist, das Recht, bürgerliche Nahrung und bürgerliches Gewerbe zu treiben. Dieses Recht geniessen indeß nicht alle Bürger im gleichen Grade. Einige haben nemlich das große Bürgerrecht, andre nur das kleine, je nachdem sie ein größeres oder geringeres Bürgergeld erlegt haben. (s. oben S. 435.)

A. Das große Bürgerrecht begreift alle bürgerliche Vortheile und die ausgebreiteste Handlungsfreyheit in sich. Es müssen dasselbe erwerben, 1) alle Negotianten, die einen beträchtlichen Handel führen, und zum Betrieb ihres Gewerbes offene Laden, Buden und Keller halten.

Receß v. 1603. Art. 57. "Et is ock verafschedet, dat "dejennen, de na düssen Dage in düsser goden Stadt "willen Börger werden, un enen ansehnlichen Handel, "et sy mit Laken, Kramerie, Botter- un Kese-Handlung, "edder wat Namen et sünsten hebben mag, driven un "föhren willen, oder apene Keller, Boden und Fenster "holden,

"holden, föftig Ricksdahler vör de Börgerschop geven "un entrichten schölen.„

Artikel darauf die Einwohner angenommen werden, v. 1700. 1717. 1731. 1765. "Fürs andre soll der"selbe, (der zum Einwohner angenommen wird) welcher "ein Negotiant ist, und zur Börse handelt, oder aber "offene Läden und Fenster hält, alsofort bey seiner "Annehmung zum Einwohner, dieser Stadt Bürger "gleich, ein für allemal 50 Rthlr. erlegen.„

2) Die meisten Zünfte und Immungen.

s. S. H. Ges. II. S. 293. oben S. 430.

3) Diejenigen, welche die große Wagschale gebrauchen, besonders die **Mehlhöker.**

s. Mandat v. 8. Sept. 1699. in der S. Hamb. Mand. Th. I. S. 455.

B. Das **kleine** Bürgerrecht, welches nur einen Theil der bürgerlichen Vortheile begreift, genieſſen diejenigen, welche nur eine **kleine** oder gar **keine** Handlung treiben, als Gelehrte, Künstler, Handwerker u. s. w.

Der Receß v. 1603. Art. 57. drückt dieses also aus: "De enen gemenen Handel, als Höckerie, Krögerie, un "wat sünsten det gemenen Handel syn mag, föhren, oder "en Amt gebruken will, de schall twintig Markstücke "un nich ringer davör bethalen.

In jenen Artikeln von 1700. aber heißt es noch deutlicher: "Fürs andere soll derjenige, (welcher "zum Einwohner angenommen wird) wo er ein Hand"werks-Mann ist, und gar keine Handlung treibet, "40 Mark erlegen.„

Anmerk.

Welchen Einfluß der Unterschied zwischen der großen und der kleinen Bürgerschaft, auf die den Hamburgischen Bürgern zustehende Zollfreyheit habe, s. in der S. Hamb. Ges. Th. II. S. 293.

II) Das zweite Prärogativ des Hamburgischen Bürgers ist, das Recht, liegende Gründe in der

Stadt

Stadt oder deren Gebieth zu besitzen. Hievon habe ich bereits beym Art. 1. des gegenwärt. Titels das nähere angeführt. (s. oben S. 411 u. f.)

III) Das dritte bürgerliche Prärogativ ist, die Befugniß, bey den bürgerlichen Conventen zu erscheinen, oder das Recht der Bürgerschaft, welches jedoch, außer der Annehmung zum Bürger, noch gewisse, S. 446 anzuführende, besondre Qualitäten voraussetzt, die sich nicht bey jedem Hamburgischen Bürger finden.

Die bürgerlichen Zusammenkünfte, in welchen E. Hochweis. Rath mit den bürgerlichen Collegien, über das Beste der Stadt, in Absicht künftiger Verordnungen und Einrichtungen, imgleichen über die Bestimmung der Abgaben, deliberiret und votiret, und durch Mehrheit der Stimmen Schlüsse formiret, die alsdann nach erfolgter beiderseitigen Approbation die Kraft eines Gesetzes erhalten; (s. oben S. 129.) sind schon in den ältsten Zeiten in Hamburg gebräuchlich gewesen: indem man schon im Jahre 1410 Rath- und Bürger-Schlüsse antrift.

s. meine Erläut. Th. I. S. 521. §. 5.

In den folgenden Zeiten ist diese zum Besten der Stadt abzweckende Einrichtung in bessere Ordnung und zu mehrerer Vollkommenheit gebracht worden. Besonders wurden in den Jahren, 1673, 1683, 1693, 1698 u. 1703, sowohl zur Verhütung und Abstellung verschiedner in den damaligen unruhigen Zeiten eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen bey diesen bürgerlichen Zusammenkünften, als auch zur Beförderung besserer Einrichtung der Zu-

sammenkünfte selbst, manche Verordnungen E. Hochwf. Raths, ja selbst Kayserl. Mandate, publiciret.

Die völlige und noch itzt fortdaurende Einrichtung aber erhielten die bürgerlichen Versammlungen erst zur Zeit der in Hamburg niedergesetzten Kaiserl. Commission. Diese erließ zuerst in Kraft eines Gesetzes am 7 Sept. 1708 eine Provisional-Verordnung, wie es mit den bürgerlichen Zusammenkünften, bis zu näherer Bestimmung, gehalten werden sollte. Im Jahr 1710 aber ward diese nähere und bestimmtere Einrichtung der bürgerlichen Versammlungen, durch das von Kaiser Joseph I. confirmirte und von der Kaiserl. Commission publicirte **Reglement der Hamburgischen Raths- und Bürger-Conventen v. 4 Jun. 1710.** völlig zu Stande gebracht.

s. meine Erläuter. Th. I. S. 519. XIX.

In diesem Reglement ward nicht allein alles dasjenige, was bereits in ältern Verordnungen, insonderheit in den Recessen von 1529 und 1603, deshalb verfügt worden, völlig bestätigt; sondern auch auf das genaueste bestimt und festgesetzt, **theils** wie es sowohl in Rücksicht der **Personen**, welche in den Conventen zu erscheinen berechtigt sind, als auch in Rücksicht der **Sachen**, welche in der Bürgerschaft zur Deliberation proponiret oder nicht proponiret werden können; **theils**, wie es überhaupt mit der ganzen innern Einrichtung dieser Versammlungen künftig gehalten werden sollte.

Vermöge dieses Reglements nun, hat nicht jeder Hamburgische Bürger, bloß als Bürger betrachtet, das Recht, in den Rath- und Bürger-Conventen zu erschei-

erscheinen, sondern er muß, außer seinem Bürgerrechte, noch eine der folgenden drey Eigenschaften besitzen, um Antheil an den bürgerlichen Berathschlagungen nehmen zu können. Er muß nemlich 1) entweder erbgesessen *) oder 2) ein Werkmeister **) d. i. ein beeidigter Amtsalter oder Altermann seyn, oder 3) schon Sitz und Stimme in den Bürgerlichen Collegien, im Niedergerichte oder bey andern Departements haben oder gehabt haben. ***)

*) Reglem. der Bürgerconventen v. 1710. Tit. I. Art. 6.
"Unter dem Worte Erbgesessen, werden diejenigen
"Bürger verstanden, denen ein in dieser Stadt Ring-
"mauern belegenes Erbe eigenthümlich zusteher, und
"zugeschrieben ist, nicht aber diejenigen, denen das Erbe
"nur pro forma, oder ad fideles manus, (fidei commissa fami-
"liarum ausgenommen) zugeschrieben, (s. S. 419.) und muß
"der Besitzer und Eigenthümer des Erbes wenigstens Ein
"Tausend Reichsthaler *Species* freyen Geldes darinn
"haben, und er auf Erfordern, erweisen und darthun
"können, daß er sein Erbe wenigstens Ein Tausend
"Reichsthaler höher verschosset, als es beschweret,
"und da unterschiedliche Erben auf seinen Namen
"geschrieben, werden diese für ein Erbe gerechnet, und
"muß er darinn Tausend Reichsthaler *Species* freyes
"Geld übrig haben, und verschossen. Es geben aber
"Häuser das Recht der Erbgesessenheit dem Ehemann,
"die auf seiner Frauen, und dem Vater, die auf seiner
"Kinder Namen geschrieben sind: jedoch wann die Kinder
"separirt und sui iuris, hat der Vater, wegen der den
"Kindern zugehörigen Erben, das Recht der Erbgesessen-
"heit weiter nicht zu geniessen: Ist aber zwey, drey
"oder mehr Personen ein Erbe in communione zugeschrie-
"ben, oder bliebe bey Sterb-Fällen, da viele zugleich
"Erben sind, ein Haus einige Zeit in communione, ohne
"Umschreibung auf des Erblassers Namen, bestehen,
"und ein jeder hat darinn wenigstens Ein Tausend
"Reichs-

"Reichsthaler *Species* frey und unbeschwertes Geld, sind "sie alle als Erbgesessene qualificirt, sonsten aber keiner "derselben. Ferner sind auch diejenigen für Erbgesessen "zu halten, und zu Frequentirung der Bürgerlichen Con- "venten qualificirt, welche außerhalb den Ringmauern "dieser Stadt, in dero privativen und nicht mit andern "gemeinschaftlich habenden Territorio und Jurisdiction, "es sey im sogenannten Neuen Werk, oder sonsten, "Gärten, Häuser, Höfe und Ländereyen dergestalt besitzen, "daß sie wenigstens Zwey Tausend Reichsthaler *Species* "freyen Geldes darinn haben, und auf Begehren alle- "mahl erweisen und darthun können."

Anmerkungen:

1) Nach dem Rath- uud Bürgerschluß vom 4 März 1674. musste ein Erbgesessener Bürger wenigstens 500 Rthlr. im Vermögen haben.

2) Wer sich fälschlich für Erbgesessen ausgiebt, soll nach dem Reglement Tit. I. Art. 7. des Bürgerrechts und der Stadt Wohnung verlustig seyn.

3) Einige der Erbgesessenen Bürger dürffen nach dem Reglement Tit. 1. Art. 5 die Bürgerschaft nicht frequentiren. Nemlich a) die nicht Lutherischer Religion sind, b) die in fremden Diensten oder c) in Diensten der Stadt oder E. E. Raths, mit oder ohne Salair stehen, und mit absonderlichen Eiden daher verhaftet, z. E. Pro- curatoren, Mackler, Bediente bey Kirchen und Hospi- tälern, wie auch bey den Stadt-Kirchspiel- und Neben- Schulen, d) Falliten, e) Pfuscher der Aemter, f) die in der Stadt Ringmauern mit eignem Feur und Heerd nicht wohnhaft sind.

4) Verschiedne Vortheile, welche diejenigen, so auf Hamburgischen Gebiete erb und eigen besitzen, außer dem Rechte in den Bürger-Conventen erscheinen zu dürfen, genießen s. im Statut Th. I. Tit. 17. Art. 5 u. 6. — Tit. 25. Art. 1 u. 7.

**) Welche für Werkmeister der Aemter zu halten, bestimt das Reglement Tit. I. Art. 8. also: "Für Werkmeister der "Aemter, die kraft ihrer Altermannschaft des Rechts zu "Bürger-

"Bürgerlichen Conventen fähig sind, werden nur die-
"jenige gehalten, die den im Art. 9. Rec. d. 1483 ver-
"ordneten Eid in gesamren Rath abgestattet."

***) Das Reglement Tit. I. Art. 2. befugt "zu Besuchung
"der Bürgerlichen Collegien, ohnerachtet sie nicht
"erbgesessen, nur 1) die Ehrbaren Ober Alten; 2) die
"Glieder des Collegii der Sechziger, und Einhundert und
"Achtziger; 3) die Verordnete der Cämmerey; 4) die
"Colonel-Bürger und Capitains; 5) die Börsenalten
"und p. t. Deputirte des Commercium, imgleichen deren
"Adjuncti." Nach dem Rath- und Bürgerschluß vom 21 Octob. 1717 aber dürfen auch ohne Rücksicht auf Erbgesessenheit, die Bürgerschaft frequentiren: 6) die vorhin gewesenen Deputirten des Commercii; 7) alle diejenigen, welche bey solchen Bürgerlichen Officiis gewesen und noch sind, wobey, nach bisheriger Praxis, der Eid vor E. Hochw. Rath abgestattet worden, namentlich Admiralität, Artiglerie, Banco, Bauhoff, Fortification, Kalkhoff und das Niedergericht, zu welchen noch im Convent v. 3. Oct. 1720. um die Zahl von 200 Anwesenden in der Bürgerschaft complet zu machen, 8) die Adjuncti zu den bürgerlichen Collegien hinzugekommen sind, deren in jedem der 5 Kirchspiele sich 6 befinden. s. S. Hamb. Ges. Th. II. S. 290.

IIII. Das **vierte** Prärogativ setze ich in der Fähigkeit, zum Mitgliede E. Hochweisen Raths oder der bürgerlichen **Collegien** und **Deputationen** erwählt zu werden; welche sich jedoch auch nur bey Evangelisch-Lutherischen Bürgern findet.

s. Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 310.

Gern erfüllte ich an dieser Stelle mein, S. 116, gethanes Versprechen, durch Mittheilung einer Nachricht von den **bürgerlichen Collegien** und den **Raths- und bürgerlichen Deputationen**. Allein ich sehe

mich

mich gezwungen, solches zu einer besondern Abhandlung zu versparen, indem nach dem Plan, welchen ich mir bey Ausarbeitung jener Nachricht gelegt habe, durch dieselbe nicht nur dieser Band zu sehr anwachsen würde, sondern auch die Herausgabe desselben noch lange müste verschoben bleiben; welches letztre mir um so unangenehmer seyn würde, da die mit meiner Advocatur verbundnen Geschäfte, mich, zu meinem nicht geringen Verdruß, schon zu lange abgehalten haben, dem von einigen geäußerten gütigen Verlangen nach der Herausgabe dieses Bandes, das schuldige Genüge zu leisten.

§. 10.

Von den Bürgern sind unterschieden

1) die Einwohner, oder die, zu einer der drey im Römischen Reiche recipirten Religionen, oder zu den Mennoniſten gehörige, Fremde, welche besonders der Handlung wegen in Hamburg von Zeit zu Zeit sich niederlassen, und mit der Stadt einen besondern Contract eingehen, wodurch sie verschiedner den Hamburgischen Bürgern zustehender Rechte, besonders in Ansehung des Handels, und des Besitzes der Grundstücke, theilhaftig werden. Zu Annehmung derselben ist bereits 1638 eine noch fortdaurende Deputation niedergesetzt, welche aus sechs Mitgliedern E. H. Raths, nemlich aus den vier Herren der Wedde und den darauf folgenden zwey Herren Senatoren, 2 Oberalten, 2 Cämmerey-Bürgern und 2 Sechszigern bestehen. Diejenigen, welche in den fremden Contract treten wollen, zeigen solches dem ältsten Herrn der Wedde an, und werden dieselben

sodann, so wie alle diejenigen, deren Contract-Jahre zu Ende gehen, und die also ihren Contract erneuern müssen, wenn die Deputation zur Annehmung in den fremden Contract sich versammlet, (welches gewöhnlich alle Jahr im November, und zwar auf dem Rathhause in der Rathsstube geschieht,) aufs Rathhaus gefordert, woselbst sie denn auf die dazu besonders entworffnen "Artikel, worauf von E. Hochedl. "Hochw. Rath der Stadt Hamburg die Einwohner daselbst angenommen werden;" auf gewisse Jahre angenommen, und mittelst Handschlags verpflichtet werden.

Diese Artikel wurden zuerst am 5 Sept. 1653, durch ein, diesem ersten Abdruck beygefügtes, Mandat, publicirt. Man nahm indeß bald eine Revision mit denselben vor, und zwar bereits vor den 22 Nov. 1700, wie ich aus einem alten Exemplare derselben sehe, worauf Pierre Varscherann am gedachten Tage als Einwohner verpflichtet worden. Nach der Zeit sind sie wiederum revidirt, nemlich in den Jahren 1717, 1727, 1731 und 1765. Die von 1731 stehen im Thesauro Juris Prov. et Stat. 1. Band. S. 1155; die von 1765 in der Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 368. — Zum Beweise des getrofnen Accords erhält der angenommne Einwohner ein Exemplar dieser Artikel, an dessen Schluß der Cämmerey-Schreiber mit eigner Hand und unter seiner Namensunterschrift angemerkt hat, daß, wann und auf wie lange der Angenommne in den fremden Contract getreten, und wie hoch er das Schoß veraccordiret habe.

Anmer-

Anmerkungen.

1) Es befinden sich jedoch einige Englische Familien in der Stadt, welche ein besondres Collegium, unter dem Namen der Englischen Court, oder der Societät der Englischen Adventurier Kaufleute, ausmachen, in welches aber nicht jeder nach Hamburg kommende Engländer, sondern bloß diejenigen aufgenommen werden, die bey einem der Mitglieder der Societät die Handlung erlernt haben. Mit demselben schloß die Stadt im Jahr 1611 einen in Lateinischer Sprache abgefaßten Contract, welcher 1618 erläutert worden, und noch fortdauert. Eine umständliche Nachricht von dem Ursprung und der Einrichtung dieser Societät, wie auch von dem Verhältnisse, worin sie mit der Stadt stehet, findet man in der Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 296 u. f., woselbst auch S. 330=367. der Contract von 1618 anzutreffen ist. Den Contract von 1611 hingegen, findet man beym *Marquard* de iure mercat. Part. poster. p. 194 u. f. — Uebrigens ist auch nachzusehen das Mandat vom 26 Sept. 1651, in der Samml. Hamb. Mand. Th. I, S. 103.

2) Nach jenen zur Annehmung der Einwohner 1653 entworfnen Artikeln, ward auch, von gedachtem Jahre an, das Schoß mit einem jeden, der zur Zeit der Reformation aus den Spanischen Niederlanden nach Hamburg geflüchteten Lutheraner regulirt, mit welchen, nachdem sie anfangs nur gegen eine gewisse obligatorische Caution aufgenommen worden, 1605 ein förmlicher Contract geschlossen war, den die Stadt mit ihnen 1615 und wiederum 1638 erneuert hatte. Dieser letzte Contract steht abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv P. spec. Contin. IV. S. 1132. in Stelzners Nachricht von Hamburg Th. III. S. 336. und im Thesauro Juris Prov. et Stat. Band I, S. 1191. In neuern Zeiten haben diese Niederländischen Geschlechter sich mit den Hamburgischen Familien vermischt, und das völlige Bürgerrecht erworben, so daß sie heutiges Tages alle Rechte und Vortheile der Bürger geniessen, und zu jeder Ehrenstelle qualificiret sind. s. S. H. Ges. Th. II. S. 299=301.

3) Auf gleiche Weise sind auch die Französischen Flüchtlinge, (*Refugiés*) d. i. die wegen der 1685 geschehenen Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich geflüchteten Hugenotten, auf jene im Jahr 1653 zuerst publicirten Artikel aufgenommen. Es haben aber auch nachmals verschiedene derselben die Bürgerschaft gewonnen, jedoch ohne das Recht zu bürgerlichen Bedienungen und dem Rathsstande, indem nur diejenigen Bürger dazu fähig sind, welche sich zur unveränderten Augspurgischen Confession bekennen. s. S. Hamb. Ges. Th. II. S. 302.

2) Die sogenannten Schutzverwandte. Dazu wird niemand angenommen, als der beweisen kann, daß er ganz ohne Vermögen und bloß ein Tagelöhner oder schlechter Matrose sey, mithin kein ordentliches Gewerbe oder gar keine Handthierung treibe. Die Annehmung dieser Schutzverwandten geschieht vom ersten Herrn der Wedde, alle Freytag Mittag auf dem sogenannten großen Rathhause, im Gehege; und müssen dieselben sich der Stadt mittelst eines Handschlags an Eidesstadt, zur Treue und Gehorsam, verpflichten, wozu eine besondre, in der Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 384 abgedruckte Formel vorgeschrieben ist; Nach solcher Aufnahme, erlegt ein jeder derselben prænumerando jährlich einen sogenannten **Schutzthaler**, für den Genuß des Schutzes der Stadt, und zum Zeichen der Unterthanspflicht. Dieses gilt sowohl von Schutzverwandten in der Stadt, als auch von solchen, die außerhalb der Stadt, auf Hamburgischem Gebiet, nemlich auf dem Hamburger-Berge und im Neuenwerk, wohnen, von denen jene vom Landherrn vom Hamburger-Berge, diese vom Landherrn in Ham und Horn, auf ein mit obgedachter Formel übereinstimmendes Formular, angenommen werden.

Gewißermaßen sind zu diesen Schutzverwandten auch die Juden zu rechnen, deren in Hamburg zweyerley Gattungen sind, nemlich a) die **Portugiesischen-** und b) die **Hochdeutschen Juden.** Wie beyde nach Hamburg gekommen sind, wann und in wie weit die Stadt sich mit jeder derselben im Contract eingelassen hat, wie durch das **Neue Reglement der Judenschaft in Hamburg** v. 7 Sept. 1710. von der hohen Kaiserl. Commission

alles

alles in Ansehung der Portugies. sowohl als Hochdeutschen Juden, aufs genauste bestimt worden, und welche neuere Verordnungen, besonders wegen der Letztern ergangen sind, — von diesem allen findet man bereits in der Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 313=318 eine umständliche Nachricht, welcher S. 385=393 ein Abdruck jenes **Reglements** beygefüget ist. s. oben S. 119.

§. 11.

Schließlich gedenke ich noch, wie man das erlangte Bürgerrecht verlieren könne. Dieses geschieht:

1) durch die **Privation**, da dasselbe einem wider Willen genommen wird: s. *Nissen* Diss. cit. §. 20. z. E. wenn einer, ehe er sein Hamburgisches Bürger-Recht aufgekündigt, die gewöhnliche Nachsteuer entrichtet, und seines geleisteten Eydes erlassen worden, sich andern Herrschaften mit bürgerlichen Eyden und Pflichten verwandt macht; (s. S. 432. f.) oder, wenn einer die auf ihn gefallene Rathswahl nicht annehmen will; (s. oben S. 209.) oder wenn einer sich fälschlich für Erbgesessen ausgiebt; (s. S. 447.) oder wenn einer seine Action und Forderung einem fremden ausländischen Mächtigern oder sonst besorglichen Personen überläßt, u. s. w. (s. Statut Th. I. Tit. 12. Art. 2.)

2) durch die **Resignation**, da man sich des Bürgerrechts aus freyen Stücken begiebt.

Herr Dr. Nissen zeigt in mehrbelobter Dissertation, §. 21. u. 22., daß diese dem Hamburgischen Bürger allerdings erlaubt sey, wenn einer a) sich nur nicht heim-

lich wegbegiebt, und sich fremder Jurisdiction unterwirft, ohne vorher sein Bürgerrecht in Hamburg aufgekündigt zu haben, und, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Nachsteuer, seines Eides erlassen zu seyn; (s. S. 432. f.) und b) wenn solches nicht gefährlicher Weise und zur Unzeit geschiehet, da nemlich die Stadt gerade zu ihrer eignen Vertheidigung oder zur Aufrechthaltung ihres Wohlstandes der Bürger benöthigt ist.

Was die Entrichtung jener Nachsteuer betrift, so ist jeder Hamburgische Bürger schuldig, wenn er sich aus dem Hamburgischen nexu begeben will, den zehnten Theil von seinem Vermögen der Stadt zu erlegen. Man findet hierüber, so wie überhaupt wegen der Entrichtung des Zehnten, von den in Hamburg fallenden Erbschaften, u. s. w. die deutlichsten und weisesten Vorschriften in der Revidirten Zehnpfennings-Ordn. vom 19 Dec. 1771. welche in der Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 436-461. anzutreffen ist.

Was die von den Einwohnern zu entrichtenden Abzugs-Gelder anlangt, s. die revid. Artikel v. 1765. art. 4. u. 5. in der S. H. Ges. Th. II. S. 370 u. f. — Von den Mitgliedern der Englischen Court wird, aus einer Erwiederung, welche den Hamburgern in England wiederfährt, beym Abzuge nichts gefordert. s. S. H. Ges. Th. II. S. 298.

Ehe aber der Decem von dem zu erlassenden Bürger angenommen wird, muß dieser, wie mir aus einigen, bey meiner Praxis vorgekommnen Fällen, bekannt ist, bescheinigen, a) daß er in Hamburg so wenig in gericht- als außergerichtlichen Processen verwickelt, noch b) mit den zu erlegen gewesenen Contributionen in Rückstand sey, auch

c)

c) von seinem Bürger-Capitain sich frey gemacht habe. Die Art und Weise, wie er dieses alles bescheiniget, und wie er überhaupt die Erlassung von E. H. Rath erbittet und erhält, ist diese. Er löset nemlich zum Beweise des ersten a) vom Canzellisten beym Obergerichtlichen Protocoll, wegen des Obergerichts; b) vom Canzellisten beym aussergerichtl. Protocoll, wegen des Hochweisen Raths; c) vom Substitut-Schreiber auf dem Niedergerichtl. Comtoir, wegen des Nieder-Gerichts; d) vom Protocollisten beym Admiralitäts-Protocoll wegen des Admiralit. Gerichts; e) von den Folgedienern der beyden präsidirend. Herren Bürgermeister, wegen dieser, f) vom Oberbruchvoigt wegen des ältesten, und g) vom Unterbruchvoigt wegen des jüngsten Herrn Gerichtsverwalters, ein Attest, folgenden Inhalts, aus:

"Daß bey ..... abseiten N. N. keine Sache weder "active noch passive anjetzo rechtshängig sey, wird hiemit "auf Verlangen attestiret. Hamb. d. 11 Sept. 1783.„

Wegen der Entrichtung der Contributionen und der erhaltnen Dimission aber muß er einen Schein resp. vom Kirchspiellaufer, und von seinem Bürgercapitain beybringen.

Alle diese Documente übergiebt er E. H. Rath mittelst eines Supplicats, dessen Petitum er dahin richtet, ihn "per gratiosum Decretum zur Entrichtung der "gewöhnlichen Abzugsgelder an das Wohllöbl. Zehnten "Amt zu verweisen, demnächst aber ex nexu civico zu "entlassen.„

Hierauf erfolgt zuerst das Decret:

"Daß Supplicant vorgängig an den Wolweis. Zehn-"pfennings-Herrn zu verweisen.„

und wenn hiernächst der Hochweise Zehnpfennings Herr referirt, daß der Supplicant den Zehnten berichtigt habe, so decretiret endlich E. Hochweis. Rath:

"Daß Supplicant nunmehro seines nexus civici zu ent-
"lassen, jedoch daß er sich mit seiner häuslichen Woh-
"nung wirklich von hier wegbegebe."

Actuar. Steetz macht endlich noch die Anmerkung:

"Wenn ein hiesiger Bürger von hier ziehen will, so kann
"ein jeder, der allhie mit ihm contrahiret hat, ihn mit-
"telst eines Arrestes über einen Theil seiner Güter an-
"strengen, daß er im hiesigen Gerichte stehe. *Mevius*
"de Arrestis p. 45. no. 26. p. 50. no. 52.

Art. 4.

So iemand Gut zu borge kaufft, oder Geld auf-borget, [1]) oder Wechsel-Geld aufnimmt; wird er darnach flüchtig [2]) aus dieser Stadt, also, daß er nicht bezahlen kann; den will [3]) der Rath nimmer vor Bürger-Schuld, ohne derselben Consens, geleiten, oder vehligen, in diese Stadt zu kommen: [4]) und ehe der Mann geleitet wird, soll er ernstlich befraget, und ihm auf seinen Eid auferleget werden, daß er alle seine Creditores namkündig machen müsse. Verschwiege er dann die Wahrheit; die Creditores, so er namkündig gemacht, und ihn geleitet, die sollen ohne Schaden bleiben: wollten aber die verschwiegenen Creditores das Geleit nicht stete halten, so soll der geleitete Mann des Geleites ferner nicht geniessen.

Woll-

Wollten auch [5]) ein oder mehr Creditores dem flüchtigen [6]) Manne das Geleit [7]) stete halten, die sollen den andern Creditoren, so kein Vollbordt zu dem Geleite gegeben, ihre Schuld ohne Einrede bezahlen: iedoch soll ein ieder Creditor seine Schuld, [8]) (vermöge dieses Stadt-Rechtes,) [9]) wahr machen.

Abweichung der Handschrift.

Dieser Artikel, ist in der Handschrift der 12te voriger Oberger. Ordnung.

[1]) geliehen Geld borget. [2]) weichhaftig. [3]) soll. [4]) zu kommen, wollen aber alle seine Creditores ihme allhier geleiten, so mag er wohl Geleite haben, in diese Stadt zu kommen, und ehe dann der Mann geleitet wird, soll er ernstlich auf seinen Eid gefraget werden, daß er alle seine Creditores &c. [5]) Wäre es auch daß ꝛc. [6]) weichhaftigen. [7]) Geleit wollten stete halten ꝛc. [8]) in der in Rechten bestimten Zeit. [9]) die eingeschloßnen Worte fehlen.

Erläuterung.

Diese Verordnung gehört, wie ein Jeder aus deren Inhalt sieht, eigentlich zu der Lehre von den Fallissementen. Ich verschiebe daher deren Erläuterung bis zum Tit. 43. dieses Statuts, woselbst ich beym Art. 6. alles, was die Commentatoren bey dem gegenwärtigen Artikel angemerkt haben, oder ich in ältern und neuern Verordnungen wegen des sichern Geleits vorgeschrieben finde, besser im Zusammenhange mittheilen kann.

Zusätze und Druckfehler.

S. 1. Zeile 16. von 1603, oder eigentlicher 1605.
— 3. — 18. Manuscipte, Manuscripte.
— 7. — 28. welches, welcher. S. 39. Z. 29. statt 1749, 1649.
— 39. — 32. 26b) Ericus Wördenhoff, Lt. u. Senat. starb 1667.
— 53. Art. 9. *Garlieb Hanker* Dissert. inaug. de vera indole et natura antichreseos. Giessæ. 1783.
— 62. Zeile 3. *Martin Cuhmann* Diss. inaug. de Contributione propter iactum, vulgo Avaria. Helmst. 1665. (Præs. *Werner.*)
— 64. — 1. *Christ. Georg. Witt* Diss. inaug. qua Observationes quædam ex iure commerciorum depromptæ proponuntur. (Præs. *J. C. G. Reinhard.* D.) Viteb. 1784.
— 66. — 5. *Nic. Bernh. Poppe* Diss. inaug. qua disquiritur: Utrum lex nova de bonis hereditariis alienari permissis; contra subditos Hamburgenses peregre commorantes possit applicari. Gött. 1782.
— 68. — 24. Die ersten Grundsätze der Hamburgischen Ehelichen Güter-Gemeinschaft, zum gemeinnützigen Gebrauch gesammlet. Hamb. 1783. 8.
— 81. am Schluß. *Jo. Klefeker* Diss. inaug. de Hansa Teutonica secundum principia iuris publici inprimis considerata. Gött. 1783.
— 107. Z. 26. Daß auch in folgenden Zeiten Ham und Horn und der Hammerbrock mit unters Landrecht begriffen worden, s. in der S. H. Ges. XI. S. 401. und in *C. Dresky* Diss. de fundam. retractus &c. (s. oben S. 80.)
— 108. — 7. In wie weit das Stadt-Recht auf die Hamb. Ländereyen anwendbar, und wann das Landrecht demselben vorzuziehen ist, s. S. Hamb. Ges. XI. S. 400. woselbst auch S. 411-442 ein Abdruck des uralten Landrechts, nach einem alten sehr accurat geschriebnen Codex des Hamburgischen Archivs, anzutreffen.
— 115. — 28. statt Tit. 1. Art. 6. lese man Tit. 2. Art. 3.
— 138. — 10. Proconsularibus.
— 15. statt Rathsverwandten, lese man Rathsverwandter.
— 142. — 9. Eine Beschreibung eines Theils des Rathhauses und der daselbst befindlichen Gemälde, giebt Schlür. v. Verl. Recht C. VI. §. 2-9.
— 197. — 12. s. unten S. 432.
— 208. — 20. Acta Conv. Sen. et Civ. d. 28 April. 1620. Resol. Civ. in den Nebenpunct. no. 4. verbunden mit den Act. Conv. S. et C. d. 18 & 25 Sept. 1667.
— 237. — 13. statt sogenannten Rathhause, lese man: sogenannten großen Rathhause.
— 276. — 27. statt 15 lese man 14.
— 360. — 5. Confirmatoria.
— 363. — 20. ist dem Worte: Worauf, ein *) beyzufügen, um es mit der ersten Anmerk. zu verbinden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anderson, Christian Daniel, 1753-1826

Hamburgisches Privatrecht

Bd.: 2

Hamburg 1784

J.germ. 141 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552174-1
VD18 80024394-001